Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern

Erster Band.

Enthaltend

die Verordnungen derselben,

so wie auch

der Stettinschen und Cöslinschen Ober-Landesgerichte

und des General-Kommissariats

vom 19. Januar bis Ende Dezember 1811.

Stargard,

gedruckt bei seel. H. G. Effenbarts Erben.

Chronologisches Verzeichniß

der im Jahr 1811. im Amts-Blatte der Königlichen Pommerschen Regierung erschienenen Verordnungen der Regierung, der Königlichen Ober-Landesgerichte und des General-Commissariats.

Wegen

Die

Datum der Verordnungen	Nr. der Verordnung	Inhalt.	Nr. des Amts-Blatts	Seite.
d. 17. May.	16	Verordnung, daß der, welcher zum Verkauf schlachtet, auch einen Gewerbschein lösen muß.	5	48
d. 18. May.	13	Verordnung, wie es mit der Erhebung des Meßkorns der Geistlichen, Schullehrer und Küster gehalten werden soll.	3	25
d. 19. May.	9	Wegen Einreißung der Quittungen von dem zur Verarbeitung auf den Mühlen gebrachten Getreide.	3	22
d. 19. May.	11	Die Amtsstunden der Land-Bezirks-Aemter betreffend.	3	23
d. 19. May.	14	Wegen Kosten der Mühlenwaagen.	5	46
d. 20. May.	2	Sämmtliche Medicinalpersonen werden aufgefordert die Schutzblattern-Impfung zu befördern und den Armen solche unentgeldlich zu Theil werden zu lassen.	4	27
d. 22. May.	21	Ernennung des Johann Pumpluhn zum Amtmanne, in Hinsicht seiner Verdienste.	4	37
d. 22. May.	22	Die Schrift: Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preußischen Staate vom Kriegsrath Krug betreffend.	4	38
d. 23. May.	10	Verordnung in Betreff der Dienstpflichten der Dorfs-Einnehmer.	3	23
d. 23. May.	3	Das Maaß des gebrannten Kalks betreffend.	4	28
d. 25. May.	9	Betrifft, daß die Wagen, ohne die der Posthalter nicht sein Gewerbe betreiben kann, Luxussteuer frey sind.	4	30
d. 26. May.	10	Erinnerung an die sämmtlichen Rechnungsführer in Hinsicht des den Belägen vorzuheftenden Etats.	4	30
d. 26. May.	11	Wegen Ausfertigung der Dechargen über abgelegte Rechnungen auf Stempelpapier.	4	31
d. 27. May.	4	Verordnung daß das feinere Backwerk, Hammel- und Kalbfleisch weiter keiner Taxe unterworfen ist.	4	28
d. 27. May.	12	Bekanntmachung wegen Abschließung der Special-Kassen der Gewerbe- und Luxussteuern.	4	31
d. 27. May.	13	Wegen Einsendung der Kassenbestände der Dorfs-Einnehmer.	4	31
d. 28. May.	14	Betreffend die Ausfuhr-Zollfreiheit des gebrannten Kalks.	4	32
d. 28. May.	15	Bekanntmachung in Betreff der Nachweisungen sämmtlicher Inventarienstücke bei den Rechnungen.	4	32
d. 29. May.	5	Betrifft die Visirung der Reisepässe.	4	28
d. 30. May.	6	Wegen Erlaßung der bis jetzt von den Behörden eingereichten Abschriften der polizeilichen Anordnungen.	4	29
d. 31. May.	16	Betreffend die auf die Defraudation der Luxussteuer festgesetzte Strafe.	4	33
d. 31. May.	27	Die in Garz befindliche Baumwollenfabrik betreffend.	5	54

Verord-

Die

Wegen

Die

Bekannt-

Datum der Verordnungen	Nr. der Verordnung	Inhalt	Nr. des Amts-Blatts	Seite
d. 3. Octbr.	1	Bekanntmachung der zu beobachtenden Vorschriften in Betreff der polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe.	14	177
d. 3. Octbr.	26	Verordnung wegen der bei Truppen-Märschen und Transporten von Militair-Effecten statt der Vorspann-Pässe zu ertheilenden Marschrouten mit beigefügter offnen Ordre.	14	189
d. 3. Octbr.	—	Betrifft den Todtenschein des Matrosen Mathias Christians.	14	193
d. 4. Octbr.	19	Die Strafe betreffend, die die Gastwirthe entrichten müssen, wenn sie den Postillons für das Zubringen von Reisenden, Trinkgelder verabreichen.	13	171
d. 5. Octbr.	20	Die Aufhebung der Einreichung der Tabelle wegen der Maulbeerbäume betreffend.	13	171
d. 6. Octbr.	21	Verordnung in Betreff der Einführung des breiten Wagengeleises.	13	171
d. 6. Octbr.	2	Wegen Einführung des breiten Wagengeleises.	14	178
d. 10. Octbr.	3	Die Luxussteuer betreffend.	14	178
d. 10. Octbr.	4	Wegen Besteurung des einzubringenden fremden Schlachtviehes und der Durchgangs-Accise der fremden Butter und Wolle.	14	178
d. 10. Octbr.	8	Daß in den Posthäusern die, den Gastwirthen wegen Bewirthung der Reisenden gegebenen Vorschriften zu beobachten sind.	14	180
d. 10. Octbr.	—	Wegen Verlegung des Herbstmarkts zu Neuwarp.	14	195
d. 12. Octbr.	6	Betreffend die Blanquets bei der Land-Consumtions-Steuer zu den Registern ꝛc.	14	180
d. 12. Octbr.	7	Wegen des Dom-Capituls Cammin und Colberg.	14	180
d. 12. Octbr	10	Die Aufhebung der Vorausschreibung der Steuer-Quittungen betreffend.	14	181
d. 12. Octbr.	7	Die Vorsicht mit Feuer und Licht aufs neue empfohlen.	16	217
d. 13. Ocbr.	11	Wegen Erlaßung der Mühlenwaage-Gefälle auf dem Lande und Ertheilung der Freyzettel in den Städten.	14	181
d. 14 Octbr	12	Verordnung, daß die auf Mauer und Dachziegel aller Art gelegte Abgabe als eine Zollabgabe zu betrachten sey.	14	182
d. 14. Octbr.	21	Betrifft die Nachweisung derjenigen Gewerbetreibenden, die auf dem platten Lande etablirt sind.	14	187
d. 15. Octbr.	13	Die von den Land-Consumtions-Steuer-Prozessen aufkommenden Strafgelder betreffend.	14	183
d. 16. Octbr.	15	Die Ermäßigung der Consumtions- und Durchgangsaccise für rohe Sandbanquadersteine und Werkstücke anlangend.	14	184

[4] Die

Schei-

Nachricht

Datum der Verordnungen	Nr. der Verordnung	Inhalt.	Nr. des Amts-Blatts	Seite
d. 25. Novbr.	—	Nachricht daß der mit Steckbriefen verfolgte v. Toelzi habhaft geworden.	18	249
d. 25. Nov.	1	Daß die Stempel-Gefälle ein Viertel in Tresorscheinen nach dem Betrage der zu lösenden einzelnen Stempelbogen bezahlt werden können.	20	275
d. 27. Nov.	—	Benachrichtigung für die, welche ihre Angelegenheiten in Danzig persönlich besorgen wollen.	18	249
d. 29. Nov.	2	Wegen Stempelung der Assecurations-Atteste und des Feuer-Catastri welches den Participienten ausgehändigt wird.	20	276
d. 3. Decbr.	8	Daß von Stein- und Staubmehl die Gefälle wie vom Roggenmehl in den Städten erhoben werden sollen.	20	280
d. 3. Decbr.	9	Daß von den in den Städten eingehenden Talg und Hörnern ein halb der alten Tarif-Gefälle zu erheben sind.	20	281
d. 3. Decbr	10	Wegen der falschen Certificate in Danzig bezahlten Continental-Gefälle.	20	281
d. 3. Decbr.	3	Daß die Königl. Holzhandlungs-Institute als Privatanstalten zu betrachten und ihnen weiter keine Vorrechte zuziehen.	22	300
d. 3. Decbr.	4	Daß kein Schlachtvieh, besonders Schweine, ungewogen gegen die geringen Steuersätze passiren soll.	22	302
d. 5. Decbr.	3	Daß auf einem 8 Gr. Stempelbogen ausgefertigte Duplicat eines Kauf-Contracts die Ingrossation geschehen kann, und daß bei Verträgen vor dem Jahr 1811 die älteren Stempelgesetze anzuwenden.	20	276
d. 5. Decbr.	4	Daß die an die Calender-Deputation gerichtete Schreiben portopflichtig seyn sollen.	20	276
d. 6. Decbr.	—	Edict über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen mittelst einer Classensteuer.	21	282—290
d. 11. Decbr.	5	Die Anzeige der Prediger bei Todesfällen ob in den letzten 48 Stunden der Kranke sich unter ärztlicher Behandlung befunden hat.	20	277
d. 12. Decbr.	1	Daß den Stadtverordneten beigelegte Besteurungsrecht betreffend.	22	298—300
d. 15. Decbr.	6	Wegen der Schlachtaccise auf dem platten Lande.	20	277
d. 18. Decbr.	7	In Betreff der Einschränkung und Umprägung der Scheidemünze in Courant.	20	277—280
d. 26. Decbr.	—	Aufforderung die Louisenstiftung betreffend.	22	303

Datum der Verordnungen	Nr. der Verordnung	Inhalt	Nr. des Amts-Blatts	Seite
		B. Verordnungen des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin.		
d. 29. April 1811.	18	Betrifft die Erbschafts-Stempel-Tabellen.	2	15
d. 3. May.	3	Wegen des Werthstempels.	3	20
d. 29. May.	10	Wegen Producirung der Concessionen bei der Warschauischen Hypotheken-Behörde.	4	37
d. 17. Juny.	23	Betreffend die Kostenfreiheit der Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmer bei ihren Cautions-Bestellungen.	5	52
d. 17. Juny.	11	Wegen der Untersuchung bei Feuersbrünsten.	6	62
d. 28. Juny.	12	Betrifft die Uebersicht der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen.	7	74
d. 3. July.	—	Wegen Einführung des neuformirten Stadtgerichts in Stettin.	7	75
d. 12. July.	15	Wegen der Injurien-Sachen, worin der Eid als Beweismittel nicht zu achten.	8	94
d. 12. July.	18	Die Ernennung des Colonie-Gerichts-Direktor Remy zum Justizkommissarius und Notarius mit dem Character als Justiz-Commissions-Rath betreffend.	8	95
d. 15. July.	16	Die Bestallung des Justiz-Senator Augustin zum Justiz-Commissarius.	8	95
d. 15. July.	19	Wegen Verhaltens der Geistlichen bei der in ihrer Parochie eintretenden Todesfälle zu gerichtlichen Anzeigen.	8	96
d. 19 July.	—	Betrifft den Verkauf des Erb- und Allodial-Guths Roggow.	3 O. A.	3
d. 31. July.	12	Die Zulaßung der Auscultatoren der Untergerichte nur zu Subalternposten, wenn sie nicht als Referendarien angesetzt und beim Landes-Justiz-Collegio gewesen sind, betreffend.	9	107
d. 31. July.	16	Betrifft daß von jedem Kinde, welches in dem Potsdamschen Militair-Waisenhause aufgenommen werden soll, erwiesen werden muß, es habe die Pocken gehabt.	10	125
d. 7. August.	17	Die Niederschlagung der Prozesse wegen Ausfuhr von Courant oder Einfuhr von Scheidemünze nach und aus dem Herzogthum Warschau betreffend.	10	125
d. 7. August.	18	Die Anschaffung des Richt-Beils und Blocks bei den Criminal-Gerichten betreffend.	10	126
d. 14. August.	19	Declaration daß der Grundbesitzer der Befugniß ein ihm		

Wegen

Betrifft

Vorerinnerung
zum Pommerschen Amtsblatte.

Der Preußische Staat, nach und nach aus vielen sehr verschiedenartigen Provinzen mit sehr abweichender Verfassung entstanden, bildete bis jetzt kein einförmiges Ganze. Jede Provinz wurde abgesondert ihrer eigenen Verfassung gemäß regiert und sah sich dadurch als ein für sich bestehendes Ganze an. Dies erschwerte die Verwaltung des Staates ungemein; jede als allgemein wohlthätig anerkannte Maaßregel fand in der Ausführung hin und wieder oft unübersteigliche Hindernisse an dem Provinzialgeiste der einzelnen Theile des Staats; um sie diesem überall anzupassen, mußten eine Menge declaratorische, abändernde Verordnungen für jede Provinz erlassen werden und somit ging häufig der Nutzen der für gut erkannten Maaßregel für einzelne Theile des Staatskörpers verlohren, während andere sich der Wirkung derselben in ihrem ganzen Umfange erfreuten.

Daß die Einwohner des Preußischen Staates sich dennoch bei jener ungleichförmigen Organisation wohl befanden, lag in dem bewährten Vertrauen zur Regierung, in dem erprobten Schutze der von ihr ausging, in dem Zusammentreffen besonders günstiger Verhältnisse.

Die neuen Zeit-Ereignisse haben indeß gezeigt, daß jetzt unsre Verfassung nicht mehr ganz dem Zeitgeiste, den jetzigen Verhältnissen entsprach. Der Krieg brachte neue Lasten mit sich und setzte nicht bloß jede Provinz, sondern fast jeden Kreis und jede Commune oft in die Nothwendigkeit sich selbst zu leiten und zu helfen. Für jene neue Lasten fehlte es an passenden Vertheilungs-Maaßstäben. Für die einzelnen Provinzen und Communen fehlte es an einförmigen Leitfäden, an einer überall passenden Organisation, um sich daran unter allen Umständen halten zu können.

Daher die mancherlei Prägravationen einzelner Stände, Communen und Individuen bei Vertheilung der Kriegeslasten, an denen noch alle Provinzen leiden; daher das so verschiedenartige Benehmen der einzelnen Provinzen wie der einzelnen Kreise und Communen im Augenblicke der Gefahr.

Der

Der Krieg ist vorüber; wir sind durch wichtige Erfahrungen über unsre Kräfte und über die Mängel unsrer Verfassung bereichert; große Opfer haben den Frieden nur herbeiführen können, an denen der Staat noch leidet, deren Abtragung seine Existenz sichert, die er daher nothwendig fortdauernd bringen muß und deren Aufbringung daher noch mehrere Jahre lang auf uns lasten wird.

Jetzt ist es daher nothwendiger wie je, die Verfassung des Staats durch überall gleichförmige Einrichtung derselben zu verbessern, alles was allgemein nützlichen Einrichtungen im Einzelnen entgegenstand, wegzuräumen, um jene Lasten gleichförmiger vertheilen zu können, damit jeder Einwohner des Staats die Freiheit erhalte, seine ganze Kraft anzuwenden und auszubilden und damit den ihn treffenden Theil der Gemeinlast leichter zu tragen.

Diese Zwecke haben Sr. Majestät unser allergnädigster König durch die Verordnungen über bessere Einrichtung der Staatsbehörden, durch das allgemeine Finanz-Edikt, durch die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit, ja auch schon früher durch die Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit und das ganze Edikt vom 9. Oktober 1807, so wie durch die Städte-Ordnung deutlich ausgesprochen. Die neue Consumtionssteuer-Einrichtung trift jeden ohne Unterschied, — es hat also nun niemand mehr sich vorzugsweise zu beschweren. Daß einzelne, ihrer persönlichen Lage wegen, die neuen Lasten härter fühlen, als andre, ist ein bei aller menschlichen Einrichtung unvermeidliches Uebel; benutzt indeß nun auch nur ein jeder alle seine Kraft mit der Freiheit, die ihm jetzt gegeben ist, so wird er den Druck wohl zu ertragen vermögen — bis veränderte Verhältnisse, steigende Preise, wieder belebter Handelsverkehr neues Leben bringen und den alten Wohlstand uns wieder herbeiführen. Der Preußische Staat besteht nun nicht mehr aus verschiedenartigen Theilen — er bildet jezt ein Ganzes, was nach einförmigen Grundsätzen überall gleichförmig regiert wird. Drum fasse ein Jeder auch volles Vertrauen zu den neuen Einrichtungen der Staatsbehörden.

Um dieses noch stärker zu befestigen haben Sr. Majestät die baldige Einrichtung einer den jetzigen Verhältnissen angemessenen National-Repräsentation wiederholentlich zu versprechen geruht. Jeder Stand wird daran Theil nehmen; die Männer auf welchen das allgemeine Vertrauen ruht, werden das Wort der Nation führen; die

Regie-

Regierung wird mit ihnen sich näher vereinigen können — und aus diesen Vereinigung gewiß der schönste Erfolg zu erwarten sein.

Um jenes Vertrauen aller Staatsbürger vollständig zu begründen, haben Se. Majestät ferner allgemeine Publicität alle Anordnungen zu verordnen geruht. Bisher waren unsre Gesetze in vielen einzelnen Verordnungen in den Archiven versteckt; selbst dem Geschäftsmanne wurde es sehr schwer, sie alle kennen zu lernen; der einzelne Staatsbürger konnte sich nicht um deren Aufsuchung und vollständige Erlernung bekümmern.

Jetzt werden alle neue Anordnungen durch die Gesetzsammlung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, — das Amtsblatt der Regierung schließt sich an diese an. Jene enthält die Verordnungen der obersten Staatsbehörden — dieses die in Gefolge derselben von den einzelnen Regierungen für die einzelnen Provinzen erlassenen, zur allgemeinen Kenntniß geeigneten Verfügungen.

Auf diesem Wege der Bekanntmachung wird viele unnöthige Schreiberei bei den Landesbehörden erspart. — Sie erhalten zugleich das Mittel, manche, allgemeines Intresse erregende Gegenstände, zu Jedermanns Kenntniß zu bringen; die Regierungen sämmtlicher Provinzen theilen sich die von ihnen erlassenen Amtsblätter unter einander mit und erlangen dadurch ein gemeinsames Band, was ihre Wirksamkeit und sie selbst näher an einander knüpft. Die obern Staatsbehörden erkennen aus den Amtsblättern die Ansichten der einzelnen Provinzial-Behörden und können dieselben, sobald sich eine von den aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkten entfernt, sogleich berichtigen und auf den vorgezeichneten Weg zurückführen. So wird Einheit der Regierung und Gleichförmigkeit der Behandlung überall erreicht werden, an der es bisher so sehr mangelte. — Das Publikum erhält durch das Amtsblatt eine fortwährende Kenntniß von den Anordnungen der Regierung; niemand kann sich nun mit Nichtkenntniß der Gesetze entschuldigen; jeder kann nun von dem Geiste der Regierung sich überzeugen, den Faden verfolgen, welcher sie bei ihren Anordnungen leitet.

Manches was in den generellen Anordnungen des Gesetzblattes noch befremdend sein möchte, wird durch die nähern Erklärungen und Anwendungen des Amtsblattes deutlicher, passender erscheinen.

Bei dieser Einrichtung, bei dieser allgemeinen Offenheit der Regierung muß alles Mißtrauen verschwinden. Die Regierung, überzeugt

zeugt, daß sie nur das Gute will, wird in dem Anerkenntniß, in dem Vertrauen des Landes sich hoch belohnt fühlen und darin zugleich einen neuen Sporn finden, ihre Anstrengungen für das gemeine Beste zu verdoppeln. Sie wird jede Unterstützung in diesem Bestreben mit Dank erkennen, und diesen gern öffentlich aussprechen. Sie wird gemeinnützige Aufsätze, die ihr eingesandt werden möchten, dem Amtsblatte anhängen und damit zur allgemeinen Kenntniß bringen. — So wird Vereinigung aller Landesbehörden in ihrem gemeinsamen Wirken — Erweckung und Befestigung des Vertrauens der Einwohner zur Regierung — Belehrung und Aufmunterung — aus der Einrichtung der Amtsblätter folgen. Diesen Zweck hat die unterzeichnete Regierung dabei vor Augen. — Aus diesem Gesichtspunkte wünscht sie dieselben aufgenommen und beurtheilt zu sehen.

Stargard den 26. Juni 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 1. —

Stargard den 1. May 1811.

1.

In Gemäßheit der in No. 13. der allgemeinen Gesetz-Sammlung publicirten Verordnung vom 28sten März 1811. über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements erscheint das Amts-Blatt der Königl. Regierung von Pommern regelmäßig am 1sten und 15ten jedes Monats.

Auf besondere Veranlassungen werden auch außer diesen Terminen einzelne Blätter erscheinen.

Den ländlichen Gemeinden soll durch ihre Obrigkeiten bekannt gemacht werden, aus welchen Vertheilungs-Orten sie die Amts-Blätter abzuholen haben.

Der Zweck der Amts-Blätter ist im §. 2. der Verordnung vom 28sten März c. deutlich ausgesprochen; je wichtiger derselbe ist, desto lebhafter wird hoffentlich die Aufmerksamkeit der Einwohner unsers Departements seyn, sich mit allen Gesetzen und Verfügungen genau bekannt zu machen und ihnen nachzuleben.

Alle Obrigkeiten, Prediger und Dorfs-Schulzen werden insbesondere auf die im §. 9. der Verordnung enthaltene Bestimmung verwiesen, damit jener Zweck möglichst vollständig erreicht werde.

Der Preiß für den Jahrgang, welcher im §. 7. der Verordnung auf 12 Gr. Courant bestimmt ist, wird vom 1sten May c. ab vierteljährig vorausbezahlt.

Die Versendung und Berechnung geschieht durch das hiesige Intelligenz-Comptoir, an welches auch die nach §. 3. der Verordnung für den öffentlichen Anzeiger geeignete Bekanntmachungen einzusenden sind.

Stargard den 1sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Die musikalischen Aufwartungen sind jetzt Gegenstand des freyen Gewerbs-Betriebes und der bisherige Zwang aus den Musik-Verpachtungen, wodurch bestimmte Subjecte auf bestimmte Distrikte ausschließlich berechtigt waren, ist aufgehoben.

Ein jeder, welcher zu jenem Zweck einen Gewerbeschein löset, kann musikalische Aufwartungen machen und Niemand gezwungen werden, die bisherigen Musikpächter anzunehmen.

Stargard den 19ten Januar 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Durch die Edikte vom 28sten Octobr. und 2ten Novbr. v. J. sind alle Zwangs- und Bannrechte aufgehoben. Dies findet auch auf die wegen des Rindvieh-, Pferde- und Schweine-Schnitts ertheilte Privilegien Anwendung. Jeder, welcher seine Geschicklichkeit für dieses Gewerbe nachzuweisen im Stande ist, und die dieserhalb angeordnete Prüfung besteht, wird zu dessen Ausübung mittelst Gewerbscheine verstattet. Es werden dergleichen Gewerbscheine jedoch nicht zum ausschließlichen Betriebe des Gewerbes innerhalb eines gewissen Distrikts ertheilt, sondern jeder Innhaber eines Gewerbescheins kann auf den Grund desselben sein Gewerbe überall in den Königlichen Preuß. Staaten betreiben. Dagegen fallen aber auch die bey diesem Gewerbe seither üblich gewesene Taxen fort und die Belohnung für die Ausübung der Fertigkeit bleibt dem freyen Uebereinkommen der Kastrirer mit den Eigenthümern des Viehes überlassen.

Es steht ferner jedem frey, sein Vieh selbst oder durch seine Leute zu kastriren oder kastriren zu lassen.

Dagegen können aber auch die Innhaber der Gewerbescheine außer dem Falle einer besondern Uebereinkunft mit den Eigenthümern dazu nicht angehalten werden.

Stargard den 24sten Januar 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bey

4.

Bey Aufhebung der seither statt gefundenen Bier-Taxe kann den Bierschenkern ferner nicht vorgeschrieben werden, für welchen Preis oder nach welchem Maaß sie die Getränke verkaufen sollen. Es ist nicht strafbar, wenn die bey den Wein- oder Bierschenkern vorgefundenen Bouteillen nicht $\frac{3}{4}$ oder $\frac{4}{4}$ Quart enthalten, da das Getränk nicht Quartweis, sondern Bouteillenweis von Wein- und Bierschenkern verkauft wird. Es muß den Bier- so wie den Weinschenkern der Gebrauch jeder Bouteille, sie sey mit dem Fabrik-Zeichen versehen oder nicht, gestattet werden.

Bey Controllirung der Glashütten ist vorzüglich darauf zu halten, daß die der Vorschrift gemäß zu stempelnden Bouteillen so viel enthalten, als sie bezeichnet sind, und nur pro Quart höchstens ein Ausfall von $\frac{1}{16}$ Quart geduldet wird.

Wenn ein bestimmtes Gemäß verlangt wird, so muß dies auch richtig gegeben werden; dies findet vorzüglich auf die kleinen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Quart-Fläschen, deren man sich in den Weinstuben als Maaß bedient, Anwendung.

Machen mehrere Bier- und Weinschenker sich zur Gewohnheit, kleinere fremde Bouteillen zu gebrauchen, und diese als ganze oder $\frac{3}{4}$ Quart-Bouteillen auszugeben, so ist es Pflicht der Polizey-Behörden, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, damit die Käufer sich darnach richten können.

Stargard den 12ten Februar 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Mittelst Cabinets-Ordre vom 4ten d. M. ist festgesetzt worden:

daß die angeordnete allgemeine Gewerbefreyheit auch auf das Kalkbrennen und den Handel mit gebrannten Kalke sich erstrecke;

daß der Verkaufspreis der ordinairen Rüdersdorfer Kalksteine auf 13 Rthlr. 14 gr. 9 pf. für den Prahm gesetzt, auch im angemessenen Verhältniß der Verkaufspreis für die großen Kalksteine und die sogenannten Werkstücke erhöhet werden soll, die sogenannten Kalkkothen aber für den bisherigen Preis von 7 Rthlr. für den Prahm zu verkaufen sind, und daß diese Einrichtung allgemein sey, keine der bisherigen Kalkbrennereyen oder Kalkverkaufs-Begünstigungen fortdauern, auch der bisherige Zwang in Ansehung des Feurungs-Materials zum Kalkbrennen aufgehoben werden soll.

Denjenigen, welche das Kalkbrennerey- und Kalkhandel-Gewerbe betreiben wollen, wird daher überlassen, sich deshalb nach Vorschrift

des Edikts vom 2ten Novbr. v. J. bey der Behörde zu melden, und den geordneten Gewerbeschein jährlich zu lösen.

Stargard den 29sten März 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten v. M. ist der Eingang aller Arten fremder Mauer- und Dachziegel gegen eine Abgabe von Acht gute Groschen für das Tausend allgemein nachgegeben worden.

Stargard den 29sten März 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Nach dem unterm 4ten d. M. aus den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern anhero erlassenen Rescripte ist in Folge einer Convention mit dem Herzogl. Nassauischen Staats-Ministerio festgesetzt:

Daß der Abschoß bey allen Erb- und Vermächtniß-Fällen und das Abfahrts-Geld bey allen denjenigen Auswanderungen aus den Königl. Preußischen Staaten nach den Herzogl. Nassauschen Landen, welche mit Landesherrl. Erlaubniß geschehen, gegen völlige Reciprocität ohne Unterschied, ob der zum Abschoß und Abfahrtsgelde Berechtigte, der Fiskus, oder eine Privatperson, oder eine Commune seyn, cessiren soll.

Stargard den 19ten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Die Kreis-Landräthe, Polizey-Direktoren, Magisträte und Domainen-Beamten der Provinz werden angewiesen, von allen öffentlichen Bekanntmachungen

gen und allgemeinen Anordnungen in polizeylichen Angelegenheiten ihrer Polizey-Distrikte sogleich bey Erlaß derselben Abschrift einzusenden.

Auch sind von den städtischen Polizey-Behörden alle Erlasse dieser Art seit Einführung der neuen Städte-Ordnung innerhalb 14 Tagen anhero einzureichen.

Stargard den 23sten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Da nach der Verordnung vom 28sten October v. J., die Einführung der Luxussteuer betreffend, für einen jeden Bedienten ein bestimmtes Quantum jährlich bezahlt werden muß; so ist dadurch die früher eingeführte Livrée- oder Tressen-Steuer aufgehoben, und darf nach Ablauf der jetzigen Livréescheine nicht erneuert werden.

Stargard den 19ten Januar 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Ungeachtet das Publikum durch die in der Pommerschen Zeitung eingerückten Deklaration des Königl. Finanz-Ministeriums vom 14ten August v. J. unterrichtet worden ist, daß die Reduktion der silbernen Scheide-Münze sich nicht auf Pfennigstücke, als die im hiesigen Geld-Verkehr kleinste Münzeinheit, erstreckt, sondern von den silbern Pfennigstücken sowohl, als den alten Kupfermünzen gleich den neuen, 12 Stück auf einen guten Groschen, und 288 Stück auf einen Thaler gerechnet werden, und dafür überall angenommen und ausgegeben werden sollen, so ist der Königl. Regierung von Pommern doch angezeigt worden, daß sowohl bei einigen Kassen, als auch besonders im Handel hierauf nicht geachtet, sondern von jenen alten Pfennigstücken 18 für einen Groschen verlangt werden.

Es wird daher dem Publikum vorgedachte Deklaration hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stargard den 24sten Januar 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die

11.

Die bisherige Beschränkung, wornach das inländische Schlachtvieh nur von den Städtischen Viehmärkten ab exportirt werden darf, ist im Gefolge der Edikte vom 18ten Octobr. und 20sten Novembr. v. J. wegen der neuen Consumtions-Steuer und wegen des Vor- und Aufkaufs aufgehoben.

Die Exportation ist auch unmittelbar vom platten Lande ab jedoch mit der Bestimmung nachgelassen worden, daß im letztern Falle die gesetzliche Zoll- und Handlungs-Accise-Gefälle dennoch jederzeit erhoben werden sollen.

Stargard den 24sten Januar 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

Die Einbringung des Roggenbrodts vom platten Lande in die Städte soll in der Regel ohne Lösung und Produktion eines Gewerbescheins, erlaubt und letzteres nur erforderlich s yn, wenn ein Landbewohner sich mit Backen und Verkauf des Brodts ausschließend als Hauptgewerbe beschäftigt.

Indem dieses zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, werden die Bezirks-Einnehmer, Aufseher und Accise-Officianten verpflichtet, diejenigen genau zu beobachten, welche Roggenbrodt oft und in bedeutenden Quantitäten nach den Städten transportiren, damit sie wegen der Consumtions-Steuer gehörig controllirt werden können. Diese Grundsätze finden auch auf das vom Landmann eingeschlachtete Vieh, welches versteuert ist, Anwendung, und müssen sich nur diejenigen mit einem Gewerbeschein zum Handel mit ausgeschlachteten Vieh legitimiren, welche sich mit dem Einkauf und Schlachten des Viehes und dem Verkauf des Fleisches als Haupt-Nahrung beschäftigen.

Stargard den 16ten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die

13.

Die Accise- und Bezirks-Aemter versäumen es noch immer, die Dorfs-Einnehmer, Mühlen, Brau- und Brennereien unter strenger Controlle zu halten. Wir sehen uns daher genöthigt, sie auf diese ihre Obliegenheit hiedurch wiederholt aufmerksam zu machen. Sie müssen vermöge derselben öftere Revisionen anstellen, und sich mittelst derselben überzeugen, daß die Einnehmer, Müller und Brauberechtigten die Vorschriften wegen der Consumtions-Steuer gehörig befolgen. In Ansehung der den Städten beygelegten Bezirks-Aemter ist diese Bereisung vornemlich Sache der Controlleure und Aufseher. In den Land-Consumtions-Steuer-Bezirken liegt nicht blos den Bezirks-Aufsehern, sondern auch den Bezirks-Einnehmern die Pflicht dazu ob.

Es ist ferner bemerkt worden, daß verschiedene Bezirks-Aemter, die entfernt wohnenden Aufseher alle Tage zum Rapport bestellen und zu sich kommen lassen. Dadurch werden letztere von ihrem Hauptgeschäfte den Revisionen an Ort und Stelle abgehalten. Dies muß abgestellt werden, und es ist zulänglich, wenn die auswärts wohnenden Aufseher, außerordentliche Fälle ausgenommen, einmal bis zweymal wöchentlich dem Bezirks-Einnehmer rapportiren.

Hin und wieder haben sich die Dorfs-Einnehmer mit den Orts-Einnehmern dahin geeinigt, daß letztere nur in den Morgen- und Abendstunden die Steuerquitungen lösen. Die Einrichtung verdient Nachahmung, und haben die Accise- und Bezirks-Aemter dahin zu wirken, daß sie möglichst allgemein werde.

Stargard den 17ten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Belehrungen.

Auf der Carolinenhorster Torfgräberey ist durch die Bemühungen des Torf-Inspector Lenz ein Backofen auf Torffeuerung erbaut worden, welcher, nach den darin angestellten Versuchen, sehr günstige Resultate liefert.

In einem Backofen, dessen Erbauungs-Kosten incl. des eines kleinen Vorschauers 87 Rthlr 23 gr. 1 pf. betragen, sind 19 Brodte aus $28\frac{1}{2}$ Metze Mehl auf einmal gebacken worden.

Zum Backen derselben sind 85 Stück recht trockner Torf von überhaupt 7650 Cubic Zoll Innhalt oder $97\frac{3}{4}$ Pfund an Gewicht verbraucht.

Da

Da der Torf in kleine Stücke zerschlagen worden ist, so kann man auch Torfbrocken anwenden. Das ganze Backen hat 4 Stunden gedauert, nemlich 2 Stunden für die Heitzung des Ofens und 2 Stunden für das Backen selbst. Das Brodt ist vollkommen gut und wohlschmeckend befunden und hat jedes, im Durchschnitt gerechnet, 9⅞ Pfund gewogen; übrigens betragen die Kosten — ein Mille Torf auf der Gräberey zu 23 gr. 4 pf. angenommen — auf jedes Brodt nicht mehr als 1½ Pfennig Courant.

Die unterzeichnete Regierung macht solches dem Publiko in der Erwartung bekannt, daß die Nützlichkeit dieser Backöfen auf Torfseurung allgemein anerkannt werden und als Holzersparungs-Mittel Anwendung finden wird.

Stargard den 16ten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 2.

Stargard den 15. May 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1.

No. 14. der Gesetzsammlung enthält die Declaration der Verordnung vom 14ten Juni 1810. vom 4ten April 1811. und das Königl. Preuß. Militair-Kirchen-Reglement vom 28sten März 1811.

Stargard den 6sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Wenn gleich sämmtliche Unterbehörden, theils durch die Gesetzsammlung theils durch die Amtsblätter, ein Repertorium der seit dem erschienenen und noch zu emanirenden Gesetze und Verordnungen, mit Ausschluß der besonders an sie ergehenden schriftlichen Verfügungen erhalten; so ist es dennoch zur Vollständigkeit der Akten nothwendig, daß sie zu denjenigen Akten, die den Gegenstand besonderer im Amtsblatt enthaltener Verfügungen betreffen, eine Abschrift derselben bringen, um bei dem Gebrauch der Akten darauf zurückgehen zu können.

Alle Unterbehörden werden daher auf diese Einrichtung, ohne welche Ordnung in der Registratur und Pünktlichkeit in der Geschäftsführung nicht wohl bestehen kann, aufmerksam gemacht.

Stargard den 7ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Die Kreis-Landräthe, Polizei-Direktoren, Magiſträte und Domainen-Beamten

ten der Provinz werden angewiesen, von allen öffentlichen Bekanntmachungen und allgemeinen Anordnungen in polizeilichen Angelegenheiten ihrer Polizei-Distrikte sogleich bey Erlaß derselben Abschrift einzusenden.

Auch sind von den städtischen Polizei-Behörden alle Erlasse dieser Art seit Einführung der neuen Städte-Ordnung innerhalb 14 Tagen anhero einzureichen.

Stargard den 23sten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Es sind Zweifel bey mehrern Behörden entstanden, ob es den Gewerbetreibenden freistehe, während des Laufs des Jahres, auf welchen der Gewerbeschein ausgefertiget ist, eine oder mehrere Gehülfen anzunehmen und das erweiterte Gewerbe auf den empfangenen Gewerbeschein zu betreiben.

Zur Achtung wird bekannt gemacht: daß, wenn Jemand im Laufe des Vierteljahres sein Gewerbe durch Annahme eines oder mehrerer Gehülfen erweitert, und sich dadurch zu einer höhern Gewerbesteuer, als entrichtet ist, qualifizirt, derselbe gegen Zurückgabe des alten Gewerbescheins einen neuen nachsuchen und die höhere Gewerbesteuer von dem Anfange des neuen Vierteljahres annoch zahlen muß.

Stargard den 26sten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, daß die Münz-Verifications-Büreaux nur für diejenigen bestehen bleiben sollen, welche empfangenes Geld sowohl aus dem Ein- als Auslande freiwillig verificiren lassen wollen, der bisherige Zwang dagegen, welcher in Absicht der Münz-Verifications so lange statt gefunden hat, von nun an aufhören soll.

Dem Publiko wird daher diese Festsetzung bekannt gemacht.

Stargard den 22sten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Die Kreis-Landräthe, Polizei-Directoren und Magisträte werden angewiesen,

sen, in den periodisch einzusendenden Designationen von den ausgetretenen Cantonisten, die Rubrik von den Vermögensumständen auf den Grund der aus den gerichtlichen Vormundschafts-Akten und Depositen-Manualen zu ertheilenden Bescheinigungen auszufüllen und die Angaben mit diesen Attesten vollständig zu belegen.

Stargard den 27sten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Mittelst Verfügung des Königl. Allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern vom 23sten v. M. ist den Landchirurgen die Erlaubniß ertheilt worden, kleine Hausapotheken von den nothwendigsten und gangbarsten Mitteln unter folgenden Einschränkungen zu halten,

1) daß sie diese Anlegung dem Kreis-Physiko anzeigen, und
2) daß sie die Arzneimittel aus den zunächst gelegenen Apotheken entnehmen und nicht über die Taxe verkaufen.

Die Hausapotheken werden von Zeit zu Zeit von den Physikern, unter deren Aufsicht sie zunächst gestellt worden, revidirt werden, und demnach die Landchirurgen hiesiger Provinz, wenn sie es ihrem Interesse angemessen finden, angewiesen, sich nach den vorstehenden Vorschriften, über welche sie von den Physikern noch näher instruirt werden sollen, genau zu achten.

Stargard den 3ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Das in den Glashütten erforderliche schwarze Salz kann, wie bisher, nur auf Pässe, welche bey der Regierung nachzusuchen sind, eingebracht werden.

Stargard den 29sten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Zur Erläuterung des hin und wieder unrichtig interpretirten §. 10. des Edikts vom 28sten October pr. a. ist durch die Königl. Section im Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben unterm 4ten v. M. festgesetzt worden:

daß die Bewohner des platten Landes und der Vorstädte, zu welcher Klasse diese auch gezählt werden mögen, von den Hunden, welche sie zur Bewachung ihrer Hofstätte und Wirthschafts-Gebäuden halten, keine Luxus-Steuer zu entrichten haben, jedoch diese Befreiung nur auf einen Hund für jedes Gehöft gestattet werden kann.

Stargard den 29sten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Es ist höhern Orts nachgegeben worden, daß allen öffentlichen Offizianten, mithin auch solchen, die nicht im Königl. Dienst stehen, z. B. landschaftlichen Beamten, Magistrats-Personen rc. in dem Falle, wenn sie zur Verwaltung ihres öffentlichen Amtes nothwendig Fuhrwerk gebrauchen, ein Wagen von der Luxussteuer freigelassen werde.

Stargard den 29ten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

11.

Mehrere eingegangenen Beschwerden über eingeforderte Nahrungssteuer, lassen Mißverständnisse vermuthen. Diese Nahrungssteuer, welche von den Accise- und Bezirks-Aemtern auf den Zeitraum vom 1sten Juny bis 1sten Decbr. v. J. erhoben wird, ist keine neue Abgabe, sondern die gewöhnliche Nahrungssteuer, welche früher jeder Landhandwerker entrichten sollte. Vom 1sten Decbr. v. J. ab hört sie auf, da die Gewerbesteuer an die Stelle getreten ist. Für das erwähnte halbe Jahr ist sie nachträglich an die Accise- und Bezirks-Aemter, welche zur Erhebung autorisirt sind, gezahlt worden. Wenn unconzessionirte Landhandwerker sich früherhin dieser Abgabe entzogen haben, so können sie dadurch auf Befreiung von dieser Steuer für das besagte halbe Jahr keine Ansprüche begrün-

begründen. Die catastrirten Handwerker, welche dieses Nahrungsgeld früher nicht an die Accise-Cassen, sondern an die Domainen-Aemter entrichtet haben, sind von Nachzahlung dieser Abgabe frey. Es wird jetzt nur das Nahrungsgeld eingehoben, was von den Accise-Cassen früher eingehoben ist, oder an diese entrichtet werden mußte.

Stargard den 4ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

Die zum Ressort der Abgaben-Deputation unterzeichneter Regierung gehörigen Angelegenheiten werden zur Zeit noch theils hier, theils von der Abgaben-Deputation zu Stettin bearbeitet. Zur Verhütung der Zeitverluste, welche aus der unrichtigen Adresse der eingehenden Sache erwachsen müssen, werden die Behörden, insbesondere die Accise- und Bezirks-Aemter aufgefordert, bis auf weitere Verfügung, ihre Berichte wegen städtscher Accise- und Zoll-Gefälle, auch wegen der defraudirten Land-Consumtions-Steuer an die Abgaben-Deputation zu Stettin, in allen übrigen Land-Consumtions-, Gewerbe- und Luxus-Steuer-Sachen aber hieher zu adreßiren und einzusenden.

Stargard den 5ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13.

Die zum Theil ansehnlichen Rückstände von Gewerbe- und Luxus-Steuern müssen ohne Anstand beygetrieben und abgeführt werden. Ein jeder muß die Gewerbe- und Luxus-Steuer, mit welcher er in der Rolle angesetzt ist, bezahlen, er mag mit Beschwerden über seine Classification bereits eingekommen seyn oder nicht. Finden sich diese Beschwerden bey näherer Untersuchung gegründet, so wird das zu viel Gezahlte im nächsten Quartal angerechnet oder erstattet werden.

Stargard den 7ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

14.

Es haben mehrere Gewerbetreibende, welche nach §. 21. des Edikts vom 2ten Novembr. v. J. einer Prüfung unterworfen sind, vorzüglich aber Bau-

hand

Handwerker, die früher das Meisterrecht nicht erlangt und die vorschriftsmäßige Prüfung nicht ausgestanden haben — Gewerbescheine zu erschleichen gewußt.

Die diesen Gewerbetreibenden ertheilten Gewerbescheine verlieren mit dem 1sten Jun. c. ihre Gültigkeit. Die Landräthe, Domainen-Beamten und Magisträte werden bey eigener Vertretung angewiesen, die in obberegte Cathegorie gehörenden Handwerker ꝛc., wenn sie auch auf das laufende halbe Jahr bereits Gewerbescheine erhalten haben, künftig nicht eher in die Liste der Gewerbescheinsuchenden aufzunehmen, bis sie durch vorschriftsmäßige, den Listen beizufügende Atteste ihrer Geschicklichkeit zu dem angegebenen Gewerbe nachgewiesen haben. Die Bauhandwerker, welche Gewerbescheine verlangen, und früher keiner Prüfung sich unterzogen haben, müssen sich sogleich bey den hiernach angewiesenen Distrikts-Baubedienten melden.

Stargard den 30sten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

15.

Die durch das Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28sten October 1810. vorgeschriebene Bezeichnung der Getreide-Säcke mit dem Namen des Eigenthümers und seines Wohnorts muß, nach der Deklaration der Königl. Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 8ten d. M., auch von Stadt-Bewohnern geschehen. Sämmtlichen Müllern wird daher zur Pflicht gemacht, bey Vermeidung der in gedachtem Reglement §. 14. Lit. F. verordnete Strafe, auch von den städtischen Einwohnern kein Getreide zum Vermahlen anzunehmen, insofern nicht die Säcke, worin selbiges zur Mühle gesandt worden, mit dem Namen und dem Wohnort des städtischen Mahlgastes und bey Gewerbetreibenden mit der Zahl des Scheffel-Inhalts bezeichnet sind.

Stargard den 29sten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

16.

Durch den aufgehobenen Mühlenzwang hört auch der Unterschied zwischen Stadt- und Landmüllern auf.

Dem zufolge sind auch alle diejenigen Müller, welche vormals zu den Städten gehört und als Stadtmüller behandelt worden, an die Vorschriften des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28sten Octobr. v. J. gebunden. Sie dürfen

dürfen daher ohne Versteurungs-Quitung kein Mahlgut annehmen, sondern müssen solches in Ermangelung derselben in Beschlag nehmen und davon Anzeige machen. Im Nichtbefolgungs-Falle haben sie die im Reglement vom 28sten Octbr. v. J. §. 14. Lit. 9. geordnete Strafe zu gewärtigen.

Stargard den 29sten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

17.

Die Thätigkeit, welche mehrere Communen bey Wege-Reparaturen und Bepflanzung der Landstraßen gezeigt haben, ist, so wie die Nachläßigkeit einiger Städte und Dorfschaften, nicht unbemerkt geblieben. Die Anpflanzungen können erst im Herbst fortgesetzt werden. Es wird indeß eine jede Commune aufgefordert, mit den so nöthigen Wege-Reparaturen in dem laufenden und nächsten Monat fortzufahren und die Erhaltung der Anpflanzungen zu sichern. Zu den gewöhnlichen Wege-Reparaturen ist die Zeit nach der Einsaat des Sommer-Getreides die angemessenste. Das Geradeziehen der Wege und die Aufstellung von Wegweisern muß nicht verabsäumt werden.

Die Landräthe, Domainen-Beamte und Magisträte werden zugleich aufgefordert, vor dem 15ten July d. J. eine vollständige Nachweisung der von einer jeden Commune in diesem und vergangenen Jahre an den Landstraßen gepflanzten Bäume einzureichen.

Wir behalten uns vor, das Resultat öffentlich bekannt zu machen, und diejenigen, welche sich thätig bey den Anpflanzungen gezeigt haben, so wie die nachläßigen Communen und Gutsbesitzer, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Stargard den 8ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

18.

Im Anfange des Monats Juny d. J. sollten von den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts eigentlich die Erbschafts-Stempel-Tabellen für den Zeitraum vom 1. Decbr. 1810. bis 1. Jun. 1811. eingereicht werden. Da indessen das neue Stempel-Gesetz vom 20. Novbr. 1810. Artikel 7. No. 4. den Erben eine 6 monatliche Frist zur Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle bewilligt hat, so ist vorauszusehen, daß in den eingehenden Tabellen nur sehr wenige Sterbefälle erledigt, und die mehrsten zur Nachtragstabelle verwiesen seyn werden. Um den Untergerichten für die Folgezeit die Anfertigung

fertigung der Nachtragstabellen zu erleichtern, und das Erbschafts-Stempel-Tabellen-Wesen zugleich mit dem Zeitpunkt, wo die ältere Stempel-Verordnung vom 17ten Septbr. 1802. ihre gesetzliche Kraft verlohren hat, abzuschließen, wird hierdurch folgendes festgesetzt:

1) Sämmtliche Untergerichte haben im Anfange des Monats Juny dieses Jahrs eine Tabelle, in welcher nur alle sich bis ultimo Decbr. 1810. ereignete Sterbefälle aufzunehmen sind, einzureichen, und dieser Tabelle, wenn die Einsendung der Original-Todtenlisten für den erwähnten Zeitraum nicht durchgehends zu realisiren seyn sollte, beglaubte Extracte dieser Todtenlisten beyzufügen.

2) Im Monath Decbr. 1811. haben die Untergerichte eine Tabelle, enthaltend die Sterbefälle vom 1sten Januar bis 1sten Juny 1811. nebst Todtenlisten einzureichen; jedoch dafür zu sorgen, daß alle darin aufgeführte Sterbefälle erledigt worden sind, indem das Gesetz am angeführten Orte, die vorschußweise Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle binnen 6 Monathen ohne Rücksicht auf die etwa noch nicht beendigte Auseinandersetzung von dem Inhaber der Erbschaft verlangt.

3) Die Tabelle für den Zeitraum vom 1sten Juny bis 1sten Decbr. 1811. wird von den Untergerichten im Juny 1812. eingereicht, und in dieser Art weiter fortgefahren, so daß den Gerichten immer noch ein halbjähriger Zeitraum zur Beitreibung der nicht gelöseten Erbschafts-Stempel freybleibt, ehe die Tabelle selbst abgesandt werden darf.

4) In Rucksicht der Erbschafts-Stempel-Tabellen der Patrimonial-Gerichte wird zugleich die schon früher ertheilte Vorschrift in Erinnerung gebracht: daß von einem jeden Orte eine besondere Tabelle mit einem besondern Bericht eingereicht werden muß, und nicht mehrere, wenn gleich zu Einem Justitiariat gehörige Ortschaften zusammen gefaßt werden dürfen, mit der Warnung, daß die nicht vorschriftsmäßig eingerichteten Tabellen, den Einsendern auf deren Kosten werden zurückgesandt werden.

Stettin den 29sten April 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

19.

Es ist bemerkt worden, wie die ländliche Mahlaccise dadurch leidet, daß die Einsassen das zur Bereitung des Haustrunks bestimmte Getraide nicht zur Mühle

Mühle schicken, sondern stampfen, hacken und dasselbe so zubereitet oder auch in harten Körnern kochen.

Es soll dem Consumenten nicht verboten seyn, Getraide zum Genuß für Menschen und Vieh auf andere Weise, als durch die Mühlen bereiten zu lassen; allein auch das durch Stampfen, Hacken u. s. w. bereitete Mahlgut und Braumalz, sind und bleiben so wie die harten Körner, von welchen ein Haustrunk zubereitet wird, der Versteuerung unterworfen. Jede mögliche Zubereitung des Getraides zum Genuß ohne vorherige Declaration und Versteuerung ist eine Gefälle-Defraudation und muß als solche bestraft werden. Dies setzt der §. 1. des Reglements vom 28sten October v. J. fest, worin bestimmt wird, daß jede Getraide-Gattung, die zu Mehl, Grütze, Malz und Schroot angewandt wird, der Versteuerung unterworfen sey. Wenn gleich als Regel angenommen ist, daß die Bereitung des Getraides zum Genuß durch Mühlen geschehe, so kann doch das Getraide, welches nicht auf Mühlen gebracht ist, von der Versteuerung nicht frey bleiben.

Die geordnete Abgabe trift nicht als Mühlensteuer das Vermahlen, sondern die Consumtion.

Sämtliche Steuerpflichtigen, Accise- und Land-Consumtions-Bezirks-Aemter werden hierdurch aufmerksam gemacht und angewiesen, darauf zu sehen, daß die Cassen durch die vorgedachten Manipulationen nicht verkürzt werden.

Stargard den 10ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

20.

Sämmtliche Magisträte der Provinz werden hierdurch angewiesen, als Nachtrag zu dem auf die Verfügung vom 17ten August v. J. eingereichten Verzeichniß der Stadtschulden nach folgenden Anzeigen zu leisten:

1) wie viel Schulden die Stadt vor Anfang des Krieges im Jahre 1806 gehabt und wie viel Schulden während des Krieges und nach dem Kriege contrahirt worden, beides mit Bemerkung des Zinsfußes.

   Die Angabe darf in Bezug auf das schon eingereichte Verzeichniß nur summarisch geschehen.

2) Den Betrag der jährlichen etatsmäßigen Einnahme und Ausgabe der Kämmerey;

3) das Verzeichniß ihrer liegenden Gründe und ausstehenden Capitalien, und

4) den ohngefähren Werth der ersten.

Die Einsendung dieser Anzeigen wird nach dem Empfang des Amts-Blatts innerhalb

innerhalb 8 Tagen bey Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Zwey Thaler gewärtigt.

Stargard den 8ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

21.

Durch das Edikt vom 2ten Novbr. v. J. ist jedem, welcher es seinen Umständen und Verhältnissen angemessen findet, die Befugniß gewährt, gegen Lösung eines Gewerbescheins zu brauen. Die hiervon zu erwartende Konkurrenz entfernt die Besorgniß der Uebertheurung, und es bedarf also künftig der Anfertigung der Bier-Taxen nicht weiter. Wir geben sämmtlichen Polizey-Directoren und Magisträten auf, sich hiernach zu richten.

Stargard den 8ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

22.

Statt des Blasenzinses ist einstweilen die Versteuerung des Brandtweinschroots nachgegeben. Da aber durch diese Versteuerungs-Art die Destillateurs nicht betroffen werden, so ist festgesetzt worden:

daß der halbe tarifmäßige Blasenzins von den Destillateurs erhoben werden soll.

Sämmtliche Destillateurs in den Städten und auf dem platten Lande werden hierauf nochmals aufmerksam gemacht, und angewiesen, sich hiernach zu achten und diese Abgabe ohne Weigerung zu entrichten.

Stargard den 11ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 3.

Stargard den 1. Juny 1811.

I.

Dem Collegio medico zu Stettin steht nach der Geschäfts-Instruction der Regierungen vom 26sten December 1808 und dem Rescript des allgemeinen Polizei-Departements vom 18ten März c. keine Medizinal-Polizei-Cognition, sondern solche vielmehr der unterzeichneten Königl. Regierung zu, weshalb sämmtliche Polizei- und Justiz-Behörden hierdurch angewiesen werden, sich mit ihren Anträgen allein an die gedachte Königl. Regierung zu wenden, welche denn nach Befinden der Umstände das Collegium medicum mit den demselben zustehenden Geschäften besonders beauftragen wird.

Stargard den 3ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

In Gemäßheit eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 6ten d. M., macht die unterzeichnete Regierung hierdurch bekannt, daß rücksichtlich des von den Bürgern in den Städten zu leistenden Wachtdienstes von jetzt an die Bestimmungen der §§. 5. und 7. des Reglements für die Berlinsche Bürgergarde zur Anwendung gebracht werden sollen, wornach bey dem Wachtdienste zwar ein Stellvertreter statt findet, jedoch der Stellvertreter entweder selbst ein Bürger oder doch der Sohn oder Neff eines Bürgers und in diesem Falle über 18 Jahr alt, und von so unbescholtenem Benehmen seyn muß, daß ihm das Bürgerrecht nicht würde versagt werden können. Auch bleibt es lediglich

C

diglich die Sache eines jeden sich einen Stellvertreter zu schaffen und für denselben zu haften.

Stargard den 16ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Das Justiz-Ministerium hat unterm 17ten April d. J. den unterzeichneten Ober-Landes Gericht bekannt gemacht:

1) daß wegen nicht erfolgter Erlegung des Werthstempels, weder die Verfügung auf die Klage, noch der Gang des Prozesses, noch die Publication des Erkenntnisses aufgehalten, dagegen aber die Stempelpflichtigen durch die gewöhnlichen executivischen Verfügungen zur Berichtigung des Stempelbetrages angehalten werden sollen;

2) daß in dem Falle, wenn einer zwar vor dem 1sten Januar d. J. angestellten, aber noch nicht zur Instruction gezogenen Klage noch im Laufe dieses Jahres wieder entsagt wird, der Kläger von der Erlegung des Werthstempels zu dispensiren ist.

und durch eine andere Resolution des Justiz-Ministeriums von demselben Tage ist festgesetzt worden:

3) daß uneheliche Kinder bey der Bestimmung der Erbschafts-Stempel-Gefälle auch in Ansehung des Vaters als Descendenten zu betrachten sind.

Hiernach haben daher die zum Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes Gericht gehörigen Untergerichte sich zu achten.

Stettin den 3ten May 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

4.

Gemäß der Verfügung des Ministerii des Innern und der Finanzen vom 4ten d. M. kann jeder, welchem überhaupt die Befugniß zum vidimiren zusteht, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 8. des Edikts vom 2ten Novbr. v. J. vidimirte Abschriften von Gewerbescheinen, ausfertigen; — sportulfrey mit Ausnahme des Stempels — werden dieselben aber nur von denjenigen Poli-

zey-

zen=Behörden ausgefertigt, die mit der Receptur der Gewerbe=Steuer beauftragt sind. Wer durch Verarmung oder Unfall an der Fortsetzung seines Gewerbes verhindert wird, ist nach §. 13. des Edikts vom 2ten Novbr. v. J. wie die Erben dessen zu behandeln, der durch den Todt von seinem Gewerbe abgerufen wird.

Kein Gewerbeschein kann die Stelle eines Reisepasses vertreten, da Reisepässe in gar keiner Beziehung mit Gewerbescheinen stehen.

Stargard den 26sten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Die ländlichen Consumtions=Steuer=Offizianten, als: die Bezirks= und Dorfs=Einnehmer und Bezirks Aufseher sind instructionsmäßig verpflichtet, außer dem Land=Consumtions=Steuer=Dienst auch auf andere vorfallende Contraventionen und Defraudationen zu wachen, sie zu verhindern und zu entdecken. Sie haben daher ihre Vigilanz auf alle vorfallende Contraventionen zu richten, die geschehenen Entdeckungen und Beschläge sofort an das nächste Haupt=Zoll= oder Accise Amt mittelst Denunziation zur weitern Verfolgung und Instruction anzuzeigen und abzuliefern, da die Untersuchung nur durch diese, nicht aber durch die Bezirks=Einnehmer geführt werden kann.

Stargard den 29ten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Müller des platten Landes noch nicht auf das Land=Consumtions=Steuer=Reglement vom 28sten October 1810. verpflichtet sind.

Sämmtliche Accise= und Bezirks=Aemter werden hierdurch angewiesen, zu untersuchen, bey welchen in den Städten und auf dem platten Lande wohnenden Müllern ihrer Distrikte diese Vorschrift verabsäumt ist, auch die betreffenden Gerichts=Behörden wegen deren Verpflichtung zu requiriren.

Die resp. Gerichts=Behörden werden angewiesen, den disfalsigen Requisitionen sofort Genüge zu leisten.

Stargard den 5ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Zur Beantwortung mehrerer Anfragen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Reglement vom 28sten October v. J. §. 7. Lit. a. festgesetzte Schlachtsteuer

für ein Schaaf- oder Ziegenlamm ; 6 gr.
und für Spanferkel ; ; ; ; 4 gr.
auch für Ziegenlämmer und Spanferkel, welche zur eigenen Consumtion geschlachtet werden,

entrichtet werden muß.

Stargard den 14ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Es ist von der Section des Finanz-Ministerii für directe und indirecte Abgaben verordnet worden:

daß der Satz der Consumtions-Abgabe von ausländischen fabricirten Wachswaaren, welche bisher nur 1 gr. vom Pfunde betragen hat, und also mit dem gleich hohen Abgabe-Satz, vom gebleichten und verarbeiteten Wachs in keinem richtigen Verhältniß stand, mit einer Erhöhung bis zu 1 gr. 6 pf. von allem verarbeiteten ausländischen Wachs, ohne Unterschied, ob gelb oder weiß festgesetzt werde.

Hieraus folgt zugleich, daß der Abgabe-Satz von den aus Wachs und Talg gefertigten gemischten Lichte, auf einen guten Groschen pro Pfund, als den nunmehrigen Mittelsatz, zu stehen kommen müsse.

Stargard den 16ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Nach den hie und da gemachten Erfahrungen ist zu besorgen, daß die Vorschrift des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28sten October v. J., wegen Einreißung der Quitungen von dem zur Verarbeitung auf den Mühlen gebrachten Getraide nicht überall beobachtet wird, so daß die Zettel von mehrern Steuerpflichtigen gebraucht und auf diese Art Contraventionen begangen werden. Den Accise- und Bezirks-Aemtern wird daher diese Vorschrift hiermit in

in Erinnerung gebracht. Die Müller werden zugleich angewiesen, bey der im Reglement gedrohten Strafe die Einreißung der Zettel nicht zu verabsäumen. Um den Misbrauch derselben noch sicherer zu verhüten, wird den Dorf-Einnehmern hiedurch besonders zur Pflicht gemacht, auf die Zettel, welche die Mühlen passiren, die Namen der Eigenthümer des Getraides zu setzen.

Die Accise-Aemter, Bezirks-Einnehmer und Aufseher haben darauf zu halten, daß diese Vorschrift überall beobachtet werde. Nur in dem Fall, wenn der Dorf-Einnehmer kein qualificirtes Subject und des Schreibens unkundig ist, kann der Mangel jenes Erfordernisses entschuldigt werden.

Stargard den 19ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Die Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Aemter sind bereits unterm 18ten d. M. angewiesen worden, die angestellten Dorf-Einnehmer ferner zu engagiren und bis zum 1sten Novbr. c. zur Beybehaltung ihrer Stellen zu verpflichten. Um dieses Geschäft zu erleichtern, werden sämmtliche Dorf-Einnehmer aufgefordert, ohne Weigerung diese Stellen beyzubehalten, mit Thätigkeit ihre Dienstpflichten zu erfüllen, und zu erwarten, daß diejenigen, welche den auf sie gesetzten Erwartungen entsprechen, außer der bestimmten Tantieme, am Schluß jedes Quartals eine Belohnung ausgezahlt bekommen werden.

Stargard den 23sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

11.

Um die Land-Bezirks-Einnehmer in den Stand zu setzen, sich mehr dem äußern Dienst zu widmen, und um ihnen die nöthige Zeit zu verschaffen, die Mühlen, die Branntweinbrennereyen, Brauereyen u. s. w. außerhalb ihres Wohnortes zu revidiren, die Consumtions-Steuer-Aufseher in ihren Dienst-Verrichtungen zu controlliren, und sich zu überzeugen, ob diese, so wie die Dorfs-Einnehmer, ihren Dienst-Obliegenheiten ein Genüge leisten, ist höhern Orts beschlossen worden, auf so lange, als die einstweilige Suspension des Blasenzinses dauern

wird,

wird, die im 5ten §. der Instruction für gedachte Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmer vom 31sten Octobr. pr. denselben vorgeschriebenen Dienststunden blos auf die Vormittage zu beschränken, und solche im Sommer von früh 7 bis 11 Uhr und im Winter von früh 8 bis 12 Uhr festzusetzen.

Es verstehet sich von selbst, daß, dieser Festsetzung ohngeachtet, der Bezirks-Einnehmer, wenn er einheimisch ist, auch des Nachmittags die steuerpflichtigen abfertigen und expediren muß; nur darf sich, nach gehörig erfolgter Bekanntmachung, Niemand beschweren, wenn er des Nachmittags in Abwesenheit des Rendanten nicht Abfertigung erhalten kann. Ferner ist es nöthig, daß der Bezirks-Einnehmer von Zeit zu Zeit auch des Vormittags die Brauereyen, Brennereyen und Mühlen seines Bezirks besuche und revidire, um die Gewerbetreibenden aufmerksam zu machen, nur muß er in solchen Fällen, sich durch den Bezirks-Aufseher vertreten lassen, und dafür sorgen, daß das Publikum während den Vormittagsstunden prompt expedirt werde.

Daß die Bezirks-Einnehmer und städtsche Accise-Aemter diese ganz eigentlich zu ihren Dienst-Obliegenheiten gehörigen Revisionen in den ihnen zugewiesenen Ortschaften und den in ihrem Bezirk belegenen Mühlen, Brauereyen und Brennereyen, ohne besondere Renumeration und Kosten-Vergütigung für das ihnen ausgesetzte Gehalt vornehmen müssen, versteht sich von selbst, und werden diejenigen, die sich darunter säumig finden lassen sollten, als zu ihrem Posten unfähig entfernt werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Stargard den 19ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

Die Geistliche- und Schul-Deputation der Königl. Pommerschen Regierung bringt das unterm 12ten July v. J. erlassene Edict wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamts-Candidaten, welches bereits in Nr. 75. der Pommerschen Zeitung 1810. und Nr. 74. der Pommerschen Intelligenz-Blätter desselben Jahres in extenso bekannt gemacht ist, aufs neue mit Verweisung auf jene Stellen in Erinnerung und mit der Aufforderung an alle, die sich dem Schulsache widmen und an höhere Schulen (sowohl eigentlichen gelehrten als auch Bürgerschulen) angestellt seyn wollen, sich der vorgeschriebenen Prüfung b y

einer

einer der drey Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation in Berlin, Breslau und Königsberg zeitig zu unterziehen, damit die Verordnung nicht in der Zeit, wo sie in Kraft tritt, gegen sie Anwendung finde.

Es sind nach §. 5. dieses Edicts dieser allgemeinen pädagogischen Prüfung unterworfen:

1) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen, namentlich in Pommern das vereinigte Königl. und Stadt-Gymnasium zu Stettin, das Gröningsche mit der Rathsschule vereinigte Collegium zu Stargard, das Gymnasium zu Neustettin und für jetzt auch noch die Rathsschule zu Anclam.

2) Die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königl. und Patronatsschulen und Erziehungs-Anstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweyte und dritte Classe der obengedachten Schulen vorbereiten, in Pommern also, die höheren Bürgerschulen zu Colberg, Cöslin, Stolpe und Pasewalk.

Stargard den 14ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13.

Es ist für nöthig erachtet, als Nachtrag zu dem Regulativ vom 30sten Januar d. J., wie es in Zukunft mit der Erhebung des Meßkorns für die dazu berechtigten Geistlichen, Schullehrer und Küster in der Provinz gehalten werden soll, noch festzusetzen:

daß alle noch übrige fixirte Hebungen, welche die Geistlichen durch ihre Küster oder Schulhalter, oder durch sonst Jemand in ihren Parochien zu gewissen Zeiten einfordern lassen, auf gleiche Weise, wie das Meßkorn in den Städten, durch einen Deputirten des Magistrats, auf dem platten Lande aber durch den Schulzen und Gerichte des Orts in Empfang genommen, und unter eben den Bedingungen an die Geistlichen abgeführt werden soll;

indem dadurch die Schulhalter von dem so nöthigen Schulunterricht abgehalten werden, und das Geschäft ihrem Amte durchaus nicht angemessen ist.

Die Geistlichen haben auch in dieser Hinsicht ad 6. des Regulativs ein Verzeichniß dieser Hebungen an die Behörde gleich wie von dem Meßkorn einzureichen.

Den Kreis-Directorien, Domainen-Justiz-Aemtern und Magisträten, wie

Sn

Superintendenturen wird dieses, zugleich in Verfolg der Verfügung vom 30sten Januar d. J., zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 18ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

14.

Es ist noch hin wieder ein Zweifel darüber entstanden,

ob die gegenwärtig auf dem Marsch begriffenen oder an einigen Orten zusammengezogenen vaterländischen Truppen, ohne auf Befreyungsrechte von Grundstücken oder deren Besitzer Rücksicht zu nehmen, einquartirt werden können.

Es wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß dergleichen Befreyungen von der Einquartirung gar nicht statt finden dürfen, einmal weil schon im Edict vom 27sten October v. J. im Allgemeinen festgesetzt ist:

daß alle Lasten des Staats von allen Unterthanen gleichmäßig getragen und keine Befreyungen, die früher bewilligt worden, mehr statt finden sollen,

Zweytens, weil die gegenwärtigen Bewegungen der Truppen sich auf die Vertheidigung der Küsten, also auf kriegerische Operationen beziehn, und daher der ältere Grundsatz:

daß während eines Krieges Befreyungen von Einquartirung aufhören sollen,

hier Anwendung findet.

Wo dergleichen Befreyungen bisher noch statt gefunden haben sollten, müssen selbige daher aufhören, und ist bey den gegenwärtigen Zeitumständen eine durchaus gleiche Vertheilung der Einquartirungs-Last und anderer Krieges-Leistungen nothwendig.

Diese Vorschrift gilt auch für die Einquartirung fremder Truppen auf den Militair-Straßen.

Hiernach haben sich alle Behörden, namentlich die Landräthe, Magisträte und Beamten in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Stargard den 17ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 4.

Stargard den 15. Juny 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 15. enthält:

a) die Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereyen an Filialkirchen von den Küstereyen an den Mutterkirchen vom 2ten May 1811.;

b) den Königlichen Befehl wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist, vom 14ten May 1811.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

1.

Nach der ergangenen nähern Bestimmung der höhern Behörde findet die Declaration des §. 44. der Städte-Ordnung de dato 11ten Decbr. 1809. auf Pensionairs nicht Anwendung, vielmehr sind selbige überall, nach ihren individuellen Verhältnissen als Bürger und Schutzverwandte in den Städten mit Beiträgen zu den Kommunal-Lasten in Anspruch zu nehmen.

Stargard den 16ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Die Frühlingswitterung und der Anfang des Sommers sind besonders zur Beförderung der Schutzblattern-Impfung geeignet.

Sämmtliche Medicinalpersonen, und wer sonst zu dieser Impfung qualifizirt ist, werden im Gefolge früherer Verfügungen hierdurch angelegentlich aufgefor-

D dert,

dert, dieses heilsame nicht genug zu schätzende Ausrottungs-Mittel der verheerenden Menschenblattern möglichst allgemein in Anwendung zu bringen, und dabey ihrer Pflicht: den Armen solche unentgeldlich zu Theil werden zu lassen, eingedenk zu seyn. — Die Polizey-Behörden aber werden erinnert, den Medicinal-Personen zu Beseitigung der sich ihnen entgegenstellenden Schwierigkeit an die Hand zu gehen, und wird zugleich den Eltern und Vormündern die unerläßliche Sorge für das jetzige und künftige Wohl ihrer Kinder und Pflegebefohlenen in Erinnerung gebracht.

Noch immer bewährt sich die gute Sache. Nur Eigensinn und Vorurtheil können ihr Hindernisse in den Weg legen.

Die längst verordnete Einsendung der Schutzblattern-Impfungs-Tabelle wird übrigens von den Kreis-Physicis zu rechter Zeit gewärtigt.

Stargard den 20sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Es soll in Zukunft der gebrannte Kalk, dessen Fabrication jetzt ein freyes Gewerbe geworden ist, nur entweder nach dem allgemein bekannten Berliner Scheffel Maaß oder Tonnen, jede vier volle Berliner Scheffel enthaltend, verkauft werden, das Winspel-Maaß aber ganz abgeschaft seyn.

Stargard den 23sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Nach der aus dem Ministerio des Innern unterm 16ten d. M. anhero erlassenen Verfügung soll das feinere Backwerk, imgleichen das Hammel- und Kalbfleisch keiner Taxe weiter unterworfen seyn.

Dagegen verbleibt es wegen der Taxe für ordinaires Brod, Rindfleisch und Schweinefleisch einstweilen bey der bisherigen Verfassung.

Stargard den 27sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Die Kreislandräthe, Polizey-Directorien und Magisträte werden hierdurch angewiesen, bey Visirung der Pässe von Reisenden das Datum, an welchem die

Visirung

Visirung geschieht, nicht mehr wie bisher mit Zahlen, sondern von jetzt ab mit Buchstaben zu schreiben, um dadurch den so häufig vorkommenden Verfälschungen der Pässe vorzubeugen.

Stargard den 29sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Die unterzeichnete Königl. Regierung hat in den, von den Behörden, in Gefolge der Verfügung vom 23sten des v. M., bis jetzt eingereichten Abschriften der von ihnen erlassenen allgemeinen polizeilichen Anordnungen nichts wesentliches widergesetzlich abgefaßtes gefunden und entbindet daher, zu Vermeidung unnöthiger Schreiberey, die Herrn Landräthe, Polizey-Directoren, Magisträte und Domainen-Beamte von der verfügten fernern Einsendung, in der Hoffnung, daß sie sich keine Abweichungen von den bestehenden Vorschriften dabey erlauben werden.

In zweifelhaften Fällen wird dagegen eine Anfrage vor dem Erlaß einer allgemein verbindlichen polizeylichen Anordnung erwartet.

Stargard den 30sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Aus den eingegangenen Accisefrey-Extracten pro 3tes Quartal 18 10/11 haben wir mit Befremden ersehen, daß dem Consumtions-Steuer-Reglement vom 28sten Octobr. v. J. entgegen, von einigen Aemtern noch fortgefahren worden, sowohl Getraide zu den Königl. Magazinen, als auch Victualien für Geistliche und Eximirte freyzuschreiben.

Wenn nun gleich Seitens unsrer Calculatur durch Defectirung dergleichen freygeschriebenen Gefälle der Kasse dasjenige wiederum zugewandt werden wird, was durch Nichtbeachtung der Vorschriften Seitens der Accise-Aemter derselben entzogen worden; so wollen wir zur Verhütung mehrerer dergleichen Fehler, und da die Kalkulatur-Protokolle über die Register-Revision pro 3tes Quartal 18 10/11 bis jetzt noch nicht allen Aemtern zugefertigt werden können, sie vorläufig anderweit auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam machen, und daran erinnern, daß den Königl. Magazinen durchaus kein Getraide zur Mühle freygeschrie-

hen werden darf, da es feststehet, daß kein Getraide unbezettelt zur Mühle gehen soll, und auch keine Freyzettel mehr ertheilt werden dürfen. In Ansehung der rohen Fabrik-Materialien bleibt es jedoch ferner bey der Vorschrift des Edicts vom 28sten Octobr. v. J. Abschnitt I. Abtheilung 2. a.

Stettin den 17ten May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Die Consumtions-Accise von fremder Stärke und Puder kömmt zur Zeit derjenigen Abgabe nicht gleich, welche einländische Fabrikate dieser Art bey Versteuerung des Waitzens à 12 gr. pro Scheffel zu tragen haben.

Es wird daher gemäß der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 1sten d. M. bestimmt:

daß von fremder Stärke und fremden Puder, außer der Consumtions-Accise von 1 Rthlr. 12 gr., noch ein Eingangs-Zoll von Einen Thaler pro Centner brutto erhoben werden soll.

Stargard den 23sten April 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

An einigen Orten sind die Posthalter mit solchen Wagen, welche sie nicht für sich, sondern lediglich zur Fortbringung der Extraposten brauchen, zur Luxussteuer herangezogen worden, obgleich sie ihr Gewerbe, wovon sie Gewerbesteuer entrichten, nicht ohne diese Wagen betreiben können.

Eine solche doppelte Besteuerung des Gewerbes ist aber unzuläßig und wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 25sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Die ältere Vorschrift: den Belägen einer jeden zur Revision einzusendenden Rechnung denjenigen Etat, auf welchen die Rechnung sich gründet, entweder ori-

origina-

ginaliter oder in beglaubter Abschrift vorzuheften, wird hiermit sämmtlichen Rechnungsführern hiesiger Provinz zur genausten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Stargard den 26sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

11.

Gemäß der Vorschrift des Stempel-Edicts vom 20sten November v. J. Art. 6. No. 2. a. (Gesetzsammlung pag. 123.) werden alle Decharge über abgelegte Rechnungen ohne Unterschied auf Stempel-Papier ausgefertiget, indem sie als Privat-Documente für die Rendanten zu betrachten sind, und die Art. 10. No. 3. des gedachten Edicts bestimmte Exemtions-Grundsätze sich darauf nicht anwenden lassen.

Stargard den 26sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

Die Special-Kassen der Gewerbe- und Luxus-Steuern sollen künftig vom Juny c. ab, so wie es nach der Verfügung vom 28sten März im Betreff der Accise-, Zoll-, Stempel- und Land-Consumtions-Steuer-Gefälle angeordnet ist, abgeschlossen werden.

Sämmtliche Landräthe, Beamte, Magisträte, Accise- und Land-Consumtions Steuer-Kassen werden angewiesen, sich hiernach zu achten, am Abend des letzten Tages im Monath Juny cr. die Einnahme und Ausgabe abzuschließen und mit der ersten Post die monatlichen Extracte an die Abgaben-Deputation der Königl. Regierung zu Stargard, die baaren Gelder und Abschlüsse aber an die Regierungs Haupt-Kasse einzusenden, und in künftigen Monathen in gleicher Art fortzufahren.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Gewerbe- und Luxus-Steuer pro $18\frac{11}{12}$ nicht eher eingehoben werden kann, als bis neue Gewerbschein- und Luxussteuer Listen ausgefertigt und übersandt worden sind.

Stargard den 27sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13.

Diejenigen Dorf-Einnehmer, welche monathlich 50 Rthlr. und darüber an Steuer

Steuer einnehmen, haben ihre Kassenbestände monatlich zweymal an die ihnen vorgesetzten Bezirks-Aemter abzuliefern.

Stargard den 27sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

14.

Zur Beförderung des Absatzes des einländischen gebrannten Kalks nach dem Auslande ist, mittelst Rescripts Einer Hohen Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 18ten v. M, festgesetzt worden, sothane Exportation dieses Fabrikats überall, sie geschehe aus Königlichen oder Privat-Kalkbrennereyen, zollfrey zu gestatten.

Den Zollbehörden wird dies zur Achtung, so wie dem Publiko zur Nachricht hiemit bekannt gemacht.

Stettin den 28sten May 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

15.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat zur Erleichterung für die Rendanten, welche bisher den zur Revision bey derselben eingereichten Rechnungen jährlich eine Nachweisung sämmtlicher Inventarien-Stücke beyfügen mußten, verordnet: daß diese Nachweisung erst nach Ablauf von 6 Jahren vollständig beygebracht werden soll, bis dahin aber jeder Jahres-Rechnung nur ein gehörig attestirtes Verzeichniß der Ab- und Zugänge mit Bezugnahmen auf die letzte Inventarien-Nachweisung beygefügt werde.

Es soll demnach mit den zur Revision der Ober-Rechnungs-Kammer einkommenden Rechnungen pro $18\frac{10}{11}$ oder resp. mit denen für das Kalender-Jahr 1810 in Hinsicht der Beyfügung gedachten Ab- und Zugangs-Verzeichnisses der Anfang gemacht, und nur erst nach jedesmaligen Verlauf von 6 Jahren die vollständige Nachweisung sämmtlicher Inventarien-Stücke den Rechnungen annectirt werden.

Die unterzeichnete Regierung macht diese Vorschrift sämmtlichen Herrn Landräthen, Domainen-Beamten, Kirchen- und Hospital-Administratoren in hiesiger Provinz hiermit zur Nachricht bekannt, mit dem Beyfügen, daß höherer Festsetzung gemäß es jedem Rendanten unbenommen bleibt, aus bewegenden und näher anzugebenden Gründen von dieser beabsichtigten Erleichterung keinen Gebrauch

brauch zu machen und die bisher Statt gefundene Vorschrift ferner mit zu befolgen.

Stargard den 28sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

16.

Da es in dem Edicte wegen der neuen Consumtions- und Luxussteuern vom 28sten October v. J. in Ansehung der Defraudationen der Luxussteuern an einer nähern Straf-Bestimmung ermangelt, so ist verordnet, daß bey vorkommenden Defraudationen, außer dem Betrage der entzogenen Abgaben, annoch die vierfache Summe zur Strafe des Betruges

nach §. 242. Tit. 20. Th. 2. A. L. R.

entrichtet werden soll.

Sämmtliche Behörden werden hiervon benachrichtiget, um uns Contraventions-Fälle zur Bestrafung anzuzeigen.

Stargard den 31sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

17.

Der verminderte Debit der Spiel-Karten erregt die Vermuthung, daß fremde ungestempelte Karten im Gebrauch sind, auch vorschriftswidrig die Karten beschnitten werden. Sämmtliche Consumtions-Steuer- Zoll- und Polizey-Behörden werden daher angewiesen, auf den verbotenen Gebrauch der fremden ungestempelten und der beschnittenen Karten zu vigiliren, das Publikum aber davor ernstlich gewarnt.

Stettin den 17ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

18.

Um die Würde des Gottesdienstes auch durch eine angemessene vom Gebrauch des gemeinen Lebens abgesonderte, weder der oft auffallenden Willkühr einzelner, nach dem Wechsel der Mode unterworfene Kleidung der Geistlichen, zu

zu befördern, ist von Sr. Majestät dem Könige auf den Vorschlag des Herrn Chefs des Geistlichen Departements eine neue Amts-Kleidung für die Protestantische Geistlichkeit in den Preußischen Staaten genehmigt worden, welche nicht nur bey feyerlichen Gelegenheiten, als: Leichen-Begängnissen, Processionen, Repräsentationen, geistlichen Introductionen, Gast-Predigten und Kirchen-Visitationen, sondern auch bey allen und jeden geistlichen Amts-Funktionen getragen werden soll.

Diese Amts-Kleidung besteht in einem Chor-Rock oder Robe von Ratin oder andern leichten wollenen Zeugen, von schwarzer Farbe; einem schwarz sammetnen oder manchesternen Baret statt des Huths zur gewöhnlichen Kopf-Bedeckung, wenn die Amts-Kleidung getragen wird, und in dem bisherigen von den Predigern getragenen weißen Halskragen unter dem Kinn.

Der Prediger-Mantel fällt weg und wird neben der gewöhnlichen schwarzen Kleidung die amtliche Auszeichnung der Küster, wenigstens in den Städten.

Die Cantoren, Organisten und andere Kirchen-Diener, als Säckel-Träger und Altaristen dürfen nur schwarz gekleidet erscheinen, haben aber, falls es nicht aus eigner Wahl geschieht, eines solchen Mantels nicht nöthig.

Die Candidaten sind verpflichtet, bey ihrer Ordination mit ihrem sich selbst angeschaften Ornat zu erscheinen, bis zu ihrer Ordination aber wird es ihnen nachgelassen, sich denen auf solche Fälle von den Kirchen in den größern Städten anzuschaffenden Ornats zu bedienen.

Wo weiße Chorhemden bisher üblich gewesen, können solche neben der neuen Amtstracht mit einer geringen Abänderung in der Form beybehalten und bey Amts-Verrichtungen, welche herkömmlich mit diesen weißen Chorhemden bisher geschehen sind, über die schwarze Robe gehangen werden.

Geistlichen, welche über 55. Jahr alt sind, ist es nachzulassen, die Perüquen beyzubehalten, jüngere aber müssen dagegen ungepudertes verschnittnes Haar tragen.

Der Zeitpunkt, von wo an die neue Geistliche Amtstracht getragen werden soll, ist von der unterzeichneten Königl. Regierung auf den 3ten August d. J. bestimmt.

Stargard den 1sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

19. Fol-

19.

Folgende Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereyen an Filial-Kirchen von den Küstereyen an den Mutter-Kirchen:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Die Verbindung der Küstereyen an Filial-Kirchen mit den Küstereyen der Mutter-Kirchen, hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Besorgung des den Küstern in den Mütter-Dörfern mit obliegenden Schul-Unterrichts. Die Auflösung derselben und Uebertragung der Küster-Geschäfte, bey den Filial-Kirchen, mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in Filial-Dörfern verbessern, und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwischen ihnen und den Schullehrer-Stellen in den Mutter-Dörfern statt findet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen.

In Erwägung dessen verordnen Wir:

§ 1.

Es sollen überall, wo die obgedachte Verbindung besteht, die Küstereyen bey den Tochter-Kirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereyen an den Mutter-Kirchen getrennt werden.

§ 2.

Alle Küsterdienste bey den Tochter-Kirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern, sollen Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochter-Kirchen befindlich sind, übertragen und diesen alle mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden.

§ 3.

Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küster-Geschäften, auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filial-Kirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bey einer vorzunehmenden Separation, der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochter-Kirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegen stehe, noch die Kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern im Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer, durch Versetzung, vertauscht werden, es müßte denn die Gemeine einen besondern Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen.

§. 4. Die

§ 4.

Die Verbindlichkeit mancher Töchter-Gemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer und Küster-Wohnungen bey der Mutter-Kirche beyzutragen, wird bey eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küster-Wohnung bei der Tochter-Kirche durch verhältnißmäßige Beyträge, aller zu derselben eingepfarrten Dörfer, gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

§ 5.

Die Sonderung der Küstereyen soll, auf die angegebene Weise, nicht blos in den Kirchspielen, deren Patron Wir allein sind, sondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochter-Kirchen, entweder einer Privat-Person, oder mehreren zustehet, oder auch zwischen Uns und Privatpersonen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden.

§ 6.

Sie soll nur allmählig und nicht anders als bey eintretenden Vacanzen von Küsterdiensten an den Mutter-Kirchen in Ausführung gebracht werden.

§ 7.

In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereyen in den Mutter-Dörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu nähren nicht mehr im Stande seyn würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Diesen Unsern landesväterlichen Willen machen Wir hierdurch Unseren Verwaltungs-Behörden zu seiner Vollziehung und den Privat-Patronen in den Gegenden, wo das aufzuhebende Verhältniß statt findet, zur unweigerlichen Nachachtung bekannt.

Gegeben Berlin, den 2ten May 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Schuckmann.

wird hierdurch noch besonders bekannt gemacht.

Stargard, den 3ten Juni 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Oberlandes-Gerichte.

20.

Die von Preuß. Besitzern Warschauischer Hypotheken-Obligationen nachgesuchte Eintragung der erfolgten Ceßionen derselben hat bey den Behörden des Herzogthums Warschau Schwierigkeiten gefunden, wenn diese Ceßionen im Auslande ausgestellt waren. Diese Schwierigkeiten werden vermieden, wenn die im Auslande vor einem Notario und Zeugen bewirkte Ceßion solcher Hypotheken-Instrumente, vor ihrer Präsentation, bey der Hypotheken-Behörde, dem Tribunal des Departements, in welchem das Grundstück liegt, producirt und von demselben die sogenannte Executions-Klausel darauf vermerkt wird. Das Königl. Ober-Landes-Gericht ist beauftragt, den diesseitigen Besitzern Warschauischer Hypotheken-Instrumente solches bekannt zu machen.

Stettin den 29sten May 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Belehrungen.

21.

Der jetzige Gutsbesitzer Johann Pumpluhn zu Bannow im Fürstenthumschen Kreise hat sich aus dem Bauernstande, in welchem er als Bauernsohn in Klein-Streitz gebohren und erzogen worden, durch eigene Kraft zu einer höhern Bildung empor gearbeitet, und diese zum Besten seiner Nachbarn sehr wohlthätig gezeigt. Namentlich hat er, unter den Einsassen der Dorfschaft Klein-Streitz, die Gemeinheits-Auseinandersetzung gütlich zu Stande gebracht, und derselben, so wie mehreren andern Dorfschaften während des Krieges durch seine Thätigkeit und Besonnenheit viele Erleichterung verschaft. Dieses ist von der Königl. Regierung mit Beyfall bemerkt, und auf deren Antrag der Pumpluhn zum Amtmann ernannt worden. Ein hohes Ministerium des Innern, immer geneigt, wirkliche Verdienste zu belohnen, hat demselben das Patent kostenfrey ausfertigen lassen.

Der Königl. Regierung gereicht es zum Vergnügen, diese ehrenvolle Auszeichnung eines achtbaren Mannes öffentlich bekannt zu machen.

Stargard den 22sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

22.

In dem Verlage des Buchhändler Reimer zu Berlin ist eine

Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preußischen Staat vom Kriegsrath Krug

erschienen, welche nach dem, was der Verleger über dieses Werk in seiner Immediat-Eingabe angeführt hat, es zu verdienen scheint, daß insbesondere die Regierungs-Beamten darauf aufmerksam gemacht werden. Da Seine Königliche Majestät Höchst Selbst wollen, daß solches geschehe, so ist es der Königlichen Regierung Pflicht, den Unterbehörden und Staats-Beamten dieses Werk zum Ankauf und Studium hierdurch zu empfehlen.

Stargard den 22sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 5.

Stargard den 1. Julius 1811.

Vorerinnerung.

Der Zweck und Nutzen des Amtsblattes scheint hin und wieder verkannt oder doch nicht ganz richtig gewürdigt zu werden. Um das Publikum darüber zu belehren und es auf den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung desselben zu führen, liegt diesem Blatte ein Aufsatz auf einem besondern Bogen bey, welcher als Vorerinnerung zu der Sammlung sämmtlicher diesjährigen Pommerschen Amtsblätter angesehen werden kann.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

I.

Sämmtliche Landräthe, Polizey-Directoren, Physiker und Magisträte oder wer sonst mit Vereidigung der Apotheker und Geburtshelfer beauftragt wird, werden hierdurch angewiesen, nachstehende Eidesformeln sub A. und B. statt der bisher üblichen bey vorkommenden Fällen zu gebrauchen.

Stargard den 1sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

A.

Eid eines Apothekers.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden: daß nachdem ich zum Apotheker bestellt und angenommen worden, ich meine Pflicht durch rechtmäßige Fürsorge und Aufsicht auf die Geschäfte und Ver-

E richtungen

richtungen in der Apotheke treulich erfüllen, mich nach der Apotheker-Taxe pflichtmäßig achten und überhaupt alles, was die Medizinal- und Apotheker-Ordnung und die sonst emanirten oder noch zu emanirenden Vorschriften und Gesetze einem Apotheker beym Betrieb seines Gewerbes zur Pflicht machen, gewissenhaft beobachten will. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seeligkeit.

B.

Eid eines Geburtshelfers.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden: daß ich, nachdem ich zum ausübenden Geburtshelfer zu N. N. bestellt und angenommen bin, ich mein Amt bey den Schwangern und Gebährenden, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes keiner die meine Hülfe begehret, solche eigenmächtig versagen, den Armen ohne Belohnung mit Hülfe und Rath an die Hand gehen, die übrigen Schwangeren und Gebährenden aber auch mit den Kosten nicht übersetzen, vielmehr in so fern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medizinaltaxe für Geburtshelfer pflichtmäßig achten, wenn ich mit mehrern Aerzten oder Geburtshelfern zu einer Schwangern oder Gebährenden gefordert werde, ohne Weigerung erscheinen, an dem Consilio über selbige nach meiner besten Einsicht willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich deren geburtshülflichen Hülfe und Behandlung unterziehen, und überhaupt alles beobachten wolle, was die Medizinal-Ordnung und die sonst emanirten oder noch zu emanirenden Vorschriften und Gesetze einem ausübenden Geburtshelfer zur Pflicht machen. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seeligkeit.

2.

Den Apothekern und Zahnärzten wird hierdurch die Vorschrift des Medizinal-Edicts vom 1sten Febr. 1726. pag. 98. sub No. VII., wonach letztere angewiesen worden, keine Medikamente öffentlich oder in Häusern zu verkaufen, und diejenigen Zahnpulver und Tinkturen, welche sie zu verordnen befugt sind, gleich den Chirurgen und Operateurs auf Recepten zu verordnen, den Hülfesuchenden aber zu überlassen, diese in einer beliebigen Apotheke fertigen zu lassen, von neuen zur Nachachtung und respectiven Befolgung in Erinnerung gebracht.

Stargard den 2ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3. Es

3.

Es sind neuerlich mehrere Fälle vorgekommen, daß Magistrate, ohne die Vorschrift in dem Rescript vom 14ten May 1799, welches sich in der Edikten-Sammlung desselben Jahres befindet, zu beachten, den Transport von Vagabonden nach benachbarten Provinzen auf den Grund ihrer, oft ungegründeten, Aussagen, daß sie daselbst zu Hause gehören, bewirkt haben, ohne daß zuvor die Richtigkeit der diesfälligen Angaben gehörig aufgeklärt worden.

Da nun durch dieses einseitige Verfahren nicht allein unnöthige Transporte, sondern auch ganz zwecklose Kosten verursacht werden; so wird die gedachte Vorschrift mit der Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß diejenige Unterbehörde, welche ohne specielle Authorisation einen dergleichen Transport verfügt, es sich selbst beyzumessen haben wird, wenn ihr die Tragung der dadurch aufgelaufenen Kosten zur Last fällt.

Stargard den 10ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Der Circular-Verordnung vom 27sten Febr. c. an sämmtliche Kreis- und Stadt-Physici

wie Medizinal-Arzeneirechnungen und Diäten-Liquidationen angefertigt seyn müssen, wenn sie sich zur Festsetzung eignen sollen

entgegen, gehen häufig dergleichen Liquidationen ein, welche, da sie nicht die vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen, remittirt werden müssen.

Alle diejenigen, welche dergleichen Liquidationen einzureichen haben, werden demnach wiederholt auf die genaueste Befolgung des gedachten Circulairs verwiesen, und im Fall sie solches nicht kennen, aufgefordert, bey den Physicis Abschrift desselben zu nehmen. Nachträglich wird noch ad 4 der Verordnung qu. bemerkt, daß auch Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen jede auf besondere Bogen geschrieben und in duplo eingereicht werden müssen.

Stargard den 17ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Es kommen in dem Departement der unterzeichneten Regierung noch immer Unordnungen beym Visiren der Pässe vor, wodurch der Zweck: dem Vagabondi-

ren ein Ende zu machen, gänzlich verfehlt wird. Vorzüglich gehört dahin der Uebelstand, daß die, mit der Verwaltung der Polizey beauftragten Behörden Pässe beglaubigen, die nach den Datis der Ausstellung längst abgelaufen sind, und ihre Gültigkeit eben dadurch verlohren haben. Dies kann und darf nicht weiter gestattet werden. Wir weisen vielmehr die sämmtlichen Polizey-Behörden an: bey allen Pässen den Zeitraum, auf welchem sie von dem Aussteller ertheilet worden, genau zu beachten, und insofern die Gültigkeit derselben aufgehört hat, dem Passanten solchen entweder abzunehmen, und ihm an deren Statt einen neuen zu ertheilen, oder auch, und dafern der Inhaber des Paßes solchen zu behalten, und die Kosten eines neuen Paßes zu ersparen wünscht, solche, mit einer kurzen Anführung der Gründe, auf einen weiteren Zeitraum ordentlich zu prolongiren, diesen Zeitraum mit Buchstaben in dem Passe zu bestimmen, und sich nicht weiter, wie bisher, mit dem blosen Visa zu begnügen — indem dies das einzige Mittel ist, dem Herumstreichen von Müßiggängern, Vagabonden und sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen ein Ende zu machen. Alle diejenigen, welche sich gleich, und wegen ihres Herumlaufens zu legitimiren außer Stande sind, müssen ohne Umstände, mit einem Vagabonden-Paß auf der geradesten Straße, nach dem Orte, wo der Paß ausgestellet worden, zurückgewiesen, und die Polizey-Behörden davon benachrichtiget werden. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift werden wir mit einer irremißiblen Strafe von einem Thaler ahnden, mit Vorbehalt einer noch härtern Ahndung in Fällen, welche das Versehen graviren.

Stargard den 22sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Nach § 4. des Land-Consumtions-Steuer-Reglements, muß auch das Getraide zur Stärke- und Puder-Fabrikation versteuert und nicht ohne vorgängige Deklaration und Versteuerung zur Mühle gebracht werden. Hiernach versteht es sich von selbst, daß an denjenigen Orten, und in denjenigen Fällen, wo der Waitzen zu Stärke und Puder nicht geschrootet, sondern getreten wird, die Deklaration und Versteuerung vorangehen muß, bevor die Zubereitung des Waitzens durch Einweichen vorgenommen wird.

Zu dem Ende müssen die bey dem Gewerbetreibenden befindlichen Stellfäßer oder Bottiche zur Einweichung des zu tretenden Waitzens verzeichnet, aus-

ausgemessen und numerirt werden. Das Bezirks-Amt führt darüber ein vollständiges Verzeichniß in der Art, daß darin der Name des Orts und des Fabrikanten, die Zahl der im Gebrauch habenden Stell-Fässer und deren Innhalt und Nummern eingetragen seyn müssen. Bey der Deklaration und Versteuerung sind, außer der Quantität des einzuweichenden Waitzens, auch die Nummern der Stellfässer und die Zeit der Einweichung anzugeben und zu notiren, um zu beurtheilen, ob auch die deklarirte Quantität Waitzen mit dem Innhalte der Gefäße im Verhältniß stehet.

Die Einweichung des Waitzens muß in Gegenwart des Dorf-Einnehmers oder Consumtions-Steuer-Aufsehers geschehen, in jedem Fall aber müssen fleißige Revisionen vorgenommen und muß dahin gesehen werden, daß nicht mehr Waitzen, als deklarirt und versteuert worden, eingeweicht, auch keine andere als die deklarirten Stellfässer dazu gebraucht werden.

Der ohne vorherige Deklaration und Versteuerung zur Stärke und Puder Fabrikation vorgefundene eingeweichte Waitzen, wird in Beschlag genommen und dem Eigenthümer der Prozeß formirt.

Der Gebrauch anderer, als ausgemessener und numerirten Stellfässer und die Einweichung in andern, als den deklarirten Stellfässern, wird als eine beabsichtigte Defraudation behandelt werden, und selbst für den Fall, wo würcklich versteuerter Waitzen in nicht numerirten oder in andern als den deklarirten Stellfässern eingeweicht worden, wird nach der Vorschrift des Land-Consumtions-Steuer-Reglements § 14. Lit. 66. eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr. eintreten.

Allen mit Stärke- und Puder-Fabrikation beschäftigten Gewerbetreibenden wird solches, in Gefolge der Verfügung der Königl. Section des Finanz-Ministerii für die direkten und indirekten Abgaben, v. 3. Juny d. J. hiedurch zu ihrer Achtung und Befolgung bekannt gemacht. Die Accise und Bezirks-Aemter haben hiernach die Consumtions-Steuer-Aufseher zu instruiren.

Stargard den 6ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Mehrere Behörden haben sich erlaubt, Luxus-Steuern auf das erst eingetretene Etatsjahr pro $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ nach den alten Listen einzuziehen, ohne dazu authorisirt geworden zu seyn. Dies ist den ergangenen Verfügungen entgegen.

Sämmtliche Behörden werden dahero hiedurch angewiesen, die Anfertigung

gung der Luxus-Steuer-Listen, und die Erhebung der Luxus-Steuer so lange auszusetzen, bis weitere Instruktion ergeht.

Stargard den 14ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Die Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemter erschweren die Revision der Land-Consumtions-Dorf-Einnehmer, und der Land-Consumtions-Steuer-Cassen, wenn sie einen zu großen Bedarf an Land-Consumtions-Zettel von dem Formular-Magazin entnehmen, und theils unter den Dorf-Einnehmern vertheilen, theils in der Casse im Bestand behalten.

Kein Dorf-Einnehmer muß mehr Land-Consumtions-Steuer-Zettel erhalten, als er in 1½ Monat bedarf. Die nach dem monatlich abgelieferten Gelde ausgegebene Zettel müssen von dem Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Amte den Dorf-Einnehmer ersetzt werden, wenn der Land-Consumtions-Bezirks-Einnehmer sich zuvor von der Richtigkeit des Zettelbestandes der Dorf-Einnehmer überzeugt hat. Diese Revision muß am Schluß jedes Monats und öfters auch unerwartet geschehen. Jeder Dorf-Einnehmer ist verbunden, den Bestand an Zetteln dem Bezirks-Einnehmer bei Ablieferung der Gelder monatlich vorzuzeigen, wenn der Bezirks-Einnehmer nicht einige Tage zuvor im Dorfe selbst die Revision der Casse veranlaßt, und ihn davon dispensirt hat.

Sämtliche Accise- und Bezirks-Aemter werden angewiesen, sich hiernach

der Instruction vom 31. Oktober 1810. §. 6 und 11.

gemäß zu achten, und den Land-Consumtions-Steuer-Zettel-Bestand, welcher den Dorf-Einnehmern über 1½ monatlichen Bedarf zugetheilt ist, beym Abschluß der Casse pro Monath Julii c. ohnfehlbar einzuziehen, und in den Registern in Einnahme zu stellen. Während des suspendirten Blasen-Zinses bedürfen die Dorf-Einnehmer nicht der Zettel

sub 12. 13. 14. 15. 16 und 17.

und können diese sogleich zurückgenommen werden.

Die Accise- und Bezirks-Einnehmer haben höchstens nur einen vierteljährigen Bedarf an Land-Consumtions-Steuer-Zetteln in Bestand zu halten, und hiernach die Anträge bey dem Formular-Magazin einzureichen. Finden sich bey der Revision der Zettel-Bestände Defecte, so müssen solche sofort baar ersetzt werden.

Stargard den 19ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

9.

Das Publikum wird hiedurch an die genaue Befolgung des § 10 des Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. October v. J. erinnert, worinn vorgeschrieben ist:

daß die Kupferschmiede nur auf einen Erlaubnißschein des betreffenden Accise-Amtes Brandweinblasen und Braupfannen repariren dürfen und von der durch die Reparatur entstehenden Veränderungen des Inhalts und der Form jenem Accise-Amte Anzeige machen müssen, auch nur auf Vorzeigung eines Attestes des Accise-Amtes, wohin der künftige Eigenthümer den Blasenzins zu entrichten hat, neu gefertigte Blasen und Pfannen verkaufen dürfen.

Stargard den 14ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Mit Bezug auf die im 12ten Stück der Gesetzsammlung, unter No. 28 befindliche Verordnung, über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art vom 16ten März d. J. werden die Domainen und Justiz-Aemter der hiesigen Provinz hiedurch angewiesen, jede schickliche Gelegenheit zu ergreifen, um die Amts-Einsassen mit dem Inhalt obiger Verordnung näher bekannt, und sie zur Ablösung ihrer Domanial-Abgaben geneigt zu machen.

Mit denen, welche darauf eingehen wollen, sind die desfalsigen Verhandlungen sofort aufzunehmen, und mit Vorbehalt der Genehmigung der unterzeichneten Regierung abzuschließen, worin der Termin, in welchen die Einzehlung des behandelten Ablösungs-Capitals erfolgen soll, jedesmal genau zu bestimmen ist, für dessen Berichtigung die Domainen- und Justiz-Aemter nicht nur unaufgefordert zu sorgen, sondern auch von den etwanigen Restanten die Verzugszinsen a 6 pCt. einzuziehen und einzusenden haben.

Stargard den 15ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

11.

Nach der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Finanzen, vom 30. April c. ist die Ausfuhr des Talgs gegen eine Abgabe von Sechszehn Groschen für den Centner freygegeben worden.

Stargard den 13ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

12.

Nach der Immediat-Verfügung vom 6ten d. M. ist der bisher statt gehabte Ausfuhr-Impost für den Stein Wolle von Zwey Thaler aufgehoben, und ein Ausgangs-Zoll von Vier Groschen Courant pro Stein festgesetzt worden.

Stargard den 26sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13.

Die Königliche Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben hat mittelst Verfügung vom 7ten d. M. festgesetzt, daß der aus den übrigen Städten nach Stettin gebrachte Brandwein, gleich dem vom platten Lande, der geordneten Abgabe von 4 Pf. pr. Quart unterworfen ist.

Stargard den 24sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

14.

Nach der Mühlenordnung vom 28sten October v. J. sind die Müller gehalten, in ihren Mühlen ordentliche Mühlenwaagen zu halten. Die eben daselbst bestimmte Frist zur Anlegung der Waage ist jedoch zur Erleichterung der Verpflichteten schon bis zum 1sten Juny c. verlängert. Ihr Daseyn ist aber nothwendige Bedingung des Gewerbe-Betriebes der Müller. Der letzte Termin zur Anlegung dieser Mühlenwaage ist der 1ste October d. J. Diejenigen Müller, welche den 1sten October c. die Mühlenwaagen nicht angeschaft haben, verfallen in die in der Mühlen-Ordnung vom 28sten October v. J. §. 2. festgesetzte Strafe.

Ein gestempelter Waagebalken, der auf jeder Seite 3 bis 5 Centner trägt,

wird	10 Rthlr.	12 gr.
einer zu 6 bis 8 Centner . . .	13 —	12 —
— — 10 Centner	26 —	12 —
— — 15 —	30 —	12 —

exclusive Schaalen und Ketten kosten.

Der Centner großer eiserner Gewichtstücke von $\frac{1}{2}$ Ctnr. schwer und darüber

kostet	5 Rthlr.	— —
unter $\frac{1}{2}$ Ctnr. schwer	6 —	16 gr.

und sind dergleichen im Eisen-Magazin zu Stettin zu kaufen.

Die

Die leichten Waagebalken werden für gewöhnliche Mühlen zureichend seyn. Man wird Bedacht nehmen, in mehrern Städten der Provinz Niederlagen der Waagebalken und Gewichte zu etabliren. Die Eisen-Niederlage zu Stettin hat bis jetzt schon den Debit, und kann sich jeder Müller an diese wenden. Steinerne Gewichte können nur gestattet werden, wenn sie mit Eisen beschlagen und justirt sind.

Wenn diese Mühlenwaagen in den Mühlengebäuden nicht angebracht werden können, so steht es den Müllern frey, unverschlossene Mühlenwaageschauer, welche ohngefähr 18 bis 19 Rthlr. kosten werden, oder ein verschlossenes Mühlenwaage-Gebäude, welches etwa 50 Rthlr. an Kosten-Aufwand erfordert, zu erbauen.

Es sind Abdrücke der Zeichnungen so wie der Anschläge beyder Gebäude den Bezirks-Einnehmern und Accise-Aemtern zugesandt worden. Diese Zeichnungen und Anschläge können von den Müllern und Bau-Handwerkern eingesehen auch auf kurze Zeit benutzt werden.

Stargard den 19ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die Land-Consumtions-Bezirks-Einnehmer und Aufseher werden hierdurch auf vorstehende Verfügung vom heutigen Tage wegen Anlegung der nöthigen Mühlenwaagen aufmerksam gemacht und angewiesen, auf die Befolgung zu halten und gegen den 15ten October c. die Nachweisung der Müller, welche keine Mühlen-Waagen angelegt haben, einzureichen. Auf die wegen der fehlenden Mühlenwaagen jetzt eingesandten Berichte haben sie keinen Bescheid zu erwarten. Die erwähnte Zeichnungen und Anschläge werden den Einnehmern durch die Kanzeley der unterzeichneten Regierung zugehen und sind auf Verlangen den Müllern und Bauhandwerkern mitzutheilen, auch die Aufseher anzuweisen, solche den Müllern und Bauhandwerkern vorzuzeigen, und sie zu Anlagen danach aufzumuntern.

Stargard den 19ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

15.

Sämmtliche Accise- und Bezirks-Aemter werden hierdurch aufgefordert, mit dem pro Juny c. einzusendenden Extract eine Nachweisung der vom 1sten Jan. bis 1sten July c. in Extracten aufgenommenen extraordinairen Ausgaben, als:

 Bothen-

Bothenlohn,
Kosten der Gesetzsammlung und
Kosten der Utensilien
zu verbinden, darin Post für Post aufzuführen und die Approbations-Rescripte zu allegiren.

Stargard den 25sten Juni 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

16.

Es ist für nöthig erachtet worden, die in dem Amts-Blatte Nro. I. May unterm 16ten April c. erlassene Bekanntmachung zur Vermeidung aller Misdeutungen näher dahin zu deklariren und festzusetzen:

daß zwar der Nichtgewerbetreibende befugt ist, von seinem zur eignen Consumtion eingeschlachteten Fleische, auch ohne Lösung eines Gewerbescheins einen Theil gelegentlich an andere abzulassen, und gegen Beybringung einer von dem Bezirks-Amte zu lösenden Bescheinigung nach der Stadt zu bringen, daß aber jedermann, der zum Verkauf schlachtet, wenn solches auch nicht sein Haupt-Nahrungs-Betrieb ist, einen Gewerbeschein lösen, und zur Einbringung des Fleisches in die Stadt sich mit dem geordneten Jahres-Atteste des Bezirks-Amts versehen muß.

Stargard den 17ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

17.

In den bereits früher wegen Bewachung der öffentlichen Staats-Cassen unter Hinzurechnung der Kreis-Cassen ergangenen Vorschriften ist festgesetzt:

daß in den mit Garnison belegten Städten

a) diejenigen Cassen, deren monatliche etatsmäßige Einnahme unter 1000 Rthlr. beträgt, in der Regel, wenn die Localität es nicht nothwendig macht, keiner besondern Schildwacht bedürfen, die Rendanten jedoch gehalten sind, die Bestände mehreremahl des Monaths zur Haupt-Casse abzuführen,

wogegen

b) alle übrige Cassen, welche eine monatliche Einnahme von 1000 Thl. und

und darüber haben, wenigstens zur Nachtzeit mit Militair-Wache versehen seyn müssen.

In den nicht mit Militair besetzten Städten müssen die zur Bewachung sich qualificirende Cassen durch Bürger-Wache geschützt werden. Sämmtliche Cassen-Curatoren und Rendanten werden auf die Beobachtung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht.

Stargard den 20sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

18.

Die folgende, aus dem Departement der allgemeinen Polizey im hohen Ministerio des Innern an die Endes unterzeichnete Regierung, erlassene Verfügung:

„Im Einverständniß mit dem Königl. Justitz-Ministerium wird, in Absicht des Ranges der Vorsteher der städtschen Polizey-Behörden, Stadtgerichte und Magisträte hierdurch folgendes festgesetzt:

1.) In den Städten, woselbst die Polizey-Verwaltung den Magisträten übertragen ist, rangiren die Bürgermeister und Stadtrichter nach dem Zeitpunkte ihrer Anstellung.

2.) In den Städten zweiter Klasse, die besondere Polizey Behörden erhalten haben, rangiren der erste Vorgesetzte des Gerichts und der erste Vorgesetzte der Polizey-Behörde unter sich, nach dem Zeitpunkt ihrer Anstellung, und vor dem Bürgermeister, da dieser blos von der Regierung die Bestätigung erhalten hat.

3.) In den Städten erster Klasse rangiren die Stadtgerichts- und Polizey-Direktoren oder Polizey-Präsidenten mit dem Ober-Bürgermeister, nach dem Datum ihrer allerseits von des Königs Majestät unmittelbar vollzogenen Patente.“

Berlin, den 19. Februar 1811.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements im Ministerio des Innern

Sack.

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stargard den 27sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

19.

Es hat sich in dem Verzeichnisse der Jahrmärkte in den Preuß. Provinzial-Calendern pro 1811 der Irrthum eingeschlichen, daß der 4te Berliner Jahrmarkt, als auf den Montag nach Mariä Heimsuchung fallend, angegeben worden ist. Statt Mariä Heimsuchung muß aber Mariä Himmelfahrt gelesen werden, mithin fällt gedachter Markt nicht auf den 8. July, sondern auf den 19. August d. J., welches Datum auch in den Calendern, wo die Märkte nach den Datis angesetzt sind, richtig angegeben ist.

Stargard den 28sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

20.

Nachstehende Rescripte:

„Die General-Salz-Direction der Seehandlung hat die in der Instruction vom $\frac{15}{24}$ May 1797. §. 10. festgesetzte Belohnung der Denuncianten für jedes in Beschlag genommene, und an die Salzfactoren abzuliefernde Pfund fremdes Salz von zwey guten Pfennigen, dem Einkaufspreise gemäß, auf vier gute Pfennige erhöhet.

Der Abgaben-Deputation der Regierung zu Stettin, wird solches zur weitern Verfügung hierdurch bekannt gemacht, mit der Auflage gegen diese Belohnung alles Salz an die Factoren abliefern, und dabey bekannt machen zu lassen, daß es außerdem bei den Bestimmungen des gedachten §. 10. der Instruction sowohl in Ansehung der Strafgelder, als auch der Belohnung der Denuncianten sein Bewenden behält. Hiernach wird also die Verfügung vom 19ten September 1800 näher deklarirt."

Berlin, den 16ten May 1811.

Section des Finanz-Ministerii für die direkte und indirekte Abgaben.

„Statt des in dem Rescript vom 24sten Novbr. 1800 den Denuncianten verheißenen ganzen Werths des Salzes, hat die General-Salz-Direction folgende nähere Bestimmungen zu geben für nöthig erachtet:

daß die Denuncianten nicht das Confiscat, oder den Erlöß dafür, außer dem ganzen Betrage der aufkommenden Straf-Geldern, sondern für jenes nur Vier gute Pfennige pro Pfund erhalten können.

Da dieses der Normal-Einkaufspreiß der Salz-Direction, mithin der selbst kostende Preiß ist, welcher früher auch uns zugesichert wurde, so müßen die Denuncianten sich mit dieser Belohnung für das Confiscat begnügen. In Ansehung der Geldstrafe, welche die Denunciaten zu erlegen haben, ist keine Veränderung erfolgt, und der ganze Betrag derselben den Denuncianten mit der bestehenden Einschränkung überlassen worden, daß in denjenigen Fällen, wo nach dem §. 10 der Instruction vom $\frac{15}{21}$ März 1797 dem Salz-Factor 2 Gr. pro Thaler gegeben werden muß, als welches bei einem Quanto über 2 Rthlr. eintritt, solches auch fernerhin statt finde.

Da nun mehrere Deputationen in der Meinung zu stehen scheinen, daß auch in Ansehung der Geldbußen durch das Circulare vom 16. May a. c. eine Abänderung geschehen sei, und die Denuncianten, wenn die Geldbuße zwischen 2 und 5 Rthlr. und drüber beträgt, nach dem §. 10. nur die Hälfte beziehen könnten, die Pommersche Regierungs-Abgaben-Deputation auch unterm 29sten m. pr. so wie die Neumärksche unterm 30sten ejusdem nicht minder die Kurmärksche unterm 29sten ejusdem angefragt haben, ob die Rescripte vom 24. Septbr. 1800 für Pommern und 3ten Juny 1806 für die Neumark und de eodem für die Kurmark durch das Circulair aufgehoben worden, so wird derselben eröffnet, daß nach vorstehenden die gedachten Rescripte, so wie die an die Ostpreußische Deputation unterm 19ten Novbr. v. J. erlaßene Verfügung nur in Beziehung auf das Confiscat für aufgehoben zu achten, und in Ansehung der Geldstrafen das ergangene Circulaire vom 16ten May d. J. dahin declarirt, daß die Worte:

> daß es außerdem bei den Bestimmungen des §. 10 der Instruction, sowohl in Ansehung der Strafgelder, als auch der Belohnung der Denuncianten sein Bewenden behält;

theils nur von der nach §. 10 dem Salz-Factor zukommenden 2 Gr. pro Thlr. theils von denjenigen Fällen zu verstehen, wenn die Contravenienten eine Geldstrafe zu bezahlen außer Stande sind, und die Administration alsdenn bey wichtigen Beschlägen eine extraordinaire Remuneration sich vorbehält."

Berlin, den 5. Juny 1811.

Section des Finanz-Ministerii für die direkten und indirecten Abgaben.

werden sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 20sten Juny 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

21. Den

Verfügungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

21.

Den Untergerichten und Einsassen des unterzeichneten Justiz-Departements wird hierdurch in Gefolge des hohen Rescripts des Justiz-Ministeriums vom 14ten d. M. bekannt gemacht: daß gegenwärtig Cessionen von Hypotheken-Instrumenten, welche auf Großherzoglich Warschausche Güther lauten, eingetragen werden können, wenn die in hiesigen Landen vor einem Notario und Zeugen bewirkte Cession vor ihrer Präsentation bei der Hypotheken-Behörde dem Tribunal des Departements, in welchem das Grundstück liegt, producirt, und von selbigen die sogenannte Executions-Clausel darauf vermerkt wird.

Cöslin, den 30. May 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

22.

In Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Justitz-Ministerii vom 1ten d. M. wird den Untergerichten des hiesigen Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die von den Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmern zu bestellenden Amts-Cautionen, welche nicht über 500 Rthlr. betragen, Gebührenfrey, und blos gegen Erstattung der baaren Auslagen gerichtlich aufgenommen, und in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen.

Cöslin, den 13. Juny 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

23.

Da die Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmer nur interimistisch angestellt worden; so ist ihnen durch die Verfügung des Justiz-Ministerii vom 1ten d. M. bei ihren Cautions-Bestellungen die Kosten-Freyheit bewilligt worden. Es sollen dem gemäß die von diesen Bezirks-Einnehmern zu bestellenden Amts-Cautionen, jedoch nur in sofern sie nicht über 500 Rthlr. betragen, Gebührenfrei und blos gegen Erstattung der baaren Auslagen gerichtlich aufgenommen und in die Hypothequen-Bücher eingetragen werden. Hiernach haben sich daher die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zu achten.

Stettin den 17ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

24. Auf-

24.

Aufforderung an die sämtlichen Herren Superintendenten lutherischer Confession in Pommern.

Der Küster und Schulhalter Gleuwitz in Zarzig bei Stargard, hat in der Nacht vom 6ten zum 7ten d. M. durch Diebstahl einen ansehnlichen Verlust an Leinwand, Wäsche, Betten und Kleidungsstücken erlitten, welchen der Prediger und die Dorfgerichte auf 55 Rthlr. geschätzt haben. Dieser Mann verdient den Beystand seiner Amtsbrüder, da er in den letzten sieben Jahren zweymal schon bestohlen ist, und den Verlust, der dem obigen gleich kommt, stillschweigend erduldet hat, ohne das Mitleid derselben in Anspruch zu nehmen. Seine Bitte um menschenfreundlichen Beistand bei diesen beträchtlichen mehrmaligen Unglücksfällen, ist daher nach Billigkeit berücksichtigt worden, und werden also die sämmtlichen Herren Superintendenten hiermit veranlaßt, die unter ihrer Aufsicht stehenden Küster und Schulhalter, so wie in ähnlichen Fällen geschehen ist, zu einer freywilligen Gabe zur Unterstützung und Aufhelfung des Gleuwitz angelegentlich aufzufordern, die Geldbeiträge derselben einzusammeln und binnen 4 Wochen an den Superintendenten Gerstmeyer hieselbst zur Aushändigung an den Verunglückten einzusenden, welcher letztere Superintendent, wie solches geschehen, unter Anzeige der aufgekommenen Summe uns demnächst zu berichten hat.

Stargard den 20sten Juny 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Regierung von Pommern.

25.

Es sind bisher die Collecten-Gelder von den Herrn Superintendenten sehr häufig in den uneröfneten Päckchen, worin sie von den Herrn Predigern überschickt werden, an die Königl. Regierung eingesandt worden. Da dies zu vielen Unrichtigkeiten Anlaß gegeben hat, indem oft falsche Münzsorten und unrichtige Angaben vorgefunden wurden; so werden die Herrn Superintendenten aufgefordert, künftig die eingehenden Gelder nachzusehen, sie gehörig einzupacken und mit der richtigen Angabe, die immer nach gutem Gelde berechnet werden muß, versehen, an die Behörde einzusenden.

Stargard den 8ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

26.

In Gemäßheit einer zwischen dem Königl. Preußischen Herrn Staats-Minister und Chef des auswärtigen Departements, Grafen von der Golz und dem Kayserlich Königlich Französischen Gesandten Herrn Grafen v. St. Marsan, Excellenzien, am 4ten d. M. zu Berlin geschlossenen Convention, ist die bisherige Militair-Straße für die französische und mit Frankreich alliirte Truppen von Stettin über Gollnow, Regenwalde, Cöslin und Lauenburg nach Danzig aufgehoben und an deren Statt eine neue Militair-Straße von Stettin über Neumark, Pyritz, Bernstein, Woldenberg, Sloppe, Deutsch-Krone, Jastrow, Preußisch-Friedland, Conitz, Cossabude, Kischau, Schöneck nach Danzig etablirt, auch sind zur Beförderung der Communication zwischen dem Herzogthum Warschau und den Städten Stettin und Danzig für die obengedachten Truppen noch zwey Nebenrouten durch Tempelburg, Camin und Conitz und durch Schneidemühl nach Deutsch-Krone angelegt.

Jene bisherige Militair-Straße wird nun mit dem 25sten d. M. aufhören und von diesem Tage an nur die conventionsmäßig verabredete neue Straße benutzt werden.

Indem die unterzeichnete Regierung dieses hiedurch zur Kenntniß der Provinz bringt, benachrichtigt sie zugleich alle Etappen- und sonstige Behörden, auch Individuen, welche noch Bescheidungen in Betreff der bisherigen Militair-Straße zu erwarten haben, daß dergleichen als nunmehr unnöthig nicht mehr erfolgen.

Stargard den 21sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

27.

Der Kaufmann Herr Ernst Hildebrandt zu Berlin, hat die Erlaubniß erhalten, seine in Garz befindliche Baumwollenfabrick nach Berlin zu verlegen, sich aber dennoch jetzt aus freiem Antriebe, in Uebereinstimmung mit dem Wunsche der unterzeichneten Regierung entschlossen, zum Besten der Stadt Garz und vieler in der Fabrick befindlichen alten Arbeiter einen Theil der Fabrik in Garz zu lassen, und dieselbe den jetzigen Zeitumständen und Bedürfnissen gemäß noch mehr zu vervollkommnen. Durch diesen uneigennützigen und selbst mit eigener Aufopferung verbundenen Entschluß hat der Herr Hildebrand sich den gerechtesten Anspruch auf die Achtung und den Dank der hiesigen Provinz erworben,

worden, und es gereicht der unterzeichneten Regierung zum Vergnügen, dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stargard den 31sten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

28.

In Gemäßheit eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 11ten dieses macht die Königliche unterzeichnete Regierung hierdurch bekannt, daß der Hauptmann von Textor in Beystand des Lieutenants von Oesfeld von des Königs Majestät den Auftrag erhalten hat, in beyden Marken und Pommern ein sogenanntes trigonometrisches Netz oder eine mathematische Kette von Dreyecken aufzunehmen, um darnach für diese Provinzen eine berichtigte Charte anzufertigen, welche der neuesten Charte von Preußen ähnlich ist. Da nun der Herr Hauptmann von Textor mit seinen Operationen bereits in die Uckermark gekommen ist, und sich nun auch bald nach Vorpommern wenden wird, so werden sämmtliche Polizey-Behörden und das Publikum hierdurch aufgefordert, dem Herrn Hauptmann von Textor und seinem Gehülfen dem Herrn Lieutenant von Oesfeld zum leichtern und bessern Gelingen eines eben so nothwendigen als nützlichen und interessanten Unternehmens alle Willfährigkeit zu beweisen, und beyden, auf Vorzeigung der ihnen von dem Chef des allgemeinen Polizey-Departements Herrn Geheimen Staatsraths Sack unterm 12ten April c. ertheilten offenen Ordre, die auf dieses wichtige Geschäft Bezug habenden Hülfleistungen auf das thätigste zu gewähren.

Stargard den 22sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

29.

Miscellen.

In dem Kirchenjahre vom 1. December 1809 bis zum 30. Novbr. 1810 sind in Vor- und Hinterpommern, oder in dem Departement der unterzeichneten Regierung

22368

22368 Kinder geboren,
6244 Paar getraut und
14354 Menschen gestorben

In dem Kirchenjahre vom 1. Decbr. 1808 bis zum Jahr 1809 wurden
18754 Kinder gebohren,
5959 Paar getraut und es starben
15976 Menschen

mithin sind im Jahr 1810
3614 Menschen mehr gebohren,
299 Paar mehr getraut und
1622 Menschen weniger gestorben,

und die Volksmenge ist solchergestalt um 8014 Menschen vermehrt worden.

In den Städten sind 693 Kinder und auf dem platten Lande 1264 außer der Ehe erzeugt. In den Städten ist das siebente Kind und auf dem Lande das vierzehnte außer der Ehe gebohren.

Die Anzahl der auf dem Lande gebohrnen betrug überhaupt 16125 Kinder wovon 453 Todtgebohrne, und 2005 im ersten Jahr gestorben sind. In den Städten kamen 4879 Kinder zur Welt, wovon 219 todtgebohren und 870 im ersten Jahr gestorben sind. Von allen Kindern ist das zwey und dreißigste todtgebohren und das siebente im ersten Jahr gestorben. Auf 11 Geburten lassen sich also zwey todtgeborne und verstorbene rechnen.

Die Sterblichkeit war unter den jungen Leuten am bedeutendsten. Sie machte beinahe das doppelte derjenigen aus, die nach dem 60sten Jahr starben. Die tödtlichsten Krankheiten waren Abzehrung und Krämpfe Aber auch hitzige und unregelmäßige Fieber raften eine Menge Menschen hin. An Entkräftung und Alter starben 1556. Der unglücklichen Selbstmörder waren 35, und unter diesen 12 Personen weiblichen Geschlechts. Fünf und vierzig Menschen, erreichten das hohe Alter, von mehr als 90 Jahren. In den Monaten Julius, August und September war die Mortalität am größten.

Stargard den 11ten Juni 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Lit. A.

Steuer

No. des Hauses.	Laufende No.		agen						Betrag der jährlichen zu entrichtenden Steuer für sämmtliche Gegenstände.		Beträgt halbjährig		Bemerkungen.
			4rädrige										
			ver-deckte	Steuer-Betrag Rthlr.	gr	offene	Steuer-Betrag Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	
12	1	S	1	9	—	1	9	—	32	12	16	6	

Lit. B.

n Luxus = Steuer

No.		teuer in Summa.		Beträgt halbjährig.		Bemerkungen.
		℞.	gr.	Rthlr.	gr.	
1	Off	77	12	38	18	der Nebenbediente ist der Jäger (Gärtner) welcher den Gewerbeschein gelöst, aber nebenher aufwartet. wegen der männlichen Bedienten muß für den offenen Wagen, der volle Satz auf 3 Wagen bezahlt werden.

(Nebst einen öffentlichen Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 6.

Stargard den 9ten Julius 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 16. enthält:

1. das Königl. Edikt, die Ermäßigung des Ausfuhr-Impostes für Wolle von 2 Rthlr. pro Stein auf 4 Gr. betreffend, vom 6. Junius 1811.
2. das Königl. Edikt, das Verbot der Einfuhr aller Baumwollen-Fabrikwaaren aus dem Königreich Preußen in die übrigen Königl. Provinzen betreffend, vom 13ten Junius 1811.
3. den Königl. Befehl, daß künftig nicht auf Todesstrafe des Schwerdtes, sondern auf die des Beils erkannt werden soll, vom 19ten Junius 1811.
4. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults vom 20sten Junius 1811 und
5. das Edikt wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter vom 27sten Junius 1811.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

I.

Es ist uns von unserer Haupt-Casse angezeigt worden, daß sie an den Quitungen, welche die Accise und Zoll-Aemter ihren Cassen-Abschlüßen als Beläge beifügen, außer mehreren andern kleinen, bei gehöriger Aufmerksamkeit leicht zu vermeidenden Mängeln, vorzüglich oft, aber immer ohne Erfolg, gerügt habe, daß

1. die Beläge nicht auf die Regierungs-Haupt-Casse lauten, und
2. nicht auf den Ediktmäßigen Stempelbogen geschrieben sind.

Die hiedurch veranlaßte Correspondence mit den Aemtern vermehrt unnöthigerweise die Geschäfte der Casse und verzögert die Verausgabung der sonst dazu geeigneten Posten, weshalb wir sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter an eine pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der einzureichenden Quitungen hiedurch ernstlich erinnern.

Stargard den 19ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Sämtliche Accise- und Bezirks-Aemter werden hierdurch angewiesen, eine Nachweisung der zu ihren Bezirken gehörigen Dorfschaften und der darin angesetzten Offizianten, in so fern es noch nicht geschehen ist, den resp. Landräthen zur Nachricht mitzutheilen.

Stargard den 22ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Section des Finanz-Ministerii für die direkten und indirecten Abgaben vom 8ten d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß sämmtliche Königl. Landes-Justiz-Collegien von Seiten des Königl. Justiz-Ministerii angewiesen sind, weil die Bezirks-Einnehmer bis jetzt nur interimistisch angestellt sind, die von ihnen zu bestellenden Cautionen, welche nicht über 500 Rthlr. betragen, Gebührenfrey und blos gegen Erstattung der baaren Auslagen gerichtlich aufzunehmen und in die Hypothekenbücher eintragen zu lassen, auch ihre Unter-Gerichte darnach zu instruiren.

Stargard den 25ten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Da nach dem Rescript vom 15ten d. M. die auf den Sustentations-Fonds

Fonds laufenden Quitungen nur dann als gültig angenommen werden können, wann unter solchen durch eine glaubhafte Person attestirt ist:

daß der Empfänger im Königlichen Gebiet domiciliirt;

so wird solches sämtlichen von uns ressortirenden Behörden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 25sten Juny 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Zu Gemäßheit eines Rescripts aus der Section für Handel und Gewerbe im Ministerio des Innern vom 2ten dieses, macht die unterzeichnete Regierung hierdurch bekannt, daß den zu Raff- und Leseholz Berechtigten, nur dann Gewerbescheine zum Holzhandel ertheilt werden können, wenn sie für die Zeit, daß sie dieses Gewerbe treiben, auf jenes Benefiz Verzicht leisten.

Stargard den 28sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Zufolge höherer Verfügung werden sämtliche Bezirks-Einnehmer hierdurch angewiesen, über ihre täglichen Verrichtungen außerhalb des Wohnorts ein kurzes Journal zu führen, welches die Zahl der revidirten Brennereien, Brauereien, Mühlen u. s. w. und die bereiseten Ortschaften mit wenigen Worten nachweiset. Ein gleiches haben die Bezirksaufseher zu beobachten, und diese Tagebücher dem Bezirks-Amte zum attestiren zuzustellen, welches gehalten ist, beide Bücher dem Steuerrathe einzureichen.

Den Steuerräthen wird zur Pflicht gemacht, diese Bücher nachzusehen, solche bey der Bereisung der Districte mit den Revisionsbüchern in den Mühlen ꝛc. zu vergleichen, und darauf zu sehen, daß die Bezirks-Einnehmer die ihnen obliegenden Revisionen nicht verabsäumen.

Stargard den 28sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Obgleich sich erwarten läßt, daß die sämtlichen Steuer-, Grenz- und Polizey-Offizianten auf Befolgung der Verordnung vom 13ten v. M. wegen der einstweilen verbotenen Einbringung aller baumwollenen Fabrikwaaren aus dem Königreich Preußen in die übrigen Königl. Provinzen, gleich nach ihrer Publikation in den Zeitungen, Intelligenz-Blättern und der Gesetzsammlung werden mit Strenge gehalten haben; so haben wir doch für nöthig erachtet, sämtliche Offizianten und Eingesessenen der Provinz Pommern auf die Wichtigkeit dieser Verordnung noch besonders aufmerksam zu machen, und dieselben zur strengen Beobachtung derselben, bey höchster Verantwortlichkeit, anzuweisen.

Es sind dem gemäß alle und jede baumwollene Fabrikwaaren, welche am 13ten v. M. oder später aus dem Königreich Preußen in hiesige Provinz eingebracht sind, oder fernerhin eingebracht werden möchten, von den betreffenden Steuer-, Grenz- oder Polizey-Offizianten, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung, in Beschlag zu nehmen.

Von jedem Fall dieser Art ist der unterzeichneten Regierung, Seitens der Unterbehörden, sogleich bey der Beschlagnahme Bericht zu erstatten und demselben alles beyzufügen, was über den Ursprung, die Absender und den Zeitpunkt der Absendung Auskunft giebt.

Stargard den 3ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Auf den Antrag der hohen Departements für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern und für die öffentlichen Einkünfte im Ministerio der Finanzen, haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruhet, daß das Reskript vom 9ten Dezember 1809, wegen uneingeschränkter Einfuhr des Sommergetreides, auch auf die Ausfuhr des Rübe-, Lein- und Mohnsaamens für die ganze Monarchie angewendet werde.

Stargard den 4ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9. Das

9.

Das Königliche Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern hat sich bewogen gefunden, dem Prediger Haupt zu Baudach, Krossenscher Superintendentur in der Neumark, die zum Neubau eines Pfarrhauses nachgesuchte allgemeine Kirchen-Kollekte, bey den vorwaltenden Umständen zu bewilligen. Die Herren Superintendenten in Pommern werden daher hiermit aufgefordert und angewiesen, die Kollekte zu diesem Pfarrhausbau in den Kirchen ihres Bezirks an einem dazu festgesetzten Sonntage, zu veranlassen und die beygetragnen Gelder gehörig assortirt, mit einem Verzeichniß der Münzsorten anhero an den Rendanten Hoppe innerhalb Sechs Wochen unfehlbar einzusenden und uns darüber gleichzeitige Anzeige zu machen.

Stargard den 21sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Die sämtlichen Superintendenten in Pommern sind bereits durch das Generale vom 9ten Dezbr. 1809 mit der Verordnung bekannt gemacht, daß die Prediger, sobald ein mit dem Gnaden-Thaler versehner Invalide verstirbt, das Sterbe-Attest unentgeldlich ausfertigen und an diejenige Accise-Casse, aus welcher der Verstorbne den Gnaden-Thaler bezogen, befördern, auch die Lebens-Atteste, welche die Accise-Aemter bey Krankheitsfällen der Invaliden verlangen, unentgeldlich ausstellen sollen. Durch eine Verfügung des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 11ten d. M. ist aber diese Verordnung auf alle Invalide ausgedehnt worden, welche mit dem Invaliden-Versorgungs-Scheine versehen, in sofern solche nicht eine Civil-Versorgung schon wirklich erhalten oder ein Gewerbe von solchem Umfange getrieben, daß sie darauf das Bürgerrecht erworben haben. Solches wird daher den sämtlichen Geistlichen zur gleichen genauen Befolgung hiermit bekannt gemacht, und zugleich werden auch die Unter-Kirchenbedienten hiermit angewiesen, die Begräbnißstellen für die gedachte Invaliden, auf den zu solchen Begräbnissen bestimmten Kirchhöfen, von jetzt an unentgeldlich anzuweisen, als worauf die Herren Superintendenten insgesamt zu sehn und von Amts wegen zu halten haben.

Stargard den 25sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

---

11. Ueber

II.

Verfügungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Ueber das bey Untersuchung der Entstehung von Feuersbrünsten von den gerichtlichen und Polizey-Behörden zu beobachtende Verfahren, wird in Folge der Bestimmungen der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern hierdurch folgendes festgesetzt:

1) In allen Fällen ohne Unterschied soll, in Gemäßheit des Regulativ-Rescripts vom 29sten November 1790, der erste Angriff bey einem entstandenen Feuer und die Einziehung der ersten Nachrichten von der Entstehung desselben der Polizey-Behörde zustehen.

2) Sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichem oder fahrläßigen Brandstiftung ergeben, muß die Polizey-Behörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abliefern und demselben die weitere Verfügung überlassen, von den Verhandlungen aber zugleich eine Abschrift bey der Polizey-Deputation der Regierung einreichen.

3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizey-Behörde ihr Geschäft beendigt, und die Akten zur Eröffnung der Untersuchung an dasselbe abgegeben hat. Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf diese Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn dasselbe Veranlassung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Akten verzögert wird.

4) Obgleich nach Eröfnung der Untersuchung von Seiten des kompetenten Gerichts, dem letztern die alleinige Direktion dieser Untersuchung gebührt; so hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizey-Behörde bey Erforschung des Thäters nicht auf, vielmehr sind die Gerichte verbunden, bey jeder vorkommenden Gelegenheit sich der polizeylichen Hülfe zu bedienen, und die Polizey-Behörden sind ihrer Seits eben so befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beyzutragen.

5) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfassung oder Bestätigung des Erkenntnisses an das Oberlandesgericht eingesandt.

Nach diesen Vorschriften haben sich sämtliche gerichtliche und Polizey-Behörden in der Provinz auf das genaueste zu achten.

Stettin, Cöslin und Stargard den 17ten Juni 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Pommern und Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

Das nunmehr erschienene Register über die neun ersten Bände der Allgemeinen juristischen Monatsschrift macht dieses nützliche, und in sofern, als es die einzige Sammlung der Gesetze und Reskripte von den Jahren 1806 bis 1810 ist, unentbehrliche Werk um so brauchbarer. Es werden daher, in Folge des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 11ten vorigen Monats, sämtliche größere Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch aufgefordert, sich die allgemeine juristische Monatsschrift anzuschaffen.

Stargard den 21sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 7.

Stargard den 15ten Julius 1811.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

1.

Da ein abermaliges Beispiel erwiesen hat, daß noch immer Vagabonden das Land durchstreichen, ohne von den Behörden nach ihren Päßen und sonstigen Legitimationen befragt zu werden; so finden wir uns hierdurch veranlaßt, die Herren Landräthe, Polizey-Direktoren, Domainen-Beamte und Magisträte an die genaueste Befolgung, der zur Abhelfung dieses, der öffentlichen Sicherheit so gefährlichen Uebels ergangenen vielfältigen Verfügungen ernstlich zu erinnern, und werden diejenigen Behörden, von denen bey Aufgreifung eines Vagabonden, oder sonst sich ergiebt, daß sie dergleichen dennoch, ohne sie anzuhalten, haben bey sich durchgehen lassen, zur Untersuchung gezogen und nachdrücklich bestraft werden. Es wird solches öffentlich bekannt gemacht.

Stargard den 2ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Durch das Publikandum vom 4ten Oktbr. v. J. ist festgesetzet, daß die Behörden keinen Verbrecher ohne vorherige Rücksprache mit den Zuchthaus-Inspectionen, ob die Aufnahme desselben durch den Raum verstattet wird, abliefern sollen. Dennoch geschieht dies häufig, und verursacht allemal unnöthige Rückfragen und Correspondencen. Um diese für die Folge zu vermeiden, wird von Zeit zu Zeit durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, ob und welche Strafanstalten angefüllt sind oder nicht. Gegenwärtig ist in dem Zuchthause zu

H Stet-

Stettin für 8 weibliche Personen, und in dem Zuchthause zu Colberg für 6 weibliche und 6 männliche Raum; das hiesige Zuchthaus aber ist ganz angefüllt.

Bei der Ablieferung müßen übrigens die gewöhnlichen Receptions-Gebühren, und die nach Befinden der Umstände erforderlichen Hülfs-Alimente auf 3 Monate vorschußweise entrichtet werden, die Inquisiten auch mit den nothwendigsten Kleidungsstücken versehen seyn.

Stargard den 3ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Sämmtliche Polizey-Behörden der Provinz, werden mit Bezug auf die Verfügung vom 7ten Febr. d. J. hierdurch angewiesen, am Schlusse eines jeden Vierteljahres vollständige Liquidationen von dem Betrage der zu den Päßen für Unvermögende verbrauchten und niederzuschlagenden Stempel, einzureichen.

Sie haben dabey das folgende Schema zu benutzen und unter den Liquidationen zu attestiren, daß die Paß-Empfänger außer Stande gewesen sind, die 2 Gr. für den Stempel zu erlegen.

Liquidation

des zu Päßen für ganz unvermögende Personen adhibirten Stempel-Papiers

pro 181

No.	Vor- und Zunahmen.	Character	Gewerbe oder Profession	Geburts-Ort.	Datum wenn der Stempel gegeben worden.	Geld-Betrag des adhibirten Stempel-papiers ℛ	Gl	Namens Unterschrift als Quitung des Empfängers über den zu seinem Paße erhaltenen Stempel.

Diejenigen Behörden, welche die Liquidation der niederzuschlagenden Stempelgebühren für die an Unvermögende ertheilte Reisepässe, für das Quartal vom

1. März

1. März bis ult. May d. J. noch nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefodert, dieselben binnen 8 Tagen bey 1 Rthlr. Ordnungsstrafe ohnfehlbar einzusenden.

Stargard den 12ten Juli 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Es ist angeordnet worden, daß beurlaubte Soldaten, welche zum wirklichen Armeestande gehören, und zu jeder Zeit zum Dienst eingezogen werden können, sofern sie keine städtsche Grundstücke besitzen, überall von den aus blos persönlichen Verhältnißen entspringenden persönlichen Leistungen zu den städtschen Communal-Lasten, befreit bleiben sollen.

Wenn selbige aber in einer Stadt, zu deren Einwohner sie als Bürger oder als Schutzverwandte gehören, Vermögen besitzen, oder Gewerbe treiben, sind sie, nach Maasgabe dieses Vermögens oder Gewerbes, zu den öffentlichen Lasten beyzusteuern verpflichtet. Sofern dergleichen beurlaubte Soldaten Grundstücke in einer Stadt besitzen, müssen sie allen Abgaben und Leistungen, die von diesen Grundstücken gefordert werden, sich unterwerfen.

Uebrigens gehören die mit Laufpässen versehene Soldaten und die sogenannten Krümper so lange sie sich im Canton befinden, und nicht zum Dienst eingezogen werden, nicht zum effectiven Armeestande. Hiernach haben die Magiströte sich zu achten.

Stargard den 3ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Es ist bisher häufig der Fall vorgekommen, daß Personen von diesseitigen Polizey-Behörden Pässe zur Reise nach Rußland erhalten und von diesen in der Meinung bestärkt worden, daß ihnen, von dem Russisch-Kaiserlichen Konsul in Memel, Russische Pässe ertheilet würden. Dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr wird ohne einem Russischen Kabinetspaß niemand in Rußland eingelassen. Da nun jene irrige Voraussetzung die Folge hat, daß viele unbemittelte Personen, welche nach Rußland reisen wollen, und sich deshalb in Memel einfinden, dort mehrere Wochen liegen bleiben müssen, ehe sie die Erlaubniß zur Reise nach Rußland erhalten: so wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, daß in Memel Niemand

Niemand einen Russischen Paß erhalten könne, sondern nur auf Vorzeigung eines Kabinets-Passes, dessen Ertheilung indeß oft 5 Wochen und länger verzögert wird — auch oft gar nicht erfolgt, der Eingang ins Russische Gebiet verstattet werde.

Stargard den 11ten Juli 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Diejenigen Physiker, welche der Aufforderung vom 18ten August v. J. noch nicht genügt und angezeigt haben, ob bey Kaufleuten und Apothekern in ihrem Geschäftsbezirk Arkana zum Verkauf gehalten werden, werden hiermit ernstlich angewiesen, diese Anzeige Angesichts dieser Verfügung einzureichen.

Geht solche binnen 14 Tagen nicht ein, so wird auf ihre Gefahr angenommen, daß keine verkäufliche Arkana vorhanden sind.

Stargard den 11ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Sämtlichen Landräthen und Domainen-Beamten wird hierdurch bekannt gemacht, daß Commissarien nunmehr die Wege bereisen, und näher untersuchen werden, ob den Verfügungen wegen Ausbesserung und Bepflanzung der Wege nachgekommen ist.

Stargard den 9ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Es sind noch einige Magisträte mit denen durch die Verfügung vom 8ten May d. J. (No. 2. Abschnitt 20, des Amts-Blatts) erforderten Nachträgen zu dem Verzeichniß der Stadtschulden rückständig. Wir weisen dieselben hierdurch an, diesen Nachtrag binnen 8 Tagen ohnfehlbar einzusenden, und werden Wir bey längerer Zögerung die komminirte Ordnungsstrafe einziehen lassen.

Stargard den 12ten Juli 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Zur nähern Erläuterung der bereits durch das Circulare vom 24sten März d. J. den Accise und Bezirks-Aemtern, wie auch Landräthen und Domainen-Beamten bekannt gemachten Bestimmungen, in Absicht der Controllirung der ländlichen Getränke-Fabrikations-Anstalten, ist nachfolgendes festgesetzt worden:

1.) Es kann die ad 3. jenes Circulairs geordnete tägliche Eintragung der erfolgten Malz- und Schroot-Versteuerungen auf die betreffenden Contos der Brauereyen und Brennereyen, und zwar aus dem Subdivisions-Steuer-Journal, wegen der auch bey den Dorfs-Einnehmern nachgelassenen Biermalz-Versteurung nur in Absicht der Brantweinschroot-Versteurung in Anwendung gebracht werden; in Ansehung der Bier-Contos ist es genügend, wenn solche aus den von 14 zu 14 Tagen von den Dorfs-Einnehmern den Bezirksämtern zu übergebenden schriftlichen Declarationen ergänzt werden.

2.) Wegen der ländlichen Getränke-Versendungen, welche aus Ortschaften der Städtischen Consumtions-Steuer-Bezirke nach solchen Städten geschehen, in welchen das concernirende Bezirks- oder Steuer-Amt belegen ist, bedarf es nicht der ad 4. in dem Circular vom 24sten März c. angeordneten jedesmaligen einzelnen Lösung eines Paßierscheins, vielmehr wird nachgelassen, daß Paßierscheine über bestimmte Quantitäten Getränke auf vier Wochen gültig, gelöset werden können. Diese müßen bey jedesmaliger Einbringung producirt, darauf die eingebrachten Quantitäten in dorso abgeschrieben und genau bescheinigt, die abgelaufenen Paßierscheine der Consumtions-Steuer-Aemter eingeliefert und dem Accise-Register als Belag beigefügt werden.

Uebrigens kann den Dorfs-Einnehmern nicht verstattet werden, über die von Partikuliers und Consumenten nach den Städten zu bringenden Objekte, Atteste oder Bescheinigungen zu ertheilen; indessen soll bey Kleinigkeiten von höchstens 2 Quart Brandtwein und 10 Quart Bier, wenn städtsche Einwohner solche vom platten Lande in die Städte einbringen wollen, nicht auf die Lösung eines Paßierzettels bey dem Bezirks-Amt bestanden, sondern nachgelassen werden, daß solche Kleinigkeiten auf besiegelte Atteste der Brau- und Brennerey-Inhaber frey nach den Städten gebracht werden dürfen. Diese Atteste werden den Paßierzetteln gleich geachtet, und müssen den Registern als Belag beygefügt und darnach die Contos der Brauereyen und Brennereyen berichtiget werden.

Stargard den 25sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

10.

Die Abgabe von 20 Procent von auswärts verfertigten Fortepianos ist auf $8\frac{1}{3}$. Procent oder 2 Gr. für jeden Thaler des Werths herunter gesetzt worden, welches in Folge des Rescripts der Sektion des Finanz-Ministerii für direkte und indirekte Abgaben und des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern vom 13ten v. M. den Consumtions-Steuer-Behörden und dem Publiko zur Achtung und Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 2ten Juny 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

11.

Folgendes

Edikt, wegen einzuführender Prüfung der Schulamts-Candidaten

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund, daß Wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjecte in das Erziehungs- und Unterrichts-Wesen des Staats vorzubeugen, beschlossen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, einzuführen, wie für die Candidaten des Predigt-Amts statt findet. Wir setzen demnach fest:

§. 1. Diese allgemeine Prüfung soll von den Abtheilungen der jetzt organisirten wissenschaftlichen Deputation der Section des öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg angestellt werden, welche durch ihre Instruction schon dazu verpflichtet, und sie unentgeldlich zu übernehmen verbunden sind.

§. 2. Sie ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrerstellen, nur die Tauglichkeit der Subjecte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3. Sie soll in der Regel bestehen in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer Probe-Lektion. Doch soll es der Prüfungs-Behörde in jedem einzelnen Falle anheim gestellt bleiben, ob sie zu vollständiger Beurtheilung eines Candidaten in Hinsicht auf Kenntnisse nicht nur, sondern auch auf Lehrgeschicklichkeit, ihn alle diese Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm zu erwartende

tende Resultat aus den übrigen mit Gewißheit sich schließen läßt, kann wegfallen lassen.

§. 4. Die Kenntnisse, welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche vornemlich diese Prüfung Rücksicht zu nehmen hat, sind philologische, historische und mathematische. Jedoch soll es keinem Candidaten verwehrt seyn, auch in andern Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, sich prüfen zu lassen.

§. 5. Dieser allgemein-pädagogischen Prüfung sich zu unterziehen, sind gehalten und werden hierdurch angewiesen:

1. die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen;
2. die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der obengedachten Schulen vorbereiten.

Welche Schulen zu diesen beyden Klassen gehören, soll in jedem Regierungs-Departement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6. Folglich sind dieser Prüfung nicht unterworfen:

1. diejenigen, welche allein in den Elementar-Kenntnissen der Volks- und niedern Bürgerschulen, dem Lesen, Schreiben, den einfachsten Zahl- und Maaßverhältnissen und den ersten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine besondere Anordnung wird getroffen werden;
2. alle, die blos in Familien- oder Privat-Instituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der sie wählenden Privat-Personen überlassen bleiben. Diesen wird es jedoch freygestellt, ob sie durch die verordnete allgemeine Prüfung bey der wissenschaftlichen Deputation die gleich §. 10. näher anzugebenden Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günstigen Resultat derselben fließen, sich erwerben wollen.

§. 7. Junge Männer demnach, welche von der Universität zurückkommen, und dem Schulfach sich widmen, oder auch nur eine Zeit lang an den obgedachten öffentlichen Anstalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, sich bei der angewiesenen Prüfungs-Behörde zu melden, und diese darf keinen von sich weisen, welcher die oben bestimmte Sphäre des Unterrichts zu seinem Ziele macht.

§. 8. Von denen, welche sich dem höhern Schul-Unterricht widmen, sind

sind aber der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt:

1. diejenigen, welche nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bey der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die Doktor- und Magister-Würde erhalten haben. Diese bedürfen keiner schriftlichen und mündlichen Prüfungen bey der wissenschaflichen Deputation mehr. Sie müssen sich nur einer Probe-Lection unterziehen, um sich dadurch über ihre Lehrgeschicklichkeit zu legitimiren;

2. die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, bei welchen die bey ihrem Eintritt in diese Vorbereitungs-Anstalten von den Direktoren derselben mit ihnen gehaltene Prüfung, die Stelle der Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation vertritt.

§. 9. Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichts-Behörden Unseres Staates zu Lehrstellen an die im §. 5. erwähnten Schulen berufen werden, sind, wie sich von selbst versteht, keiner Art von pädagogischer Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anstellung im Schulfache sich melden, so soll nach den jedesmaligen Umständen von der Section des öffentlichen Unterrichts bestimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die Preußischen Schul-Amts-Candidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich ist.

§. 10. Jedem, vollständig oder auch nur theilweise Geprüften wird ein von dem Director und allen Mitgliedern der Prüfungs-Behörde, welche bey seiner Prüfung zugegen gewesen, unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, das bestimmt aussagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drey als Hauptgegenstände der Prüfung aufgestellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen sich gezeigt hat, das auch den Grad der gesammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anstalten, wofür er sich eignen dürfte, möglichst genau angiebt.

§. 11. Die Wirkung eines solchen günstigen Zeugnisses ist, daß nur der damit Versehene, unter die Schulamts-Kandidaten Unsers Staats gerechnet wird, daß nur ein solcher an öffentlichen gelehrten und höhern Bürger-Schulen und den ihnen gleichstehenden öffentlichen Erziehungs-Anstalten als außerordentlicher und Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen wer-

werden darf, daher die Prüfung, wodurch dasselbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann.

§. 12. Für die im §. 8. von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieselbe Wirkung.

1. die Diplome und Dissertationen, womit sie als Doctoren oder Magister über ihre förmliche Promotion sich ausweisen, ergänzt durch ein Zeugniß der wissenschaftlichen Deputation über ihre Lehrgeschicklichkeit;
2. die Zeugnisse, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre beim Eintritt in dieselben bestandene Prüfung von ihrem Direktor beibringen.

§. 13. Die in diesem vorläufigen Examen Zurückgewiesenen, können stets zu demselben wieder zugelassen werden, sobald sie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel ersetzt zu haben.

§. 14. Wenn die in ihm tüchtig Befundenen und mit einem vortheilhaften Zeugniß Versehenen zu einer ordentlichen Lehrerstelle in Vorschlag gebracht werden, so tritt die gewöhnliche Prüfung für diese Stelle ein, bey welcher lediglich auf die zu derselben erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten Rücksicht genommen wird, wodurch nehmlich diese Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen sich unterscheidet.

§. 15. Von den allgemeinen, so wie von allen in der pädagogischen Laufbahn vorkommenden Prüfungen bey anderweitig bewährter Geschicklichkeit des Subjectes zu dispensiren, soll übrigens der Section des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 16. Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung sich entweder unterziehen wollen, oder laut dieser Unsrer Verordnung zu unterziehen gehalten sind, können sich bey einer der Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Gesuche am bequemsten anzubringen sind, bekannt machen werden, sofort melden.

§. 17. Allen Patronen und Vorstehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anstellung an den im §. 5. genannten Anstalten andere Subjecte des Inlandes in Vorschlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als, die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11. dasselbe vertretende Legitimation aufzuweisen haben. Finden sie selbst keinen dieser Art, so haben sie es den Geistlichen und Schul-Deputationen der ihnen vorgesetzten respectiven Provinzial-Regierungen anzuzeigen, welche ihnen verfassungsmäßig geprüfte Subjecte bekannt machen werden.

§. 18. Da jedoch erst in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamts-Candidaten vorhanden seyn kann, so erhält die im §. 17. gegebene Verordnung erst mit dem 1sten Januar 1813 gesetzliche und verbindende Kraft.

§. 19. Bis dahin soll es von jedem, welcher sich zu einer Stelle meldet, oder dazu vorgeschlagen ist, abhangen, ob er sich bey der competenten Behörde für die besondere Stelle, oder bey einer Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen lassen will. Im letztern Fall soll die allgemeine Prüfung zugleich die besondere ersetzen, auch der Candidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unterlehrerstelle vorgeschlagen ist, aber das Tüchtigkeits-Zeugniß zu einer Oberlehrerstelle erhält, er von dem durch die Section des öffentlichen Unterrichts in der Instruction an die Geistlichen und Schul-Deputation vom 15ten September vorigen Jahres angeordneten Ascensions-Examen künftig befreit bleibt.

Nach diesen Unsern Bestimmungen haben alle, welche sie angehen, sich zu richten, und die Geistlichen und Schul-Deputationen der Provinzial-Regierungen sowohl selbst in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhangenden Schul- und Erziehungs-Anstalten sie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Berlin, den 12ten July 1810

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Dohna.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stargard den 25sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

Verfügungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Nach einem, auf Instanz des Königl. Departements der allgemeinen Polizey im Ministerio des Innern, an das unterzeichnete Ober-Landesgericht ergangenen Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 15ten d. M. soll dem letztern zum Behuf der Vervollständigung der Bevölkerungs-Listen eine Uebersicht der in dem Departement des Ober-Landesgerichts im Kalender Jahre 1810 durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen nach folgenden Rubriken.

1.) Name

1.) Name des Gerichts, bei welchem der Scheidungs-Prozeß in erster Instanz anhängig gewesen ist.

2.) Anzahl der getrennten Ehen,

3) etwanige Bemerkungen, in sofern dergleichen zu machen sind,

eingereicht, auch mit Einreichung dieser Uebersicht in jedem Kalenderjahre künftig fortgefahren und solche im Januar eines jeden Jahres eingesandt werden.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts werden daher angewiesen, demselben die Listen der in ihrem Jurisdiktions Bezirk im vorigen Jahre vom 1sten Januar bis 31sten December getrennten Ehen nach den vorgeschriebenen Rubriken innerhalb 14 Tagen einzureichen, auch in Zukunft diese Listen jährlich spätestens bis zum 15ten Januar bey Vermeidung einer auf ihre Kosten erfolgenden Erinnerung einzusenden.

Stettin den 28sten Juny 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Pommern.

13.

Von dem Ober-Landesgerichts-Präsidenten von Hempel ist heute das hiesige neu formirte Königliche Stadtgericht eingeführt und zu seiner Geschäfts-Verwaltung angewiesen worden. Diesem Gerichte ist die Personal Gerichtsbarkeit über alle nicht eximirte Bewohner der Stadt Stettin, ihrer Vorstädte, Kämmerey- und Eigenthums-Dörfer, Kloster- und Hospital-Güter, so wie der Stadt Pölitz und die Real-Jurisdiktion über alle in diesem Gerichtsbezirke gelegenen städtischen Grundstücke beygelegt, mit demselben sind auch die bisher einzeln bestandenen Jurisdiktionen des hiesigen Magistrats, des Bauamts, des Wettgerichts, des Waisenamts, des Johannis-Kloster-Gerichts, des Gouvernements-Gerichts in allen Real- und bürgerlichen Personal-Sachen, des hiesigen Seegerichts, des französischen Colonie-Gerichts, des Marien-Stifts-Gerichts, in Ansehung seiner städtischen Jurisdiktion, des Petri-Hospitalgerichts und das Gericht der Mediat-Stadt Pölitz vereinigt, und also alle genannten Gerichtsbarkeiten, in den bestimmten Gegenständen von jetzt an gänzlich aufgehoben worden. Das Königliche Stadtgericht besteht aus dem Pleno desselben und nachfolgenden vier Deputationen:

a) dem See- und Handelsgerichte,

b) der Vormundschafts-Deputation,

c) der Civil-Deputation und

d) der Criminal-Deputation.

Bey demselben ist, mit Versetzung des Stadtgerichts-Direktors Voß in den Ruhestand, der Oberlandesgerichtsrath Ockel als Stadtgerichts-Direktor ange-

stellt, und als Stadt-Justizräthe sind die Herren Hartwig, Hanff und Jobst beybehalten, der vormalige Stadt-Justizrath, jetzige Ober-Landesgerichts-Assessor Lorst, der vormalige Senator Ockel, der bisherige Seegerichts-Assessor Hasselbach und die bisherigen Ober-Landesgerichts-Referendarien Pufahl, Brüggemann und Kölpin als Stadt-Justizräthe ernannt worden. Als kaufmännische Assessoren sind die Kaufleute, Herren Hellwig, Gehlike, Meister und Ludendorff junior angestellt. Zum Kanzley-Direktor ist der Stadtsekretair Sander und zu expedirenden Sekretarien, sind die Oberlandesgerichts-Referendarien Damerow und Bracht ernannt, zu Auctions-Commissarien aber der Raths-Anwald Dieckhoff und der Coloniegerichts-Assessor Roussel bestellt worden. Als Rendant der Stadtgerichts-Salarien-Casse, ist der vormalige Sportul-Cassen-Controlleur Kunz, ausserdem aber ist auch noch das erforderliche Kanzley-Personale angestellt worden. Stettin den 3ten July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

14.

In Gemäßheit der Verfügung des Justizministeriums vom 15ten v. M. soll, zum Behuf der Vervollständigung der Bevölkerungs-Listen eine Uebersicht der im Calender-Jahr 1810 durch rechtskräftige Erkenntniße getrennten Ehen, nach folgenden Rubriken:

1. Nahmen des Gerichts, bey welchem der Scheidungsprozeß in erster Instanz anhängig gewesen ist,
2. Anzahl der getrennten Ehen,
3. etwanige Bemerkungen, in so fern dergleichen zu machen sind,

sobald als möglich, und für die Folgezeit im Januar eines jeden Jahres eingereicht werden. Die Untergerichte des unterzeichneten Departements werden daher angewiesen, die erforderliche Listen für das Jahr 1810 gegen den 1ten September dieses Jahres, bey Vermeidung der Kosten des Excitatorii und eventueller Abholung auf ihre Kosten, und für die Zukunft jedesmal gegen das Ende des Monats December einzusenden.

Cößlin, den 1ten July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Berichtigung.

In mehreren Exemplarien des Amtsblattes No. 6. ist die letzte Verfügung wegen Anschaffung der allgemeinen juristischen Monatsschrift, unter der Signatur der Königl. Regierung abgedruckt worden. Dies ist aber ein Irrthum, denn die Verfügung ist von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin erlassen. In der, in eben diesem Blatte befindlichen Verfügung sub No. 8. muß statt uneingeschränkter Einfuhr des Sommergetreides: uneingeschränkter Ausfuhr gelesen werden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 7. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 1.

Sämmtliche Ortspolizeybehörden der Provinz werden hiedurch angewiesen, auf die in nachstehendem Avertissement des General-Commissariats der Polizey des Elbdepartements vom 23sten May d. J. signalisirten Vagabonden und Verbrecher das genaueste Augenmerk zu richten. Stargard den 10ten Julii 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Auf nachbeschriebene falsche Kollectanten, Bettler, Vagabunden und dergl., welche zum Theil auch noch anderer bestimmten Verbrechen schuldig sind, mache alle resp. Civil- und Militairbehörden aufmerksam und sind dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und mit der gehörigen Vorsicht anher zu übermachen.

1) Dambeck aus Breslau, ein alter Mann, von großer dicker Statur, hat schwarze Haare und eine Glatze, ein braunes Gesicht, ist sehr gebrochen, trägt gewöhnlich einen grauen Ueberrock oder braune Kûree und giebt sich bald für einen Kaufmann, bald für einen Edelmann, namentlich öfters für einen Herrn von Siegersdorf, bald auch für etwas anders aus. Er ist der Hauptfabrikant der falschen Pässe und Kollectenbriefe und sticht die Siegel, wie er sie braucht. Sein Weib ist eine bejahrte Frau, von mittler Statur, mager und hat ein langes Gesicht. Er hat zwey Mädchen, die eine von 16 bis 17 Jahren, und die andere von 12 bis 13 Jahren bei sich, die er aufs Kollectiren herumschickt.

2) Joseph Schlimmer, ein Hauptcollectant, welcher seine Papiere selbst fertigt, ein Mann von etwa 40 Jahren, aus dem Westphälischen, von mittlerer Statur, blonden Haaren, glattem frischen Gesicht, sehr gut gekleidet, trägt gewöhnlich einen weißlichen Ueberrock und darunter einen blauen Frack und giebt sich meistens für einen Kaufmann oder durch Brand Verunglückten aus. Er hat ehemals mit kurzen Waaren gehandelt. Seine Frau ist älter wie er, runzlicht und trägt lange kattunene Kleider. Sie hat schon mehrere Männer gehabt und von diesen mehrere Kinder, von denen aber keins bei ihr ist. Ihre Tochter ist verheirathet an

3) Joseph, genannt der Franzoß, dieser berüchtigte Kerl ist etliche 40 Jahre alt, hat schwarze Haare und Augen, eine kurze Nase, ein braunes etwas blatternarbiges Gesicht, trägt sich außerordentlich gut und giebt sich bald für einen Grafen, bald für einen Edelmann, bald aber auch für einen Pfarrer aus und ist dann schwarz gekleidet. Er ist wahrscheinlich der in der Neuwieder und Schinderhannesischen Bande berüchtigte Bouchet, Matthias, la Roche, du Bois, Pindray und Major, Mordbrenner, Räuber, Gefährte des Damian Hessel und Anführer einer eignen Bande, mit welcher er höchst wahrscheinlich den bekannten Raub und Mord bei

dem

dem General von Knelpti zu Anspach verübt hat. Er hält sich gewöhnlich in Frankfurth, Geln-hausen, Steinau und Schlüchtern auf und soll gegenwärtig mit seiner Frau, einem saubern jungen schlanken Weibe welche sich sehr vornehm trägt, in die Schweiz oder in das Französische gegangen seyn. Früher zog er mit einer andern Weibsperson, Hurentraut genannt, herum, welches ein altes, dürres, blondes Mensch ist.

4) Joseph, genannt Schwab, ein Mann von ungefähr 40 Jahren, von mitteler Statur, schwarzen Haaren und Augen, (nach einer andern Aussage blonden Haaren, blauen Augen) und braunem Gesicht. Er trägt gewöhnlich einen dunkelblauen Ueberrock, kollectirt und sucht das Mitleid der Leute durch starkes Weinen zu erregen.

5) Doris aus Aschaffenburg, ein Mann von etlichen 50 Jahren, groß und dick, schön von Gesicht, und blond, trägt gewöhnlich braune, blaue und graue Ueberröcke und kollectirt als Kaufmann, handelt auch zuweilen mit Schweitzer Spitzen. Er hält sich meistens in und bei Frankfurth herum und auch zu Höchst auf. Seine Frau ist in gleichem Alter mit ihm, ist groß und mager und trägt sich gut. Seine Tochter, Hannchen, ist ohngefähr 21 Jahre alt, pockennarbig, blaß, groß, hat braune Haare, ist vollkommen und kleidet sich gut. Sie ist verheirathet an

6) Müller, ein schöner junger Kerl von ohngefähr 27 Jahren: er kollectirt und hält sich gewöhnlich bei Doris auf. Frau und Tochter von Doris gehen meistens allein herum; die Tochter giebt sich bald für eine Gräfin, bald für ein Fräulein aus.

7) Der Buchdrucker Müller, aus Jena, ehemals in Frankenthal in Condition stehend, ist etliche 40 Jahr alt, dick, klein, blondhaarig, hat eine dicke Nase und volles Gesicht.

8) Peter Zimmermann, ein junger Mensch, hat blonde Haare, eine längliche Nase, trägt einen blauen nach Bauernart gemachten Ueberrock, blaue lange Hosen und Stiefel, und spricht vielerlei Sprachen. Bei Ilmstadt in der Wetterau soll er eine Wittwe ansehnlich beraubt haben. Er hat eine junge kleine Frau bei sich, welche sauber bürgerlich gekleidet ist.

9) Zimmermann, angeblich aus Mainz, ein 40ger, ist ein großer sauberer Kerl mit braunen Haaren. Er giebt vor, in Spanien Soldat gewesen zu seyn.

10) v. Schulz, aus Breslau, ein junger Mann, groß, von schönen, frischen und glatten Gesicht, hat schwarze Haare und eine spitze Nase. Er giebt sich für einen Fabrikanten aus und trägt bald einen grauen, bald blauen Ueberrock. Dessen Frau, Namens Mariane, ist aus Sachsen ohngefähr 40 Jahr alt, hat schwärzliche Haare und kleidet sich gut. Sie haben ein Mädchen von ungefähr 13 Jahren bei sich, Namens Catharine, welche auch schwärzliche Haare hat. Die Famile kollectirt und hält sich meistens in Franken, im Darmstädtischen und Nassauischen auf.

11) Der sogenannte Husarenschulz, auch der dicke Schulz genannt, aus dem Preußischen gebürtig, ein Mann von 50 Jahren, groß von Statur, hat eine breite große Nase und einen großen rothen Backenbart, ist blondhaarig und frisch von Gesicht, kleidet sich gut und hält sich mehrentheils in der Gegend von Frankfurth auf, wo er theils bettelt, theils aber auch Pappdeckel-Schachteln macht. Seine Frau, aus Coblenz gebürtig, ist ein großes dickes Weib, sommerfleckig, hat einige Warzen im Gesicht und einen rothen Barth, fast wie ein Mann.

12) Joseph, genannt der junge Schulz, ist ein Stiefsohn desselben, ein kleines knuppigtes Kerlchen mit einem dicken Gesicht und blonden Haaren, giebt sich gewöhnlich für einen Kaufmann aus. Er soll gegenwärtig die sogenannte russische Kaiserin, die vorige Beischläferin des Joseph Schwab bei sich haben und sich dermalen am Main und im Fuldaischen aufhalten.

13) Wil-

13) Wilhem, der zweite Stiefsohn des Schulz, ist ein Bursche von 16 Jahren, aufgeschossen, blondhaarig, hübsch von Gesicht und frech im Betteln. Er führt zwei Meerschweinchen in einem Kasten bei sich.

14) Die Majorin von der Decken, eine Bettlerin, ist an 60 Jahre alt und hat ein böses Bein. Sie liebt den Brandwein stark. Gewöhnlich giebt sie vor, daß sie 11 kräpelhafte Kinder habe, aber nur einen einzigen Sohn, den sie mit sich führt und der

15) Philipp heißt, und ein schiefer Kerl ist.

16) Karl Gustav von der Decken, ohngefähr 25 Jahre alt, groß blond, hat graue Augen. Dessen Frau, die aus Neid gelbe, sonst schöne Hanne genannt, hat schwarze Haare, ist schmal pockennarbig und spricht den Niederländer Dialekt.

17) Faber, ein Mann von ohngefähr 40 Jahren, groß gewachsen, hat blonde Haare, graue Augen und eine lange dünne Nase, ist etwas pockennarbig und hat an der linken Hand einen Finger verloren. Er giebt sich gewöhnlich für einen holländischen Offizier aus, ist von Mannheim gebürtig und trägt einen grauen Ueberrock. Er hat seine Frau bei sich, welche ein zerrissenes Gesicht hat, einer Jüdin gleich und aus Lohnstein an der Lahn gebürtig ist. Auch hat er ein Mädchen von etwa 16 Jahren, welches schön und hübsch gewachsen ist und ihm gewöhnlich die Bettelbriefe austragen muß.

18) Johann Georg Braun, ein außerordentlicher dicker großer Mann, vom frischem Gesicht, nannte sich früher Herr v. Spiegel, giebt sich aber jetzt für einen Kaufmann aus und hat eine kleine gesetzte Frau mit schwarzen Haaren, von Mannheim gebürtig, bei sich.

19) Johann Eckert, aus Langensieden bei Lindau, ein junger Mensch von 19 bis 20 Jahren, von großer schlanker Statur, hat blonde gepuderte Haare, ein volles Gesicht und eine dünne große Nase. Er hält sich gewöhnlich in der Bergstraße auf, schreibt die Bettelbriefe und kollectirt selbst als Kaufmann.

20) Heil, aus dem Hessen-Cassellischen, etwa 50 Jahr alt, von mittlerer Statur, hat braune Haare, ein breites Gesicht und einen großen Mund. Er hält sich gewöhnlich bei Frankfurth auf, trägt meistens einen dunkelblauen Rock und braunen Küree und kollectirt als Kaufmann. Dessen Frau, Mariane, von Offenbach gebürtig, ist klein von Statur, ohngefähr 40 Jahre alt, hat schwarze Haare, ein längliches Gesicht und eine große Nase.

21) Kirschner, aus dem Preußischen, ist in den 50r Jahren, ein großer starker Mann, hat blonde Haare, ist dick und trägt einen braunen Rock. Er kollectirt als Kaufmann. Seine Frau ist in den 60r Jahren, von kleiner Statur und trägt sich bürgerlich. Sie bettelt und verkauft auch nebenher Haarsohlen.

22) Heldemann, aus den Niederlanden gebürtig, in den 40r Jahren, von mittlerer Statur, schwarzen Haaren, braunem glattem Gesicht und trägt einen braunen Küree. Er kollectirt ebenfalls als Kaufmann. Seine Frau ist auch eine Niederländerin, in den 30r Jahren, groß gewachsen, sauber von Gesicht, hat schwarze Haare und trägt lange Kleider. Beide betteln, führen aber auch etwas Waaren mit sich, welche sie jedoch nicht verkaufen.

23) Heinrich Neumann, genannt der Jud, aus Hofgeismar gebürtig, ist verheyrathet und hat ein Kind von 3 Jahren. Er ist etliche 40 Jahre alt, von mittlerer Statur, schwarz und pockennarbig, hat eine Zahnlücke, weswegen er etwas mit der Zunge anstößt, trägt braune Röcke, einen braunen Küree und giebt sich für einen verunglückten Kaufmann aus. Seine Frau,

Ue-

Lisbeth, ist etwa von gleichem Alter, ein großes starkes Weibsbild, hat schwarze Haare, ein braunes Gesicht und schwarze Augen.

24) Anton Reiter, aus den Niederlanden gebürtig, ist ledig, in den 30r Jahren, groß gewachsen, hat blonde Haare und ein glattes Gesicht.

25) Casper Reiter, ein Bruder des vorigen, ist tief in den 40r Jahren, sieht sehr ältlich aus, hat röthliche Haare, ein frisches Gesicht und ist groß gewachsen. Beide Brüder kollectiren als Kaufleute, machen ihre Päße selbst und verstehen sich auf das Siegelstechen. Des letzteren Frau ist ohngefähr in gleichem Alter, sauber von Gesicht und mittlerer Statur. Er hat zwei Töchter von 18 bis 20 Jahren. Die jüngste ist verheyrathet an den

26) Schweinfurter Christian, ein Mann von etlichen 30 Jahren, blonden Haaren und einem runden glatten Gesicht. Dieser macht auch seine Päße selbst und verstehet ebenfalls das Siegelstechen. Er ist Tochtermann des Casper Reiter.

27) Karl Ende, aus den Niederlanden, ein junger großer schöner Kerl mit blonden Haar. Er giebt sich für einen durch Wasser oder Brand Verunglückten aus. Seine Frau, Doktors Caroline genannt, ist ebenfalls blond, groß und schön. Sie haben ein Mädchen von 3 Jahren bei sich.

28) Sengeißen, ein 50r, bei Homburg an der Höh zu Haus, hat eine mittlere Statur, schwarze Haare und ein schiefes Maul. Seine Frau ist von kleiner Statur, hat ein volles Gesicht, schwarze Haare und ist schlank gewachsen. Sie haben einen Sohn von 18 Jahren, welcher sehr blaß ist. Vater und Sohn kollectiren als Kaufleute oder Fabrikanten und halten sich gewöhnlich in der Bergstraße und am Main auf.

29) Louis, genannt der Macher, aus Berlin gebürtig, ohngefähr 30 Jahre alt, von mittlerer Statur, schwarzem Haar und Augen. Er ernährt sich vom Geldwechseln, wobey er unter der Hand gewöhnlich noch einmal so viel wegputzt, als er zu bekommen hat. Seine Frau Louise, ist etwas älter, wie er, hat schwarze Haare, ein hübsches rundes Gesicht, stumpfe Nase und etwas aufgeworfenen Mund; die vordern obern Zähne sind groß, wie eingesezt. Sie treibt ebenfalls ihres Mannes Handwerk.

30) Caspar, ein 50r, ist klein, blondhaarig, hat eine Glatze und ist blatternarbig. Er kollectirt und führt die Wittwe des verstorbenen Wirth Schmidt von Gelnhausen mit sich, welche eine große, vollkommene und saubre Frau, mit blondem Haar und einer spitzen Nase ist.

31) Georg, genannt der Buschweiler, ist ein kleiner Mensch, mit spitzer Nase, blonden Haaren, ohngefähr 30 Jahr alt und kleidet sich gut. Er bettelt jezt gewöhnlich als Handwerksbursche. Agnes, seine Frau, ist älter wie er, klein, schmal, blond, spitznäsig und geht hübsch gekleidet. Sie hat ein Kind von etwa 4 Jahren.

32) Der Regensburger Johann, ein alter Mann, mit runzlichtem pockennarbigtem Gesicht, von kleiner Statur, hat es stark auf der Brust und bettelt als Schneider. Seine Frau, Elisabeth, ist ein kleines kupferiges Geschöpf, die stark trinkt.

33) Sein Sohn, Johann, etwa 16 -- 17 Jahre alt, bettelt für sich allein.

34) Heinrich Schmidt, der Bruder von Johannes Frau, bettelt, hat eine kränkliche Frau, ein taubes Mädchen von 12, und ein Mädchen von 9 Jahren, sodann noch zwei erwachsene Buben, welche betteln und wovon der eine ein Wanderbüchlein von Mainz, der andere aber eine Kundschaft führt, ohngeachtet beide keine Profession erlernt haben.

35) Der

35) Der krumme Lorenz, ein Bettler von 50 Jahren, mittlerer Statur, röthlichen Haaren und eingebogenen Beinen. Er pflegt sich für einen Maurer auszugeben und hat 2 Söhne, welche mit kurzen Waaren handeln, wovon der eine Jaques heißt. Der älteste ist etwa 21 Jahre alt, stark gewachsen, blond und von schönem Gesicht.

36) Der Finster, ein ältlicher Mann, von mittlerer Statur, mager, handelt mit Fleck- und Seifenkugeln. Er hat zwei erwachsene Söhne, welche eine Chatoulle mit falschen Waaren führen, womit sie die Bauern zu betrügen pflegen. Außer diesen hat er noch einen 12jährigen Sohn und eine Tochter, die er bei sich führt.

37) Der Prinz Pigi, eigentlich Nicolaus Hebof, aus Mainz, wo sein Vater Kutscher gewesen, ist etliche 30 Jahre alt, von großer Statur, schwarzhaarig, blaß von Gesicht und sehr kenntlich durch einen Schuß, welchen er von den Nassauer Landjägern durch den Mund bekommen hat. Er kollectirt ebenfalls.

38) Wilhelm Lohrmann, ohngefähr 30 Jahr alt, von kleiner Statur, untersetzt, blaß von Gesicht, schwarzhaarig und schwarzaug, ist sehr gut gekleidet und führt Waaren bei sich. Er ist ein sehr verdächtiger Kerl und seine Anhänger heißen: die Lohrmanns Bande. Seine Frau, Spenglers Berbel genannt, ist etwa 40 Jahre alt, etwas pockennarbig, schwarzhaarig und hat es sehr auf der Brust. Sie hat 2 Kinder bei sich, einen Buben von 13 Jahren von ihrem ersten Zuhalter, dem Spengler, und einen Buben von Lohrmann von 5 Jahren.

39) Catharina Lohrmannin, Wilhelm Lohrmanns Mutter, ist etwa 50 Jahre alt, klein, hat graues Haar, geht gut gekleidet und führt einen Kasten voll Waaren.

40) Franz Lohrmann, der Felleisenkrämer genannt, weil er den Handwerksburschen die Felleisen in den Wirthshäusern mitzunehmen pflegt, ist ohngefähr 22 Jahr alt, von schwarzen Haar, schwarzen Augen und frischem sauberen Ansehen.

41) Heinrich Becker, von Wöllstatt, etliche 30 Jhre alt, groß und gesetzt, hat ein pockennarbiges garstiges Gesicht, blonde Haare und über den Auge ein Oberbein. Er hat eine Weiberstimme und geht gut gekleidet. In Cassel bei Mainz soll er einem Bierwirth über 400 fl. gestohlen und sich damit nach Bürgel gewandt haben, gegenwärtig aber mit der alten Lohrmännin herumziehen.

42) Bernhard, des Kaisers Marlaus Familie genannt, gehört zu Lohrmanns Bande. Seine Frau, Margaretha, aus dem Hannövrischen, ist etwa 40 Jahre alt, von großer Statur, korpulent, schwarzhaarig, hat ein schönes glattes Gesicht, spitzige Nase und geht gut gekleidet. Sie hat 3 Kinder, wovon das jüngste $1\frac{1}{2}$ Jahr, das 2te 11 und das 3te Mädchen 20 Jahr alt ist. Letzteres ist verheyrathet an

43) Heinrich Brand, aus Sachsen, welcher einen Kram führt. Die Frau bettelt.

44) Karl Knoblauch, etliche 30 Jahre alt, ein großer Mann mit schmalem Gesicht und spitzer Nase, bettelt mit seiner Frau und 5 Kindern.

45) Heger, aus Ehrenbreitstein, ein Arzt, schon ein alter Mann, mit grauen Kopf, der gut gekleider geht und sich öfters in Bürgel und in der Bergstraße aufhalten soll. Er ist verheyrathet und hat ein Mädchen von 9 Jahren mit einem scheelen Auge bei sich. Er kollectirt und fabricirt Pässe.

46) Der Stinkfrank, hat seinen Namen von den vielen Stinkereien, die er anfängt, ist aus Hildesheim, in den 40r Jahren, von mittler Statur, stark, untersetzt, mit rundlichem Gesicht

sicht

sicht und ernährt sich vom Betteln. Seine Frau ist von gleichem Alter, kleiner Statur und hat rothe Pocken im Gesicht. Sie haben auch ein Kind von 4 Jahren bei sich.

47) Schnauser, aus Potsdam, der sich auch für einen Würtemburger ausgiebt, ein schöner großer Mann von etwa 40 Jahren, mit lockigten blonden Haaren; giebt sich für einen preußischen Kapitain aus. Seine Frau, etliche 30 Jahre alt, hat einen schwarzen Titus, braune Augen, und ist sonsten schön, hat jedoch vom vielen Trinken rothe Pocken im Gesicht.

Magdeburg, den 23sten May 1811.

Der General-Commissair Moisez.

Zufolge weiterer Anzeige des Hochl. Großh. Bad. Directoriums des Neckark. zu Mannheim sind bereits zwei der Theilnehmer an dem in der Nacht vom 30sten April auf den 1sten May im dortigen Amte Weinheim verübten mörderischen Straßenraub im Großh. Hessis. Amt Battenhausen ergriffen worden. Aus den Acten ergehet, daß nachbeschriebene Individuen den andern Theil dieser Bande ausmachten, worauf ich alle resp. Behörden hiermit ersuche, zu invigiliren und an mich im Betretungsfalle wohl geknebelt und eskortirt zu übermachen.

1) Holzer Lips, 30 — 32 Jahre alt, schlank gewachsen, ohngefähr 5 Schuh 6 Zoll groß, eselsgraue Haare auf Bauernsitte geschnitten, gewöhnlicher Stirn, weißlichten Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, mittelmäßigen Mund, weißlichen Bart, rundes Kinn, mittelmäßiges Gesicht von rother Farbe; trägt bei sich eine lederne Kappe mit Pelz besetzt, eine roth gestreifte baumwollene Weste mit zwei Reihen kleinen gelben Knöpfen, ein Paar lange Hosen vom nämlichen Zeug, ein Wammes von Farbe wie Kümmel und Salz, baumwollen Zeug, läuft barfuß.

2) Bastian, 50 Jahre alt, 5 Schuh 3 bis 4 Zoll groß, schlank, schwarzbraune Haare, auf Bauernart geschnitten, bedeckte Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, länglicht-spitzer Nase, gewöhnlichen Mund, Bart ohne Haare, spitzes Kinn, schmalen länglichten Gesichts, rother Gesichtsfarbe, in der obern Lippe eine kleine Narbe, trug einen runden Hut, dunkelblauen Wammes, mit zwei Reihen kleinen gewölbten Knöpfen, ein Paar lange dunkelblaue Tuchhosen, eine dunkelblaue Weste mit zwei Reihen gelben Knöpfen, ein schwarzseidenes Halstuch und weißes Unterhalstuch, läuft barfuß; trägt aber ein feines Hemd mit Streifen.

3) Greth (Margarethe) Frau des Bastian, ohngefähr 26 Jahre alt, ohngefähr 5 Schuh groß; trägt eine Haube von Katon mit breiten schwarzen Band, nach Art der Würzburgerinnen, einen grauen bibernen Mutzen und Rock, schwarze Schuhe; hat zwei Knaben von 6 und 3 Jahren.

4) Lanzer Andres, 23 bis 24 Jahre alt, ohngefähr 5 Schuh 8 Zoll groß, dicker Statur, röthlichen nach Bauernart geschnittenen Haaren, womit die Stirn bedeckt, gleicher Augenbraunen, graue Augen, große Nase und Mund, Bart ohne Haare, rundes Kinn, vollkommenes Gesicht; trägt einen runden langhaarigen Hut, dunkelblauen Frackrock mit gesponnenen Knöpfen, eine weiße wollene oder baumwollene Weste mit gelben Knöpfen, ein Paar weiß-graue kurze Beinkleider und Stiefel; gewöhnlich mit einer Pistole und Büchsensack versehen.

5) Manne-Friedrich, 28 — 30 Jahre alt, ohngefähr 5 Schuh 3 Zoll groß, dicker besetzter Statur, schwarze Haare nach Bauernart geschnitten, hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, vollkommenes glattes Gesicht, rother Farbe; trägt bei sich einen runden Hut, einen braunen tuchenen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, eine rothwollene oder baumwollene Weste, ein Paar lange Hosen, ein Paar weißbaumwollene Strümpfe, ein Paar Schuhe mit Bändeln.

6) Köh-

6) Köhler-Andres, 19 bis 20 Jahre alt, 5 Schuh 3 bis 4 Zoll groß und gesetzter Statur, schwarze auf Bauernart geschnittene Haare, bedeckte Stirne, schwärzliche Augenbraunen, große schwarze Augen, breite Nase, großen Mund, Bart ohne Haare, rundes Kinn, rundes und glattes Gesicht und rothe Gesichtsfarbe, ohne Abzeichen. Derselbe trägt einen runden Huth, einen dunkelblauen Frackrock mit Knöpfen, innen von Glasscheiben und metallenem Rande, eine weiße gedupfte wollene oder baumwollene Weste, ein Paar weißgraue kurze Beinkleider, ein Paar mit weißem Schaafleder eingefaßte Schuhe mit Bändeln gebunden, ein weißes Halstuch und ein gutes Hemd mit Streifen.

7) Der langbeinigte Steffen, Korbmacher, 26 bis 28 Jahre, 5 Schuh 6 bis 7 Zoll groß, schlank gewachsen. Starke und kurze Haare, wie bei Bauern geschnitten. Stirn, bedeckt mit Haaren. Augenbraunen wie die Kopfhaare. Augen, kann nicht angegeben werden. Nase, auswärts gebogen und spitz. Mund, mittler Kinn, spitz. Gesicht, mager. Gesichtsfarbe, blaß. Bart, stark, blond. Trägt einen runden Hut, einen dunkelblauen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, eine dunkelblaue Weste mit zinnenen kleinen Plattenknöpfen, leinene lange Oberhosen und Stiefel, ein schwarzseidenes Halstuch mit einem weißen Untertuch. Derselbe hat drei Kinder, wovon das älteste ein Knabe von 8 Jahren, das zweite 5, und das letztere 1½ Jahre alt ist, beide letzten Mädchen.

8) Der stumpfärmigte Zimmermanns Müller, ohngefähr 50 Jahr alt. Größe, klein, ohngefähr 5 Schuh. Haare, grau, nach Bauernart geschnitten, Nase, etwas spitz. Mund, mittelmäßig. Kinn, rund. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, röthlich. Bart, grau. Abzeichen: der rechte Arm ist ganz steif, und etwas kürzer wie der linke; trägt einen dreieckigen großen Hut, einen hellblauen Oberrock, grautuchene Oberhosen und Bändelschuhe, trägt in einem Kasten auf dem Rücken Meerschweinchen zur Schau in den benachbarten Gegenden herum.

9) Des langbeinigten Steffen Frau, 24 bis 25 Jahre alt. Größe, 5 Schuh, 2 Zoll. Statur, gesetzt. Haare, schwarz. Stirn, gewöhnlich. Augenbraunen, schwarz. Augen, schwarz. Nase, mittelmäßig. Mund, gewöhnlich. Kinn, rund. Gesicht, rund und vollkommen. Gesichtsfarbe, roth. Trägt eine nach Würzburger Tracht verfertigte Haube mit breitem schwarzem Band, roth und gestreift baumwollenzeugnes Mützchen, dunkelblautuchenen Rock und schwarze Bändelschuhe.

10) Philipp Schutz, aus Prag, 39 bis 40 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll 2 Strich groß, hat hellbraune Haare, blaue Augen, hellbraune Augenbraunen, mittelmäßigen Mund, eine auswärtsstehende stumpfe Nase, schwarzen nicht starken Bart, länglich hageres etwas braunes Angesicht; trägt einen halbfeinen runden Hut, braunmelirten Frackrock, rothe halbbaumwollene, halbleinene Weste mit schwarzen Blümchen, ein Paar grau gestreifte Beinkleider von Wollkurz, und ein weiß fein leinenes Halstuch mit braunen Streifen.

11) Eva, gebohrne Selserin (Valentin Krämers Concubine), ohngefähr 22 bis 24 Jahre alt, bey 5 Schuh groß, schwarz von Haaren, frisch von Gesichtsfarbe, graue Augen, mittelmäßigen Mund und Nase, etwas blatternarig: bekleidet mit schwarz und weiß punktirter Jacke, einen weiß und graumelirten Rock von Leinen und Baumwolle, weißer Haube mit schwarzen Blumen; geht barfuß und hat 2 Kinder, einen Knaben von 2½ Jahr und ein Mädchen von 5 Wochen.

12) Lis vulgo Krämers Lis, ohngefähr 50 Jahre alt, und 5 Schuh groß, schwarze Haare vermischt mit grauen, und Runzeln im Gesicht. Eine schwarze Katon-Haube, dunkelblautuchene Jacke, gestreiften Rock von Leinen und Baumwolle, geht barfuß und hat 3 Kinder bei sich, einen Knaben von 10, einen andern von 9 und ein Mädchen von 7 Jahren

13) Frau des Hölzer-Lipps, Namens: Katharina, ohngefähr 26 Jahre alt, nicht ganz so

groß

groß wie die Eva Selser und Krämers-Lis, schwarz von Haaren, kleinem Gesicht, blau- und rothbaumwollenem Rock und Jacke, schwarzblumige Katon-Haube; geht barfuß und hat einen 9- bis 10jährigen Knaben bei sich.

Bemerkung.

Man hat Grund zu vermuthen, daß mehrere der hier signalisirten Personen mit anscheinend guten Pässen versehen seyn mögen.

Magdeburg, den 23sten May 1811.

Der General-Commissair Moisez.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 8.

Stargard den 1ten August 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 17. enthält:

1. Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen, unter dem 28sten April d. J. wegen der Schulden- und Liquidations-Gegenstände abgeschlossenen Convention.
2. Authentische Uebersetzung, der zwischen Preußen und Westphalen unter dem 12ten May d. J., wegen der Grenz- und dahingehörigen Angelegenheiten abgeschlossenen Convention.
3. Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen, unter dem 14ten May d. J. wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabunden, abgeschlossenen Convention

Verordnungen der Königlichen Regierung.

1.

Bey der, am 24ten v. M., in dem gräflich v. Schwerinschen Dorfe Löwitz, Anklamschen Kreises, ausgebrochenen Feuersbrunst, hat der Oberamtmann Wesenberg zu Spanteckow, ungeachtet er 3 Meilen von Löwitz wohnt, sich mit einer Spritze mit Pferden und Leuten eingefunden, ist einer der ersten gewesen, und hat sich bei den Rettungs-Anstalten sehr thätig bewiesen.

Die unterzeichnete Regierung hält sich verpflichtet, dies lobenswerthe Benehmen hiemit zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und verbindet damit den Wunsch, daß doch jedermann diesem Beyspiel folgen möge, da bis jetzt,

oft leider kaum die ganz nahe, bey den durch Feuer-Schäden heimgesuchten Orten, wohnenden Leute und Communen schnell zu Hülfe zu eilen pflegen.

Dergleichen Trägheit und Untheilnahme an dem Unglücke seiner Nebenmenschen ist unverzeihlich. Es werden die Polizey-Behörden daher hierdurch angewiesen, jedesmal, bey entstehendem Feuer, genau darauf zu merken, welche der umliegenden Ortschaften schnell herbey eilen, und sich thätig beweisen, und welche dagegen spät kommen, oder ganz ausbleiben.

Die letztern werden, nach vorgängiger Untersuchung, bestraft, und ihr Name allenfalls durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Stargard den 3ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Mehrere Magisträte haben auswärtige Juden zu Gewerbescheinen notirt und ihnen hierauf Bescheinigungen ertheilt. Dies Verfahren ist unzuläßig, weil die Extrahenten ihre Schutzprivilegien nicht producirt haben, und sich überdem bey der Obrigkeit ihres Wohnorts melden müssen. Da zu besorgen steht, daß sie auf solche Bescheinigungen der Magisträte ihren Handel fortsetzen werden; so werden sämmtliche Magisträte und Polizey-Behörden angewiesen, den gedachten unberechtigten Juden da, wo sie sich betreten lassen, den Handel auf jene Bescheinigungen nicht zuzulassen, sondern ihnen solche abzunehmen und sie anzuweisen, sich bey der Obrigkeit ihres Wohnorts zur Lösung des Gewerbescheins zu melden.

Stargard den 8ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Es ist auf dem Gollnower Viehmarkt am 14ten des v. M. eine beym Schlachten mit dem Lungenbrand behaftet gefundene Kuh, verkauft und nach Stettin eingebracht worden.

Die Königl. Regierung, welche, dieser Contravention wegen, die nöthigen Verfügungen erlassen hat, findet sich hierdurch veranlaßt, sämmtliche Polizey-Behörden, vorzüglich aber die Thor-Accise-Officianten auf den §. 10. des Patents vom 2ten April 1803 (Hinsichts des in hiesiger Provinz hie und da sich von Neuem äußernden verderblichen Lungen-Brandes des Rindviehs,) wonach bey dem Einbringen desselben in die Städte die loco cit. vorgeschriebenen Gesundheits-

heits-Atteste vorgezeigt werden müßen, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe aufmerksam zu machen.

Stargard den 13ten Juli 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Um die nützliche und wohlthätige Einimpfung der Schutzblattern möglichst auszubreiten, ist von Seiten des Directorii des Potsdamnischen großen Militair-Waysenhauses die Anordnung getroffen, daß bey Gesuchen um Reception oder Pflegegelder-Bewilligung, außer dem gewöhnlichen Tauf- und Gesundheits-Attest noch ein besonderes Zeugniß über die erfolgte Einimpfung der Schutzblattern oder, daß das Kind bereits die natürlichen Pocken gehabt habe, beygefügt werden soll, indem ohne dieses Attest die Bewilligung des Pflege-Geldes oder die Aufnahme in das Waisenhaus nicht statt finden wird.

Sämmtlichen Landräthen, Magisträten, Domainen-Beamten und Physicis wird daher diese Anordnung bekannt gemacht, um bey Gesuchen der Art die Beifügung des Impf-Attestes nicht aus der Acht zu lassen.

Stargard den 19ten Juli 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Das Edikt vom 27sten Januar d. J. wonach die Pacht- und Abgaben-Rückstände bis zum 1sten Junius 1810, in so fern solche nicht durch Gegenforderungen an öffentliche Cassen compensirt werden können, durch Zinsscheine und Bons, wie solche unter No. 5 und 6 des vorbemerkten Edikts bezeichnet worden, berichtigt werden dürfen, hat durch die Deklaration des Departements im Finanz Ministerio für die Staats-Cassen und Geld-Institute vom 2ten v. M. die Ausdehnung erhalten, daß, außer den Gehalt Bons und Zinsscheinen, welche erstere nur mit Abzug von 10 Prozent angenommen werden, zu obigem Behuf auch andere anerkannte Staatspapiere in Zahlung gegeben werden können.

Stargard den 8ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Es ist öfters versucht worden, die Durchgangs-Abgabe von solchen Objekten, die mit einer höhern Transito- als Consumtions-Abgabe belegt sind, auf

die Art zum Theil zu defraudiren, daß das Objekt zur Consumtion versteuert und als völlig versteuertes Gut mit Paßierzetteln nach einer der Grenze nahe gelegenen Stadt versandt, statt aber in dieselbe eingeführt zu werden, unmittelbar exportirt wird, welches bey der jetzigen mangelhaften Grenz-Besetzung, ohne Besorgniß entdeckt zu werden, leicht ausführbar ist.

Zur Verhütung dieses Mißbrauchs und zur leichtern Entdeckung desselben ist daher höhern Orts festgesetzt:

> daß im Fall völlig zur Consumtion versteuerte fremde Objekte, die mit einer höhern Transito-Abgabe belegt sind, nach Grenzorten mit Paßierzetteln versandt werden, neben demselben auch Aviso-Briefe für das deklarirte Bestimmungsamt expedirt und mit der Post abgesendet werden sollen, die von daher in einem angemessenen Zeitraum entweder attestirt zum Belag des Versendungs-Registers, oder protestirt zur weitern Nachforschung über den Verbleib der Objekte dem Ausfertigungsamte remittirt werden müssen. Eine solche Sicherheitsmaaßregel ist auch in dem Fall anzuwenden, wenn die Deklaration des Objekts nicht gerade nach einem Grenzorte geschieht, aber Vermuthungen vorhanden sind, daß dasselbe eher zum Durchgang als zur innern Landes-Consumtion bestimmt seyn mag.

Wenn gleich gegenwärtig keine Objekte von Belang vorhanden sind, die unter dem angezeigten Fall zu begreifen, so wird dies Verfahren doch zur allgemeinen Regel für künftig vorkommende Fälle vorgeschrieben.

Sämtliche Accise- und Zollbehörden in Pommern werden hierdurch angewiesen, sich nach vorstehendem, so weit es eine jede angehet, auf das genaueste zu achten.

Stettin, den 16ten July 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

7.

In Beziehung auf das Edikt vom 28sten October 1810, welches alle frühere Exemtionen bey der Verbindlichkeit zur Vorspannleistung für das Militair aufhebt, finden wir in Hinsicht auf die Prediger nöthig, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und deren Befolgung den Unterbehörden aufzulegen:

1.) Der Zugviehstand der Prediger und ihrer Colonen ist, nach Verhältniß des Zugviehstands ihres Wohnorts, zur Vorspannleistung beyzutragen schuldig, weil derselbe eigentlich zum Ackerbau gehalten wird.

2.) Pre-

2.) Prediger, welche Filiale zu bereisen verbunden sind, haben ein Dienst-Pferd frey, welches ihnen also bey der Berechnung des Zug-Viehstandes zu Gute gerechnet wird.

3.) Die Landräthe haben, nach der Summe des Zugviehstandes jedes Orts, die Beitragspflicht des Pfarrers festzustellen, und ist jede Ortsobrigkeit verbunden, durch Führung genauer Register der geleisteten Fuhren, sich über etwanige Beschwerden wegen zu starker Heranziehung zum Vorspann auszuweisen.

4.) Fällt die Vorspannleistung mit dem Zugvieh des Pfarrers auf einen Sonn- oder Festtag: so ist die Tour auf das nächste mahl zu verlegen, und die Fuhre des Pfarrers von einem andern des Orts zu leisten.

5.) Damit nicht einzelne Pferde fremden Anspännern anvertraut werden müssen, darf nicht ein Pferd, sondern es müssen jederzeit 2 Pferde, von denen die 2 oder mehr Pferde halten, genommen werden, so daß sie die Leistung von zwei einzelnen Pferden auf einmahl verrichten.

6.) Von den Communalfuhren sind die Pfarrer in der Regel frey, da sie nur dann zu den Communal-Lasten beyzutragen verbunden sind, wenn sie davon Nutzen ziehen.

Hiernach haben sich insbesondere die Landräthe, die Superintendenten, Prediger und die Orts-Obrigkeiten zu achten, auch letztere bey der Vorspannbestellung die Prediger mit der, ihrem Stande und Beruf, schuldigen Achtung zu behandeln.

Stargard den 19ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Die Domainen und Justizämter sind zwar, in dem 5ten Stück des diesjährigen Amtsblatts der unterzeichneten Regierung, unterm 15ten v. M. angewiesen, die Amts-Einsassen mit der im 12ten Stück der Gesetzsammlung befindlichen Verordnung vom 16ten März d. J., die Ablösung der Domanial-Abgaben aller Art betreffend, bei jeder schicklichen Gelegenheit näher bekannt, und sie zu dieser Ablösung geneigt zu machen: es hat sich jedoch hievon, außer dem Domainen-Amte Marienfließ, noch kein Erfolg gezeigt.

Da nun in dem, im 16ten Stück der Gesetzsammlung abgedruckten Edikt, wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güther vom 27sten v. M. §. 12. bestimmt ist: daß wenn die Unterthanen die Begünstigung der ihnen verstatteten Ablösung ihrer baaren oder Natural-Domainen-Gefälle nicht binnen einem halben Jahre nach der Eigenthums-Erklärung benutzen, alsdann jene Gefälle von jedem Dritten in eben der Art erworben werden können; so ist

es

es jetzt, da schon Anträge der letztern Art, obgleich noch zu frühzeitig eingegangen sind, doppelte Pflicht der obengenannten Behörden, die Amts-Einsassen mit der desfallsigen Verordnung vom 16ten März d. J. und der erwähnten Modification im Edict vom 27sten v. M. aufs vollständigste bekannt zu machen, damit sie die halbjährige Frist wahrnehmen mögen.

Wie dies geschehen ist, und welche Erklärungen darauf erfolgt sind, darüber werden a dato binnen 6 Wochen die Berichte der genannten Behörden erwartet.

Stargard den 20sten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Diejenigen Herren Landräthe, Beamte und Physiker, welche noch mit den Berichten und Tabellen über die im vorigen Jahre geschehenen Impfung der Schutzblattern im Rückstande sind, werden hiermit angewiesen, selbige spätestens binnen 14 Tagen ohnfehlbar, bei strenger Ahndung einzureichen, da die diesjährig eingegangenen Nachrichten jene nicht entbehrlich machen.

Stargard den 25ten Juli 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Nachstehenden ausführlichen Aufsatz betitelt:

„Erinnerungen betreffend das kalte Baden in Flüssen, die Behand-
„lung der im Sommer Ertrunkenen, Empfehlung zur Erlernung der
„Schwimmkunst oder die Beobachtung der Vorsichtsmaasregeln für
„ungeübte Schwimmer"

zur möglichst allgemeinen Kenntniß zu bringen, finden Wir Uns um so mehr veranlaßt, als Uns solcher nicht nur unmittelbar von dem hohen Departement für die allgemeine Polizey im Ministerio des Innern zu diesem Endzweck mitgetheilt, sondern Wir auch besonders angewiesen worden, auf verschiedene längst erlassene mit diesem Gegenstande in genauer oder entfernter Verbindung stehende, aber, wie es scheint, in Vergessenheit gekommene heilsame Verordnungen, von neuen aufmerksam zu machen, und die dabey concurrirenden Geistlichen-, Polizey- und Medicinal-Behörden zur genauen Beobachtung ihrer Pflichten aufzufordern.

Um

Um den vielen Unglücksfällen, welche bei dem Baden ungeübter Personen sich so häufig ereignen, und worüber die in Rede stehende Abhandlung sich weitläuftig ausläßt, vorzubeugen, ist die Einrichtung von öffentlichen Schwimmschulen auch in hiesiger Provinz sehr wünschenswerth. In vielen Städten Frankreichs sind zu dem Zweck dergleichen wirklich schon vorhanden. Die Herren Polizey Direktoren und Physiker der großen Städte werden sich daher ein besonderes Verdienst erwerben, wenn sie vorzüglich da, wo sich dergleichen einrichten lassen, recht werkthätig mitwürken. Vorzüglich gehört hiezu aber die Ausmittelung verständiger und praktischer Lehrer, so wie vollkommen sicherer Schwimmplätze, welche aber immer unter genauer Aufsicht der Ortspolizey stehen müssen. Wir werden sehr gerne Entwürfen und Vorschlägen über diesen Gegenstand entgegen sehen, und möglichst diese nützliche Anstalten befördern.

Wenn nun aber die würkliche Ausführung der erwähnten Anstalten annoch entfernt zu seyn scheint: so ist es vorzügliche Pflicht der Polizeybehörden, der Landräthe, Polizey-Direktoren, Magisträte und Domainen Beamten, bei vorkommenden Fällen des Scheintodes verunglückter Personen, die im Jahre 1797 von dem ehemaligen Ober-Collegio Medico et Sanitatis neugearbeitete Struvische Noth- und Hülfs-Tabelle, da, wo sie fehlen sollte, aus den öffentlichen Fonds anzuschaffen, und sich genau bei würklichen Vorfällen darnach zu achten, damit mehr, wie bisher, solchen Unglücklichen die erforderliche Hülfe geleistet werde.

Das Edikt wegen schleuniger Rettung der durch plözliche Unglücksfälle leblos gewordener Personen vom 15ten September 1775 ad §. IV. et V. sichert demjenigen, welcher mit Erfolg dem Verunglückten thätig beisteht 10 Rthlr. und dem, der dieses auch nicht gethan, jedoch alle Mühe und Fleiß dabey angewandt hat, eine Belohnung von 5 Rthlr. und die Vergütigung der deshalb erforderlich gewesenen Kosten, aus öffentlichen Kassen zu, sezt aber auch §. VI. die Strafen fest, welche diejenigen treffen werden, die lieblos und pflichtwidrig in vorkommenden Fällen handeln.

Das allgemeine Landrecht P. II. Tit. XX. §. 780 bis incl. 787. spricht sich in gleicher Art aus, und versichert besonders demjenigen, welcher sich bei diesen Hülfsleistungen auszeichnet, öffentliche Bekanntmachung seines Edelmuths, er mag die ihm angebotene Belohnung annehmen oder nicht. Es erinnert aber auch nicht minder die Polizey-Behörden an die Verordnung vom 26sten May 1795. §. 3 und §. 6. und vorzüglich an §. 792 und 793 des allgemeinen Landrechts, diese, und die Medicinal-Personen unter Androhung der gesetzlichen Strafen an ihre Pflicht, den Unglücklichen die nöthige Hülfe zu leisten. Wir erinnern zugleich sämmtliche Physiker, die Ihnen per Circulair vom 20sten März c.

von

von uns empfohlene Rettungs-Anstalten nach dem beigelegten Verzeichniß der erforderlichen Hülfsmittel möglichst durch die Polizey-Behörden da, wo sich dergleichen ausführen läßt, zu urgiren, und haben sehr gerne gesehen, daß an einigen Orten bereits dergleichen im Werke sind.

Uebrigens fordern Wir vorzüglich die Geistlichen auf, durch Lehren und Beispiele, welche mehr als das Gesetz vermögen; bey solchen Gelegenheiten, und wo es sonst schicklich ist, zum Zweck thätig mitzuwürken, und ihrer Pflichten als Volkslehrer und Erzieher eingedenk zu seyn; damit dergleichen die Menschheit entehrende Vorfälle, daß nur Belohnungen oder Strafen Jemanden zum Beistande eines Unglücklichen anreitzen können, immer seltener und wahre praktische Aufklärung und Menschenliebe allgemeiner werden.

Stargard den 26sten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Erinnerungen

betreffend das kalte Baden in Flüssen und die Behandlung der im Sommer Ertrunkenen.

Schon hat in diesem Jahre eine große Anzahl Menschen beym Baden ihren Tod gefunden, obgleich der Sommer erst angefangen hat. Die anhaltende ungewöhnlich warme Witterung reitzte die Menschen mehr als sonst zur Abkühlung durch kaltes Baden in offenen Gewässern, machte aber auch, daß sie oft erhitzt in das kalte Wasser kamen und sich den Tod zuzogen. Aus Leichtsinn und Unbekanntschaft mit dem was Vorsichtigkeit hiebey zu thun und zu meiden gebiethet, setzen viele ihre Gesundheit und ihr Leben in Gefahr oder kommen um aus Mangel an thätiger und geschickter Hülfsleistung.

Mit Betrübniß muß man erfahren, daß oft, bei einer großen Menge müßiger Zuschauer, kein Mensch sich findet, der Kenntniß, Geschicklichkeit und Muth genug hat, die schleunige Rettung eines im Wasser Verunglückten zu versuchen, oder bey leichter und baldiger Auffindung desselben, die allein nützlichen Wiederbelebungs-Versuche gehörig anzustellen; ja es wird wohl gar von den Verwegenen aus der unwissenden Menge der letzte Lebens-Funke in dem Scheintodten gewaltsam erstickt durch vermeintliche Hülfsleistungen, die so schädlich als thörigt sind.

Daher sind Beispiele von glücklicher Rettung der Ertrunkenen, wie sie in andern Ländern und Städten z. B. in London, Amsterdam und Hamburg häufig vorkommen, bei uns nur selten.

Zur

Zu Erhaltung der Gesundheit und Stärke des Körpers, kann die Gewöhnung zum kalten Bade, von den frühesten Jahren an, nicht genug empfohlen werden, und es ist nur zu beklagen, daß dasselbe durch Leichtsinn, Unerfahrenheit auf das richtige Verhalten dabei, vielen Menschen schädlich, ja tödlich wird.

Vielleicht finden folgende Erinnerungen an einige Vorsichts-Maaßregeln und an die Hülfsmittel bei entstehender Gefahr, hie und da so viel Eingang, daß sie auf der einen Seite mehr Vorsicht und Bedachtsamkeit lehren, auf der andern Seite aber Lust und Eifer zu ordentlicher Erlernung des Schwimmens erwecken, und zu Minderung der Unglücksfälle beym Baden etwas beitragen.

Zum erfrischenden Bade in Flüssen schickt sich am besten die Zeit, wo ein anhaltend warme Witterung die Kälte des Wassers schon bedeutend gemäßigt hat.

Wer überhaupt gesund ist, kann sich ohne Nachtheil kalt baden, wenn der Magen nicht mit Speisen oder Getränken angefüllt, der Unterleib nicht aufgebläht und der Körper nicht erhitzt ist.

Man bade daher nie kurz nach der Mahlzeit, sondern nüchtern, oder nachdem man von kräftigen Nahrungs-Mitteln nur wenig genoßen hat, am besten des Morgens, oder vor dem Abendessen, oder auch einige Stunden nach demselben.

Nie gehe man, auch nur mit wenig erhitzten Körper, und ohne vorher den Kopf abzukühlen, ins kalte Wasser, nie bleibe man länger als eine viertel Stunde darin. Je kälter das Wasser ist, desto kürzer muß das Bad seyn.

Bey nasser, windiger, kalten Witterung ist das Baden zu unterlassen, von allen, die vor ihrem schädlichen Einfluße und vor Erkältung nicht durch Abhärtung und lange Gewohnheit gesichert sind. Nach dem Bade ist eine mäßige Bewegung nöthig.

Wer an Hypochondrischen Beschwerden, an Gicht und an Krämpfen oder Nerven-Uebeln leidet, zu Bluthusten oder ähnlichen Uebeln geneigt ist, oder wessen Körper an heilsame Aussonderungen, z. B. an Fußschweiße, gewöhnt ist, der unterlasse das kalte Baden, oder befrage vorher den Arzt und mache sich durch Marcards Schrift: Ueber die Natur und den Gebrauch der Bäder 1793. — mit den Wirkungen des kalten Bades auf den menschlichen Körper und mit den Bedingungen des Gebrauchs desselben bekannt.

Außerhalb den, von den Polizey-Behörden bekannt gemachten Badeplätzen in den Flüssen, halte Niemand das Baden für sicher, der nicht ein Meister im Schwimmen ist, und überdies einen Gesellschafter bey sich hat, welcher ebenfalls gut schwimmen und sein Retter werden kann, wenn Schwindel, Mattigkeit und Lähmung ihn plötzlich befallen sollten.

Das Schwimmen ist die vorzüglichste Leibesübung, und sollte die allgemeinste seyn, keine andere ist für Erhaltung und Stärkung der Körperkraft und

der Gesundheit wohlthätiger. Der Schwimmende genießt die Annehmlichkeit des Badens doppelt, und vertraut sich mit Zuversicht einem Elemente an, das dem Ungeschickten und Feigherzigen, der nicht schwimmen lernte, zeitlebens gefährlich und furchtbar bleibt: diese Vortheile, der Schutz, den das Schwimmen gegen eine Gefahr gewährt, welcher die Menschen in vielen Gegenden nicht selten ausgesetzt sind, der Gedanke an die Möglichkeit, einem Andern dadurch das Leben retten zu können, müßen vorzüglich in dem Herzen rüstiger und unverdorbener Jünglinge, Entschluß und Sehnsucht nach einer möglichst vollkommenen Kenntniß und Uebung in der Schwimmkunst erzeugen.

Eltern, Vormünder und Lehrer verkennen diesen wichtigen Punkt der Erziehung immer noch zu sehr, und versäumen über todte Worte und Buchstaben, durch Uebung der Körperkraft zugleich Muth und Thatenlust, besonders bei der männlichen Jugend zu wecken. Wäre es anders, so würde schon längst keine bedeutende Stadt, wenigstens an Ströhmen und Seen, ohne Schwimmschule seyn, die überall mit Erfolg und leicht zu errichten seyn wird, wo jenes Bedürfniß gefühlt und erkannt ist.

Die Schwimmkunst ist aber ja nicht zu verwechseln mit dem zufällig abgemerkten und eingeübten Vortheile, den Kopf eine kurze Zeit auf der Fläche eines ruhigen Wassers zu erhalten. Wer dies vermag, und sich deswegen für einen vollkommenen Schwimmer hält, oder als solcher zeigen will, begiebt sich leicht in Gefahren, deren er nicht mächtig ist, und dann unter vergeblichen Anstrengungen umkommt. Die Leichtigkeit einen solchen Vortheil abzumerken, verleitet zu dem Wahne, als sey damit die Schwimmkunst begriffen und ihre regelmäßige Erlernung sey ganz unnöthig.

Um Tanzen, Fechten, Reiten zu lernen, scheut man den dazu nöthigen bedeutenden Aufwand nicht, ob man gleich z. B. nothdürftig reiten kann ohne schulmäßigen Unterricht.

Im tiefen Wasser aber ertrinkt jeder, der nicht schwimmen kann, und Niemand schwimmt und taucht sicher, der es nicht ordentlich gelernet hat. Das Tauchen und die Fertigkeit, mit den Füßen auf den Grund des Wassers zu kommen, ist eine Hauptsache in der Schwimmkunst. Ohne gut tauchen zu können, ist man immer ein sehr unvollkommener Schwimmer, daher auch gute Lehrmeister im Schwimmen, ihre Schüler mit dem Tauchen den Anfang machen lassen.

Mit Anwendung der gewöhnlichen Hülfsmittel beim Schwimmen, z. B. der Blasen, Schwimmgürteln, sey man sehr vorsichtig.

Nur einige dieser Vorrichtungen sind brauchbar für die, welche damit umzugehen gelernt haben. Dahin gehört der Nassche Schwimm-Gürtel mit

gefir-

gefirnißten Korkholzstücken, und die Vorrichtung der Bleiplatten an den Füßen zum Aufrechtstehen im tiefen Wasser, der Rath der Sachverständigen ist dabey nothwendig. Wenn des ungeachtet Personen beim Baden oder bei andern Veranlassungen ertrinken, so tritt für die, welche es schon erfahren, und in der Nähe sind, die Pflicht der Rettung ein. Bey schneller Hülfe und richtigem Verfahren wird die vollkommene Rettung nicht leicht mißlingen. Oft gelingt es erst nach mehreren Stunden, im Wasser Verunglückte ins Leben zurück zu bringen. Die Hauptsache ist, daß man weder im Eifer zu weit gehe, und mit Anwendung der rechten Hülfsmittel stürmisch verfahre, noch auch aus Mangel an Geduld, Muth oder aus Vorurtheil, die Bemühungen zu früh aufgebe.

Welche beseeligende Empfindungen beglücken den, der zur Rettung seines Nächsten, eines Vaters, eines Kindes, eines Gatten mitgewürkt hat. Die Pflicht der Menschenliebe und das Gebot der Religion fordern uns auf zu helfen, wo wir können und wo der Nächste es bedarf. Gleichgültige Versagung der Hülfe und Herzenskälte bei solchen Unglücksfällen, wo oft die Gefahr des Helfenden nicht einmal erheblich seyn würde, kann nur getroffen werden, wo Menschenliebe erstorben, jede edlere Empfindung durch Selbstsucht und Eigennutz erstickt und göttliches Gebot nicht mehr heilig ist. Von diesen Lieblosen, die selbst elend und hülfsbedürftig sind, erwartet keinem Beistand, ihr die ihr durch Unglücksfälle in Angst und Betrübniß versetzt werdet; für ihre Schmach hat die Meinung der Bessern und das Gesetz gesorgt.

Rühmliches Andenken, theilnehmende Freude und Lust zur Nachachtung erweckt jedes Beispiel edelmüthiger Rettung bey guten Menschen. Mit diesen Empfindungen schrieben sie noch neulich in ihr Gedächtniß die brave That des Färberburschen, Johann Hahn zu Thiese, eines Jünglings von 16 Jahren, der am 8ten May d. J. mit augenscheinlicher Lebensgefahr einen 7jährigen Knaben aus der Memel, als er schon dem Ertrinken nahe war, rettete und obgleich arm, doch jede Belohnung ausschlug.

Mit welcher Verehrung nennt die späteste Nachwelt noch die Nahmen der Braven, welches ihr eigenes Leben für die Rettung eines andern wagten und aufopferten! das Andenken an einen Leopold von Braunschweig, an die 17jährige Johanna Sebus aus Brinnen bei Cleve, welche vor 2 Jahren beim Eisgange des Rheins hülfreichend unterging, wird bei den Edlen ihres Volks nie erlöschen, und ihre That wird noch späten Nachkommen ein Beispiel seyn. Damit nun, wer Gelegenheit und guten Willen zu helfen hat, auch wisse, wie ein im Wasser Verunglückter zu behandeln ist, so folgt hier ein kurzer Inbegriff von Lehren und Regeln, die auch von Nicht-Aerzten leicht zu verstehen, und größtentheils auch leicht auszuführen sind. Die Kennzeichen des Todes bei Ertrunkenen

kenen sind, wie auch bei andern zufällig Verunglückten unzuverläßig und trüglich. Die Fäulniß ist das einzige untrügliche Kennzeichen des Todes. Wo diese fehlt und die Rettungsmittel gehörig versucht sind, da bleibt die Zeit dem allein entscheidenden Richter über Leben und Tod. Diese Fäulniß aber als entscheidend für den wirklichen Tod, muß sich nicht bloß durch den, an sich auch trüglichen gewöhnlichen Leichengeruch äußern, sondern auch durch Aufschwellen des Leibes, Ausfluß stinkender Jauche aus Nase und Mund, grünliche Flecken am Leibe, leichtes Abgehen der Oberhaut, und den eigentlichen Geruch thierischer Fäulniß; werden Leichname in diesem Zustande im Wasser gefunden, so sind die Wiederbelebungs-Versuche nicht nöthig. In allen andern Fällen müssen sie, und zwar bei Ertrunkenen im Sommer in der Art angewandt werden, daß diese mit möglichster Verhütung aller Verletzung ihres Körpers, besonders der Brust und des Kopfes im Wasser aufgesucht und herausgezogen, aber nicht umgestürzt werden.

Träge und stumpfsinnige Menschen äußern bisweilen den Aberglauben, als könne man Todte oder Scheintodte durch Bemühungen für ihre Wiederbelebung in ihrer Ruhe stören, beleidigen, quälen und glauben damit ihre Unthätigkeit zu beschönigen. Der Gewissenhafte befolgt aber das Gebot der Pflicht und Menschenliebe, und weiß, daß er nur daran recht thut, wie auch der Erfolg seyn mag.

Ist der Ertrunkene behutsam mit nach oben gehaltenen Kopfe herausgebracht, so müssen ihm die nassen Kleider sogleich ausgezogen oder vom Leibe geschnitten, der Körper getrocknet, in trockne Kleider oder Tücher gewickelt, und behutsam mit dem Kopfe ein wenig hoch in ein nahestehendes Haus oder in eine warme Lage gebracht werden. Im Sommer bei trockner Witterung kann er auf einen von der Sonne erwärmten, ja nicht feuchten Platz gelegt werden, bei kühler feuchter Witterung aber muß er in ein mäßig warmes und geräumiges Zimmer in ein Bette oder auf ausgebreitetes trocknes Stroh oder Decken gebracht werden. — Demnächst muß der Mund und die Nase von Schleim und Schlamm mittelst eines um den Finger geschlagenen leinenen Lappens oder einer in Oehl getauchten Feder gereinigt, der Arzt oder Wundarzt sofort zur Hülfe gerufen, und an dem Ort, wo der Scheintodte hingebracht ist, dafür gesorgt werden, daß nicht mehr als sechs oder acht zur Hülfsleistung brauchbare Personen zugelassen werden, weil eine größere Anzahl nachtheilig werden kann, oder doch gewiß hinderlich ist.

Nun muß für behutsame Erwärmung des Körpers, durch Bedeckung desselben, doch so, daß das Gesicht frey bleibt, gesorgt, einzelne Theile durch Umschläge von in warmes Wasser getauchten Tüchern erwärmt, heiße Steine, in Flanel gewickelt, an die Fußsohlen und Haut gelegt, Wärmpfannen längst dem Rückgrade langsam auf und nieder bewegt, und in die Herzgrube und Magengegend Umschläge von geistigen Mitteln z. B. Brandwein, Eßig, oder Blasen mit warmen

men Wasser gefüllt, gelegt werden. Auch kann der Körper in ein lauwarmes ganzes oder Halbbad (denn aber muß der übrige Körper mit warmen Decken oder Tücher bedeckt werden) gelegt, und das Bad zu der Wärmegrad erhöht werden, daß man die Hand noch wohl darin halten kann. Je kälter das Wasser und die Witterung ist, desto mehr Sorgfalt muß auf die allmählige Erwärmung des Körpers gewendet werden. Ist dieß geschehen, so schreite man dazu, die Lebensbewegungen aufzureitzen, durch gelindes Rütteln der Arme und Beine des Scheintodten, durch Besprengung des vorher erwärmten Körpers mit eiskalten Wasser, durch Tröpfeln kalten Wassers auf die Herzgrube, durch langsames und einigemal wiederholtes Einblasen atmosphärischer Luft durch die Nase mittelst eines Blasebalges, bei zugehaltenem Munde. Wenn es gelingt, so muß einer der Umstehenden jedesmahl die Brust langsam von unten nach oben zu drücken, um die eingeblasene Luft immer wieder auszutreiben, menschlichen Oden mit dem Munde einzublasen ist nicht gut. Dagegen ist das Zuwehen von Luft sehr gut: ferner Beibringung reitzender Klistire (von warmen Wasser mit einer Handvoll Kochsalz und etwas Oehl; oder von Eßig und Wasser, auch von warmen mit etwas Brandwein vermischtem Wasser). Inzwischen reibe man den Körper gelinde, aber anhaltend, besonders die linke Seite zu, und in der Gegend der Herzgrube, um die Bewegung des Herzens dadurch wieder zu erwecken. Zu diesem Reiben können in Oel getauchte weiche Bürsten oder warmen Flanell u. dergl. genommen werden.

Ferner bringe man mit Vorsicht reizende Mittel in den Mund und an die Nase und bestreiche das Gesicht, die Schläfe, die Gegend hinter den Ohren damit z. B. Eßig, Brandwein, frisch zerschnittene Zwiebeln, Salmiakgeist, Hoffmannschen Liquor ꝛc. Auch das Kützeln des Schlundes mit einer in Oel getauchten Feder ist nicht zu unterlassen. Ist eine Electrisir=Maschine vorhanden, so versuche man electrische Schläge auf verschiedene Theile des Körpers und in der Gegend des Herzens. Sind Aerzte und Chirurgen gegenwärtig, so werden sie bestimmen, ob und wenn Aderlässe, Brechmittel, Tabacksrauch=Klystire angewendet werden sollen.

Diese angeführte Hülfsmittel müssen 3 oder 4 Stunden lang abwechselnd fortgesetzt werden.

Mancher im Wasser Verunglückte wird oft nicht wieder hergestellt, weil man zu frühe mit diesen Rettungsmitteln aufhört. Man achte aber auf alle Zeichen von Lebens=Bewegungen, z. B. leichte Zuckungen an verschiedenen Theilen, im Gesicht, an den Augenliedern, kleine Schläge des Herzens, Stöhnen, Schluchsen, Zittern am ganzen Leibe, Poltern in den Gedärmen, Schaum auf dem Munde. Sobald ein solches Zeichen bemerkbar ist, so setze man die bereits angegebenen

gebenen Mittel eifrig aber immer behutsam fort, und verstärke das Reiben des Körpers. Lebt der Kranke wieder auf, so lasse man ihm ein paar Theelöffel voll warmes Wasser in den Mund laufen: kann er schlucken, so mische man zu dem Wasser etwas Wein oder Brandwein. Kehrt das Athemholen wieder, so ist es am besten, den Wiederauflebenden ruhig in ein warmes Bette zu legen. Gewöhnlich fällt er in einen tiefen Schlaf, worin man den Kranken nicht stören muß. Meistentheils ist er bei seinem Erwachen wieder hergestellt.

Wenn aber nach acht Stunden vom Anfang der Hülfe an, alles fruchtlos geblieben ist, so ist nach bisheriger Kenntniß und Erfahrung kein Leben mehr zu erwarten.

II.

Dem Publiko wird bei jetzt grassirender Ruhr, die unterm 12ten September 1807. erlassene am 10ten Septembr. 1808. erneuerte und nachstehend von neuem abgedruckte kurze Anweisung, wie man sich gegen die Ruhr sichern und dabei verhalten soll ꝛc. zur genauesten Befolgung empfehlen.

Da sich bestimmte medizinische Vorschriften nur von Aerzten in individuellen Fällen mit Sicherheit und Nutzen ertheilen lassen, so wird das Publikum aufgefordert, deren Hülfe in Zeiten zu suchen und sich aller unzuläßigen und sogenannten probaten Mittel, zu seinen eigenen Besten, damit die ärztliche Hülfe nicht zu spät kommt, zu enthalten.

Sämmtliche Physiker aber werden aufgefordert, über die graßirende Ruhr sofort umständlich zu berichten, damit den Umständen nach, besonders da selbige hiesigen Orts einen bösartigen Character anzunehmen scheint, die erforderlichen Verfügungen getroffen werden können.

Stargard den 25sten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Kurze Anweisung, wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht ruhrkrank zu werden; ferner, wie er sich selbst vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe, oder in der Nachbarschaft herrscht, und endlich, welche Maasregeln er zu beobachten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen Krankheit befallen ist.

Kennzeichen der Ruhr.

Wenn jemand an heftigen, gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen

nen Leibschmerzen, mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgang leidet, dieses Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolget, sondern immer nur ein wenig Schleim, oder Blut vom Anfang mit einigen Koth vermischt ausgepreßt wird; so ist ein solcher Mensch ruhrkrank.

Diese Krankheit herrscht gewöhnlich zu Ende, oft aber auch schon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den schwülen Sommertagen folgen, und wo man so gerne die kühle Abendluft sucht, um sich von der drückenden Tageshitze zu erfrischen, zu welchem Ende sich der Landmann gewöhnlich im Hemde mit bloßen Füßen an offenen Fenstern oder vor den Thüren oft stundenlang aufhält.

Dieser, dem Anschein nach, ganz unschuldigen Abkühlung folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältungen in dieser Jahreszeit sehr oft die Ruhr hervorbringen.

Vorbauungsmittel gegen diese Krankheit.

Um diesem Uebel zu entgehen, meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er sich zu schnell abkühlt und erkältet, er sitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft, oder auf Steinen, lege sich nicht ins Gras, setze sich nicht dem Luftzug aus, trinke oder wehe sich nicht kalt, so lange der Körper erhitzt ist, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, stille seinen Durst nicht mit kalten Wasser oder andern kaltem Getränk, sondern lieber mit etwas reifen Obst, und wechsle, so oft es sich thun läßt, seine vom Schweiß oder Regen durchnäßte Kleidung und Wäsche. Er trage ein Wamms von Flanell auf dem bloßen Leib, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährliche Erkältungen des Unterleibes am leichtesten verhütet werden können. Er meide besonders Mehlspeisen, die mit viel Butter, Speck oder Oehl zubereitet sind, auch sehr junges oder sauer und schal gewordenes Bier, esse dagegen Milch, Reis, frische Gemüse, des Morgens eine Biersuppe mit Kümmel und trinke ein Glas Wein, oder in dessen Ermangelung zuweilen einen Schluck Branntwein.

Bey der genauen Befolgung dieser Vorsichtsmaaßregeln, wird man nicht so leicht von dieser schmerzhaften Krankheit befallen werden.

Ist die Ruhr bereits im Dorfe, so meide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal wenn man nichts mit ihnen zu thun hat.

Die Ruhrkranken müssen daher, wenn es irgend möglich ist, ein eigenes Zimmer erhalten, in welchem außer dem Krankenwärter oder der Krankenwärterin sich niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demselben essen darf.

Die Kleidungsstücke, Trink- und Eßgeschirre eines mit der Ruhr behafteten

ten, müssen von den Gesunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachtstuhl und das Steckbecken, dessen sich der Ruhrkranke bedienet, nicht von Unangesteckten benutzt werden. Vielmehr muß das Gefäß, worin der Kranke seine Nothdurft verrichtet hat, sorgfältig verdeckt, der Unrath selbst mit einer Handvoll zu Pulver gestoßenen Holzkohlen bestreuet, von dem Krankenwärter sofort aus dem Krankenzimmer geschaft, und nicht in den gemeinschaftlichen Abtritt gegossen, sondern im Garten, oder einem andern solchen Ort vergraben werden.

Die an der Ruhr verstorbenen, müssen gleich nach dem Tode in einem kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut verwahrt, oder ausgepicht, und die Beerdigung ohne Gefolge veranstaltet werden.

Verhaltungsregeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind.

Sobald Jemand obenerwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhlgang an sich bemerkt, so eile er sogleich ins Bette, lege sich einen Umschlag von dick gekochter Hafergrütze, oder Tücher, in welchen trockene Kleie oder Asche eingeschlagen, warm auf den Leib, suche den Schweiß zu befördern, und trinke zu dem Ende öfters einige Tassen warmen Hollunderblüthenthee. Nächst dem lasse er sich täglich drey — vier Klystire aus Stärkemehl, in Hafergrützschleim aufgelöst, setzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oehl ein.

Ein Ruhrkranker muß nur schleimigte Getränke und Nahrungsmittel, als Hafergrütze, Graupen oder Reisschleim, schwache Brühe von frischen Schöpsen- oder Hammelfleisch, mit wenig Butter, und ohne Salz gekocht, Reis, Gries, Graupen, Buchweizengrütze u. s. w., auch etwas frisches gekochtes Obst genießen, dagegen aber Kaffee, Bier, Wein und Branntwein gänzlich meiden. Besonders muß man sich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxir-Mitteln, als Rhabarber u. s. w. hüten, da sie in dieser Krankheit höchst schädlich sind. Der Kranke muß seine Nothdurft im Bette in ein besonderes Geschirr verrichten, und deshalb nicht aus dem Bette aufstehen.

Ein die Ruhrkranken so oft belästigender und schmerzhafter Zufall, ist das Heraustreten des Mastdarms, welchen das öftere Auflegen eines in kalten Wasser getauchten Lappens oder kleinen Schwammes, (wobey jedoch alle Erkältung sorgfältig vermieden werden muß) gewöhnlich bald abhilft, oder ihn doch wenigstens sehr oft lindert. Die Fenstern und Thüren der Krankenzimmer müssen mehrmalen des Tages geöfnet werden, jedoch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe, auch muß man öfters bey dem Kranken räuchern, welches am besten mit Frucht-Essig geschieht, den man in einen irdenen oder zinnernen Teller auf glühenden Kohlen, nur nicht auf glühenden Eisen verdampfen läßt.

Wenn

Wenn ein Ruhrkranker diese Vorschriften, vom Anfange an, genau und pünktlich befolgt, so wird er oft so glücklich seyn, sich in wenigen Tagen von seinen Leiden befreit zu sehen.

Aber auch, wenn jene schmerzhafte Zufälle schon gehoben sind, so halte sich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeschriebenen Getränke und Nahrungs-Mittel, und beobachte ferner ein warmes Verhalten. Nimmt die Krankheit, der genauesten Befolgung obiger Vorschriften ungeachtet, binnen acht und vierzig Stunden nicht ab, sondern vielmehr zu, so suche der Kranke schleunigst die Hülfe eines Arztes.

Berlin den 12ten September 1807.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Medicum et Sanitatis.

12.

Da sowohl bey Gelegenheit der vorjährigen Apotheken-Visitation hiesiger Provinz, als bey denen im laufenden Jahre kontinuirten Nach-Recherchen, mißfällig bemerkt worden, daß Contraventionen gegen §. 15 und 16 S. 8 — 11 der revidirten Apotheker Ordnung vom 11ten Oktober 1801, wegen Examinirung, Annahme und Lossprechung der Apotheker-Lehrlinge, imgleichen gegen S. 10 der allegirten Ordnung, wegen verbotener Haltung der Lehrlinge ohne Gehülfen, oder daß solche, unter dem Vorwande der Probe, über die gesetzliche Anzahl aufgenommen, und dann heimlich ohne Examen in der Lehre behalten werden, begangen sind; so werden sämtliche Physiker hierdurch angewiesen, auf das genaueste über diese Verstoße zu wachen, den Apothekern aber wird aufgegeben, bey Vermeidung gesetzlicher Ahndung, sich genau nach den gedachten Vorschriften zu achten, im Betrieb ihrer Materialgeschäfte sich eines besondern Menschen, und nicht unter Form und Namen der Lehrlinge, am wenigsten Letzterer, als deren Ausbildung hierdurch geradezu hintertrieben wird, zu bedienen. Wo sich dergleichen Lehrlinge über die gesetzliche Zahl und wider die bestehende Ordnung befinden, müssen solche sofort und spätestens binnen 6 Monaten anderswo, und dorthin, wo deren Auslernung gesetzlich nichts entgegensteht, untergebracht werden.

Stargard den 25sten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

13.

Die Methode verschuldeter Grundbesitzer: sich durch Verkauf ihres beweglichen Vermögens an ihre Ehefrauen gegen die Auspfändung zu sichern, scheint immer herrschender zu werden, und macht deshalb die Anwendung zweckdienlicher Mittel, zur Verhütung von Scheinverkäufen, zum Nachtheil der Gläubiger nothwendig.

Die sämtlichen Untergerichte dieses Departements werden deshalb angewiesen, bey Verträgen dieser Art die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 2. Tit. II. §. 30. auf das genaueste zu berücksichtigen, sorgfältige Nachforschungen über die Vermögensumstände der Contrahenten anzustellen, und auf den Fall einer zu befürchtenden Simulation nicht allein die Verwendung ihres Amts zu einem Geschäft dieser Art zu versagen, sondern auch hierüber die erforderliche Anzeige zum Behuf der einzuleitenden Untersuchung gegen solche Personen zu machen.

Uebrigens wird über den Abschluß eines sonst auch unverfänglichen Geschäfts dieser Art jedesmahl Anzeige gewärtigt.

Cöslin, den 11. July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

14.

Von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß, durch die Verfügung des Herrn Justizministers vom 2ten d. M., dem vormaligen Kreisrichter Dittmar zu Szadeck die Stadtrichterstellen zu Neustettin und Ratzebuhr konferirt worden sind.

Cöslin, den 18. July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

15.

Da durch das Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 29sten Juni d. J. festgesetzt worden ist;

daß in Injurien-Sachen der Eid, nach der Analogie der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 35. § 73, für ein zuläßiges Beweismittel nicht zu achten, dagegen die Verschärfung der

in

in erster Instanz erkannten Strafe, in dem in der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798 Abschnitt 4. §. 7 bemerkten Falle ungeachtet der nicht mehr statt findenden Privat-Genugthuung und der Bestimmung des §. 97. Tit. 35. Theil 1. der allgemeinen Gerichtsordnung, allerdings zulässig ist;

so wird dies, besonders den Untergerichten des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts und den Justiz-Commissarien hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Stettin den 12ten July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

16.

Da der vormalige hiesige Justiz-Senator Ernst Heinrich Augustin von dem Königl. Justiz-Ministerio zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, mit Anweisung seines Wohnorts in Pyritz, bestellt und in dieser Qualität bereits verpflichtet worden ist; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 15ten July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

17.

Die Patrimonial-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch resp. zur Abholung und prompten pränumerationsweisen Bezahlung der Gesetzsammlung aufgefordert, und den Justitiarien solches, wenn zwar der Jurisdictionarius die desfalsigen Kosten tragen muß, besonders zur Pflicht gemacht. Gegen diejenigen Gerichte, welche hierin fortan säumig sind, wird auf den Antrag der Debits-Direction, oder der Königl. Postämter, ohne weitere Verwarnung, mit der Execution verfahren werden.

Cöslin den 11ten Julius 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

18.

Da der bisherige hiesige Colonie-Gerichts-Direktor Renn, mit Beylegung des Characters als Justiz-Commissions-Rath, zum Justiz-Commissarius und Notarius

tarius im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts ernannt worden ist; so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 12ten July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

19.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß mehrere Geistliche das Publikandum vom 2ten July 1810. wegen gerichtlicher Anzeige der in ihrer Parochie eintretenden Todesfälle, nicht überall genau befolgt haben; so wird ihnen hierdurch nochmals aufgegeben, einen jeden in ihrer Parochie vorkommenden Todesfall

1) wenn der Verstorbene nicht eximirt ist, dem persönlichen Richter desselben
2) wenn er aber eximirt ist, und blos volljährige und dispositionsfähige Erben hinterläßt, dem competenten Oberlandes-Gericht; wenn er hingegen minorenal, oder unter Vormundschaft stehende Erben nachläßt, dem competenten Vormundschafts-Collegio und
3) in den Fällen ad 2, sofern eine schleunige Siegelung des Nachlasses, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 5. §. 4. seq., nothwendig und das competente Oberlandes-Gericht oder Vormundschafts-Collegium in dem Orte des Sterbefalls nicht anwesend ist, auch zugleich dem Richter des Sterbeorts unverzüglich anzuzeigen.

Stettin den 15ten July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

20.

Da die Nachweisungen der, aus den inländischen Fabriqen, von der Frankfurther Messe und von Berlin, mit Certificaten oder Accise-Paßier-Zetteln in den Provinzen eingebrachten Frisolet-Bänder weiter von keinem Gebrauch sind; so wird, im Gefolge des Rescripts vom 29sten v. M., solches sämmtlichen Accise-Aemtern mit der Aufgabe bekannt gemacht, diese Nachweisungen nicht ferner einzureichen.

Stettin den 29sten Juny 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

21.

Ein Officiant bei der Land-Consumtions-Steuer hat, wegen seiner schlechten Dienstführung, auf der Stelle seines Postens entsetzt werden müssen. Wir machen solches hiermit zum warnenden Beispiel bekannt, und daß gegen alle dergleichen Subjecte mit gleicher Strenge verfahren werden wird.

Stargard den 26sten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 9.

Stargard den 15ten August 1811.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

1.

Sämmtliche Herrn Creis-Landräthe, Polizey-Directoren und Magisträte der hiesigen Provinz werden hierdurch angewiesen, in jeder einzusendenden Designation ausgetretener Kantonisten die Rubrik von der Vermögens-Angabe nach denen darüber von den Stadt-Gerichten, Justiz-Beamten und Justitiarien, auf den Grund der Acten und Depositen Manuale, einzuholenden Nachrichten, aufzunehmen, und dergestalt vollständig einzureichen.

Stargard den 13ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

In der, auf Königl. allerhöchsten Befehl, abgedruckten Ordens-Liste, fehlen unter den Inhabern der Militair-Ehrenzeichen, besonders von alter Art, größtentheils die verabschiedeten, versorgten und inaktiven Soldaten der aufgelöseten Regimenter.

Die Herrn Landräthe, Beamte und Magisträte werden daher aufgefordert, von denen, in ihrem Bezirk, ohne Unterschied des Ressorts, versorgten, oder sich sonst darin aufhaltenden verabschiedeten und inaktiven Militair-Personen, welche im Besitz von Militair Ehrenzeichen sind, die zur Eintragung in die Ordens-Liste erforderlichen Nachrichten in zwey Nachweisungen und zwar:

a) Militair-Ehrenzeichen alter Art:
   1) goldene,
   2) silberne,

b) Militair-Ehrenzeichen jetziger Art:
1) erster Klasse,
2) zweyter Klasse,

nach folgenden Rubriken:
1) Nahme,
2) Charge,
3) Regiment, wobey sie gedient haben,
4) Vaterland,
5) bey welcher Gelegenheit und zu welcher Zeit das Ehrenzeichen erworben worden,
6) Anmerkungen,

aufzunehmen und in 6 Wochen ohnfehlbar an uns einzureichen.

Stargard den 30sten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Sämtliche Polizey-Directoren und Magisträte werden angewiesen, die Einreichung der noch anzufertigenden Taxen nicht zu verabsäumen, und bey Anlegung derselben mit größerer Sorgfalt, als bisher, zu verfahren. Diese Taxen sind trüglich, wenn nur allein den Angaben der Gewerbetreibenden Glauben beygelegt wird. Wir werden diese Taxen genau prüfen, und Vernachläßigungen rügen.

Stargard den 31sten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Der Stadtphysikus Doktor und Medicinal-Rath Häger zu Stettin beabsichtigte vor kurzem die Anlage eines öffentlichen Bades für den gedachten Ort. Dieses Bad ist nunmehr völlig eingerichtet und wird häufig besucht. Indem die unterzeichnete Königl. Regierung dieses gemeinnützige Unternehmen mit dem verdienten Lobe bekannt macht, fordert dieselbe sämmtliche Physiker auf, Ihrerseits eifrig dahin zu wirken, daß an denjenigen Oertern Ihres Physikats-Distrikts wo

wo dergleichen öffentliche Anstalten ausführbar sind, solche auch angelegt werden, und wird den deshalb einzureichenden Plänen und Anzeigen gern entgegen sehen.

Stargard den 31sten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Da der von uns zu erstattende monatliche General Zeitungs-Bericht nach Vorschrift der höhern Behörde jedesmal mit der ersten oder zweyten abgehenden Post nach dem Monatschlusse abgesandt werden muß: so wird sämmtlichen Land-Räthen, Beamten, Magisträten und Polizei-Directoren die Verfügung vom 17. August 1809. hierdurch in Erinnerung gebracht. Sie haben die Tage zur Absendung ihrer Special-Zeitungs-Berichte so zu setzen, daß dieselben spätestens den 28sten jeden Monats hier eingehen können. Wegen jedes nach dem 28sten hier eingegangenen Berichts wird die einsendende Behörde unausbleiblich in die festgesetzte Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. genommen werden.

Stargard den 8ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Um dem ärmern Theile der Consumenten die Versteuerung des Weitzens zu Mehl und des Gerstenmalzes zu den Kesselbrauereyen und zu Verfertigung des Haustrunks zu erleichtern, ist von der Königl. Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben beschlossen worden, die Steuer-Quitung über ½ Schfl. Weitzen und ½ Schfl. Gerstenmalz zu supprimiren und statt derselben Quitungen über ¼ Schfl. einzuführen, wovon sodann bey Versteuerung eines halben Scheffels statt bisher einer, künftig zwey der neuen Quitungen auszugeben seyn werden.

Mit dem 1sten September d. J. spätestens sollen diese neuen Steuerquitungen überall vorhanden seyn, und von da an, die halben Scheffel-Quitungen bey den Dorf Einnehmern nicht weiter ausgegeben werden. Den sämtlichen Accise- und Bezirksämtern sollen die neuen Steuer-Quitungen, so bald solche hier eingegangen sind, sofort zugesandt werden, und werden diese hierdurch angewiesen, alsdann den Bedarf an die Dorf-Einnehmer zu vertheilen, die halben Scheffel-Quitungen aber sogleich und spätestens Ende August von den Dorf-

Einneh-

Einnehmern einzuziehen, bey welchen sie, als zurückgeliefert ordnungsmäßig verausgabt werden müssen.

In den Extracten und Zettelbüchern der Dorfs-Einnehmer werden die Colonnen No. 4. und 9. aus halben in Viertel Scheffel abgeändert und die Gefälle-Beträge auf die Hälfte des halben Scheffels gesetzt. Beides geschieht für jetzt mit der Feder, bis neue Auflagen der Blanquets zu den Extracten erfolgen. Damit die alten Quitungen über halbe Scheffel aber nicht unbenutzt bleiben; so sind solche bey den Bezirks-Recepturen, sobald die Quitungen auf $\frac{1}{4}$ Schfl. eingeführt sind, als Gratis-Mahlzettel zu benutzen. Die Bezirks-Rendanten können sie zu jeder Versteuerung auf Weitzen zu Mehl, zu Graupen, Grütze, Puder, Stärke oder Kraftmehl gebrauchen, wenn sie auf solche, was geschehen muß, den Gefälle-Betrag und die No. 4. oder 9. wegstreichen und dagegen die declarirte Scheffelzahl, den davon zu entrichtenden Gefälle Betrag und die No. ihrer Einnahme-Register beyfügen.

Zu diesem Ende haben die Bezirks-Rendanten die Zahl der ihnen von den Dorf-Einnehmern zurückgelieferten Quitungen in ihren Registern als zahlbare Quitungen zu verausgaben, und dagegen als Gratis-Mahl Quitungen zu vereinnahmen und solche zuerst zu verbrauchen. Um die beym Haupt Formular-Magazin vorhandenen Bestände davon noch aufzuräumen, werden den Accise- und Bezirks-Aemtern noch alte Quitungen zu obigem abgeänderten Gebrauch zugesandt werden.

Stargard den 2ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Auf den Grund der unterm 26sten v. M. anhero erlassenen Verordnung des Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Königl. Ministerio des Innern werden die vorbehaltenen nähern Bestimmungen über die in der Städteordnung §. 179. angeordneten Schul Deputationen im Folgenden ertheilt:

I) Personal der Schul Deputationen.

1) die Mitglieder der Schul-Deputationen bestehen
   a) aus Deputirten des Magistrats,
   b) " " der Stadtverordneten,
   c) " Sachverständigen im Fache des Schul- und Erziehungs-Wesens in gleicher Anzahl aus jeder dieser Klassen; und zwar
2) in den großen Städten in der Regel überhaupt aus 9; in den mittlern

Städten

Städten aus 6; in den kleinen Städten aus 3 Personen; mithin aus 1. 2. und 3 Personen von jeder Klasse.

3) Die Ausnahmen von dieser Regel werden besonders bestimmt werden.

4) Für jede solcher Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, und nach den unten folgenden Bestimmungen entweder sogleich den Schuldeputationen untergeordnet werden, oder fernerhin denselben untergeordnet werden mögten, treten ein besonderer Vertreter der betreffenden Deputation bey,

5) Auch sind in großen Städten die Superintendenten, insofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt sind, in denselben die Schulangelegenheiten ihrer Diöcesen vorzutragen und darüber mit zu stimmen berechtigt.

6) Die Mitglieder aus dem Magistrat und den Stadtverordneten werden, wie bey den übrigen städtischen Deputationen, bestimmt; jedoch der geistlichen und Schul Deputation der Regierung zur Bestätigung präsentirt.

7) Die sachverständigen Mitglieder in den Deputationen der großen und mittlern Städte werden von den Deputirten des Magistrats und der Stadtverordneten gewählt.

8) Für jede mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzende Stelle werden in größern und mittlern Städten von gedachten Deputirten drey Subjecte ausgewählt und der Regierung in Vorschlag gebracht, welche davon eins aushebt und bestätigt.

9) In den kleinen Städten tritt, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, der jedesmalige Superintendent, sonst der erste Prediger des Orts, ohne weitere Wahl, als sachverständiges Mitglied ein.

10) Es wird jedoch vorbehalten, in einzelnen Fällen, von dieser zu 9. bestimmten Regel Ausnahmen zu machen.

11) Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, ernennt die Regierung ohne vorgängige Wahl der städtischen Behörden.

12) Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputationen unter einander bestimmen sich nach §. 176. der Städteordnung.

13) Von der Dienstzeit der Mitglieder in den Schul-Deputationen gilt die Bestimmung §. 181. der Städteordnung.

II) Wirkungs-Kreis der städtischen Schuldeputationen und deren Verhältniß gegen andere Behörden.

14) Der Wirkungs-Kreis der Schuldeputationen erstreckt sich nicht blos auf die äußern, sondern auch auf die innern Angelegenheiten des Schulwesens der Städte; und zwar

15) auf sämtliche öffentliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten innerhalb der

Städte

Städte und deren Vorstädte, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen; blos mit Vorbehalt der Konkurrenz von Seiten der Armen-Direction in Ansehung der Verwaltung der städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungs-Schulen; ferner

16) uneingeschränkt auf sämtliche Elementarschulen Königlichen Patronats; auch

17) auf andere Elementarschulen nicht städtischen Patronats mit Vorbehalt der Lehrer-Wahlen und der Vermögens-Verwaltung für die Patronen; imgleichen

18) mit demselben Vorbehalte auf die Schulen der jüdischen Gemeinen.

19) Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied des Grades werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen ebenfalls übergeben und nur ein oder zwey Deputirte von Seiten des andern Patrones nach Maasgabe der Wichtigkeit der Schule den Deputationen zugeordnet.

20) Ueben Privat-Schulen und Erziehungs-Anstalten, üben die Schuldeputationen, unter Leitung der Regierung, das dem Staate vorbehaltene Aufsichts-Recht aus.

21) Die Schuldeputationen haben, vermöge des ihnen übertragenen Aufsichts-Rechtes über die Schulen, auf die genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des Schulwesens insbesondere darauf zu halten, daß einer Seits das Personale derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thue, anderer Seits aber ein regelmäßiger und ordentlicher Schulbesuch sämtlicher Schulfähigen Kinder des Orts bewirkt werde. Sie sind schuldig sich auf das genaueste in ununterbrochener Kenntniß von dem ganzen innern und äußern Zustande der Schulen zu erhalten.

22) Gleichmäßig haben sie für die Zweckmäßigkeit des Unterrichts und der Erziehung zu sorgen. Doch haben sie sich in Beziehung auf die größern Schulen einer positiven Einmischung in den Wirkungskreis der Rectoren zu enthalten.

23) Auch wird die Special-Aufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Schuldeputationen auszuüben haben, durch die Einrichtung der letztern nicht aufgehoben; sondern jene bleiben dazu nach wie vor, jedoch unter der Leitung und Oberaufsicht der Schuldeputationen, verpflichtet.

24) Die Schuldeputationen haben ferner dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Arten von Schulen erhalte und diese mit den nöthigen Hülfsmitteln versehen werden.

25) Sie

25) Sie bringen der Regierung das Maaß des Schulgeldes für die ihnen uneingeschränkt anvertrauten Anstalten in Vorschlag.

26) Wo ein gemeinschaftlicher Schulfond schon existirt oder noch gebildet wird, da steht dieser unter der unmittelbaren Administration der Schuldeputationen.

27) In Ansehung derjenigen Schulen, welche besondere Fonds und Vorsteher haben, führen die Schuldeputationen die Aufsicht auf deren Verwaltung. Ihnen werden die Etats derselben jährlich vorgelegt, solche von ihnen revidirt und der Regierung zur Bestätigung eingereicht; die Jahres-Rechnungen werden durch sie zur Decharge der Stadtverordneten befördert.

28) Ueberhaupt finden in Ansehung der Verwaltung des Schulvermögens die Bestimmungen §. 2. 183. 184. und 186. der Städteordnung Anwendung.

29) Die Lehrerwahlen bleiben bey den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, bey den Magisträten; nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt.

III. Allgemeine Anweisungen für die Schuldeputationen.

30) Sie haben sich nicht nur regelmäßig alle 14 Tage, sondern auch außerdem, so oft es nöthig ist, zur gemeinsamen Berathung zu versammeln.

31) Sie werden dahin wirken, ein allgemeines Interesse für öffentlichen Unterricht und das Erziehungswesen zu erwecken und jede sich ihnen darbietende Hülfe und Intelligenz benutzen, die ihnen anvertrauten Anstalten zur Zweckmäßigkeit zu fördern.

32) Es bleibt ihnen überlassen, Geistliche oder andere Sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen; auch bey außerordentlichen Veranlaßungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Orts zu veranstalten.

33) Bey der Aufsicht über die Töchterschulen und weiblichen Erziehungs-Anstalten werden sie die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung, Beurtheilung der Arbeiten, Erziehung und Unterweisung einräumen. Insbesondere dürfen sie die Special-Aufsicht über einzelne Anstalten dieser Art solchen Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer

für

für Beförderung guter Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Vorsteherinnen derselben ernennen.

34) Die Mitglieder der Deputation — insbesondere liegt die Pflicht dazu den sachverständigen Mitgliedern derselben ob — müssen nicht nur den öffentlichen Prüfungen und Censuren beiwohnen, sondern die Schulen auch von Zeit zu Zeit außerordentlich besuchen.

35) Wenn ihnen gleich keine directe Einmischung in den Geschäftskreis der Rectoren größerer Schulanstalten zugestanden ist: so sind sie doch wohl befugt, denselben über Gegenstände der Schul-Einrichtung und Verwaltung, worin Verbesserungen möglich, oder nöthig sind, Vorstellungen zu machen und die wahrgenommenen Mängel bey der Regierung zur Sprache zu bringen.

36) Sie haben das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen, durch eine sorgenfreie Lage, die zur Erfüllung ihres verdrießlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werden.

37) Zu dem im Vorstehenden angegebenen Zwecke haben sie auch die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und nach den jeden Orts angenommenen Grundsätzen verrechnet werde.

38) Sie sorgen dafür, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstige Pertinenzien der Schulen ungeschmälert, in guter Verfassung, und in Verlegenheiten ihrer Städte, möglichst geschont bleiben; auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden.

39) An jedem Jahresschlusse erstatten sie der Regierung einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und den gegenwärtigen innern und äußern Zustand der ihnen untergeordneten Anstalten.

IV) Allgemeine Anweisungen für die städtischen Behörden.

40) Magisträte und Stadtverordnete, so wie die zur Wahl der Sachverständigen berechtigten Deputirten derselben haben dahin zu sehen, daß eine rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schul-Deputationen gesetzt werden.

41) In Städten, wo es Schulen verschiedener Konfessionen giebt, ist bey der Zusammensetzung der Schul-Deputation darauf Rücksicht zu nehmen.

42) Die

42) Die mit Sachverständigen zu besetzende Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel, wie möglich mit Geistlichen besetzt werden.

43) In Städten, wo es gelehrte Schulen giebt, welche mit der Schul-Deputation in Verbindung stehen, ist es zweckmäßig, daß unter den Sachverständigen immer ein Rektor oder einer der ersten Lehrer sich befinde.

44) Ueberhaupt werden samtliche städtische Behörden den Schul-Deputationen mit allen Mitteln, welche sich ihnen darbieten, zur Erfüllung ihres wichtigen Zwecks zu Hülfe kommen und sich dadurch des Vertrauens würdig beweisen, welches nach der neuen Städte Einrichtung auf den Bürgersinn gesetzt worden.

Stargard den 23sten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

In Beziehung auf vorstehende Verordnung werden die Magisträte unsers Departements, mit Ausnahme der Städte Stettin und Stargard, in denen wir die Organisation der Schuldeputationen besondern Kommissarien übertragen haben, hiedurch angewiesen, derselben gemäß auf die Einrichtung der Schuldeputationen ihrer Städte einzugehen.

Sollte an einem oder dem andern Orte die Vermehrung des für die kleinen oder mittleren Städte bestimmten Personals, wegen des Umfanges der Schulanstalten oder anderer örtlichen Verhältnisse gewünscht werden: so behalten wir uns die Entscheidung darüber vor. Der hievon, imgleichen über die nach §. §. 4. 10. 15. bis 18. zu berücksichtigenden Verhältnisse zu erstattende Bericht wird innerhalb 14 Tagen gewärtigt. Wo keine dergleichen Anstände vorkommen, haben die Magisträte die Schuldeputationen unverzüglich einzurichten und die Mitglieder derselben und die als Sachverständige in Vorschlag zu bringenden Subjekte resp. zur Auswahl und Bestätigung anzuzeigen.

Die Einrichtung und Einweisung der Schuldeputationen jeden Orts, muß auf alle Fälle innerhalb 8 Wochen a dato erfolgen, und haben die Magisträte hienach ihre Anordnungen zu treffen.

Stargard den 23sten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Zur Erledigung vorgekommener Zweifel wird sämmlichen Land-Consumtions-Steuer- und Bezirks-Officianten hierdurch zur Norm bekannt gemacht, daß die in den benachbarten Provinzen entdekten Defraudationen von ihnen den resp.

resp. Regierungen von der Neumark und von Westpreußen angezeigt werden müssen. Stargard den 7ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Um mehreren Mißverständnißen und Anfragen vorzubeugen, wird hierdurch der §. 3. der Declaration des §. 44. der Städte-Ordnung vom 11ten December 1809, in Folge einer Verfügung des Departements für die allgemeine Polizey an die Westpreuß. Regierung vom 12ten v. M., dahin erläutert, daß, von den Gehältern der unmittelbaren Staatsbeamten, außer deren im §. 2. nach Procenten von der Dienst-Einnahme festgesezten Communal Beiträgen, keine b sonderen Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der etwanigen besonderen Schulden der Städte, gleichviel ob selbige im Kriege, oder vor und nachher contrahirt worden sind, erhoben werden können; denn obgleich es im §. 3 heißt, daß die Angelegenheit wegen Bezahlung der außerordentlichen Kriegssteuer und Kriegsschulden von der Festsetzung des vorhergehenden §. ausgenommen sey; so sind doch unter den hier erwähnten Kriegesschulden nur die allgemeinen Provinzial-Kriegesschulden, nicht die von einzelnen Stadt-Gemeinen contrahirten Kriegesschulden zu verstehen. Hiernach haben sich sämmtliche Magisträte zu achten.

Stargard den 8ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Nach dem Bericht, des, zur Revision der Landstraßen, im Daberschen Kreise, ernannten Kommissarius hat der Kaufmann Witte aus Stettin, die zu seinem Gute Plantikow führenden Landstraßen in gerader Linie gezogen, mit Gräben und wo es erforderlich gewesen ist, mit Brükken von Feldsteinen versehen, und mit sehr guten Obst- und andern Bäumen bepflanzt.

Die Bemühungen des Kaufmann Witte verdienen öffentliches Anerkenntniß und nimmt die Königl. Regierung gern Veranlaßung, denselben hierdurch ihren Beifall zu bezeugen, so wie solche auch von mehreren Gutsbesitzern und Einsassen eine rühmliche Nacheiferung erwartet.

Stargard den 29ten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Ober-Landesgerichte.

11.

In Gemäßheit der Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 16ten v. M. wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiedurch bekannt gemacht, daß das Direktorium des Potsdamschen Militair

litair-Waisenhauses, um die Anwendung des Schutzmittels der Vaccination gegen die natürlichen Pocken zu befördern, beschlossen hat, von jetzt an kein Kind in dieses Institut aufnehmen zu lassen, oder auf solches Pflegegelder aus den Fonds der Anstalt zu bewilligen, von welchen nicht erwiesen werden kann, daß es entweder die natürlichen, oder die Schutz-Blattern überstanden hat. Zufolge dieses Beschlußes muß, bei künftigen Gesuchen um Rezeption oder Pflegelder Bewilligung, außer den gewöhnlichen Tauf- und Gesundheits-Attesten, letzteren noch ausdrücklich ein Zeugniß über die erfolgte Einimpfung der Schutzblattern, oder daß das Kind die natürlichen Pocken gehabt habe, jedesmal beigefügt werden, ohne welches auf die Gesuche nicht reflectirt werden wird.

Cöslin, den 1sten August 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

12.

Da verschiedene bey Untergerichten angestellte Auscultatoren die Zulassung zur zweiten Prüfung nachsuchen, nach ihrer Bestellung zu Referendarien aber nicht bey den Obergerichten selbst arbeiten, sondern bey den Untergerichten bleiben und in der Folge sich um richterliche Aemter bewerben, ohne durch den praktischen Dienst bey Obergerichten dazu ausgebildet zu seyn; so ist von dem Königlichen Justiz-Ministerio mittelst Rescripts vom 9ten d. M. festgesetzt worden:

daß die bey Untergerichten angestellten Auscultatoren, wenn sie nicht als Referendarien angesetzt gewesen sind, und wirklich bey einem Landes-Justiz-Collegio in solcher Eigenschaft gearbeitet haben, zu keinen andern, als den in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 3. Tit. 8. §. 10 gedachten Subalternen-Posten, oder geringen Untergerichtsbedienungen, wobey die Rechtspflege nicht von ihnen allein gefordert wird, zugelassen werden sollen.

Dies wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichts hierdurch mit dem Befehl bekannt gemacht, darnach die bey ihnen angestellten Auscultatoren und solche, welche bereits als Referendarien geprüft und ernannt sind, sogleich anzuweisen.

Stettin, den 31ten July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

13.

In Gemäßheit eines Rescripts des Justiz-Ministerii vom 9ten d. M. wird den Untergerichten unsers Departements hierdurch bekannt gemacht:

daß die bey ihnen angestellten Auscultatoren, wenn sie nicht als Referendarien angesetzt gewesen sind und wirklich bey einem Landes-Justiz-Collegium in solcher Eigenschaft gearbeitet haben,

ben, zu keinen andern, als den in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 3. Tit. 7. §. 10. gedachten Subalternenposten oder geringen Untergerichtsbedienungen, wobey die Rechtspflege nicht allein von ihnen gefordert wird, zugelassen werden sollen;

und wird den Untergerichten zugleich anbefohlen, hiernach die, bey ihnen angestellten Auscultatoren und solche, welche bereits als Auscultatoren geprüft und ernannt sind, fördersamst anzuweisen.

Cöslin, den 25sten July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

14.

Durch den, im 16ten Stück der Gesetzsammlung sub No. 36, abgedruckten Königl. Cabinets-Befehl vom 19ten Juny d. J. ist die bisher gesetzlich bestimmt gewesene Todesstrafe des Schwerdts aufgehoben, und festgesetzet worden, daß künftig statt desselben auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. Damit diese Strafe in der ganzen Monarchie auf dieselbe Weise und mit ganz gleichen Instrumenten vollzogen werde, ist auf Veranlassung des Chefs der Justiz, unter der näheren Anweisung des Geheimen Raths und Hausvoigts v. Warsing, ein Beil und ein Block angefertigt worden, wonach die Anfertigung der übrigen erfolgen soll, von welchen dem hiesigen Scharfrichter ein solches vorschriftsmäßig angefertigtes Beil nebst Block von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichte eingehändigt werden wird.

Sämmtliche mit der Criminal Gerichtsbarkeit versehene Untergerichte desselben, werden daher gemäß der Verordnung des Herrn Justiz-Ministers v. Kircheisen Excellenz vom 12ten July d. J. mit dieser Einrichtung bekannt gemacht und angewiesen, da wo besondere Scharfrichtereien vorhanden sind, und die Executionen nicht hier erfolgen werden, für die Anschaffung dieser Hinrichtungs-Instrumente zu sorgen, und dieselben nach denen, welche dem hiesigen Scharfrichter werden übergeben werden, anfertigen zu lassen, wobei es ihnen jedoch überlassen bleibt, die Anfertigung des Beils in Berlin, nach dem dort befindlichen Normal-Beil zu besorgen, weshalb sie sich in diesem Falle an den Geheimen-Rath v. Warsing daselbst zu wenden haben. In keinem von beiden Fällen darf jedoch dasselbe dem Scharfrichter eher ausgehändigt werden, als bis dessen Gebrauch von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichte genehmigt worden.

Die Kosten des Beils müßen übrigens nach dem Regulativ Reskript vom 29sten April 1768 die Scharfrichter übernehmen, wogegen die Kosten des Blocks der Jurisdiction zur Last fallen.

Cöslin, den 1ten August 1811.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 10.

Stargard den 1sten September 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 18. enthält:

1) Verordnung wegen des erneuerten Verbots der Einbringung aller Kolonialwaaren, und über die nachgelassene Exportation inländischer Produkte zur See und die davon zu erlegende Exportations-Abgabe vom 26sten Julius 1811.

2) Ergänzung der Verordnung vom 20sten Juny 1811, die Aufhebung des allgemeinen Indults betreffend d. d. den 26sten July 1811.

3) Königl. Befehl, die nachgelassene Ausfuhr bewollter und unbewollter Schaaffelle betreffend, vom 29sten July 1811.

No. 19. enthält:

1) Königl. Befehl, wonach, auch beim Militairstand, zur Bezahlung von Alimenten, Gehälter unter 400 Rthlr. bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden können, vom 23sten July 1811.

2) Deklaration der Verordnung wegen der Exportation inländischer Produkte zur See, und der davon zu erlegenden Exportations-Abgabe, vom 2ten August 1811.

3) Verordnung wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und Kayserl. Französischen Staaten vom 6ten August 1811.

4) Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und Königl. Bayernschen Staaten vom 4ten Juny 1811.

5) Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und Herzogl. Meklenburg Strelizischen Landen vom 6ten August 1811.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

1.

Die Besitzer städtischer Grundstücke, welche die Radicalien und Pertinentien zu trennen beabsichtigen, werden für die Folge von Einholung des Consenses der Königl. Regierung dispensirt, und bleiben bl s verpflichtet, sich deshalb bey der Polizey-Behörde und dem Magistrate, wenn dieser die Orts-Polizey Behörde mit verwaltet, zu melden.

Stargard den 25sten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Von dem Departement der allgemeinen Polizey im Königl. Ministerio des Innern ist unterm 9ten d. M. angeordnet worden, daß von Seiten der Polizey fernerhin keine Taxen für Gastwirthe angefertigt werden sollen.

Dagegen sind leztere — um Reisende gegen Uebervortheilung zu schützen — verpflichtet, sich selbst eine Taxe zu machen, und von der Orts Polizey zu unterzeichnende Exemplare davon in allen Gastzimmern anzuheften, auch ein von ihnen unterzeichnetes Exemplar bey der Polizey-Behörde niederzulegen.

Der Gastwirth kann diese Taxe zwar ändern, so oft er will, jedoch nicht ohne der Polizey davon Anzeige gemacht und neue Exemplare davon in den Gaststuben ausgehängt, und bey der Polizey deponirt zu haben.

Diese Taxe giebt nun nicht allein die Norm, wenn über grobe Uebertheurung geklagt wird, sondern es ist überhaupt Sorge der Polizey-Behörde, darüber zu wachen, daß jeder Gastwirth die von ihm selbst entworfene Taxe ohne Ansehen der Person halte, und Bekannte und Unbekannte gleichmäßig nach derselben behandle.

Die Polizey-Direktoren, Magisträte, Landräthe und Domainen-Beamte haben sich hiernach zu achten, und das Erfo:derliche zu veranlassen.

Stargard den 27sten July 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Es ist von den Ministerien des Innern und der Finanzen für zweckmäßig erachtet worden, die bisher in Absicht des Jahrmarkts-Verkehrs mit dem Auslan-

de

de bestandenen vielfältigen beschränkenden und verwickelten Gesetze aufzuheben, und in deren Stelle die einfache Bestimmung ergehen zu lassen, daß allen auswärtigen christlichen Kaufleuten und Handwerkern der Verkehr, mit allen nicht verbotenen Waaren, en gros und en detail gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Abgaben, auf den Jahrmärkten gestattet seyn soll.

Stargard den 8ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Sämtliche Behörden hiesiger Provinz, welche, im Gefolge der Verfügung vom 17ten Juny c., annoch mit den Beyträgen zur Unterhaltung der Landarmen-Häuser zu Neustettin und Ueckermünde in Rückstand sind, werden hierdurch aufgefordert, die Einziehung und Einsendung dieser Gelder zu beschleunigen, da der gesetzte Termin bereits abgelaufen ist.

Stargard den 10ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Mehrere Polizey-Behörden reichen die Nachrichten von den venerischen Krankheiten und Schutz-Blatternimpfungen pro 1811. noch immer directe bey der unterzeichneten Königl. Regierung ein. Da dieses der Verfügung vom 28sten März c. entgegen ist, wonach selbige die in Rede stehenden Nachrichten von den Kreislandräthen, Aemtern und Magisträten zur Benutzung bey dem vierteljährlich einzusendenden Medizinisch geographischen Bericht einzufordern angewiesen sind, so werden die obengenannten Behörden hiermit aufgefordert, diese Nachrichten den Physicis, und nicht weiter der gedachten Regierung, dagegen aber die pro 1810 noch rückständigen directe hieher einzusenden.

Stargard den 12ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Nachstehender Auszug aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 14ten März 1811, so wie die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29sten

May 1809. betreffend die neue Einrichtung des Invaliden-Wesens, und der Extract aus den hierauf Bezug habenden speciellen Bestimmungen des allgemeinen Krieges-Departements, soweit solche die Civil-Behörden betreffen, wird hiermit bekannt gemacht.

Stargard den 3ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Auszug aus der Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 14ten März 1811. an das allgemeine Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement, die Bestimmungen über die Qualification zur Anerkennung, Versorgung und Unterbringung der halb und ganz invaliden Soldaten der Armee betreffend.

Um die in verschiedenen Zeiten einzeln gegebenen Principien, wonach die 2te Division des allgemeinen Krieges-Departements bei Anerkennung der Invaliditát, und die 4te Division des Militair-Oekonomie-Departements bey Vertheilung der Invaliden zu verfahren hat, an einem Orte zusammen zu fassen, und neue Bestimmungen, welche Ich für nöthig erachte, hinzuzufügen, verordne ich folgendes:

A) Bei den activen Truppen.

5) Halb-Invaliden sind, wie bereits vorgeschrieben ist, von dem Brigade-General, der Mir dafür verantwortlich bleibt, zu besichtigen und zu approbiren. Sie werden hierauf von Seiten der zweyten Division des allgemeinen Krieges-Departements zu den resp. Garnison-Compagnien designirt, wenn sie

a) 1) durch Blessuren vor dem Feinde,

2) durch unmittelbare Beschädigungen im Dienst, z. B. durch das Auffliegen von Munition, Verbrennen beym Geschütz, Zerspringen eines Gewehrlaufs, Verwundung bey den Uebungen, Sturz mit dem Pferde, Herabfallen von den Vestungswerken bey nächtlicher Patrouillen und dergleichen, Halb-Invaliden geworden sind, oder

3) wenn sie das Militair-Ehrenzeichen tragen, (worunter niemals die Ehrentroddel, sondern nur die Medaille zu verstehen ist,) und die Art, wie sie Halb-Invaliden geworden sind, ihnen nicht zum Vorwurf gereicht. Dergleichen qualificirte Halb-Invaliden sind ohne Rücksicht auf ihre Chargen und Dienstzeit zuerst anzustellen.

b) Hierauf folgen die durch anderweite Ursachen, welche jedoch Folge des Dienstes seyn müssen, Halb-Invalide gewordenen Feldwebel, Wachtmeister, Chirurgen, Unter-Officiere und Bombardire, wenn sie wenigstens 6 Jahre, Gemeine aber, wenn sie mindestens 8 Jahre gedient haben.

c) Zu-

c) Zuletzt die nicht durch den Dienst Halb-Invalide gewordenen und auch nicht mit dem Militair-Ehrenzeichen versehenen Feldwebel, Wachtmeister ꝛc. wenn sie wenigstens 12 Jahre und Gemeine, wenn sie mindestens 16 Jahre gedient haben.

Nur die sub a bezeichneten Halb-Invaliden müssen in jedem Fall, und könnte es nicht anders seyn, auch im Ganzen überzählig angestellt werden; diejenigen aber der Klassen b und c, welche bey Mangel der nöthigen Vakanzen nicht untergebracht werden können, werden nach ihrer Folge notirt; auch können einzelne nicht so lange gediente, als in b und c vorgeschrieben ist, wenn ein musterhaftes Betragen sie ausgezeichnet hat, jenen angehängt werden. Diese Notirten sind, wenn sich Vakanzen ergeben, nach der Reihefolge einzustellen, bis dahin aber mit Laufpässen zu entlassen. Alle übrige nicht unter obigen Bestimmungen begriffene Halb-Invaliden werden nur verabschiedet. Auch ist denjenigen Individuen, welche nach obiger Festsetzung ihrer Anstellung entgegen sehen können, wenn sie vorziehen, den Abschied gegen Verzichtleistung aller Ansprüche auf Gnadenwohlthaten zu erhalten, derselbe zu gewähren; nur muß in beyden Fällen die Halb-Invalidität vorschriftsmäßig und gehörig nachgewiesen seyn.

6) Ganz-Invalide werden, wie bisher, auf die bey den Feldtruppen durch den Brigade-General bey den Garnison-Compagnien durch den Gouverneur, zum Beweise der Genehmigung autorisirten Listen von der zweyten Division des allgemeinen Krieges-Departements anerkannt und designirt:

a) zu Invaliden-Compagnien, auch bey denselben ihre Versorgung ins Civil abzuwarten:

1) Alle durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigung im Dienste ganz invalide und zur Selbsternährung unfähig gewordene Soldaten, ohne Rücksicht auf Charge und Dienstzeit.

2) Wenn Wachtmeister ꝛc. 21 Jahre, und Gemeine 28 Jahre gedient haben, ganz invalide und zur Selbsternährung unfähig sind, wenn gleich sie dies nicht in Folge des Dienstes geworden.

b) Zum Gnadengehalt, welches in der Regel für den Feldwebel, Wachtmeister und Chirurgus 3 Thaler, für den Unterofficier und Bombardier 2 Thaler, und für den Gemeinen 1 Thaler seyn soll. Es darf künftig nur in solchen Fällen von dieser Regel mäßig abgewichen werden, wo das Individuum das Gnadengehalt einer Anstellung bey den Invaliden-Compagnien vorzieht.

1) Alle durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst ganz invalide, aber zur Selbsternährung nicht unfähig gewordene Soldaten ohne Rücksicht auf Rang und Dienstzeit.

2) Die-

2) Diejenigen, welche nicht im Dienste unmittelbar, sondern nur aus Folge desselben ganz invalide und sich selbst zu ernähren unfähig sind, wenn Feldwebel ꝛc. wenigstens 8 Jahre, Gemeine aber wenigstens 12 Jahre gedient haben.

3) Alle Feldwebel ꝛc wenn sie 18 Jahre, und Gemeine, wenn sie 24 Jahre gedient haben, und ihre Invalidität, wiewohl sie nicht durch den Dienst erfolgt ist, ihnen nur nicht zum Vorwurf gereicht.

Die Invaliden der beyden letzten Klassen können jedoch nur das Gnadengehalt erhalten, in so weit es der Zustand der Kassen gestattet.

c) Invalide Soldaten, welche das Militair-Ehrenzeichen tragen, dürfen, wenn sie bedürftig sind, in keinem Fall ganz ohne Unterstützung vom Staate gelassen werden. Dem gemäß

1) wird ihnen die Anstellung bey einer Invaliden Compagnie nicht nur in Gemäßheit der sub a festgestellten Bedingungen, sondern auch schon bey der Hälfte der daselbst festgesetzten Dienstzeit zu Theil.

2) Sie erhalten den Gnaden-Thaler nicht nur nach den Bestimmungen sub b, sondern, wenn sie ihn bedürfen, auch ohne Rücksicht auf Dienstzeit, und selbst dann, wenn ihre Invalidität, dafern sie ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, noch nicht ganz den Grad erreicht hat, der sie zum Festungs-Dienst völlig unbrauchbar macht.

d) Es versteht sich von selbst, daß, wenn ganz Invalide, welche nach a bey den Invaliden-Compagnien angestellt zu werden verlangen können, vorziehen, mit dem Gnaden-Thaler verabschiedet zu werden, ihnen solches zu gewähren ist.

e) Den Versorgungsschein sollten in der Regel nur sehr gut gediente Invaliden erhalten, da derselbe nicht von den Wohlthaten sub a und d ausschließt.

Wenn aber Leute freywillig aus der Klasse a in die Klasse b treten, oder die, welche nur in die letztere gehören, auf das Gnadengehalt verzichten wollten, unter der Bedingung, daß ihnen der Versorgungsschein ertheilt werde, so kann dies zum Vortheil Meiner Kassen geschehen.

f) Alle übrigen Ganz Invaliden, welche keine der obigen Bedingungen erreicht haben, sind nur zu verabschieden, und gehören, wenn sie sich nicht selbst ernähren können, blos unter die Orts-Armen. Wenn es jedoch Ausländer sind, welche keiner Commune sollten überwiesen werden können, so hat die 4te Division des Militair-Oekonomie-Departements dafür, so wie bisher, ferner Sorge zu tragen, daß selbige, wenn ihre

Inva-

Invalidität ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, auf irgend eine Art ihren nothdürftigen Unterhalt bekommen.

g) Der 2ten Division des allgemeinen Krieges-Departements soll es, wie bisher, überlassen bleiben, in einzeln Fällen, die eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. bei Feldwebeln und Wachtmeistern, oder den andern sich im Dienst besonders ausgezeichneten Leuten von obigen Bestimmungen eine begünstigende Ausnahme zu machen.

7) Soldaten, welche in die 2te Klasse versetzt sind, dürfen aus derselben weder als Halb-Invalide noch als Ganz-Invalide, weder bey den Garnison- noch Invaliden-Compagnien aufgenommen werden. Als Halb-Invalide, auch wenn sie Ganz-Invalide sind und ihnen nur der Gnaden-Thaler zustehen würde, erhalten sie nur den Abschied; haben sie aber Ansprüche auf Anstellung bey einer Invaliden-Compagnie, so bekommen sie den Gnaden-Thaler. Civil-Versorgungs-Scheine dürfen ihnen in keinem Falle ertheilt werden.

8) Alle bishero gegebene Bestimmungen leiden in der Regel nur auf diejenigen Individuen Anwendung, welche weder beurlaubt, noch als exerzirte Leute ins Kanton entlassen worden sind. Finden sich Leute, welche als solche zum Dienst in der Garnison zurückgekehrt sind, so können die Jahre ihrer Abwesenheit vom Bataillon ꝛc. nur nach folgenden Modalitäten gerechnet werden.

Einem Dienstjahre ist gleich zu achten:

wenn der Beurlaubte ꝛc. 6 Monate desselben Jahres bey den Fahnen sich befunden oder beyde volle Uebungen im Frühjahre und Herbst mitgemacht hat, oder 3 Monate gegen den Feind marschirt ist.

Soldaten, welche während dessen, daß sie beurlaubt oder mit Laufpässen ins Kanton entlassen, so invalide geworden sind, daß sie sich nicht mehr selbst ernähren können, müssen eigentlich von den Communen unterhalten werden; wenn sie aber das Militair-Ehrenzeichen tragen, und ihre Invalidität ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, oder diese bey andern eine Folge schwerer Blessuren ist, so kann beyden das Gnaden-Gehalt als eine Beyhülfe verabreicht werden.

9) Alle von der zweyten Division des allgemeinen Krieges-Departements als Ganz-Invalide anerkannte Individuen erhalten zwar ihren Invalidenschein von der vierten Division des Militair-Oekonomie-Departements ausgefertigt, sie müssen aber, dafern sie für den Festungsdienst noch brauchbar sind, wie schon gesagt, bey den Brigade Garnison-Compagnien vertheilt werden, wodurch zugleich mancher bestimmt werden dürfte, auf Urlaub zu gehen,

und

und Meinen Kassen Ersparnisse erwachsen würden. Die zum Dienst in den Festungen nicht mehr geeigneten Ganz-Invaliden werden dagegen im Allgemeinen bey den Invaliden-Compagnien untergebracht.

10) Alle Krüppel und gebrechliche Invaliden, insonderheit wenn deren Körperverletzungen durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst entstanden sind, so wie auch Invaliden von hohem Alter müssen in Invaliden-Häuser möglichst untergebracht werden: dabey giebt wieder unter gleichen Umständen das Militair-Ehrenzeichen den Vorzug. Vakanzen dürfen daher nur erst dann in den Invalidenhäusern bleiben, wenn alle dergleichen Invaliden, und in sofern sie nicht in zu entlegenen Provinzen sich befinden untergebracht sind. Invalide, welche aus Invalidenhäuser beurlaubt werden können, gehören nicht in diese Anstalt, müssen daraus entfernt, und können künftig, wenn zugleich die oben gegebenen Bestimmungen erfüllt worden, gar nicht mehr zugelassen werden, indem es ganz unangemessen ist, in dergleichen Anstalten Beurlaubte zu haben.

11) Endlich will Ich auch bey dieser Gelegenheit ausdrücklich festsetzen, und bestimme Ich hiermit, daß sämmtliche Listen von anzuerkennenden Halb- und Ganz-Invaliden nur einmal im Jahre, und zwar sogleich nach beendigten Frühjahrs-Uebungen, eingereicht werden sollen, damit die Leute nicht mehr einzeln, wie es bisher durch Nachträge veranlaßt worden, sondern in ganzen Abtheilungen, und nur einmal im Jahre abgeschickt werden können.

B. Inactive Soldaten.

Für diejenigen, welche sich im Lande befinden, bleiben, so lange es noch welche zu versorgen giebt, die in der Cabinets-Ordre vom 29sten May 1809 gegebenen Festsetzungen. Dagegen befehle Ich ausdrücklich, daß die so häufig aus den abgetretenen Provinzen noch jetzt in Meine Lande kommende Soldaten vormaliger Preußischer Regimenter, um ihre Versorgung nachzusuchen, gänzlich abgewiesen, und den Polizey-Behörden übergeben werden sollen.

Friedrich Wilhelm.

Cabinets-Ordre d. d. Königsberg den 29sten May 1809. wegen Bestimmung der invaliden Soldaten von den aufgelößten Regimentern.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. rc. wollen zur Unterstützung der entweder durch Blessuren oder lange Dienstzeit invalide gewordenen Unter-Offiziere und Gemeine der aufgelößten Regimenter, in sofern solche nicht mehr zum Felddienst brauchbar sind, hiermit folgendes festsetzen:

1) Alle

1) Alle dergleichen Leute, welche durch Blessuren zum ferneren Dienst unfähig geworden sind, werden eben so behandelt, wie die Invaliden der activen Truppen, und haben einen gleichmäßigen Anspruch auf Invaliden-Scheine, es mögen Ein- oder Ausländer seyn.

2) Diejenigen Unter-Offiziere und Gemeine, welche bis zum Ende des Jahres 1806 wenigstens 28 Jahre gedient hatten, können nur auf Civil-Versorgung oder auf den Gnaden-Thaler Anspruch machen, so weit nämlich die Kräfte des Staats die Verabreichung des Gnaden-Thalers erlauben. Bey Invaliden-Compagnien aber sind dergleichen Ein- und Ausländer nur dann anzustellen, wenn die dazu geeigneten Subjecte der activen Truppen schon gänzlich bey Invaliden-Compagnien untergebracht sind.

3) Diejenigen Invaliden-Unteroffiziere der aufgelößten Regimenter, welche mindestens 20 Jahre gedient haben, erhalten blos Ansprüche auf eine Civilversorgung, in sofern sie sich darzu qualificiren, sie mögen übrigens Ein- oder Ausländer seyn.

4) Alle übrige in die vorbenannten drey Klassen nicht passende Invaliden der aufgelößten Regimenter haben von Seiten des Staats keine Unterstützung zu erwarten, sondern treten bey ihrem herannahenden Alter und Unvermögen in die Klasse der Landarmen, für deren Erhaltung nach der vor 2 Jahren publicirten Ordre die Communen, wo derartige Leute so lange ihren Aufenthalt hatten, selbst sorgen müssen, ohne Unterschied, ob dergleichen Arme Ein- oder Ausländer sind.

Seine Königl. Majestät tragen dem allgemeinen Krieges-Departement hiermit auf, hiernach von den activen Regimentern, zu einem ihnen zu bestimmenden Termin Invaliden-Listen von den ihnen zum Ersatz zugetheilten Leuten der aufgelößten Regimenter ein für allemal einzufordern, mit der Bestimmung, daß in diese Listen nur die zu 1, 2 und 3 klassifizirten Invaliden nach Pflicht und Gewissen aufgenommen werden dürfen; hiernächst aber den obigen gemäß, alles weitere erforderliche anzuordnen.

Friedrich Wilhelm.

Auszug aus den speciellen Bestimmungen über die Revision der Invaliden die Aufnahme und Eingabe der Invaliden-Listen, Ausstellung der Invaliditäts-Atteste, und über die sonstigen mit den Invaliden-Eingaben in Verbindung stehenden Verhältnisse, in Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten März 18 1.

4. Bey den chirurgischen und ärztlichen Invaliditäts-Attesten finden folgende wesentliche Bedingnisse ihrer Gültigkeit statt:

a) Es muß aus demselben der Grad der Invalidität deutlich zu ersehen seyn.

b) Um zu erweisen, daß die Invalidität durch den Dienst entstanden ist, ist die bloße Aussage des Invaliden nicht zureichend; sondern es muß der das Zeugniß ausstellende Arzt oder Chirurgus zugleich das bekunden, was ihm von der Ursache der Invalidität bekannt ist, und außerdem ist ein Zeugniß des Compagnie- oder Esquadrons-Chefs beyzufügen:

„daß die Invalidität durch den Dienst entstanden, und auf welche Art „solches geschehen ist."

c) Alle Invaliditäts-Atteste müssen in der Regel von einem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, oder von einem Creisphysikus ausgestellt seyn; sind aber in Fällen, wo von dem Kreisphysikus kein Attest beygebracht werden kann, die Invaliditäts-Bescheinigungen von dem in das Kanton kommandirten Compagnie- oder Esquadron-Chirurgus ausgestellt, so müssen sie in diesem Falle von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus als glaubwürdig attestirt seyn, und zugleich von dem Kanton-Commissarius, in dessen Gegenwart die Besichtigung geschehen ist, mit unterzeichnet werden.

5) Die den Invaliden-Listen beyzufügende Atteste der Orts-Obrigkeiten, über die Unvermögenheit der Invaliden zur Selbsternährung, sind nicht anders als gültig anzunehmen, als wenn sie zugleich von dem Landrath des Kreises als richtig bescheinigt sind.

9) Diejenigen Leute:

a) welche mit bloßen Abschieden entlassen zu werden wünschen, müssen, wenn sie nach der Allerhöchsten Festsetzung zu irgend einer Invaliden-Versorgung qualificirt seyn würden, in einem besondern Protokolle auf alle Invaliden-Versorgung gerichtlich Verzicht leisten, und bey Gelegenheit der alljährlichen Invaliden-Eingabe werden diese Protokolle, unter Beyfügung einer speciellen namentlichen Liste mit eingereicht.

b) Welche aber, ohne daß sie sich zu einer Invaliden-Versorgung qualifiziren, auf ihren Antrag oder wider ihren Willen verabschiedet werden, und daher, im Fall sie in der Lage sind, den Communen zur Ernährung zufallen, dürfen nicht zur Verzichtleistung auf Invaliden-Versorgung von Seiten des Staats angehalten werden, da niemand auf etwas, was ihm nicht zusteht, renunciren kann; doch aber ist in den Abschieden dieser Leute ausdrücklich zu bemerken, daß sie zu keiner Versorgung von Seiten des Staats berechtigt sind.

Berlin den 2ten April 1811.

Königl. Preuß. Allgemeines Krieges-Departement.

Kurze

7.

Kurze Anweisung, wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht ruhrkrank zu werden; ferner, wie er sich selbst vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe, oder in der Nachbarschaft herrscht, und endlich, welche Maasregeln er zu beobachten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen Krankheit befallen ist.

Kennzeichen der Ruhr.

Wenn jemand an heftigen, gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibschmerzen, mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgang leidet, dieses Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolget, sondern immer nur ein wenig Schleim, oder Blut vom Anfang mit einigen Koth vermischt ausgepreßt wird; so ist ein solcher Mensch ruhrkrank.

Diese Krankheit herrscht gewöhnlich zu Ende, oft aber auch schon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den schwülen Sommertagen folgen, und wo man so gerne die kühle Abendluft sucht, um sich von der drückenden Tageshitze zu erfrischen, zu welchem Ende sich der Landmann gewöhnlich im Hemde mit bloßen Füßen an offenen Fenstern oder vor den Thüren oft stundenlang aufhält.

Dieser, dem Anschein nach, ganz unschuldigen Abkühlung folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältungen in dieser Jahreszeit sehr oft die Ruhr hervorbringen.

Vorbauungsmittel gegen diese Krankheit.

Um diesem Uebel zu entgehen, meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er sich zu schnell abkühlt und erkältet, er sitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft, oder auf Steinen, lege sich nicht ins Gras, setze sich nicht dem Luftzug aus, trinke oder wehe sich nicht kalt, so lange der Körper erhitzt ist, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, stille seinen Durst nicht mit kalten Wasser oder andern kaltem Getränk, sondern lieber mit etwas reifen Obst, und wechsle, so oft es sich thun läßt, seine vom Schweiß oder Regen durchnäßte Kleidung und Wäsche. Er trage ein Wamms von Flanell auf dem bloßen Leib, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährliche Erkältungen des Unterleibes am leichtesten verhütet werden können. Er meide besonders Mehlspeisen, die mit viel Butter, Speck oder Oehl zubereitet sind, auch sehr junges oder sauer und schal gewordenes Bier, esse dagegen Milch, Reis, frische Gemüse, des Morgens eine Biersuppe mit Kümmel und trinke ein Glas Wein, oder in dessen Ermangelung zuweilen einen Schluck Branntwein.

Bey der genauen Befolgung dieser Vorsichtsmaaßregel, wird man nicht so leicht von dieser schmerzhaften Krankheit befallen werden.

Ist die Ruhr bereits im Dorfe, so meide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal wenn man nichts mit ihnen zu thun hat.

Die Ruhrkranken müssen daher, wenn es irgend möglich ist, ein eigenes Zimmer erhalten, in welchem außer dem Krankenwärter oder der Krankenwärterin sich niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demselben essen darf.

Die Kleidungsstücke, Trink- und Eßgeschirre eines mit der Ruhr behafteten, müssen von den Gesunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachtstuhl und das Steckbecken, dessen sich der Ruhrkranke bedienet, nicht von Unangesteckten benutzt werden. Vielmehr muß das Gefäß, worin der Kranke seine Nothdurft verrichtet hat, sorgfältig verdeckt, der Unrath selbst mit einer Handvoll zu Pulver gestoßenen Holzkohlen bestreuet, von dem Krankenwärter sofort aus dem Krankenzimmer geschaft, und nicht in den gemeinschaftlichen Abtritt gegossen, sondern im Garten, oder einem ändern solchen Ort vergraben werden.

Die an der Ruhr verstorbenen, müssen gleich nach dem Tode in einem kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut verwahrt, oder ausgepicht, und die Beerdigung ohne Gefolge veranstaltet werden.

Verhaltungsregeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind.

Sobald Jemand obenerwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhlgang an sich bemerkt, so eile er sogleich ins Bette, lege sich einen Umschlag von dick gekochter Hafergrütze, oder Tücher, in welchen trockene Kleie oder Asche eingeschlagen, warm auf den Leib, suche den Schweiß zu befördern, und trinke zu dem Ende öfters einige Tassen warmen Hollunderblüthenthee. Nächst dem lasse er sich täglich drey — vier Klystire aus Stärkemehl, in Hafergrützschleim aufgelöst, setzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oehl ein.

Ein Ruhrkranker muß nur schleimigte Getränke und Nahrungsmittel, als Hafergrütze, Graupen oder Reisschleim, schwache Brühe von frischen Schöpsen- oder Hammelfleisch, mit wenig Butter, und ohne Salz gekocht, Reis, Gries, Graupen, Buchweizengrütze u. s. w., auch etwas frisches gekochtes Obst genießen, dagegen aber Kaffee, Bier, Wein und Branntwein gänzlich meiden. Besonders muß man sich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxir-Mitteln, als Rhabarber u. s. w. hüten, da sie in dieser Krankheit höchst schädlich sind. Der Kranke muß seine Nothdurft im Bette in ein besonderes Geschirr verrichten, und deshalb nicht aus dem Bette aufstehen.

Ein die Ruhrkranken so oft belästigender und schmerzhafter Zufall, ist das Heraus-

Heraustreten des Mastdarms, welchen das öftere Auflegen eines in kalten Wasser getauchten Lappens oder kleinen Schwammes, (wobey jedoch alle Erkältung sorgfältig vermieden werden muß) gewöhnlich bald abhilft, oder ihn doch wenigstens sehr oft lindert. Die Fenstern und Thüren der Krankenzimmer müssen mehrmalen des Tages geöfnet werden, jedoch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe, auch muß man öfters bey dem Kranken räuchern, welches am besten mit Frucht-Essig geschieht, den man in einen irdenen oder zinnernen Teller auf glühenden Kohlen, nur nicht auf glühenden Eisen verdampfen läßt.

Wenn ein Ruhrkranker diese Vorschriften, vom Anfange an, genau und pünktlich befolgt, so wird er oft so glücklich seyn, sich in wenigen Tagen von seinen Leiden befreit zu sehen.

Aber auch, wenn jene schmerzhafte Zufälle schon gehoben sind, so halte sich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeschriebenen Getränke und Nahrungs-Mittel, und beobachte ferner ein warmes Verhalten. Nimmt die Krankheit, der genauesten Befolgung obiger Vorschriften ungeachtet, binnen acht und vierzig Stunden nicht ab, sondern vielmehr zu, so suche der Kranke schleunigst die Hülfe eines Arztes.

Berlin den 12ten September 1807.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Medicum et Sanitatis.

8.

Den verschiedenen Synoden, welche die Erlaubniß nachgesucht haben, daß sie die geistlichen Amtsverrichtungen außer der Kirche, in der bisherigen Predigerkleidung, und nicht in der neuen Amtstracht verrichten dürfen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Ausnahme nicht Statt finden kann, sondern daß sämtliche Amtsverrichtungen außer der Kirche, als Taufen, Trauungen, Begleitung der Leichen, Kranken-Communionen u. s. w. in der vorgeschriebenen Amts-Kleidung verrichtet werden müssen; jedoch ist es erlaubt, sich den Talar in das Haus tragen zu lassen, worin die geistliche Sanction verrichtet werden soll, so wie denn auch bloße Krankenbesuche in schwarzer Kleidung, und allenfalls im Prediger Kragen besorgt werden können.

Stargard den 20sten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Der evangelischen Gemeine zu Seifersdorff, Löwenbergschen Kreises in Schlesien ist, da dieselbe den durchaus nöthigen Bau einer neuen Kirche aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann, das Dominium aber von aller Concurrenz zu den Baukosten durch ein rechtskräftiges Erkenntniß entbunden ist, nach der Verfügung des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 4ten July d. J. die von ihr nachgesuchte allgemeine Kirchen-Collecte bewilligt worden.

Sämmtliche Herren Superintendenten der Provinz werden daher hierdurch angewiesen, die Collecte für obengedachte Gemeinde sofort zu veranstalten und die eingegangenen Gelder innerhalb 6 Wochen an den Rendanten Herrn Hoppe hieselbst, einzusenden.

Stargard den 7ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Es ist schon der Fall vorgekommen, daß auf den Mühlen deshalb keine zweckmäßige Revision hat vorgenommen werden können, weil die Getreide Notiz-Bücher von den Müllern, während ihrer Abwesenheit in Verschluß gehalten worden sind, so daß solche von den Angehörigen derselben nicht haben vorgelegt werden können. Dies Verfahren ist unstatthaft, und sämmtlichen Müllern wird daher hierdurch zur Pflicht gemacht, gedachte Bücher auf den Fall ihrer Abwesenheit nicht unter Verschluß zu halten, sondern solche lieber jederzeit in der Mühle selbst aufzubewahren.

Stargard den 3ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

11.

Sämmtliche Accise- und Bezirks-Aemter werden angewiesen, zwischen dem 1ten und 15ten Oktober c. wegen der angelegten Mühlen-Waagen, in sämmtlichen Mühlen Revision zu halten und vor dem 20sten Oktober c. ein Verzeichniß einzureichen.

a) in welchen Mühlen Waagen und Gewichte angeschaft sind, und

b) in welchen solche fehlen.

Sollten

Sollten Anzeigen der Müller wegen fehlender Mühlen-Waagen und Gewichte eingehen, und diese in den Städten nicht zu erhalten seyn, so haben die Accise-Aemter uns schleunigst Anzeige zu machen. Wir werden das Eisen-Magazin zu Stettin zur Uebersendung auffordern.

Die Müller können schon jetzt aufmerksam gemacht werden, daß solches geschehen wird.

Stargard den 5ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

Die Mühlenbesitzer in hiesiger Provinz werden hierdurch wiederholt und alles Ernstes aufgefordert, die Mühlen-Waagen spätestens bis zum 1ten Octbr. c. anzuschaffen. Sollten die Müller die nöthigen Mühlenwaagebalken und Gewichte in den nächsten Städten nicht erhalten können; so haben sie sich an das Eisen-Magazin zu Stettin oder an das nächste Accise-Amt sogleich zu wenden.

Wo am 1ten Oktober c. noch Mühlen-Waagen fehlen, wird die angedrohte Strafe unfehlbar realisirt werden.

Stargard den 5ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13.

Es ist zu vermuthen, daß bey Vermessung des Inhalts der Brandweinblasen, Behufs der Steuer, hie und da Verstoße vorgefallen sind. Den Accise- und Bezirks-Aemtern wird hierdurch aufgegeben, neue Vermessungen der vorhandenen Blasen, jedoch nur successive im Laufe dieses Jahres und ohne neue Kosten selbst vorzunehmen, und deren Inhalt gehörig zu constatiren. Vom Erfolg wird demnächst zu seiner Zeit und unerinnert eine vergleichende Nachweisung erwartet, worin jedoch nur diejenigen Brandweinblasen aufzunehmen sind, bei welchen sich Abweichungen gegen die vorige Vermeßung ergeben haben.

Stargard den 8ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

14.

In der letzten Circular-Verfügung vom 5ten v. M. die Denuncianten-Antheile in Salz-Contraventions-Sachen betreffend, hat sich ein Schreibfehler einge-

eingeschlichen, wenn es daselbst heißt: daß dem Salzfactor von dem Denuncianten-Antheile 2 gr. pro Thaler gegeben werden müße,

als welches bey einem Quanto über Zwei Rthlr. eintritt.

Dieses muß heißen: bey einem Quanto über Fünf Rthlr.

Ungeachtet dieser Irrthum schon aus dem §. 10. der alligirten Instruction selbst verbessert werden kann, indem ausdrücklich gesagt worden, daß in Ansehung der Geldstrafen, keine Abänderung vorgefallen ist; so wird die Pommersche Abgaben-Deputation dennoch darauf aufmerksam gemacht, um Irrthümern bey Vertheilung der Strafgelder vorzubeugen.

Demnächst wird der Deputation zur Vorbeugung eines etwanigen Zweifels darüber:

ob in den Fällen, wo die Strafgelder über 5 Rthlr. betragen, der Salz-Factor nur von der Hälfte, als dem bey Emanirung der Instruction vom 24sten März 1797 gesetzlichen Straf-Antheil, oder nach dem nunmehr dem Denuncianten die ganze Geldbusse bewilliget worden, von dem ganzen Betrage der Strafgelder die 2 gr. pro Thaler erhalten könne?

hierdurch eröfnet, daß die 2 gr. von der ganzen Geldbuße dem Salz-Faktor zugehen.

Berlin, den 3ten July 1811.

Section des Finanz-Ministerii für die direkte und indirekte Abgaben.

Ladenberg.

Mit Bezug auf das Circulare vom 20sten Juny d. J. wird sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden vorstehendes Rescript zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 8ten August 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

15.

Nach vorangegangenen Probebrennen mit Buchweitzen und Hafer, ist von Einer Hohen Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben, durch das Rescript vom 24sten v. M. bestimmt worden: daß der Buchweitzen in der Versteurung zum Behuf der Brandwein-Fabrication, der Gerste gleich behandelt werden soll und daß vom Hafer, wenn solcher zum Verschrooten vorkömmt, bis zur Einführung des Blasenzinses 9 gr. Schrootsteuer für den Scheffel zu erheben und besonders zu berechnen sind.

Den

Den Consumtions Steuer-Behörden, und denen, welche Brandwein Fabrikation betreiben, wird dies zur Achtung und Nachricht bekannt gemacht.

Stettin den 13ten August 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

16.

Um die Anwendung des Schutzmittels der Vaccination gegen die natürlichen Pocken zu befördern, hat das Directorium des Potsdamschen Militair-Waisenhauses beschlossen, von jetzt an kein Kind in dieses Institut aufnehmen zu lassen, oder auf solches Pflegegelder aus den Fonds der Anstalt zu bewilligen, von welchem nicht erwiesen werden kann, daß es entweder die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt habe. Es muß daher, bey künftigen Gesuchen um Reception, oder Pflege Gelder-Bewilligung, ausser den gewöhnlichen Tauf- und Gesundheits Attesten, letztern noch ausdrücklich ein Zeugniß über die erfolgte Einimpfung der Schutzblattern, oder daß das Kind die natürlichen Pocken gehabt habe, jedesmal beygefügt werden, ohne welches auf die Gesuche nicht reflectirt werden wird.

Dies wird, in Folge eines Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 16ten d. M., den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin den 31ten July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

17.

Nachdem, in Folge eines gegenseitigen Uebereinkommens zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, durch ein Decret Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau rc. vom 13ten April d. J. sämmtliche, bei den Gerichtshöfen des Herzogthums Warschau, wegen Ausfuhr von Courant, oder Einfuhr von Scheidemünze, gegen Einwohner dieses Herzogthums, oder der Preußischen Staaten anhängig und bis dahin noch nicht gänzlich entschieden gewesene Prozesse niedergeschlagen worden sind, und die Herausgabe der in Veranlaßung dieser Prozesse mit Arrest belegten Summen an deren Eigenthümer verfügt worden ist; so ist durch ein Rescript des Königlich Preußischen Staats Ministerii vom 20sten v. M. als bedungene Erwiederung festgesetzt worden, daß alle bei den Preußischen Gerichtshöfen, wegen Ausfuhr von Courant Gelde aus den Preußischen Staaten, nach dem Herzogthum Warschau, oder wegen Einfuhr von Scheidemünze von dorther, gegen

Preußische Unterthanen oder gegen Einwohner des Herzogthums Warschau, anhängig gewordene, bis zum 13ten April d. J. noch nicht definitive entschieden gewesene Prozesse niedergeschlagen seyn, und die in Veranlassung dieser Prozesse mit Arrest belegten Summen ihren Eigenthümern herausgegeben werden sollen.

Dies wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hierdurch zur genauesten Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 7ten August 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

18.

Durch den, im 16ten Stück der Gesezsammlung sub No. 36, abgedruckten Königl. Cabinets-Befehl vom 19ten Juny d. J. ist die bisher gesetzlich bestimmt gewesene Todesstrafe des Schwerdts aufgehoben, und festgesetzet worden, daß künftig statt desselben auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. Damit diese Strafe in allen Provinzen ganz auf dieselbe Weise und mit ganz gleichen Instrumenten vollstreckt werde, ist auf Veranlassung des Chefs der Justiz, unter der näheren Anweisung des Geheimen Raths und Hausvoigts v. Warsing, ein Beil und ein Block angefertigt worden, wonach die Anfertigung der übrigen erfolgen soll. Der von Warsing hat ein solches Beil und ein Modell zum Block dem unterzeichneten Ober-Landesgerichte übersandt, und dieses wird nach dem erhaltenen Modell einen Block anfertigen, und solchen sowohl als das Beil dem hiesigen Scharfrichter Koppe zum Gebrauch aushändigen lassen. Die Kosten des Beils muß nach dem Regulativ-Rescripte vom $\frac{2}{2}\frac{7}{5}$. April 1768 der Scharfrichter übernehmen, die Kosten des Blocks und des Modells zu demselben werden aber aus der Oberlandes-Gerichts-Salarien-Kasse berichtigt.

Diese neue Einrichtung wird sämmtlichen Criminal- und übrigen Gerichten des hiesigen Oberlandes-Gerichts-Departements mit dem Befehl bekannt gemacht, da, wo besondere Scharfrichtereyen vorhanden sind und die Executionen nicht hier in Stettin erfolgen, für die Anschaffung dieses Hinrichtungs-Instruments zu sorgen. Es bleibt ihnen dabei überlassen, das Beil entweder in der Provinz oder in Berlin nach dem Normal-Beil anfertigen zu lassen, jedoch darf solches dem Scharfrichter nicht eher verabfolgt werden, als bis der Gebrauch desselben von dem unterzeichneten Oberlandes-Gerichte als vorschriftsmäßig genehmigt worden ist.

Stettin den 7ten August 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

19. Da

19.

Da nach einem, auf die Anfrage des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts an dasselbe ergangenen, Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 6ten d. M. jeder Grundbesitzer der ihm im §. 3. der in dem 16ten Stück der Gesetzsammlung sub No. 37 enthaltenen Verordnung vom 20sten Juni d. J. beigelegten Befugniß, ein ihm gekündigtes Capital binnen Jahresfrist in Pfandbriefen der Provinz zurück zu zahlen, mit voller rechtlicher Wirkung gerichtlich entsagen kann; so wird dies hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 14ten August 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Den 21sten dieses starb hieselbst der Vice-Präsident unsers Collegiums, von Balthasar, an einer Ruhrkrankheit und darauf erfolgten Entkräftung. Er hat ein Alter von beinahe 34 Jahren erreicht, wovon er 11 Jahre dem Dienst des Staats gewidmet hat. In sofern indessen das Leben des Geschäftsmannes nach der Fruchtbarkeit seines Wirkens und Handelns zu würdigen ist, so hat er dem seinigen, vermöge der rastlosen Thätigkeit seines so vielseitig gebildeten Geistes, einen besondern Werth gegeben. Der Verstorbene bedarf unsers Lobes nicht, indem er, vermöge seines ausgezeichneten Talents, in mannigfaltige Verhältnisse gestellt wurde, wo das Verdienst seiner Wirksamkeit zu neu ist, als daß die Erinnerung daran aufgefrischt werden dürfte.

Der Staat verliert in ihm einen eifrigen, einsichtsvollen Diener, seine Freunde einen durch seinen Karakter und geistige Bildung liebenswürdigen, zuverläßigen Freund, dessen Verlust jeder rechtschaffene Mann, der ihn kannte, bedauern muß.

Wir insbesondere widmen ihm in diesem Gefühl mit Rührung ein achtungsvolles Andenken.

Stargard den 23sten August 1811.

Das Regierungs-Collegium.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß für die Beerdigung verstorbener Unteroffiziere und Soldaten, von den Civil-Geistlichen Gebühren gefordert worden sind.

Nach einer Verfügung des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern, ist jedoch festgesetzt, daß die, den Mili-

Militair-Prediger vertretenden Civil Geistlichen bei Soldaten-Begräbnissen, keine Ansprüche auf Stolgebühren zu machen haben, was aber die an die Kirchen zu entrichtenden Kosten betrift, es darin bei der an jedem Ort bisher Statt gefundenen Observanz oder Vorschrift ferner sein Verbleiben behalten müsse.

Sämmtlichen Geistlichen der Provinz wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 24sten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bei der großen und anhaltenden Dürre, ist in der Provinz Litthauen das Wintergetraide nur mittelmäßig, und das Sommergetraide fast durchweg mißrathen. Auch ist dies der Fall mit der Heu-Erndte, die kaum den dritten Theil des Heugewinstes anderer Jahre erreicht.

Mehrere Landbesitzer Litthauens werden hiedurch genöthiget werden, einen großen Theil ihres Pferde- und Viehstandes wegen Futter-Mangel zum Verkauf zu stellen.

Der Preis der Pferde und des Viehes ist wegen der Menge derer, die verkaufen wollen, schon sehr niedrig, und wird wahrscheinlich noch mehr fallen. Pferde und Rindvieh werden die Bewohner anderer Provinzen hier daher mit großen Vortheile kaufen können.

Gumbinnen den 28sten Juli 1811.

Polizei-Deputation der Litthauischen Regierung.

Zu der bewaffneten Räuberbande, welche in der Colonie Eichfier unweit Landsberg an der Warthe einen Raubmord verübt hat, und deren Signalement den Polizei-Behörden der Provinz zum Theil mittelst Circulair vom 21sten Febr. d. J. mitgetheilt ist, gehört auch der in dem nachstehenden Signalement näher beschriebene Christian Schulz, oder Fiebelskorn.

Derselbe ist aus Schulzenwerder bei Driesen gebürtig, soll einen Paß vom Friedensrichter von Milenski und einen zweiten vom Domainen-Amte Driesen auf seinen Bruder Michael Fiebelkorn unterm 26sten März d. J. ausgestellt, bei sich führen, in welchem letztern auch seine Frau Anna Dorothea geborne Mühlenbeck nebst einem 12jährigen Mädchen aufgeführt ist. Dieser Fiebelkorn ist in allem Betracht ein sehr gefährlicher Mensch. Er ist schon im Jahre 1794 wegen eines zu Gotschen verübten bedeutenden Diebstahls zur zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, aus dem hiesigen Zuchthause aber unterm 8ten Decbr. desselben Jahres entwichen. Vorzüglich soll derselbe aber an dem bei Gelegenheit obgedachten Raubes an einen Straznick verübten Morde Theil genommen haben. Sämtliche Polizei-Directoren, Landräthe und Magistrate werden daher angewiesen, auf den mehr genannten Räuber ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, solchen im Betretungs-Fall nebst seinen Begleiterinnen zu arretiren, und an das Polizei-Directorium zu Landsberg a. d. W. abliefern zu lassen.

Stargard den 15ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Signalement.

Der Christian Fiebelkorn auch Michael Fiebelkorn und Wiesen-Schulz genannt, ist etwa 40 Jahr alt, 5—6 Zoll groß, trug seine Haare wie ein schlesischer Bauer kurz abgeschnitten, und war gewöhnlich mit einem blau tuchenen abgetragenen Ueberrock mit weißen Metallknöpfen, und einem blauen Bauer-Mantel mit kurzem Kragen bekleidet.

Bemerkenswerth ist, daß er das Maul sehr schief verziehen kann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 11.

Stargard den 15ten September 1811.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

I.

Um durch Beispiele und vorzüglich durch Belehrung des gemeinen Landmanns auf die Verbesserung der Landwirthschaft zu wirken, sollen, nach den ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen, in jeder Provinz Musterwirthschaften errichtet, und solche Landwirthe, die als Muster dienen können, vom Staate besonders begünstigt und unterstützt werden. Es sollen aber für diese Wirthschaften, der Regel nach, nicht weiter besondere Vorwerke für immer gewidmet, und zu dem Ende in Erbpacht überlassen, sondern vorzüglich tüchtige und erfahrne Oekonomen, die schon Landbesitz haben, oder sich solchen auf gewöhnlichem Wege erworben, als Musterwirthe aufgestellt werden.

Die Verpflichtungen der Musterwirthe sind nach den bestehenden Vorschriften folgende:

1) daß sie für Verbreitung einer besseren Cultur in ihrer Gegend durch Beispiel und Rathschläge, besonders aber durch Unterweisung und Zuziehung tüchtiger Wirthschaftsbediente, als Verwalter, Hofmeister, Meier u. s. w. sorgen,

2) ihre Bestrebungen für die Emporbringung des landwirthschaftlichen Zustandes der Provinz, von Zeit zu Zeit nachweisen, und der Königl. Regierung zugleich eine Schilderung der Art ihrer Wirthschaft und deren Fortschritte einreichen, um diese in den Stand zu setzen, das Angezeigte zu prüfen und als Muster öffentlich bekannt zu machen,

3) bis 20 Morgen gutes Land nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen widmen, und

4) die Revision über die in andere Gegenden zu errichtenden Musterwirthschaften, gegen Vergütung der Reisekosten, übernehmen.

Zur Belohnung wird den Musterwirthen, auf die Dauer ihrer Bestimmung als Musterwirthe, ein Erlaß an ihrer Domainen Erbpacht bewilligt, oder, wenn sie eine andere Besitzung haben, der Betrag desselben, auf den Domainen Fonds angewiesen werden. Für einen Musterwirth der ersten Klasse, wohin vorzugsweise nur solche Männer zu rechnen sind, denen nach unbezweifeltem und durch praktische Beweise begründetem Ruf, die Belehrung der Landleute und die Aufsicht über den Culturzustand der Oekonomie ihrer Gegend anvertraut werden kann, haben des Königs Majestät Allerhöchstselbst die Belohnung auf jährlich 300 Rthlr. und für einen der 2ten Klasse auf 100 Rthlr. bis 150 Rthlr. jährlich festzusetzen und zu genehmigen geruht, daß für jede Provinz 3 bis 4 Musterwirthe der ersten und 6 bis 8 der 2ten Klasse aufgestellt werden. Sämmtliche Landräthe und Domainen-Beamte werden daher von der Königl. Regierung hiedurch gefordert, ihr dergleichen Subjecte, welche alle zu einem Musterwirthe erforderlichen Eigenschaften besitzen, anzuzeigen.

Stargard den 5ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Seit dem Monat Octobr. v. J. sind außer den durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Conventionen über die Befreiung vom Abfahrts-Gelde und Abschosse dergleichen noch mit folgenden Ländern geschlossen als

1) mit dem Herzogthum Anhalt Bernburg, jedoch mit Ausnahme des Amts Hoym und der Patromonial-Gerichte zu Stecklingen, hohen Erleben, Rathmannsdorf und Schlewipp-Gröna,
2) mit den Herzoglich Mecklenburg Schwerinschen Ländern,
3) mit den Herzoglich Nassauschen Ländern,
4) mit den Herzoglich Fürstlich Anhalt Dessauschen Ländern.

Stargard den 20sten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Das bisher bestandene Verbot, nach welchem Juden mit Wolle nicht handeln durften, ist durch die Verordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 5ten d. M. dahin ermäßigt worden, daß ihnen dieser Handel auf besondere bei uns nachzusuchende Concessionen verstattet werden kann. Diejenigen Schutzjuden hiesiger Provinz, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche wegen Ausfertigung der Concessionen durch die ihnen vorgesetzten Ortsobrigkeiten bei uns zu extrahiren. Die Ortsbehörden werden dergleichen Anträge aufnehmen

men und über die Zulässigkeit derselben, mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Extrahenten und die örtlichen Verhältnisse gutachtlich anhero berichten.

Stargard den 23sten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Die Bestimmungen des Edikts vom 20sten Novbr. v. J. über den Auf- und Vorkauf werden hin und wieder noch mit Einschränkungen angewendet, welche den Absichten jenes Gesetzes zuwider laufen.

Zur Berichtigung der wahrgenommenen Misverständnisse wird folgendes bekannt gemacht:

1) der Ankauf und Vorkauf von Produkten und Fabrikaten aller Art zum eigenen Bedarf und zum Wiederverkauf, kann überall in den Städten und auf dem Lande an jedem schicklichen Ort und zu jederzeit erfolgen, und es finden deshalb keine Beschränkungen weiter statt, als
   a) daß die Feier der Sonn- und Festtage nicht gestört werden darf, gemäß den hierüber ergangenen besondern Bestimmungen;
   b) daß an Marktagen die Kauf- und Vorkaufs-Geschäfte bloß auf dem Markte geschlossen werden dürfen.

2) Die bisher bestandenen Verordnungen also, nach welchen der Ankauf gewisser ländlicher Produkte zum Gewerbbetriebe und zum Wiederverkaufe nur auf Märkten und außerhalb derseben nur auf besondere Erlaubnißscheine oder Legitimationen zuläßig war, nach welchen Handwerker, Fabrikanten und Handelsleute ihre Waaren in Städten, wo sie nicht ansäßig waren, und selbst im eigenen Wohnorte, außerhalb ihrer Wohnungen, nur an bestimmten Tagen (Jahr- und Wochen-Märkten) und selbst an solchen Tagen nur auf bestimmte Stunden feil bieten durften, nach welchen mit den zu Markt gebrachte Produkten gewisse Marktstunden abgehalten werden mußten, die auf dem Markte nicht verkauften Produkte in den Städten Behufs des Verkaufs zu anderer gelegenen Zeit nicht aufgeschüttet und abgesetzt werden durften, gewisse Gewerke auf gewisse Waaren ein Vorkaufs-Recht hatten, oder gewisse Gewerbetreibende vor dem Ablaufe bestimmter Stunden nicht zum Einkaufe verstattet wurden, Niemand dem andern in den Kauf fallen und auf eine angefeihlte Waare mitbieten durfte, der sogenannte Verkauf des Getraides nach der Probe verboten war, nach welchem ferner mit Victualien und Waaren nicht hausirt werden durfte und alle ähnli-

che

che Beschränkungen des freien Verkehrs, welche sie immer seyn mögen, sind sämmtlich aufgehoben.

3) Es versteht sich jedoch von selbst, daß die, wegen persönlicher Befugniß zum Gewerbbetriebe in dem Edikt vom 2ten Novbr. v. J. ertheilten, Vorschriften beachtet werden und insbesondere die Juden, nach Maasgabe der Vorschrift des General-Juden-Reglements, sich des Hausirens enthalten müssen.

Die Polizei-Behörden haben jetzt nur darauf zu sehen,

a) daß, dem Vorstehenden gemäß, Niemand im freien Marktverkehr gestört werde;
b) daß jeder sich richtiger und gestempelter Maaße und Gewichte bediene;
c) daß keine der Gesundheit nachtheilige Victualien ausgeboten werden;
d) daß die Passage nicht gehemmt werde, wenn Waaren außer Markttagen nicht auf dem Markte feil geboten werden
e) auch das Hausiren nicht zum Vorwande des Bettelns, der Dieberei oder sonst unerlaubter Geschäfte gemisbraucht werde.

Stargard den 24sten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Es ist eine nützliche und nöthige Vorsichtsmaaßregel, die allgemeine Trokkenheit, wie die des gegenwärtigen Jahres, vorzüglich dazu zu benutzen:

die abzugsfähigen Flüsse und Gräben räumen und in guten Stand setzen zu lassen.

Es kann dieses zu einer solchen Zeit nicht nur zweckmäßiger und mit einem mindern Kostenaufwande als in nassen Jahren vollführt werden, sondern es wird auch durch diese Maaßregel den Unfällen nach Möglichkeit vorgebeugt, welche aus der Vernachläßigung derselben bei nassen Jahren, die den ungewöhnlich trockenen bald zu folgen pflegen, durch Ueberschwemmungen erwachsen.

Nach dem Vorfluths-Edikt vom 20. December 1746 ist schon im Allgemeinen jeder Landrath, als erste Polizei-Behörde des Kreises, verpflichtet, in dem ihm anvertrauten Kreise darauf zu halten, daß jeder Fluß und jeder Graben, wodurch das Wasser seinen gewöhnlichen Abzug hat, jährlich, und zwar ein Haupt-Abzugsgraben zwei-, die übrigen aber einmal, geräumt werde. Unter Hinweisung auf dieses Polizei-Gesetz werden die landräthlichen Behörden hiermit angewiesen, die Dominia und übrigen Kreis-Einsassen bei dem jetzigen, diesem Räumungs-Geschäfte besonders günstigen, Zeitpunkte mit Ernst und Nachdruck

druck dazu anzuhalten, uns aber darüber, wie und mit welchem Erfolge dies geschehen ist, binnen 4 Wochen Bericht zu erstatten.

Stargard den 24sten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Es wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß das nachfolgende Reglement vom 14ten März 1805 wegen Einführung des breiten Wagen-Geleises mit dem ersten October c. zur Ausführung kommen wird, und die sich etwa noch findende schmalspurige Wagen nach dieser Zeit nicht weiter gebraucht werden dürfen.

Stargard den 24sten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. rc. rc.

Nachdem in den mit den Provinzen Vorpommern und Kurmark grenzenden Schwedisch-Pommern und Mecklenburgschen Landen schon vorlängst die breite Wagenspur allgemein eingeführt worden ist; so sind die Kurmärkschen und Vorpommerschen Landstände, durch die Betrachtung, daß die bisher in diesen Provinzen noch Stat gefundene Verschiedenheit der Geleise nicht nur den Reisenden zur größten Beschwerlichkeit, sondern auch zum Verderben der Wege gereicht, und deshalb zur Ausfahrung der umliegenden Aecker Anlaß giebt, veranlaßt worden, wiederholentlich die allgemeine Einführung des breiten Wagengeleises in Antrag zu bringen.

Bei näherer Erwägung dieses Antrages haben Wir Uns auch überzeugt, daß die Einführung des breiten Wagengeleises nicht bloß in der Kurmark und Vorpommern, sondern auch in den mehresten Kreisen von Hinterpommern und der Neumark ausführbar, und für die Einsassen derselben von großem Nutzen seyn wird.

In dieser Rücksicht wollen Wir, daß in den Provinzen Kurmark, Neumark, imgleichen Vor- und Hinterpommern, unter den hiernächst zu erwähnenden nähern Bestimmungen und Einschränkungen, durchgängig eine gleiche Wagenspur eingeführt, das schmale Geleis gänzlich abgeschaft und allgemein nur das breite Geleis gehalten werden soll.

Wir

Wir verordnen daher, daß

1) von der Zeit der Publikation dieses Reglements an, alle neue Axen an Kutschen, Chaisen, Post- Fracht- und Bauer-Wagen und Karren dergestalt angefertigt werden sollen, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, Vier Fuß Vier Zoll Rheinländisch Maaß, den Fuß zu 12 Zoll gerechnet, betrage.

2) Den Stellmachern wird daher bei einer Strafe von Zwanzig Thalern verboten, keine neue Axe von geringer oder mehrerer Breite zu verfertigen, imgleichen den Schmieden, bei eben dieser Strafe keinen neuen Wagen zu beschlagen, dessen Axen nicht nach dem vorgeschriebenen Maaße eingerichtet worden sind.

3) Es soll auch jeder Stellmacher, wenn er eine neue Axe verfertigt, auf selbige den ersten Buchstaben seines Namens, des Wohnorts und die Jahrzahl mittelst Einbrennens bemerken, widrigenfalls er jedesmal in eine Strafe von zwei Thalern genommen, und diese Strafe auch selbst in dem Fall von ihm eingezogen werden soll, wenn auch sonst die Axe ihr richtiges Maaß halten möchte.

4) Befehlen Wir den Magisträten, auf den Rathhäusern einen geeikten, von dem Departements-Bau-Bedienten zuvor revidirten Probestock von 4 Fuß 4 Zoll anzuschaffen, und jeden Stellmacher und Schmidt anzuhalten, einen nach dem rathhäuslichen Probemaaß geeikten Stock in seiner Werkstätte zu führen; derjenige Meister aber, der solches unterläßt, und den Maaßstock nicht vorzeigen kann, soll in eine Strafe von Fünf Thalern verfallen seyn.

5) Denjenigen, die jetzt schmalgeleisige Wagen haben, wollen Wir zwar erlauben, sich derselben noch zu bedienen, bis solche mit neuen Axen versehen werden müssen; jedoch soll diese Erlaubniß, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Reglements angerechnet, sich nur noch auf drei Jahre erstrecken, dergestalt, daß nach Verlauf dieser drei Jahre auf öffentlichen Land- und Poststraßen und Fahrwegen niemand weiter mit einem schmalgeleisigen, das vorgeschriebene Maaß nicht haltenden Wagen sich betreffen lassen, sondern nur bis die Wagen gänzlich unbrauchbar geworden, damit die Feldwege befahren darf. Es dürfen aber auch innerhalb dieses Zeitraums an den schmalgeleiseten Wagen keine neue, das vorgeschriebene Maaß nicht haltende Axen gemacht werden.

6) Von dieser allgemeinen Einrichtung sollen in der Kurmark der Bees- und Storkowsche, in der Neumark die Schievelbein- Dramburg- und Arendswaldschen, und in Hinterpommern die Rummelsburg- und Bütowschen Kreise vor der Hand noch dergestalt ausgenommen bleiben, daß in diesen Kreisen bis dahin, daß ein anderes verordnet werden wird, das schmale Wagenleis noch gestattet werden, jedoch jeder Stellmacher in diesen Kreisen ebenfalls schuldig

seyn

seyn soll, bei Anfertigung neuer Axen an schmalgeleiseten Wagen, die im §. 3. enthaltene Vorschrift, bei Vermeidung der geordneten Strafe zu befolgen.

7) Wird aber demungeachtet jemand, der, mit Ausschluß der erwähnten Kreise, innerhalb der Provinzen Kur- und Neumark, Vor- und Hinterpommern wohnt, nach Ablauf dieser drei Jahre mit einem schmalgeleiseten, nicht nach der Vorschrift angefertigten Wagen auf öffentlichen Straßen und Fuhrwegen betroffen, so soll er mit diesem Wagen angehalten, zur nächsten Gerichts-Obrigkeit des Orts gebracht, und in eine Geldstrafe von — Fünf Thalern für den ersten, und von — Zehn Thalern für den zweiten, und die folgenden Contraventions-Fälle genommen werden. Diese Strafe soll jedoch für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungs-Orte nur Einmal erlegt werden, und deshalb der in Strafe genommene Reisende sich durch den über die erlegte Strafe empfangenen Schein auf seinem weiteren Wege legitimiren.

Wir befehlen daher

8) den Kurmärkschen, Neumärkschen und Pommerschen Krieges- und Domainen Kammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Magiſträten, auf die Befolgung dieses Reglements genau zu halten, und danach die Land-Polizey- und Kreis-Ausreuter ernstgemessenst zu instruiren; und damit

9) dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges zum öffentlichen Druck befördert, den Zeitungen und Intelligenz-Blättern eingerückt, auch durch die Land- und Steuer-Räthe auf dem Lande und in den Städten publicirt, imgleichen in den Krügen angeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 14. März 1805.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck.

7.

Kurze Anweisung, wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht ruhrkrank zu werden; ferner, wie er sich selbst vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe, oder in der Nachbarschaft herrscht, und endlich, welche Maasregeln er zu beobachten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen Krankheit befallen ist.

Kennzeichen der Ruhr.

Wenn jemand an heftigen, gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibschmerzen, mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgang leidet, dieses Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolget, sondern immer nur ein wenig Schleim, oder Blut vom Anfang mit einigen Koth vermischt ausgepreßt wird; so ist ein solcher Mensch ruhrkrank.

Diese Krankheit herrscht gewöhnlich zu Ende, oft aber auch schon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den schwülen Sommertagen folgen, und wo man so gerne die kühle Abendluft sucht, um sich von der drückenden Tageshitze zu erfrischen, zu welchem Ende sich der Landmann gewöhnlich im Hemde mit bloßen Füßen an offenen Fenstern oder vor den Thüren oft stundenlang aufhält.

Dieser, dem Anschein nach, ganz unschuldigen Abkühlung folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältungen in dieser Jahreszeit sehr oft die Ruhr hervorbringen.

Vorbauungsmittel gegen diese Krankheit.

Um diesem Uebel zu entgehen, meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er sich zu schnell abkühlt und erkältet, er sitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft, oder auf Steinen, lege sich nicht ins Gras, setze sich nicht dem Luftzug aus, trinke oder wehe sich nicht kalt, so lange der Körper erhitzt ist, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, stille seiner Durst nicht mit kalten Wasser oder andern kaltem Getränk, sondern lieber mit etwas reifen Obst, und wechsle, so oft es sich thun läßt, seine vom Schweiß oder Regen durchnäßte Kleidung und Wäsche. Er trage ein Wamms von Flanell auf dem bloßen Leib, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährliche Erkältungen des Unterleibes am leichtesten verhütet werden können. Er meide besonders Mehlspeisen, die mit viel Butter, Speck oder Oehl zubereitet sind, auch sehr junges oder sauer und schal gewordenes Bier, esse dagegen Milch, Reis, frische Gemüse, des Morgens eine Biersuppe mit Kümmel und trinke ein Glas Wein, oder in dessen Ermangelung zuweilen einen Schluck Brannntwein.

Bey der genauen Befolgung dieser Vorsichtsmaaßregel, wird man nicht so leicht von dieser schmerzhaften Krankheit befallen werden.

Ist die Ruhr bereits im Dorfe, so meide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal wenn man nichts mit ihnen zu thun hat.

Die Ruhrkranken müssen daher, wenn es irgend möglich ist, ein eigenes Zimmer erhalten, in welchem außer dem Krankenwärter oder der Krankenwärterin sich niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demselben essen darf.

Die

Die Kleidungsstücke, Trink- und Eßgeschirre eines mit der Ruhr behafteten, müssen von den Gesunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachtstuhl und das Steckbecken, dessen sich der Ruhrkranke bedienet, nicht von Unangesteckten benutzt werden. Vielmehr muß das Gefäß, worin der Kranke seine Nothdurft verrichtet hat, sorgfältig verdeckt, der Unrath selbst mit einer Handvoll zu Pulver gestoßenen Holzkohlen bestreuet, von dem Krankenwärter sofort aus dem Krankenzimmer geschaft, und nicht in den gemeinschaftlichen Abtritt gegossen, sondern im Garten, oder einem andern solchen Ort vergraben werden.

Die an der Ruhr verstorbenen, müssen gleich nach dem Tode in einem kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut verwahrt, oder ausgepicht, und die Beerdigung ohne Gefolge veranstaltet werden.

Verhaltungsregeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind.

Sobald Jemand obenerwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhlgang an sich bemerkt, so eile er sogleich ins Bette, lege sich einen Umschlag von dick gekochter Hafergrütze, oder Tücher, in welchen trockene Kleie oder Asche eingeschlagen, warm auf den Leib, suche den Schweiß zu befördern, und trinke zu dem Ende öfters einige Tassen warmen Hollunderblüthenthee. Nächst dem lasse er sich täglich drey — vier Klystire aus Stärkemehl, in Hafergrützschleim aufgelöst, setzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oehl ein.

Ein Ruhrkranker muß nur schleimigte Getränke und Nahrungsmittel, als Hafergrütze, Graupen oder Reisschleim, schwache Brühe von frischen Schöpsen- oder Hammelfleisch, mit wenig Butter, und ohne Salz gekocht, Reis, Gries, Graupen, Buchweizengrütze u. s. w., auch etwas frisches gekochtes Obst genießen, dagegen aber Kaffee, Bier, Wein und Branntwein gänzlich meiden. Besonders muß man sich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxir-Mitteln, als Rhabarber u. s. w. hüten, da sie in dieser Krankheit höchst schädlich sind. Der Kranke muß seine Nothdurft im Bette in ein besonderes Geschirr verrichten, und deshalb nicht aus dem Bette aufstehen.

Ein die Ruhrkränken so oft belästigender und schmerzhafter Zufall, ist das Heraustreten des Mastdarms, welchen das öftere Auflegen eines in kalten Wasser getauchten Lappens oder kleinen Schwammes, (wobey jedoch alle Erkältung sorgfältig vermieden werden muß) gewöhnlich bald abhilft, oder ihn doch wenigstens sehr oft lindert. Die Fenstern und Thüren der Krankenzimmer müssen mehrmalen des Tages geöfnet werden, jedoch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe, auch muß man öfters bey dem Kranken räuchern, welches am besten

mit Frucht-Essig geschieht, den man in einem irdenen oder zinnernen Teller auf glühenden Kohlen, nur nicht auf glühenden Eisen verdampfen läßt.

Wenn ein Ruhrkranker diese Vorschriften, vom Anfange an, genau und pünktlich befolgt, so wird er oft so glücklich seyn, sich in wenigen Tagen von seinen Leiden befreit zu sehen.

Aber auch, wenn jene schmerzhafte Zufälle schon gehoben sind, so halte sich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeschriebenen Getränke und Nahrungs-Mittel, und beobachte ferner ein warmes Verhalten. Nimmt die Krankheit, der genauesten Befolgung obiger Vorschriften ungeachtet, binnen acht und vierzig Stunden nicht ab, sondern vielmehr zu, so suche der Kranke schleunigst die Hülfe eines Arztes.

Berlin den 12ten September 1807.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Medicum et Sanitatis.

8.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß für alle freiwillige Brod- Roggen- und Fourage-Lieferungen zur Truppen-Verpflegung, welche von den Einsassen nach dem 1sten Septbr. d. J. übernommen werden, die Durchschnitts-Marktpreise der Hauptstadt in der Provinz, oder nach Umständen des nächsten bedeutenden Marktplatzes bei dem Ablieferungs-Orte, von dem Monate, in welchem die Ablieferung geschieht, bewilliget werden sollen.

Dem Publikum wird solches nachrichtlich bekannt gemacht.

Stargard den 2ten Septbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Da die Tantieme für den Stempelmaterialien-Debit allgemein auf 2 Prozent festgesetzt worden ist, und dies also auch wegen des Debits der gestempelten Innungsmaterialien gilt; so wird solches den Innungsmaterialien Rendanten nachrichtlich hiedurch bekannt gemacht, und müssen sie sich um so mehr mit dieser herunter gesetzten Tantieme begnügen, als die mit der Verwaltung eines bedeutenden Stempelmaterialien-Depots beauftragten Accise-Aemter keinen größern Vortheil beziehen.

Stargard den 24ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

10.

Sämtliche Landräthe, Magistrate und Beamte, werden hierdurch aufgefordert, die Gewerbtreibenden ihrer Bezirke zu belehren, daß sie bey Bereisung der Märkte ihre Gewerbescheine mit sich nehmen müssen, wenn sie nicht von den Polizey-Behörden in Anspruch genommen und in ihren Gewerben gestört werden wollen.

Stargard den 24sten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

11.

In dem Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. Oktbr. v. J., ist schon im Allgemeinen die Vorschrift enthalten, daß kein Mahlgut eher und anders zu den Mühlen gebracht und vermahlen werden darf, als bis solches deklarirt und versteuert, auch die Steuer-Quittung gelöst worden.

Zugleich ist im §. 7. sub c. der Instruktion wegen Reform des Accisewesens 2c. vom 31sten Oktober v. J. ausdrücklich festgesetzt worden,

daß wenn Gewerbetreibende, als Bäcker, Mehlhändler 2c. auf auswärtigen zu ihrem Wohnorte nicht gehörigen Mühlen, Getreide vermahlen lassen wollen, die Gefälle davon bey den, diesen Mühlen am nächsten belegenen Aemtern entrichtet werden müssen.

Es wird für nöthig gefunden, diese gesetzlichen Anordnungen und daß darnach nicht gestattet werden kann, einländisches Mahlgut unversteuert zu vermahlen und im Lande zu versenden, den Consumtions-Steuer-Offizianten hiedurch in Erinnerung zu bringen und sie anzuweisen, hierunter durchaus keine Ausnahme zu machen, auch alle etwanigen frühern Ausnahmen wegen Versteuerung des bereiteten Mahlguts in den Wohnort des Eigenthümers als aufgehoben zu betrachten.

Stargard den 26sten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

Es sind bey einigen Accise-Aemtern Zweifel entstanden, ob und welche Gefälle von dem mit Passierscheinen aus einer Stadt in die andere eingehenden Brandtwein zu erheben sind. Zur Belehrung sämmtlicher Aemter und zur Nachricht

richt

richt für das Publikum wird daher in Folge des ergangenen Rescripts einer hohen Sektion der Abgaben hierdurch bekannt gemacht:

daß der mit Passierscheinen aus solchen Städten, woselbst der Blasenzins noch nicht eingeführt ist, eingehende Brandtwein eben so, als der vom platten Lande einkommende behandelt und davon pro Quart 4 Pf. Ergänzungs-Accise erhoben werden muß.

Die Accise-Aemter haben auf den Passierscheinen zu bemerken, ob in der Stadt bereits der Blasenzins eingeführt ist. Die Calkulatur wird bey Durchlegung der Register genau darauf sehen, ob dieser Verfügung überall gemäß gehandelt wird.

Stettin den 27ten August 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13.

Da es scheint, daß die, den Zoll- und Accise-Aemtern schon längst gegebene Anweisung, keine andere Abschriften der ertheilten Freypässe zu respektiren, als welche von dem Kanzley Direktor der Abgaben Sektion, Kriegesrath Clavin vidimirt sind, in Vergessenheit gekommen ist; so wird sie hierdurch erneuert, den sämmtlichen Accise-, Zoll- und Lizent-Aemtern und Offizianten in Erinnerung gebracht, und werden sie zur genauesten Befolgung hierdurch angewiesen.

Stettin den 29ten August 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

14.

Es ist darüber Klage geführt, daß die der Geistlichkeit ertheilte Anweisung wegen schleuniger Anzeige der Sterbefälle an die Gerichts-Behörde zum Theil nicht befolgt worden ist. Die Herren Prediger werden daher hierdurch erinnert, dieser Vorschrift unausgesetzt Folge zu leisten, damit die gesetzliche Ordnungsstrafe vermieden werde.

Stargard den 22ten August 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Regierung von Pommern.

15.

Da die Prediger der Provinz für die Concession zur Haustrauung rc. bald

zu

zu wenig bald zu viel einsenden, so wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß

1) für die Concession zu einer Copulation im Hause 2 Rthlr. 14 Gr. Cour.
2) für die Concession zur Trauung an einem Sonntage in der Kirche 2 Rthlr. 14 Gr., wenn solche aber auch im Hause geschehen soll, 5 Rthlr. 4 Gr. Courant postfrei eingesandt werden müssen; so wie zu den Nachsuchungen der erforderliche Stempelbogen genommen werden muß.

Stargard den 23ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

16.

Die bey dem hiesigen französischen Coloniegerichte deponirt gewesenen letztwilligen Verordnungen eximirter Personen sind in das Depositorium des unterzeichneten Ober-Landesgerichts angenommen worden, und steht es den Testatoren frey, gegen Einsendung des ihnen darüber ertheilten früheren Rekognitionsscheins, sich einen dergleichen von uns zu erbitten.

Stettin den 14ten August 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

17.

Auf allerhöchsten Immediat-Befehl ist dem unterzeichneten Ober-Landesgericht auch die Führung des Hypothekenwesens von den seiner Jurisdiktion unterworfenen Güthern, welches zeither von dem Königl. Ober Landesgericht zu Stettin bearbeitet wurde, übertragen und das Archiv mit den Hypotheken-Akten bereits hieselbst angelanget. Diese Ressorts-Veränderung wird hiemit dem Publikum und insbesondere den Besitzern der gedachten Güther mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß bereits mit dem 1sten k. M. die Hypothekengeschäfte hieselbst ihren Anfang nehmen werden, und nunmehr alle in das Land-Hypothekenwesen des hiesigen Departements einschlagende Gesuche hieselbst angebracht werden müssen.

Cöslin, den 26. August 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

18.

18.

Des Königs Majestät haben bey Gelegenheit der unmittelbaren Bestätigung eines Criminal-Erkenntnisses die Verzögerung der Untersuchung höchstmißfällig wahrgenommen, und es dem Chef der Justiz zur dringenden Pflicht gemacht, mit der äussersten Strenge gegen diejenigen Justiz-Offizianten zu verfahren, die durch Verschleppung der Untersuchung zur Vereitelung des Zweckes der Strafe beitragen.

Diesem allerhöchsten Befehle gemäß wird der Chef der Justiz noch mehr, als bisher schon geschehen ist bey Revision der zur Bestätigung der Erkenntniße, oder zur Prüfung angebrachter Beschwerden eingehenden Akten, imgleichen wenn die einzusendenden halbjährigen Criminal-Prozeßtabellen dazu Veranlaßung geben, jede nur irgend erhebliche und nicht entschuldigte Verzögerung rügen, und die schuldigen Justizbedienten zur Verantwortung und Strafe ziehen laßen.

Untersuchungen, und besonders solche, welche mit der persönlichen Haft des Angeschuldigten verbunden sind, müßen ununterbrochen fortgesetzt und bey einer Kollision mit andern Geschäften, müßen diese in der Regel den Kriminal-Sachen nachstehen. Der Vorwand, daß der Arbeiten zuviel gewesen, um sie mit der erforderlichen Schnelligkeit sämmtlich zu betreiben, kann bey Verzögerungen in Criminalsachen nicht geachtet werden, da dem gemeinen Wesen zuviel daran liegt, daß die Strafe dem Verbrechen bald folge, und da es die Pflicht jedes Justizbedienten ist, auf Hülfsleistung in seinem Amte anzutragen, wenn sich die Geschäfte desselben ungewöhnlich vermehren sollten.

Diese Allerhöchste Willensmeinung wird in Folge des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 20sten dieses Monats sämtlichen Untergerichten mit dem Befehl, sich danach gemeßenst zu achten, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der unterzeichnete Criminal-Senat auf etwanige Verzögerungen ein vorzügliches Augenmerk richten und solche nach Bewandniß der Umstände entweder selbst aufs strengste rügen, oder dem Chef der Justiz anzeigen wird.

Stettin den 29sten August 1811.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Pommern.

19.

Da der bisherige Justitiarius Carl Friedrich Heinrich Mallow, durch ein in der weiteren Vertheidigungs-Instanz bestätigtes Urtheil des Criminal-Senats wegen Mißbrauch der ihm verliehenen richterlichen Gewalt, seinen richterlichen Aem-

Aemtern entsetzt, auch zur Verwaltung einer Richterstelle für die Zukunft unfähig erklärt worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 29sten August 1811.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Pommern.

20.

Des Königs Majestät hat, bei Gelegenheit der unmittelbaren Bestätigung eines Criminal-Erkenntnisses, die Verzögerung der Untersuchung höchst mißfällig wahrgenommen, und es dem Chef der Justiz zur dringenden Pflicht gemacht, mit der äußersten Strenge gegen diejenigen Justiz-Offizianten zu verfahren, die durch Verschleppung der Untersuchung zur Vereitelung des Zweckes der Strafe beitragen. Der Chef der Justiz hat deshalb dem unterschriebenen Ober-Landes-Gericht durch die hohe Verfügung vom 20sten August c. zu erkennen gegeben, daß jede nur irgend erhebliche und nicht entschuldigte Verzögerung einer Criminal-Untersuchung gerügt, und der schuldige Justiz-Bediente zur Verantwortung und Strafe dafür gezogen; daß die Untersuchungen und insbesondere solche, welche mit der persönlichen Haft des Angeschuldigten verbunden sind, ununterbrochen fortgesetzt, und bei einer Collision mit andern Geschäften diese in der Regel den Criminal-Sachen nachstehen; und daß endlich der Vorwand der Concurrenz zu vieler Arbeiten bey Verzögerungen in Criminal-Sachen nicht geachtet, sondern dem Justiz-Bedienten verstattet werden soll, auf Hülfsleistung in seinem Amte anzutragen, wenn sich dessen Geschäfte ungewöhnlich vermehren sollten.

Indem das unterschriebene Ober-Landes-Gericht den Untergerichten seines Departements hievon zur gebührenden Achtung und Befolgung Kenntniß giebt, eröfnet es denselben zugleich, daß es auf die verordnete schnelle Beförderung der Criminal-Untersuchungen sein vorzügliches Augenmerk richten, dieselben nach den Criminal-Prozeß-Tabellen und den einzusendenden Acten genau prüfen und jede ungebührliche Verzögerung entweder selbst rügen, oder nach Bewandniß der Umstände dem Chef der Justiz anzeigen wird.

Cöslin, den 5ten September 1811.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

21.

Da der bisher bei der Königlichen Regierung von Pommern angestellt gewesene Assessor Cosmar, von dem Königlichen Justiz-Ministerio zum Justiz-

Com-

Commissarius im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts bestellt und verpflichtet worden ist; so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 2ten September 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 11. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 2.

Die nachstehend näher signalisirten Verbrecher sind in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. aus dem hiesigen Zuchthause gewaltsamer Weise ausgebrochen.

Es werden daher alle Behörden angelegentlichst ersucht: auf selbige genau vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten sicher anhero transportiren zu lassen.

Stargard in Pommern den 10ten September 1811.

Die Zuchthaus-Inspection.

Signalement.

1) Der Johann Steinert aus der Schweiz gebürtig, 58 Jahr alt, hat braune kurz abgeschnittene Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen und Bart, blaue Augen, kurze Nase, mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn, länglich Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Seine Kleidung bestand bei seiner Entweichung aus einem weißen Camisol, buntgefleckten Cattun Weste, wollene Strümpfe, Stiefeln, graue tuchene Beinkleider, schwarz seidenen Halstuch und einen runden Huth.

Er ist wegen 23 verschiedener Diebstähle zu 4jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

2) Der Johann Bauske, 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde kurz abgeschnittene Haare, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen und Bart, kleine graue Augen, stumpfe Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht mit Pockennarben und blasser Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung trug er einen grau tuchenen Ueberrock mit gelben Metallknöpfen, ein grauleinen Camisol und Beinkleider, Schuhe, runden Huth und violet gedruckten leinen Halstuch.

Er ist wegen eines gewaltsamen Diebstahls zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und wegen 30 verschiedener Diebstähle schwebt noch die Untersuchung.

3) Der Johann Martin Jans, auch Becker genannt, 40 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe freie Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, freches Ansehen, lange gebogene Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht voll Pockennarben, eine brünette Gesichtsfarbe, und eine kahle Platte. Er trägt einen blauen tuchenen Ueberrock, grüne manchesterne Weste

und

und Beinkleider, schwarzseidenen Halstuch, Stiefeln und eine buntrothe baumwollne Schlafmütze.

Sein Rücken trägt auffallende Spuren von Spießruthen. Er ist wegen gewaltsamen Diebstahls zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und noch wegen Verdachts, an einem Morde Theil genommen zu haben, in Untersuchung. Er hat früherhin in Reiher-Ort Amts Marienwalde und in Prosseckel gewohnt.

4) Der Johann Christian Maliszewsky, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarz kurz abgeschnittene Haare, gewölbte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue große Augen, länglichen Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht und blasse Gesichtsfarbe. Er geht barfuß, und trägt eine weiß tuchene Jacke, einen rothen Husaren Pelz, grau tuchene Weste, lange weißleinene Beinkleider schwarzseiden Halstuch und einen runden Huth.

5) Der Johann Gottfried Zander, 33 Jahr alt, kleiner Statur, hat schwarzbraune Haare, kurz abgeschnitten, flache Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange spitze Nase, kleinen Mund, braunen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Er trug einen alten zerrissenen Calmuk-Rock, rothe Weste mit schwarzen Punkten, gelbe lederne Beinkleider, weiß leinenes Halstuch, wollene Strümpfe, Schuhe und einen runden Huth.

6) Der Gottlieb Brätzcke, 21 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde kurz abgeschnittene Haare, kleine Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, starken Mund, blonden Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht und rothe Gesichtsfarbe. War bekleidet mit einem weiß tuchenen Camisol, rothtuchenen Weste, schwarzseiden Halstuch, lange weiß leinene Beindkleider, wollene Strümpfe, Stiefeln und einen runden Huth.

Den Polizei-Behörden der Provinz wird hierdurch bekannt gemacht, daß gegenwärtig

1) im Zuchthause zu Stettin noch Raum für 8 weibliche Züchtlinge ist, und
2) in dem zu Colberg noch 3 männliche und 7 weibliche Züchtlinge aufgenommen werden können.

Das hiesige Zuchthaus ist gegenwärtig angefüllt. Zum 1sten Septbr d. J. wird aber daselbst zur Aufnahme von 6 männlichen und 2 weiblichen Züchtlingen Raum.

Stargard den 15ten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Ordre vom 12ten August c. dem

dem gegenwärtig an der Spitze der Königl. Verpflegungs-Commission zu Stettin stehenden Regierung Secretaire Herrn Mühlbach den Charakter als Kriegsrath kostenfrei beizulegen allergnädigst geruhet.

Stargard den 7ten Septbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Unter dem Titel: Ueber die verschiedenen Arten der Schaafräude, deren Ursachen, Verhütung und Heilung, ist bei Maurer in Berlin und bei Hendes in Stargard eine kleine Schrift erschienen. Sie wird für 6 gr. verkauft, und der Verfasser derselben ist der Geheime Stiftsrath, Doktor Brennicke. Die geschätzte Zeitschrift Asklepieion nennt diese Abhandlung: „eine sehr empfehlenswürdige Monographie über ein Uebel, welches nur unter verschiedenen Modificationen gewisse Thierklassen mit dem Menschen gemein haben, und wegen des Nachtheils der daraus für den Wohlstand entsteht, von der größten Bedeutung ist."

Sie sagt ferner: „Da die Erfahrung den Nutzen der in der Schrift angegebenen Behandlung dem Verfasser bewiesen, da dieselbe sehr richtig auf die Natur des Uebels beruhet, und da alle Vorschläge leicht auszuführen sind, so wird diese kleine Schrift sowohl Thierärzten als Oekonomen sehr willkommen seyn, und sie verdient selbst die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden, da die Schaafzucht täglich wichtiger wird, und diese Krankheit es gerade ist, welche in dieser Hinsicht den Wohlstand ganzer Distrikte herunter bringen kann." u. s. w.

Wir machen daher das Publikum auf die Existenz dieser Abhandlung aufmerksam und empfehlen sie den Landwirthen bestens.

Stargard den 31sten August 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die Pommersche ökonomische Gesellschaft, von dem Wunsche belebt, den Gewerbefleiß, besonders in den geringern Klassen ihrer Mitbürger, zu ermuntern, hat in ihrer letzten General-Versammlung nachstehende Prämien-Vertheilung beschlossen:

1) Für denjenigen Landmann bäuerlichen Standes in Pommern, der das feinste, selbst gewebte Stück Leinwand à 30 Berliner Ellen, der Gesellschaft bei der General-Versammlung am 12ten July 1813 vorlegen wird, eine Prämie

von Zehn Reichsthaler

denen beiden nächsten Accessiten, jedem eine Prämie

von

von Fünf Reichsthaler

Außerdem soll dasjenige Stück Leinwand, das die erste Prämie erhält, von der Gesellschaft angekauft werden. Gelernte Professionisten sind von der Concurrenz ausgeschlossen und die vorzuzeigende Leinewand muß in einem Kamm von wenigstens 40 Gebind gewebt seyn.

2) Für diejenigen beiden Landleute bäuerlichen Standes und Schulhalter in Pommern, welche den 12ten July 1814 die mehrsten unter ihrer Aufsicht durchgewinterte Bienenstöcke im Kasten nachweisen werden, jedem eine Prämie

von Zehn Reichsthaler.

Im Auftrage der Gesellschaft bringt die unterzeichnete Direction diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Wunsch, daß sich viele Bewerber zu den festgesetzten Prämien in den bestimmten Terminen melden mögen.

Cöslin den 16ten Julius 1811.

Die Direction der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

Es ist sehr häufig die Klage geführt worden, daß von den gepflanzten Bäumen an den Landstraßen, fast die Hälfte abgestorben und daher der größte Theil der Mühe und des Aufwands verloren gegangen sey. Wenn nun gleich die anhaltende Hitze des Sommers wohl das Absterben vieler Bäume befördert hat, so liegt doch daran eine Hauptursache in der richtigen Behandlung der Bäume und es ist nöthig, folgende Regeln zur Beachtung bekannt zu machen:

Dies Mißlingen der Anpflanzung liegt

1) In der Auswahl der Bäume, welche gepflanzt sind. Nothwendige Erfordernisse eines brauchbaren Baumes sind: daß er erstlich die gehörige Stärke und dann gute, gesunde Wurzeln habe. Auf beydes wird nicht genug geachtet. Oft sind es sehr schwache Ruthen und niedrige Sträuche, die ohne alle Stütze hingepflanzt, dann natürlich von dem Vieh oder bösen Menschen sehr leicht beschädigt oder abgebrochen werden können; und oft wird ein Baum ohne alle Wurzeln, oder an diesen und der Rinde beschädiget eingesetzt, und man ist zufrieden wenn nur ein Baum gepflanzt ist, er sey beschaffen wie er wolle. In beyden Fällen kann kein glücklicher Erfolg erwartet werden. Es ist daher nothwendig, daß der zu pflanzende Baum die gehörige Stärke habe, um sich ohne Pfahl, wenn er solchen nicht erhält, selbst halten zu können; wovon jedoch die Birke eine Ausnahme macht, welche noch jung seyn muß und dann, wenn sie die weiße Rinde schon erhalten hat, nicht weiter zum Versetzen tauglich

tauglich ist, sondern gewöhnlich abstirbt. Er muß ferner gute und gesunde Wurzeln haben und es wird durchaus nothwendig, die jungen Bäume mit aller Sorgfalt auszuheben, sie nicht mit Gewalt herauszureißen, und jeden, den die erforderlichen Wurzeln fehlen, gleich weg zu werfen, indem sonst alle Mühe vergeblich ist. Die ausgehobenen Bäume müßen daher in dieser Hinsicht zuvor von einem Sachverständigen genau untersucht und nur solche, welche mit guten unbeschädigten Wurzeln versehen sind, zur Pflanzung ausgewählt werden. Nicht selten werden denn auch die ausgegrabenen Bäume viele Tage hindurch, ohne alle Bedeckung der freyen Luft und Sonne ausgesetzt, und dadurch, besonders bey der strengen Frühlingsluft, ihres Saftes und Lebens beraubt, wodurch denn natürlich, besonders wenn sie in einem trockenen und sandigen Boden zu stehen kommen, ihr Untergang befördert wird. Die ausgehobenen Bäume müßen daher, wo möglich bald nach dem Ausgraben wieder eingepflanzt, oder doch eingeschlagen und bey dem Transporte die Wurzeln mit Stroh sorgfältig bedeckt werden, so wie es auch sehr dienlich ist, sie vor dem Einsetzen, wenn sie etwa sehr trocken geworden sind, eine Nacht ins Wasser zu stellen, und dadurch aufzufrischen.

2) Wird bey der Einpflanzung selbst gefehlt. Es ist daher hierbey zu bemerken, daß wenn im Frühling eine Anpflanzung geschehen soll, die Gruben schon im Herbst, in einer Tiefe und Weite von 2 bis 3 Fuß, je nachdem die Wurzeln der Bäume groß oder gering sind, aufgeworfen werden, damit die Erde durch den Frost locker und durch Schnee und Regen fruchtbar gemacht werden könne.

Wird die Anpflanzung aber im Herbst bewirkt, so müßen die Gruben gleichfalls in der angegebenen Weite und Tiefe angefertiget werden: so weit und tief wie möglich aufgelockert, und die Erde, womit sie wieder gefüllt, klar gemacht und von Steinen gereiniget werden. In der Regel wird die Pflanzung im Herbst, der im Frühling vorgezogen, jedoch wird sie auch in der letzten Jahreszeit gedeihen, wenn darüber nur die gehörige Sorgfalt angewandt wird, und gilt diese Bemerkung von allen Bäumen welche mit Wurzeln gesetzt werden.

Sind die Wurzeln des einzupflanzenden Baums mit einem scharfen Messer, so weit sie bey dem Ausnehmen beschädiget worden, schräge und so beschnitten, daß der Schnitt nach unten gehet, so daß der Baum darauf zu stehen kommt; so müßen die Wurzeln mit loser, klarer, nicht näßer Erde in der Art beschüttet werden, daß sie zwischen die Wurzeln überall einfalle, und kein leerer Raum bleibe, weswegen der Baum öfters gerüttelt

rüttelt werden kann. Die Pflanzung kann daher auch nicht bey anhaltendem Regenwetter und so lange die Erde schmierig ist, geschehen. Ist Wasser in der Nähe der Pflanzung zu haben, so befördert das Gedeihen des Baums nichts mehr, als das Einschlemmen, indem man einige Eimer Wasser nach und nach auf die Grube gießt, wodurch sich die Erde fest an die Wurzeln schließt, und dem Stamme zugleich Nahrung giebt; wobei aber zu beobachten ist, daß der Baum nicht tiefer in die Erde zu stehen komme, als er bisher darin gestanden hat, und auch auf das Sinken der aufgelockerten Erde Rücksicht genommen werden muß. Um diese zum Anwachsen des Baums so gedeihliche Feuchtigkeit länger zu erhalten, kann man Rasenstücke verkehrt um den Stamm legen und die Grube damit bedecken, welches auch bey dem Nichtschlämmen geschehen kann.

Erhält der Baum einen Pfahl, so muß er durchaus nur ganz lokker angebunden werden, damit er sich mit der losen Erde senken könne, und nicht an der Stange hangen bleibe, wodurch unter den Wurzeln ein Raum entstehen und sein Absterben befördert werden würde. Nur erst nach Vier oder Sechs Wochen müßen die Bäume gehörig angeheftet und auch dabey so verfahren werden, daß der Baum an seiner Rinde nicht leide, indem man etwas Moos oder Gras zwischen den Baum und das Band legt.

3) Bey dem Einstutzen der Bäume ist folgendes zu beobachten: Alle Bäume, die Kastanien- und Wallnußbäume ausgenommen, welche daher jung und mit Stangen versehen, gesetzt werden müßen, sind durchaus bey dem Umpflanzen scharf einzustutzen. Pflanzt man die Bäume im Herbst, so bleibt dies Geschäft bis zum Frühling ausgesetzt, damit der Frost nicht so leicht in die Wunden eindringe. Sind es starke Stämme, z. B. Weiden, Linden, Pappeln rc. deren Kronen ganz abgeworfen werden, so ist es sehr dienlich die Stelle mit Lehm zu bestreichen, oder ein Stück Rasen darauf zu befestigen. Viele machen bey der lombardischen oder Pyramidenpappel, in der Art eine Ausnahme, daß sie den Hauptzweig ungestutzt stehen lassen; es ist aber weit besser alle Nebenzweige und auch die Spitze gehörig einzustutzen, indem der Baum alsdann weit besser treibt und seine Form bald wieder erhält.

4) Alle diese Bemerkungen können auch auf Fruchtbäume angewandt werden, nur mit dem Erforderniß, daß sie wenigstens 6 Fuß im Schaft haben und einen Pfahl erhalten müßten.

5) Bey Setzweiden die ohne Wurzeln gepflanzt werden, wird der Fehler sehr häufig begangen, daß man die alten Weiden zu spät und oft dann erst

erst kappt, wenn sie schon ausgeschlagen sind. Dadurch schadet man aber nicht allein dem alten Baum, der seine Kraft, zur Hervorbringung junger Triebe verliert, sondern auch dem Setzling selbst, der dadurch geschwächt und offenbar zu spät gesetzt wird. Es muß daher das Geschäft früher und schon dann unternommen werden, wenn die alten Stämme noch nicht zu treiben anfangen, ja es kann selbst im Winter geschehen, wenn man nur die Setzlinge gleich mit Schnee bedeckt und sobald es die Jahreszeit erlaubt, ins Wasser stellt, oder die Stammenden in die Erde gräbt. Am besten ist es wann sie dann, sobald die Erde vom Froste frey ist, eingesetzt werden, und müßen diese Setzlinge nicht zu schwach aber auch nicht zu stark, auch die Zweige dicht am Stamme abgehauen seyn, damit sie desto leichter überwachsen können.

6) Nach geschehener Pflanzung ist es sehr nothwendig, die Bäume öfters durchzusehen, sie, wenn es thunlich ist, bey trockener Witterung zu begießen, die vom Winde losgemachten wieder fest anzutreten und die unnützen Schößlinge, besonders bei den Weiden abzubrechen.

Werden diese Regeln beobachtet, so kann man bey einer nicht ganz ungünstigen Witterung, gewiß einen guten Erfolg erwarten.

Stargard den 2ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Mit Bezug auf die in No. 10. des Amtsblatts abgedruckte Verfügung vom 15ten v. M. wegen Arretirung des Räubers Christian Schulz auch Fiebelkorn genannt, wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf die Habhaftwerdung dieses Räubers eine Belohnung von Zwanzig Reichsthalern ausgesetzt worden ist.

Stargard den 10ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Mit Genehmigung E. Königl. Hochpreiß. Hochlöbl. Regierung von der Neumark wird in der Stadt Reetz i. d. N. M. der erste Vieh- und Pferde-Markt den 21sten October d. J. als Tages vor den Kram-markt abgehalten werden; mit der Anzeige: daß eine dreijährige Handlungs-Accise-Freyheit für das auf den Markte zum Verkauf bringende Vieh bewilligt ist.

Reetz den 14ten Septembr. 1811.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 12.

Stargard den 1sten October 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No 20. enthält:

1. Fernerweites Edikt über die Finanzen des Staats und des Abgaben-System. Vom 7ten September 1811.
2. Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2ten November 1810. wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 28sten Oktober 1810. Vom 7ten September 1811.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

I.

Es werden hierdurch die Bestimmungen des Edikts vom 20sten Februar 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde in Erinnerung gebracht; Inhalts deren

1) jeder Eigenthümer eines Hundes oder derjenige, welcher ihn unter Aufsicht hat, sogleich, als sich auch nur entfernte Merkmale der Wuth an dem Hunde bemerken lassen, denselben tödten,
2) und eben das sofort bewirken soll, wenn sein Hund von einem andern tollen Hunde gebissen worden,
3) sofort, als Menschen oder deren Zug- und Nutz-Vieh von einem tollen oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, Seitens derjenigen, welche das Unglück zunächst angeht, oder welche zuerst davon unterrichtet worden, dem Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus, im Falle aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnt, Anzeige davon gemacht werden muß; und
4) es nicht verstattet werden soll, daß Hunde ohne Herren oder Führer und auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen.

U Die

Die Polizei-Obrigkeiten werden darauf halten, daß diesen Vorschriften nachgelebt und die Uebertreter zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

Stargard den 22sten Julii 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

In einem Orte des Königl. Litthauischen Regierungs-Departements hat man Vieh geschlachtet, welches am Milzbrande erkrankt war, und das Fleisch davon genossen. Dies hat den Tod dreyer Personen und die Krankheit mehrerer Menschen zur Folge gehabt, deren Wiederherstellung noch zweifelhaft ist. Das Publikum und die Polizeibehörden insbesondere werden auf dieses Beispiel aufmerksam gemacht, um davon nähere Veranlassung zu nehmen, auf die bestehenden Gesetze über die Gesundheits- und lebensgefährlichen Nahrungsmittel mit aller Sorgfalt zu halten.

Stargard den 4ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Ortsbehörden ungewiß sind, nach welchen Sätzen sie das Fuhrlohn bei Fortschaffung von Kindern und kranken Vagabonden in die Landarmenhäuser liquidiren sollen. Es wird daher zu deren Direction in künftigen Fällen hierdurch bekannt gemacht, daß nach den neuesten Bestimmungen des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern die Vergütung für dergleichen Fuhren nach dem Satze von 6 Gr. für ein Pferd auf eine Meile erfolgen und aus dem Land-Armen-Fonds gezahlt werden soll.

Hiebei wird den Magisträten der Provinz zugleich die Vorschrift der Verfügung vom 24sten May 1800 in Erinnerung gebracht, wornach die Vagabonden in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung nothwendig machen, auf den durch gedachte Verfügung vorgeschriebenen Routen transportirt werden müssen, so daß z. B. der Transport von Vagabonden nach dem Landarmenhause zu Neustettin, in der Regel nicht durch Neumärkische Städte geht.

Stargard den 2ten Septembr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4. Durch

4.

Durch die Verfügung des Departements für allgemeine Polizei und für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern vom 6ten April c. ist festgesetzt, daß Beschädigungen der Bäume an den Landstraßen bis zur Publikation des neuen Wege-Bau- und Unterhaltungs-Reglements, in welchem dieses Gegenstandes wegen das Nöthige aufgenommen werden wird, interimistisch als gemeine Polizei-Vergehungen analogisch nach den §. §. 210. und 211. ferner §. §. 1490. Th. 2 Tit. 20. des allgemeinen Landrechts mit Einem bis Fünf Thaler Geld, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe durch die örtliche Polizei-Behörden behandelt werden sollen. Im Fall jedoch das Vergehen so bedeutend ist, daß analogisch nach den eben genannten Vorschriften eine höhere als blos polizeimäßige Bestrafung eintreten muß, so muß die Untersuchung an den gewöhnlichen Richter verwiesen werden.

Stargard den 18ten Julii 1811. Stettin den 22sten August 1811.
Cöslin den 22sten August 1811.

K. P. Regierung v. Pommern. und K. P. Ober-Landesgerichte v. Pommern.

5.

In Betreff der auf der Universität Frankfurth an der Oder bisher genossenen Stipendien ist in dem Allerhöchst bestätigten Vereinigungsplane dieser Universität mit der zu Breslau festgesetzt worden:

1) daß diejenigen Stipendien, deren Collation Staatsbehörden zusteht, in jedem einzelnen Falle von denselben nach der Universität, wohin es die Stiftungen erlauben, vergeben,
2) daß diejenigen, welche bisher die Universität Frankfurth **allein** entweder durch ihren Senat oder durch einzelne Facultäten vergeben hat, fernerhin von dem Senate oder einzelnen Facultäten der vereinigten Universität in Breslau auf der letztern stiftungsmäßig conferirt,
3) daß diejenigen, deren **alleinige** Collatoren, Magisträte, Gemeinde, Presbyterien oder Privati sind, von denselben nach denjenigen Landes-Universitäten, wohin sie stiftungsmäßig conferirt werden dürfen, verliehen,
4) daß diejenigen, bei deren Verleihung die Universität Frankfurth bisher mit andern Collatoren concurrirt hat, fernerhin unter Concurrenz der vereinigten Universität in Breslau den Stiftungen gemäß vergeben werden, und die letztere auch die gemeinschaftliche Mitaufsicht über das von Forca-

dische Fideicommiß mit dem Curatorio der Friedrichsschule in Frankfurth behalten soll; welches dem dabei interessirten Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard den 16ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Mehrere Behörden verabsäumen die Einsendung der monatlichen Land-Consumtions-Steuer- und Special-Stempel-Debits-Extracte und der Consumtions-Balance sehr zur Ungebühr, wodurch die Anfertigung des Haupt-Stempel-Debits-Extract aufgehalten wird.

Sämtliche Accise-Aemter werden dahero hierdurch aufgefordert die monatlichen Stempel-Debits-Extracte jedesmal in der Art hieher und nicht nach Stettin einzureichen, daß sie spätestens den 10ten des folgenden Monats eingegangen sind. Im Unterlassungs-Fall wird eine Strafe von zwei Thaler verfügt und sofort durch die Post eingezogen werden.

Stargard den 13ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Es sind Fälle vorgekommen, daß die bei den Domainen-Justiz-Aemtern angestellten Justiz-Beamten bei dem vorgesetzten Ober-Landes-Gerichte auf längere Zeit Reise-Urlaub nachgesucht und erhalten haben, ohne davon von wem inzwischen Ihre Geschäfte verwaltet werden sollen, Anzeige zu machen. Dieß ist aber in Betracht der mannigfaltigen von Seiten der Regierung in Betracht ihrer Verhältnisse zu den Domainen-Aemtern zugehenden Anweisungen und Aufträge durchaus erforderlich, und es werden daher gedachte Justiz-Bediente hiermit befehligt

in allen Fällen, wenn sie Seitens der Königl. Ober-Landes-Gerichte 14tägigen oder längern Urlaub erhalten

unverzüglich davon, imgleichen von den zur Vertretung ihrer Dienst-Stelle getroffenen Anstalten Anzeige anhero zu machen.

Stargard den 4ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8. Bei

8.

Bei Revision der neuen Gewerbesteuer-Listen pro 18 11/12 ist bemerkt worden, daß mehrere Consumtions-Steuer-Rendanten Zettel zum Verschrooten des Getraides an Brandweinbrenner ertheilt haben, welche nicht mit einem Gewerbeschein versehen sind; ja selbst an solche, welche dies Gewerbe erst angefangen und denen die Ertheilung des Scheins von Uns verweigert worden, weil sie sich erst zu Erlegung des Blasenzinses haben erklären sollen. Auf diese Weise werden die Gesetze umgangen. Wir verordnen daher hierdurch, daß keinem Brandweinbrenner, und eben so wenig den Brauern, Bäckern und Schlächtern Steuer-Zettel zu ertheilen, wenn Sie nicht zuvor einen Gewerbeschein vorzeigen. Wer hiegegen handelt, hat die ernstlichste Rüge zu gewärtigen.

Stargard den 6ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Auf den Grund kriegsrechtlicher Erkenntnisse sind nachbenannte Soldaten aus dem Militair-Stande gestoßen, des Rechts, in den preußischen Staaten ein Grundeigenthum zu erwerben, für verlustig erklärt, und zur Festungs-Arbeit condemnirt worden.

1) Der Mousquetier Adameck vom 1sten Westpreußischen Infanterie-Regiment, wegen Diebstahls laut Cabinets-Ordre vom 7ten Januar d. J. noch zu 4jähriger Festungsstrafe verurtheilt.

2) Der Mousquetier Simanowitz vom 2ten Ostpreußischen Infanterie-Regiment wegen dreifachen Diebstahls an seinen Kameraden vermöge Cabinets-Ordre vom 7ten Januar d. J. zu 3jähriger Festungs-Arbeit verurtheilt.

3) Der Füselier Jobst vom 1sten Westpreußischen Infanterie-Regiment, wegen Desertion und Diebstahls, laut Cabinets-Ordre vom 10ten Januar d. J. noch zu 5jähriger Festungs-Arbeit verurtheilt.

4) Der Hornist Dannert vom 1sten Westpreußischen Infanterie-Regiment, wegen Desertion und Diebstahls laut Cabinets-Ordre vom 26sten Januar d. J. noch zu 6jähriger Festungs-Arbeit verurtheilt.

5) Der Uhlane Teetz aus Groß Schönebeck bey Liebenwalde wegen gewaltsamer Diebstähle, laut Cabinets-Ordre vom 1sten Juny d. J. noch mit 3jähriger Festungs-Arbeit bestraft.

6) Der Garde du Corps Grothe aus Schwesin bey Rummelsburg in Pommern,

mern, wegen Straßenraub vermöge Cabinets-Ordre vom 8ten Juny c. noch zu 10jähriger Festungs-Arbeit verurtheilt.

Sämmtlichen Herrn Landräthen, Polizey-Direktoren, Beamten und Magiſträten wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 7ten Septbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Verordnung über die pro $18\frac{11}{12}$ einzuziehende Luxussteuer. Zur schleunigen Befolgung der mit Einziehung derselben beauftragten Behörden.

Die Luxussteuer pro $18\frac{11}{12}$ soll nach der Verfügung der Königl. Section für directe und indirecte Steuern vom 13ten d. M. jetzt ausgeschrieben, und für das halbe Jahr pro 1sten Juny bis 1sten Decembr. c. vor dem 15ten Novembr. c. eingehoben werden. Es sind sofort die Luxus-Steuer-Listen pro 1sten Juny $18\frac{11}{12}$ nach anliegenden Schema von den Behörden, welche früher beauftragt waren, aufzunehmen. Die von einigen Behörden früher eingesandten Listen pro $18\frac{11}{12}$ sind ungültig. Die Listen sollen einer nähern Revision unterworfen werden, und sind solche in duplo einzusenden. Ein revidirtes Exemplar wird remittirt, und wegen der Einziehung Instruction ertheilt werden.

Die Magiſträte haben die Listen von den Accise-Aemtern nach genauer Recherche attestiren zu lassen, indem selbige zugleich dafür einstehen müssen, daß keine Gegenstände übergangen worden. Die Bezirks-Aemter fertigen die Listen nach den schriftlichen Declarationen der Steuerpflichtigen an. Es bleibt ihnen überlassen, bei entstehendem Verdacht von den Bezirks-Aufsehern nähere Recherche ohne Belästigung der Steuerpflichtigen anstellen zu lassen. Sie haben zur bessern Controlle die schriftlichen Deklarations der Steuerpflichtigen der Liste beizufügen.

Wenn nun aber die Erfahrung gezeigt, daß die resp. Behörden bei Aufnahme und Berechnung der Luxus-Steuern nicht genau nach den feststehenden Vorschriften verfahren, daher zu vielfältigen Mißverständnissen, Anfragen und Reclamations der Steuerpflichtigen Anlaß gegeben; so wird mit Bezug auf das Edikt vom 28sten Oktober 1810. und auf die in Gefolge desselben eingegangenen Verordnungen folgendes zur nähern Erläuterung hiermit wiederholt, und festgesetzt

ad. No.

ad. No. 10. des Edikts

I. Besteuerung der männlichen Bedienten.

Es ist außer Zweifel, daß nicht jede Gattung männlicher Bediente für sich sondern sämmtliche Bedienten eines Hausstandes, aller Art zusammengerechnet, die Norm zur Besteuerung ergeben. — 1 Haushofmeister, 1 Koch, 1 Kutscher, sind zusammen 3 männliche Bediente rc. Sind unter den männlichen Bedienten dergleichen begriffen, welche nur nebenher Bediente sind, so tritt jederzeit die Hälfte des Steuersatzes ein, der auf sie treffen würde, wenn sie zur vollen Bedienung mitgerechnet wären. Es beträgt daher die Steuer

1) für einen einzelnen Bedienten . . 6 Rthlr.
2) für einen Nebenbedienten . . . 3 ,
3) für 2 Bediente, wobei 1 Nebenbedienter . 12 ,
für den zum vollen Satz . 8 Rthlr.
für den zum halben Satz . 4 Rthlr.
4) für 3 Bediente, wobey 1 Nebenbedienter , 25 ,
für jeden zum vollen Satz à 10 Rth. also 20 Rthlr.
für den zum halben Satz . 5 .

und so weiter bis zu dem im Edikt normirten höchsten Satz.

Hält jemand

5) 2 Bediente zum vollen und 2 Bediente zum halben Satz, zahlt er hiernach
für jeden der erstern 12 Rthlr. also . . 24 Rthlr.
für jeden der letztern 6 , , . , 12 ,
35 Rthlr.

und so weiter.

II Besteuerung der Wagen

1) für 1 bedeckten Wagen . . . 8 Rthlr.
2) für 2 bedeckte Wagen für jeden 9 Rthlr. also . 18 ,
3) für 3 bedeckte Wagen für jeden 10 , , . 30 ,

und so weiter, immer 1 Rthlr. Steigerung auf jeden Wagen, wenn mehrere gehalten werden.

Für offene Wagen werden auf den Fall, daß männliche Bedienten weder zum Ganzen noch halben Satz zu notiren, die Hälfte obiger Sätze entrichtet, als

für 1 offenen Wagen . . . 4 Rthlr.
für 2 offene Wagen für jeden 4½ Rthlr. also . 9 ,
für 3 . . . . 5 , , . . 15 ,

und so weiter.

werden hiernach gehalten

1 verdeckter und 1 offener Wagen, so beträgt die Steuer

2 Wagen	(für den verdeckten . . .	9 Rthlr.
	(für den offenen . . .	$4\frac{1}{2}$ ⸗
		$13\frac{1}{2}$ Rthlr.

2 verdeckte und 1 offener Wagen

3 Wagen	(für 2 verdeckte für jeden 10 Rthlr. also .	20 Rthlr.
	(für 1 offenenen . . .	5 ⸗
		25 Rthlr.

2 verdeckte und 2 offene Wagen

4 Wagen	(für 2 verdeckte für jeden 11 Rthlr. also .	22 Rthlr.
	(für 2 offene ⸗ ⸗ $5\frac{1}{2}$ ⸗ also .	11 ⸗
		33 Rthlr.

und so weiter.

Sind aber männliche Bediente zur Versteuerung notirt, treten für offene Wagen die vollen Sätze ein.

Die Steuersätze für weibliche Bedienung, so wie die Besteuerung der Pferde und Hunde bedarf keiner Wiederholung, weil bei diesen Gegenständen über Anwendung der Steigerung keine Zweifel obwalten können. Die Anwendungen der Steuersätze auf die denselben unterworfenen Personen, so wie die Ausnahmen davon sind zwar schon im Allgemeinen dem Edickt vom 28 Octobr. 1810 einverleibt, und die höhern Orts ergangenen nähern Bestimmungen, den mit Einziehung der Steuer beauftragten Behörden successive mitgetheilt worden: um aber die Steuerpflichtigen hievon in Kenntniß zu setzen, und die resp. Behörden durch Wiederholung zur gemessensten Befolgung anzumahnen, sind alle durch das Edikt begründeten, und bis jetzt ergangenen nähern Bestimmungen in Nachfolgendem zusammengestellt.

1) Im Allgemeinen sind sowohl active als inactive Militair⸗Personen der Luxus Besteuerung unterworfen.
   a) Active Militair⸗Personen haben so viel Pferde als sie Rations erhalten, Adjudanten der Infanterie und über complette Staats⸗Officiere, welche keine Rations erhalten, 2 Pferde steuerfrei.
   b) Staabs⸗Officiere, Rittmeister und Capitains entrichten von Leuten zur Wartung ihrer Dienstpferde keine Steuer: jedoch ist auf 3 Pferde nur 1 Stallbedienter frei.
   c) Staabs⸗Capitains und Staabs⸗Rittmeister entrichten von ihrer Bedienung wenn sie sich dazu in Reihe und Glied stehender Soldaten bedienen, keine

keine Luxussteuer, so wie Chefs der Provinzial-Invaliden-Compagnien, die zu ihrer Aufwartung bestimmten Invaliden frei haben.

d) Staabs Officiere, Kriegs-Commissarien, General-Chirurgen und Regiments-Chirurgen, welche mehrere Garnisonen zu bereisen haben, sind von der Steuer für einen Wagen frei.

2) In die Kathegorie der Nebenbediente gehören besonders Jäger, welche in den mehresten Fällen nur Livree-Bediente sind und die Jagd nebenher beschießen. In gleicher Hinsicht sind ordinaire Obst und Küchen-Gärtner, welche nebenher aufwarten, mit der halben Steuer zu belegen — lösen sie den Gewerbschein nicht, tritt die ganze Steuer ein.

3) Ammen und Kinderwärterinnen sind, wie jede andere weibliche Bedienung der Besteuerung unterworfen, erstere nur dann frei, wenn Krankheit oder Tod der Mutter eine Ausnahme erheischt. Für Wirthschafterinnen, welche den Gewerbschein gelöst, aber nebenher kochen, wird die halbe Steuer entrichtet.

4) Mägde, welche zum Betriebe einer Gast- oder großen Schankwirthschaft ausschließend gehalten werden, sind frei, jedoch muß augenscheinlich seyn, daß keine derselben zur Bequemlichkeit der Familie gehalten wird. Im letztern Fall kann sie zur halben Steuer angezogen werden.

5) Viehmägde des platten Landes und diejenigen, welche Ackerbautreibende, besonders in kleinen Städten halten, sind ebenfalls frei. Werden sie zur häuslichen Wirthschaft oder Aufwartung der Herrschaft zugleich gebraucht, so wird die halbe Steuer gezahlt.

6) Diejenigen Königlichen auch andere ständische und städtische Officianten und Geistliche, welche zur Ausübung ihres Amts nothwendig Reisen machen müssen, so wie diejenigen Justizbedienten, welche Justitiariate haben, zahlen für einen Wagen keine Luxussteuer.

7) Diejenigen Königlichen Officianten, welche Dienstpferde halten müssen, und statt des Vorspanns ein jährliches Fixum erhalten, entrichten von 2 Pferden 1 Wagen und Kutscher keine Luxussteuer.

Dieselbe Ausnahme soll für jetzt bei den wirklichen Polizei-Distrikts-Commissarien in der Rücksicht statt finden, weil sie weder eine Remuneration noch Vergütung an Fuhrkosten erhalten.

8) Die wirklichen und practisirenden Doctoren der Medizin zu Stettin sollen von der Steuer für 1 Wagen 2 Pferde und Kutscher, weil sie ihren Consulenten keine Fuhren liquidiren können, frei seyn.

9) Die Pferde, welche Glas- und Theerhändler nothwendig zur Ausübung ihres Gewerbes bedürfen, sind frei. Schlächter haben in eben dieser Beziehung den Umständen nach 1 auch 2 Pferde und 1 Wagen frei.

10) Diejenigen Pferde, welche ausschließlich zum Ackerbau gebraucht werden, sind an sich frei, außerdem hat jeder Dominial Besitzer 1 Reitpferd zur Inspicirung seiner Wirthschaft frei. Werden diese Pferde zugleich zur Bequemlichkeit der Herrschaft gebraucht, so wird davon die halbe Steuer bezahlt.

11) Revier-Forstbediente haben 1 Pirschwagen und 1 ReitPferd zum Dienst frei.

12) Handwerker in den kleinen Städten, wenn sie auch nur wenig Ackerbau treiben, haben diejenigen Pferde frei, welche sie zum Besuchen auswärtiger Jahrmärkte bedürfen.

13) In der Regel sind diejenigen Gewerbetreibenden mit Wagen und Pferden der Steuer unterworfen, welche dieselben zu ihrer Bequemlichkeit und überdem zum schnellern und vortheilhaftern Betriebe ihres Gewerbes im Wohnorte halten, als Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner und Kaufleute rc.

14) Postfahrer, Mieths-Kutscher und Fuhrleute haben diejenigen Pferde und Wagen, welche sie zur Ausübung ihres Gewerbes ausschließlich gebrauchen, Steuerfrei.

15) Zuchtpferde aller Art sind als ein besonderer Zweig des landwirthschaftlichen Gewerbes nicht zu besteuern.

16) Versieglung derjenigen Wagen, welche Besitzer ausser Gebrauch setzen wollen, kann in keinem Falle statt finden: nicht der Gebrauch, sondern der Besitz verpflichtet zur Steuer.

17) Die Hunde auf dem platten Lande, in den offenen Städten und in den Vorstädten, welche zur Bewachung der Geschäfte ausschließlich gehalten werden, oder Gewerbetreibende zum sichern Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, z. B. die Hunde der Fleischer, Fuhrleute, Hirten, Wächter rc. sind steuerfrei.

18) Stubenhunde werden dagegen in allen Fällen versteuert, auch kann für jedes Geschäft nur ein Hund, und Gewerbetreibenden nur so viel freigegeben werden, als sie nach Maasgabe ihres Gewerbes nothwendig halten müssen.

19) Jagdhunde aller Art gehören mit zum Jagdbetriebe, und sind dann frei, wenn der Besitzer, sei es als Eigenthümer oder Pächter wirklich Jagdberechtigter ist, und auf die Jagd einen Gewerbeschein gelöst hat. Die Hunde der Königl. Revier Forstbedienten sind an sich frei.

Nach diesen Bestimmungen, welche die Anwendung der Besteuerung und Ausnahme davon in jedem Falle so enthalten, daß nicht leicht Zweifel oder Weigerungen von Seiten der resp. Behörden und Steuerpflichtigen statt finden können, muß nun genau verfahren, und die Einziehung der Steuer bewirkt werden.

Defrau-

Defraudationen der Luxussteuer (welche in Verschweigung und Verheimlichung der steuerpflichtigen Gegenstände bestehen) werden nach Anleitung des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 242. mit den 4fachen Gefällen ad poenale, und Einzahlung der einfachen ad regale belegt.

Der etwannigen mehrentheils ungegründeten Reclamationen an uns selbst, in speciellen Fällen überhoben zu seyn, müssen die Steuerpflichtigen ihre Beschwerden bei den Magisträten und Land-Consumtions-Bezirks-Aemtern unmittelbar anbringen, letztere aber sofort an Uns Bericht erstatten, und die Entscheidung anheim stellen.

Steuerpflichtige, die nur reclamiren, um die Zahlung zu verzögern, werden mit Gebühren beschieden werden

Erfolgt in den von Uns festgestellten Terminen nicht Zahlung, so haben die Magisträte, die ihnen zustehenden Mittel zur Einziehung zu benutzen, im äußersten Fall aber die vorgesetzten Gerichtsbehörden zu requiriren.

Die Bezirks-Aemter werden in solchen Fällen ohne weitere Berichts-Erstattung hiermit ein für allemal an den Landrath des Kreises und resp. Domainen-Aemter verwiesen, die für die executivische Beitreibung dieser Steuer eben so, wie für jede andere landesherrliche Abgabe des platten Landes Sorge zu tragen haben.

Die Kreis-Landräthe und Domainen-Aemter werden hierauf aufmerksam gemacht, um in vorkommenden Fällen den Land Consumtions-Steuer-Aemtern die nöthige Assistence zu leisten.

Hinsichtlich der Militairpersonen ist von Seiten der einziehenden Behörden mit den resp. Cheffs und Commandeurs zu conferiren, um die Steuer hiernach festzustellen, damit in allen Fällen dem Gesetz genügt werde.

Hiernach haben sich sämmtliche Steuerpflichtige, Magisträte, Accise- und Consumtions-Steuer-Bezirks-Aemter, so wie auch das mit Aufnahme und Einziehung der Steuer insbesondere beauftragte Polizei-Directorium zu Stettin gemessenst zu achten.

Die Luxussteuer Listen wollen wir binnen 14 Tagen erwarten.

Stargard den 18ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

II.

Es ist bereits im 3ten Stück des Amts-Blatts sub No. 14. in besonderem Bezuge auf die prätendirten Exemtionen von der Einquartirungs-Last bekannt gemacht, daß der allgemeine, im Edikt vom 27sten Oktober v. J. ausgesprochene Grundsatz, wonach:

alle Lasten des Staats von allen Unterthanen gleichmäßig getragen werden, und keine Befreiungen, die früher bewilligt worden, mehr statt finden sollen,

insbesondere auf die Leistungen Anwendung findet, welche sich auf die Vertheidigung der Küsten beziehen. Dessen ungachtet ist von mehreren Behörden darüber angefragt: ob dergleichen Lasten auf sämmtliche Gemeindegenossen oder nur auf einzelne Klassen z. B. die Fuhrlasten nur auf die Besitzer von Zugvieh fallen u. s. w. Nun liegt es zwar in der Natur der Sache, daß die ausgeschriebenen Leistungen auf den kürzesten Wege von denjenigen, welche dazu vorzugsweise geeignet und im Stande sind, prästirt werden müssen, nichts desto weniger aber muß jener allgemeine Grundsatz auf diese Weise wieder hergestellt werden, daß die Leistenden von den übrigen Gemeindegenossen entschädiget werden. Dies ist insbesondere auch wegen der Fuhrleistungen dem §. 6. des Edikts vom 28sten October v. J. ganz gemäß.

Die Ortsobrigkeiten, namentlich die Magistråte wegen der Städte und deren Eigenthums-Dörfer, die Domainen-Beamten wegen der Amtsdörfer und die Kreis-Landräthe wegen der zur Ritterschaft gehörigen Gemeinden werden daher hiemit ausdrücklich angewiesen, durch ein Verfahren dieser Art, vermittelst dessen die im Drange der Umstände von einigen Klassen der Gemeindegenossen herbeigeschaften Leistungen sofort durch allgemeine Anlagen auf die Gesammtheit vergütet werden, die im Gesetz bestimmte Gleichmäßigkeit der Staatslasten aufrecht und die unmittelbar leistenden zu fortdauernder Gewährung der öffentlichen Bedürfnisse im Stande zu erhalten. Es versteht sich auch von selbst, daß in Fällen, wo die Leistungen ohne Gefährdung des öffentlichen Bedürfnisses und mit geringerem Aufwande durch Entreprise u. s. w. beschaft werden können, diese erleichternden Hülfsmittel zu ergreifen, und die Beiträge zur Bestreitung der Kosten unmittelbar auf die Gesammtheit zu repartiren sind.

Die Repartitionen müssen zwar den Gemeinden nach den besondern Verfassungen derselben überlassen bleiben, und die Ausführung derselben kann bis zu unserer Genehmigung nicht ausgesetzt werden. Wir behalten uns jedoch die Prüfung derselben sowohl hinsichtlich der Grundsätze als ihrer Anwendung, hiemit ausdrücklich vor, und beauftragen die Orts-Obrigkeiten, ihrer Seits für die Feststellung gerechter, auf alle Leistungen der obengedachten Art gleichförmig anzuwendender Grundsätze Sorge zu tragen, und uns sowohl von dem Inhalte derselben, als der Form ihrer Feststellung Bericht zu erstatten.

Endlich werden alle und jede Behörden, durch welche dergleichen Leistungen zu beschaffen sind, bei schwerer Verantwortlichkeit und Erstattung aller aus etwaniger Nachläßigkeit entstehenden Schäden und Kosten, hiemit ausdrücklich angewiesen, sämmtliche Nachweisungen über den Betrag ihrer Ausschreiben und

deren

deren Erfüllung in strenger Ordnung zu erhalten, dergestalt, daß sie zu jeder Zeit nachzuweisen im Stande sind, was jede Gemeinde und jeder Einzelne leisten sollte und wirklich geleistet hat.

Stargard den 19ten Septembr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Königl. Regierung gekommen, daß die Saamen des Kellerhals (Cortex Mezereum) Semina Coccognidii, unter dem Provinzial-Namen Kellerbeeren so wie die Bibergeil-Tinktur Tinctura Castorii, unter dem Namen Philips Muttertropfen von dem gemeinen Mann in den Apotheken gesucht und verkauft werden. Da nur zu einem schädlichen hier nicht zu nennenden Zweck diese Mittel gefordert werden, so wird den sämtlichen Apothekern hiermit bei nachdrücklicher Ahndung untersagt, weder gedachte Mittel noch sonst ohne Recepte eines approbirten Arztes, Arzneymittel zu verkaufen.

Stargard den 17ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13.

Da die Anordnung wegen der Gastwirthstaxen vom 9ten Juli v. J. zunächst zum Besten der im Lande und mit der örtlichen Verfassung unbekannten Fremden gemacht worden ist; so wird den Polizei-Obrigkeiten der hiesigen Provinz hierdurch aufgegeben:

1) unter den Gastwirthstaxen jedesmal zu vermerken, bei wem die Gäste sich wegen Ueberschreitung derselben beschweren können, und
2) solche Beschwerden dergestalt schleunig abzumachen, daß der Reisende auf der Stelle, gegen die versuchte Uebervortheilung geschützt, und in der schleunigen Fortsetzung seiner Reise nicht behindert werde.
3) Diejenigen Gastwirthe, welche das Anschlagen der Taxen unterlassen, oder diese Taxen überschreiten, sind durch angemessene Polizei-Strafen zu ihrer Schuldigkeit hierin anzuhalten.

Diese Anordnungen gelten unbedingt in den Städten von allen Gasthöfen, die Reisende logiren, und auf dem Lande von denjenigen, die gewöhnlich Reisende aus den gebildeten Ständen aufnehmen.

Stargard den 18ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

14.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß zu den Quitungen über empfangene Gelder aus Königl. Cassen nicht überall die vorschriftsmäßigen Stempelbogen genommen werden.

Sämtliche Unterbehörden in der hiesigen Provinz werden hierauf aufmerksam gemacht, mit der Anweisung, bei allen Quitungen das ediktmäßige Stempel-Papier adhibiren zu lassen.

Stargard den 18ten Septbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

15.

Es steht durch höhere Anordnung fest, daß die Auditeurs bei den Regimentern nicht befugt sind, für die Ausfertigung von Possessions-Scheinen für diejenigen Kantonisten, welche nicht in Reih und Glied stehen, Gebühren zu verlangen.

Nur in dem Falle stehen den Auditeurs die festgesetzten Gebühren zu, wenn der Consens einem in Reih und Glied stehenden, oder zum effectiven Stande gehörenden Soldaten von Seiten der Regiments oder Bataillons ertheilt, und solcher von dem Auditeur selbst ausgefertigt wird.

Werden aber die Possessions- und Exemptions-Scheine von der Kanton-Revisions-Commission oder von der Civilbehörde ohne alle Concurrenz jener ausgefertigt, wie dies bei den noch nicht eingestellten Cantonisten geschieht, so findet keine Gebühren Forderung von Seiten der Auditeurs statt.

Dies wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und haben insbesondere die Civil-Cantons-Commissarien sich hiernach zu achten.

Stargard den 20sten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

16.

Nach Allerhöchster Genehmigung des Sr. Majestät vorgelegten Vereinigungsplans der Frankfurther und Breslauer Universität werden die Vorlesungen der academischen Professoren und Docenten in Frankfurth an der Oder von Michaelis d. J. ab nicht weiter statt finden, dagegen aber die Vorlesungen der von Frankfurth nach Breslau herübergenommenen und anderer neuberufenen akademischen Lehrer, welche schon zu Michaelis d. J. in Breslau gegenwärtig seyn werden, von dem genannten Termin an, daselbst ihren Anfang nehmen.

Stargard den 16ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

17.

Mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 22sten April 1788 No. 79. wird sämmtlichen Accise- Zoll- und Lizent-Aemtern in Pommern hierdurch bekannt gemacht, wie die Sektion des Departements der Staats-Einkünfte rc. für direkte und indirekte Abgaben unterm 31. v. M. verfügt hat: daß, obgleich die Entrepreneurs der Spiegel-Manufaktur zu Neustadt a. d. Dosse, Schickler und Splitgerber, auf die ihnen nach ihrem Privilegio zustehende Abgaben-Freiheit ihrer rohen Materialien, auf den Grund jenes Dokuments keinen Anspruch mehr machen können, da das Edikt vom 28. Oktober v. J. Art. II. No. 9. alle dergleichen Befreiungen aufhebt, doch in Betracht, daß die gedachten Entrepreneurs jene Befreiung eigentlich nicht titulo gratuito genossen haben, sondern, daß in Compensation derselben eine Abgabe auf ihre fertigen Spiegel von 1 Gr. pro Thaler gelegt worden ist, so lange letzterer nicht aufgehoben wird, auch die Accise- und Zoll-Freiheit ihrer Materialien in eben der Art bestehen soll, wie solches in jener Cirkular-Verfügung vorgeschrieben ist.

Stettin den 10ten September 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

18.

Durch das Reskript der Hohen Sektion des Departements der Staats-Einkünfte rc. für direkte und indirekte Abgaben vom 2ten d. M. ist in Absicht der Versteuerung der Schaaf- und Ziegen Lämmer und Ferkel, provisorisch und bis etwa eine andere Erklärung erfolgen wird, bestimmt worden: ad acta

daß beim Schlachten zur eigenen Consumtion

1) Schaaf und Ziegen Lämmer, welche 14 Tage alt und drunter geschlachtet werden, pro Stück zwey gute Groschen;
2) ältere Schaafe und Ziegen-Lämmer bis 15 Pfund Gewicht, pro Stück drey gute Groschen, über 15 Pfund Gewicht pro Stück sechs gute Groschen;
3) Spanferkel bis 10 Pfund pro Stück, 2 gute Groschen, über 10 Pfund 4 gute Groschen,

entrichten sollen. Sämmtlichen Consumtions Steuer-Aemtern und dem Publiko wird solches bekannt gemacht und werden erstere angewiesen, vom Tage der Bekanntwerdung dieser Verfügung an, vorstehende Steuersätze in Anwendung zu bringen. Stettin den 12ten September 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

19.

Mehrere Accise-Aemter haben daraus

daß nach Abschnitt I. No. 3. Lit. b des Edikts über die neuen Consumtions- und Luxus-Steuern, die Viehsteuer aufgehoben worden,

gefolgert, daß auch die Steuer, welche von der in den Städten zugezogenen Gänsen und

und von den Bienenstöcken erhoben werden müsse, aufhöre. Diese Folgerung ist unrichtig. Die Steuer für die Gänse, ist nach §. 5. der 4ten Abtheilung des Accise-Reglements vom 3ten Mai 1787. eine Schlacht-Accise und sie kann eben so wenig wegfallen, als die vom platten Lande zur Stadt kommenden Gänse Accise-frei sind

Die Bienensteuer wird nach Seite 80 des Tarifs vom 20sten Febr. 1787. nur dann mit 1 gr. pro Stock erhoben

wofern der genommene Honig und Wachs nicht besonders versteuert worden. Dies ist wegen der damit verknüpften Unsicherheit für das Allerhöchste Interesse überall in den Städten nicht eingeführt, die Bienensteuer vertritt also die Stelle der Consumtions-Accise, welche auch von Honig und Wachs, wenn es vom platten Lande einkömmt, erlegt wird und da nun diese bis jetzt nicht aufgehoben worden, so kann auch die Bienensteuer nicht aufhören. Den Städtischen Consumtions-Steuer-Behörden und dem Publiko wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 15ten September 1811.

Die Abgaben-Deputation der Königl. Pommerschen Regierung.

20.

Sämtlichen Acciseämtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der im Tarif vo 1787 geordnete Nachschuß von 9 gr. pro Tonne Bier, welches mit Paßierscheinen aus einer Stadt in die andere eingehet, bei der veränderten Steuer-Verfassung und auf den Grund der Instruction vom 31sten Oktobr. a. pr. und des Edikts über die neuen Consumtions- und Luxus-Steuern vom 28sten ejusd. m. et a. nicht mehr gehoben werden darf.

Stettin den 13ten Septbr. 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Verfügungen der Ober-Landesgerichte.

21.

Sämmtliche Untergerichte des unterzeichneten Ober-Landesgerichts-Departements, werden hierdurch erinnert, die Criminal-Proceß-Liste, nach dem vorhandenen Schema, jedesmal halbjährlich am 1sten Juny und 1sten December, und die Liste der inhaftirten Verbrecher, monatlich, bey Vermeidung der in der Criminal-Ordnung §. 101. festgesetzten Strafe einzureichen. Die Criminal-Untersuchungen müssen übrigens gleich bey dem Anfange der Untersuchung in die Liste eingetragen, und die 7te Colonne dieser Liste von dem Gange und der Lage der Untersuchung, muß so vollständig ausgefüllt werden, daß daraus der ununterbrochene Fortgang und die Lage der Sache, jedesmal ersehen werden kann. Stettin den 9ten September 1811.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 12. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 3.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No 21. enthält:

1. Edikt die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 14ten September 1811.
2. Edikt zur Beförderung der Land-Cultur. Vom 14ten Septbr. 1811.
3. Edikt wegen Besteurung des einzubringenden fremden Schlachtviehs, der Butter und unveredelten Wolle. Vom 14. September 1811.

Die unten benannten 15 Baugefangenen sind auf dem Transport nach Kosel, zwischen Neustädtel und Polkwitz, nachdem sie die Eskorte überwältigt, entsprungen. Alle Polizeibehörden werden daher angewiesen, auf diese gefährliche Verbrecher genau zu vigiliren, sie im Betretungsfall zu arretiren, und solche Maaßregeln zu nehmen, daß die Entweichung derselben nicht leicht möglich wird. Stargard den 29sten Septbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Signalement.

Christ. Friedr. Schwandt, 50 Jahr alt, aus Giesen bei Callies in Westpreußen gebürtig, 5 Fuß 5 Zoll groß, schwacher Statur, schwarzen Haaren, eben solchen starken Bart, braune Augen, blassen schmalen Gesichts, von den oberen Vorderzähnen fehlt einer; ein Jäger.

Johann Peter Busch, 38 Jahr alt, aus Wiendorf bei Schwerin im Mecklenburg gebürtig, 4½ Fuß groß, untersetzter Statur, schwarzbraunen abgeschnittenen Haaren, eben solchen starken Bart, blaue Augen und blasser Gesichtsfarbe; ein Arbeitsmann.

Eduard August Thul, 20 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 10 Zoll groß, proportionirter Statur, schwarzbraunen abgeschnittenen Haaren, blaue Augen, blassen Gesichts, platter Nase, etwas pockennarbigt; ehemals Bombardier.

Joh. Christ Dau, 45 Jahr alt, aus Kirchenrosin bei Gustrow in Mecklenburg gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll groß, untersetzter Statur, schwarzen abgeschnittenen Haaren, eben solchen starken Bart, braunen Augen, blassen schmalen Gesichts; ehemals Matrose.

Joh.

Johann Christian Wenig, 34 Jahr alt, aus Stargard in Pommern gebürtig, 5 Fuß $6\frac{1}{2}$ Zoll groß, starker Statur, schwarzbraunen abgeschnittenen Haaren, eben solchen starken Backenbart, blaue Augen und blasser Gesichtsfarbe; ehedem Soldat.

Johann Andreas Keil, 44 Jahr alt, zu Onerode im Halberstädtschen gebürtig, kleiner Statur, etwas untersetzt, schwarzbraunen abgeschnittenen Haaren, blonden Bart, blasser Gesichtsfarbe, blaue Augen; ehemals Torfmeister.

Joh. Gottlieb Reschke, 40 Jahr alt, zu Leipzig gebürtig, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, mittelmäßiger Statur, blonden Haaren, eben solchen starken Bart, blaue Augen, blassen Gesichts; ein Schuhmacher.

Gottlieb Pahl, 23 Jahr alt, aus Horst bei Pyritz gebürtig, 5 Fuß groß, schwarzbraunen abgeschnittenen Haaren, eben solchen Backenbart, blaue Augen, blassen und glatten Gesichts, starker Statur; ein Bauerknecht.

Gottfried Stange, 47 Jahr alt, aus Bitzig bei Pyritz gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll groß, schwacher Statur, schwarz mit grau vermischten abgeschnittenen Haaren, eben solchen starken Bart, braune Augen, blassen und runden Gesichts und pockennarbigt; ein Zimmermann.

Michael Loist, 24 Jahr alt, aus Staffelde bei Soldin gebürtig, 5 Fuß groß, untersetzter Statur, kurz abgeschnittenen schwarzbraunen Haaren, graue Augen, röthlicher Gesichtsfarbe, etwas pockennarbigt; ein Bauerknecht.

Wilhelm Loist, 19 Jahr alt, aus Staffelde bei Soldin gebürtig, des vorigen Bruder, 5 Fuß groß, mittelmäßiger Statur, abgeschnittenen schwarzbraunen Haaren, blaue Augen, blasser Gesichtsfarbe, etwas pockennarbigt; ein Bauerknecht.

Martin Wiedemann, 49 Jahr alt, aus Werland bei Lassan in Schwedisch-Pommern gebürtig, 5 Fuß 4 Zoll groß, abgeschnittenen schwarzbraunen Haaren, eben solchen starken Bart, braune Augen, platter Nase, blassen Gesichts und starker Statur; ein Maurer.

Joh. Friedr. Lehmann, 32 Jahr alt, aus Malkendorf bei Zilenzig gebürtig, 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll groß, starker Statur, schwarzbraunen Haarrn, eben solchen Bart, blaue Augen, platter Nase, etwas pockennarbigt, blassen Gesichts, beide Füße sind ihm erfroren und daher über den Zehen abgenommen; ehemals Soldat.

Johann Hülsbach, 66 Jahr alt, aus Homburg in Deutsch-Lothringen gebürtig, 5 Fuß 8 Zoll groß, starker Statur, grauen abgeschnittenen Haaren, eben solchen starken Bart, blaue Augen, röthlicher Gesichtsfarbe, etwas länglichter Nase; ehemals Zuchtmeister zu Stettin.

Johann Friedrich Seydell, 24 Jahr alt, aus Treppeln bei Crossen gebürtig, 5 Fuß groß, schwarzbraunen abgeschnittenen Haaren, eben solchen schwachen Bart, blaue Augen, blassen Gesichts, schwacher Statur, etwas pockennarbigt; ein Bauerknecht.

Sämt-

Sämtliche Arrestaten sind mit stahlgrauen kurzen Tuch-Jacken, und eben solchen langen Hosen bekleidet.

Das in Hinterpommern im Borken-Kreise belegene, im vorigen Jahre auf 28,064 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. landschaftlich taxirte adliche Erb- und Allodial-Guth Roggow, nebst dazu gehörigem Vorwerk Spring, mit dem dabei befindlichen Inventario, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, im Wege der Exekution, in den Bietungsterminen, den 25sten November dieses Jahres, 28sten Februar und 30sten May künftigen Jahres, Vormittags um 10 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht öffentlich verkauft werden.

Dies wird allen und jedem Kauflustigen, welche dies Guth zu kaufen geneigt sein möchten, hierdurch bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß die Taxe und die Kaufsbedingungen, in der Registratur des hiesigen Ober-Landes-Gerichts nachgesehen werden können.

Stettin, den 19. July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Zur Verpachtung des Guthes Rabbuhn, eine Meile von Cörlin belegen, ist ein Termin auf den 15ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Rabbuhn angesetzt, und werden Liebhaber dazu eingeladen. Die Verpachtung geschiehet von Marien 1812 ab auf 3 Jahre, und wird das ganze Inventarium mit überlassen. Die nähern Bedingungen können jeder Zeit bey dem Herrn Landschafts-Deputirten von Zastrow auf Pobanz und dem Unterschriebenen Gerichtshalter eingesehen werden.

Cörlin, den 8ten September 1811.

Die Patrimonial-Gerichte zu Rabbuhn. Backe.

In dem Guthe Mechenthien, zwischen Colberg und Cörlin, haben sich auf dem herrschaftlichen Hofe am 15ten September d. J. zwei am Kreuze gezeichnete Ochsen eingefunden, wozu sich bis jetzt kein Eigenthümer gemeldet hat. Es wird daher der etwanige Eigenthümer hiedurch vorgeladen, a Dato spätestens innerhalb 4 Wochen sich zu melden, sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, und diese Ochsen gegen Bezahlung der Futterungs- und sonstigen Kosten in Empfang zu nehmen; widrigenfalls, wenn sich Niemand meldet, die Ochsen verkauft, und das Kaufgeld dem Dominio zugeschlagen werden wird.

Mechenthien den 20sten September 1811.

von Blankenburgsche Gerichte zu Mechenthien.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 13.

Stargard den 15ten October 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No 22. enthält:

1. Deklaration des Stempel-Gesetzes vom 20sten Novbr. 1810 für die ganze Monarchie. Vom 27sten Junius 1811.
2. Instruktion für sämmtliche Staatsverwaltungs-Behörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempel Gesetze vom 20sten Novbr. 1810 und 27sten Juni 1811.
3. Königliche Deklaration wegen Erhebung der Luxus-Steuer. Vom 14ten September 1811.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

I.

In dem neuen Steuer-Edikt vom 7ten Septbr. c. §. 6. ist angeordnet, daß zur Deckung der auf dem platten Lande wegfallenden Mahlsteuer eine fixirte Personensteuer von jeder Person, vom vollendeten 12ten Jahre an, ohne Ausnahme mit Zwölf gute Groschen jährlich entrichtet werden soll. Als Grundsätze wegen Regulirung dieser Personen-Steuer sind im Edikt angegeben

1) Die Personen-Register sollen von der Orts-Polizei aufgenommen, welche die Richtigkeit vertreten muß, von der Distrikts-Polizei-Obrigkeit revidirt den Regierungen eingereicht und von diesen den Steuer-Recepturen zugefertigt werden.

2) Die Erhebung dieser Steuer und deren Ablieferung an die Steuer-Einnehmer erfolgt monatlich mit der Grundsteuer.

3) Das Gesinde muß dieselbe selbst entrichten, die Dienstherren aber sind für die monatliche Ablieferung, auf Abrechnung mit dem Gesinde, verantwortlich.

4) Um eine Erhöhung dieser Steuer nach Klassen zur Deckung der Ausfälle zu vermeiden, sollen Gutsherrn und ansäßige Gemeinde-Glieder nach Verhältniß ihrer Besitzungen und da wo die Grundsteuer schon allgemein ist, nach Verhältniß dieser für die Ausfälle und Reste dieser Personensteuer jeder Gemeinde haften, und die Repartition dieser Uebertragungen, in Ermangelung gütlicher Einigungen, durch die Distrikts-Polizei-Obrigkeiten regulirt werden. Wo kein Privat-Gutsherr ist, trifft dieser Uebertrag die Gemeinde ganz.

Hiernach sind die Behörden sämmtlich besonders instruirt worden. Die Erhebung dieser Steuer erfolgt in monatlichen Raten pränumerando. Für den Monath Octobr. tritt solche mit Anfang desselben ein. Die Schulzen in den Dörfern werden beordert, von allen sich in den Communen befindenden 12 Jahr und drüber alten Personen, die Personensteuer mit Einen guten Groschen a Person für jeden Monath und auch pro Octbr. c. einzuziehen, und die Gelder mit einer Nachweisung der steuerpflichtigen Personen einzureichen.

Sämmtliche Bewohner des platten Landes wird solches hierdurch mit der Weisung bekannt, sich hiernach zu achten, den Befehlen der Landräthe, Beamten und Magisträte hierunter nachzukommen, und die Personensteuer, nach obiger Bestimmung des Alters, unweigerlich und prompt, sobald sie gefordert wird, zu zahlen. Den Schulzen wird besonders zur Pflicht gemacht, solche regelmäßig und nach der Vorschrift, von jeder Person in der Commune vom 12ten Jahre des Alters an, ohne Ausnahme zu erheben. Die Steuer von den adelichen Dorfschaften muß noch vor den 20sten Octbr. c. vollständig zu der Kreis-Kasse, und die Steuer von den Amts- und Stadt-Eigenthums-Dörfer noch vor den 10ten ejusd. an die resp. Beamten und Magisträte abgeliefert werden. Jede Begünstigung von Seiten der Schulzen wird als Betrug nachdrücklich geahndet werden.

Stargard den 27sten Septbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Es ist festgesetzt worden, daß außer dem bisherigen Prämien-Satz von Fünf Thalern für große Schlauchsprützen,

auch für eine große Rohrsprütze auf Rädern	-	4 Rthlr.
für kleine Schlauch- und Rohrsprützen auf Rädern	-	3 -
und für portative Sprützen auf Gestelle	-	2 -

Prämie vergütet werden soll.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämtliche Behörden

hörden nochmals aufgefordert, mit mehrerer Thätigkeit bei entstehendem Feuer zu Hülfe zu eilen.

Stargard den 21sten Septembr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Die Verzugszinsen für rückständige Ablösungskapitale von Domainen-Gefällen dürfen nur à 5 pro Cent berechnet und eingezogen werden, welches den Domainen Justiz-Aemtern, im Verfolg der Eröffnung vom 15ten Juni d. J., im 5 Stück No. 10. des Amts-Blatts bekannt gemacht wird.

Stargard den 24sten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Da durch das Edikt vom 7ten Septembr. c. welches sich sub No. 51. in dem zuletzt erschienenen Stücke der Gesetzsammlung befindet, und dessen §. 161 nunmehr alle polizeiliche Taxen von Lebensmitteln, Kaufmanns- und Bäckerwaaren völlig aufgehoben worden, so werden die Herrn Polizei-Direktoren und die sämmtlichen mit der Polizei beauftragten Magistrâte des hiesigen Departements, jetzt auch von der bisherigen monatlichen Einreichung dieser Taxen entbunden.

Stargard den 25sten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Durch die Edikte über die Finanzen des Staats vom 27sten Octobr. v. J. sind die Beschränkungen des Verkehrs mit innländischen Bergwerks- und Hütten Produkten, als der neuern Gewerbe-Freiheit entgegen, aufgehoben und das Verkehr mit innländischen Berg- und Hütten-Produkten für alle Provinzen freigegeben worden.

Stargard den 28sten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Die durch das Edikt vom 7ten d. M. wegen des Gewerbes verfügte Aufhebung der Steuer vom Brodkorn, Grütze rc. macht die Mühlen-Waagen nicht

 unnöthig.

unnöthig. Die Anschaffung ist vorzüglich angeordnet, um die Mahlgäste gegen nicht zu controllirende Unterschleife der Müller sicher zu stellen.

Sämmtliche Müller werden daher nochmals angewiesen, in sofern es noch nicht geschehen ist, die Erbauung der Mühlenwaagen zu beschleunigen. Die Königliche Regierung wird mit Strenge darauf halten, und jede Nachläßigkeit zu ahnden wissen.

Stargard den 29sten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Den Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß
1) in den Zuchthause zu Stettin für 2 männliche und 8 weibliche
2) in dem Zuchthause zu Stargard für 8 männliche und 2 weibliche,
3) in dem Zuchthause zu Colberg für 5 männliche und 7 weibliche Personen Raum vorhanden ist.

Stargard den 25sten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in Nro. 1. des Amtsblatts eingerückte Verfügung vom 12ten Februar d. J., wonach den Bier- und Weinschenkern gestattet ist, die von ihnen feilgebotenen Getränke in Bouteillen von beliebigen Maaß zu verkaufen, Veranlassungen zu großer Uebervortheilung des kaufenden Publikums giebt.

Es ist daher beschlossen worden, gedachte Verfügung, wie hiedurch geschiehet, aufzuheben, und die Publikanda vom 19ten Juli 1804 und vom 21sten August v. J. mit der Maasgabe wieder in Kraft zu setzen, daß künftig nur feinere Getränke, Weine, Biere und Flüßigkeiten in den ihnen besonders eigenen Bouteillen von unbestimmten Maaße verkauft werden können; gemeine Biere aber nur in richtiges Maas haltenden, mit solchem und der Jahreszahl und dem Fabriquenstempel bezeichneten Bouteillen feil geboten werden dürfen.

Sämmtliche Glasfabrikanten der Provinz werden daher hierdurch angewiesen, von jetzt an nur dergleichen richtige $\frac{4}{4}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Quart Bouteillen zu verfertigen, und solche mit dem Fabrikzeichen, der Jahreszahl der Verfertigung, und dem Maße zu bezeichnen; widrigenfalls sie die in den oben allegirten Verordnungen festgesetzte Strafe zu gewärtigen haben.

Sämmtliche Verkäufer inländischer gemeiner Biere werden angewiesen, sich binnen

binnen eines halben Jahres Frist der noch in Gebrauch habenden reglementswidrigen Bouteillen zu entledigen, nach Verlauf dieses Zeitraums aber die Getränke nur in richtigen Bouteillen, die die obengenannten Eigenschaften haben, zu verkaufen.

Sollten sie dieser Verordnung zuwider handeln, so haben sie nicht nur die Confiscation der unrichtigen Bouteillen zu gewärtigen, sondern sollen auch noch außerdem in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

Die Polizei-Behörden der Provinz haben sich gleichfalls hiernach zu achten, und auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu halten, bei vorkommenden Contraventionsfällen ist jedoch ein Untermaaß von $\frac{1}{16}$ des bezeichneten Inhalts nachzusehen.

Stargard den 28sten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einführung des Blasenzinses auf dem platten Lande, in der veränderten Art, wie solche in dem Edikt vom 7ten Septembr. c. vorgeschrieben ist, noch ausgesetzt bleibt und ein Viertel der bisher erhobenen Brandwein-Schrotsteuer von den Land-Consumtions-Steuer-Aemtern erhoben wird.

In Hinsicht der Steuer vom Malz und Fleisch tritt das besagte Edict jedoch sogleich in Anwendung.

Stargard den 28sten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Durch den §. 4. des Edikts vom 7ten Septbr. c. ist das Verbot der Hand- und Roßmühlen aufgehoben. Wer jedoch eine Brauerei betreibt, darf nur unter angeordneter hinreichender Controlle eine solche Mühle behalten oder errichten.

Sämtliche Accise- und Bezirks-Aemter werden hiermit auf diese Vorschrift besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, von den in ihrem Bezirk vorhandenen Hand- und Roßmühlen, welche von Brauereitreibenden gehalten werden, binnen 14 Tagen Anzeige zu machen.

Stargard den 28sten Septembr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

11. Das

11.

Das Königliche Departement der Staats-Einkünfte hat mittelst Verfügung vom 25ten Septembr. c. festgesetzt, daß so lange, bis der durch das Steuer-Edikt vom 7ten Septembr. c. noch vorbehaltene Tarif zur Entrichtung der Ergänzungs-Gefälle von Getränken, Mühlen-Fabrikaten und Fleisch bei denen Eingang vom platten Lande in die Städte seine Sanction erhalten haben wird, der nachfolgende Tarif einstweilen zur provisorischen Norm dienen soll.

Sämtlichen Behörden und Eingesessenen wird solches hiemit, und daß die Accise-Aemter hiernach bereits besonders instruirt worden sind, zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 3ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Tarif

derjenigen Consumtions-Steuern, welche von nachstehend benannten Gegenständen erhoben werden sollen, wenn sie vom Lande oder den demselben in Abgaben gleichgesetzten Städten in die accisebaren Städte eingehen, in Verfolg des Edikts vom 7ten September 1811 §. 5. a. Seite 257. der Gesetzsammlung.

No	Benennung der Gegenstände.	Berliner Gewicht oder Maaß.	Steuersatz einschließlich Uebertrag. Rthlr	gr.	pf.
1	Weitzenmehl, extra feines, dem Nürnberger, Frankfurther oder Mariemonter gleich .	Centner.	1	12	
		Schfl. gestrich.	1	—	
2	Weitzenmehl, ordinaires, ohne Nachmehl und Kleie . . .	Centner.	1	—	
		Schfl. gestrich.	—	16	
3	Roggenmehl aller Art . .	Centner.	—	6	
		Schfl. gestrich.	—	4	
4	Gerstenmehl, wie ordinaires Weitzenmehl unter No. 2. . . .				
5	Buchweitzenmehl, wie ordinaires Weitzenmehl unter No. 2. . .				
	Wenn in accisebaren Städten wohnhafte Bäk-				

ker,

No.	Benennung der Gegenstände.	Berliner Gewicht oder Maaß.	Steuersatz einschließlich Uebertrag. Rthlr.	gr.	pf.
	ker, Höker oder andere Personen Weitzen, oder Roggen auf dem Lande oder in unaccisebaren Städten aufkaufen, mahlen lassen, und das ganze Produkt des Ermahlens an Mehl, Nachmehl und Kleye einbringen: so zahlen sie davon nur den städtschen Accise-Satz, nämlich von dem was von dem Scheffel Weitzen fällt 12 gGr. und von dem was von dem Scheffel Roggen fällt $2\frac{1}{2}$ gGr. nach den Prinzipien der Mühlen-Waage-Tabelle.				
6	Kraftmehl, Stärke und Puder .	Centner.	1	12	
7	Weizen-Graupe aller Art . .	Centner.	1	4	
		Schfl. gestrich.	1	—	
8	Gersten-, Perl- und andere Graupen aller Art	Centner.	1	4	
		Schfl. gestrich	1	—	
9	Gersten-, ordinaire Graupe, welche blos enthülset, aber nicht weiß gemahlen ist .	Centner.	—	6	
		Schfl. gestrich.	—	5	
10	Weizen-Grütze und Gries aller Art .	Centner.	1	4	
		Schfl. gestrich.	—	18	
11	Gersten-Grütze und Gries, feine weiße gemahlene	Centner.	1	4	
		Schfl. gestrich.	—	18	
12	Gersten-Grütze, ordinaire gestampfte .	Centner.	—	6	
		Schfl. gestrich.	—	4	
13	Hafer-Grütze aller Art . .	Centner.	—	6	
		Schfl. gestrich.	—	4	
14	Buchweizen-Grütze, feine weiße .	Centner.	1	4	
		Schfl. gestrich.	—	18	
15	Buchweizen-Grütze, ordinair gestampfte .	Centner.	—	6	
		Schfl. gestrich.	—	4	
16	Hirse-Grütze . . .	Centner.	—	6	
		Schfl. gestrich.	—	4	
17	Schwaden-Grütze . .	Centner.	1	4	
		Schfl. gestrich.	—	18	

Benennung der Gegenstände.	Berliner Gewicht oder Maaß.	Steuersatz einschließlich Uebertrag. Rthlr.	gr.	pf.
Alle unter No. 1 bis 5, 7 bis 17 verzeichnete Gegenstände, werden in der Regel nach Gewicht versteuert, die Versteurung nach dem Scheffel ist nur bei kleinen Quantitäten, die unmittelbar am Thore versteuert werden können, zur Bequemlichkeit der Einbringer nachgelassen.				
Weizen-Brod und Kuchen . .	Pfund.	—	—	6
Roggenbrod aller Art . .	—	—	—	1
Nudeln und Makaronis aller Art .	Centner.	1	16	—
Bier, weißes und braunes . .	Tonne von 100 Quart.	1	—	—
Dieser Satz gilt nur für die ordinairen Biere, bei welchen auf die Tonne in der Regel Ein Scheffel Weizen oder anderthalb Scheffel Roggen genommen wird. Sollten irgend wo Biere einkommen, welche bedeutend malzreicher wären, so soll für dieselben verhältnißmäßig ein höherer Abgaben-Satz ausgemittelt und festgesetzt werden.				
Ordinairer Brandwein, welcher bis 35 Grad Alkohol nach dem Trallesschen Alkoholometer enthält . . .	Quart.	—	1	6
Eine besonders zu erlassende Vorschrift wird bestimmen, wie mehr Alkohol enthaltende Brandweine verhältnißmäßig versteuert werden sollen.				
Abgezogene und mit allerley Ingredienzien versetzte Brandweine . .	Quart.	—	4	—
Fleisch, frisches, gepökeltes, geräuchertes, ohne Unterschied der Gattung auch Speck .	Pfund.	—	—	3
Würste, frische und geräucherte .	Pfund.	—	—	4

12.

Von dem Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern ist angeordnet werden, daß künftig diejenigen Bettler und Vagabonden, welche sich zur Aufnahme in ein öffentliches Land-Armen-Haus qualificiren, in der Regel allemal in das nächste Land-Armen Haus derjenigen Provinz, wo solche aufgegriffen werden, gebracht, und nach den Grundsätzen dieser Anstalt behandelt, nicht aber ferner in diejenige andere Provinz, wohin sie sonst etwa nach Herkunft, Wohnort gehören, transportirt werden sollen.

Die Behörden hiesiger Provinz haben sich hiernach zu richten und die aufgegriffenen Bettler und Vagabonden, wenn sie auch aus andern Preußischen Provinzen gebürtig sind, in die Land-Armen Häuser zu Neustettin oder Ueckermünde abliefern zu lassen.

Stargard den 23sten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13.

Sämmtliche Accise- und Bezirks-Aemter werden hiedurch angewiesen, die Nachweisung von denen, Behufs der Land-Consumtions-Steuer angeschaften und vorhandenen Utensilien, als: Tischen, Repositorien, Siegeln, Waagen und dergleichen, sie mögen bei den Bezirks-Aemtern oder Dorf-Einnehmern befindlich seyn, binnen 14 Tagen anhero einzureichen. Sollten solche auch hie und da nicht vorhanden seyn, so ist doch davon Anzeige zu machen.

Stargard den 28sten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

14.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Städte, welche, nach der vorläufigen Bestimmung im §. 3. des Steuer-Edikts vom 7ten September c., in Absicht der Aufhebung der Accise als plattes Land behandelt werden sollen, vor der Hand noch und bis auf weitere Ordre nach ihren bisherigen Verhältnissen behandelt werden sollen, da die Declaration wegen der zu verändernden Verhältnisse erst nach erfolgter Regulirung der Grundsteuer solenniter erfolgen kann. Es bleibt daher bis dahin noch bei Entrichtung der bisher gezahlten Accise-Gefälle und des Servis.

Stargard den 28sten Septbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

15.

Sämtliche Accise- und Bezirks-Aemter werden hiedurch aufgefordert, die Instruktion der schwebenden Prozesse wegen Contraventionen bei der Land-Consumtions-Steuer schleunigst zu beendigen und die Acten der Abgaben-Deputation zu Stettin einzusenden.

Stargard den 28sten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

16.

Es ist schon öfters gerügt, daß beim Löschen der entstandenen Feuersbrünste von benachbarten Ortschaften und hinzueilender Mannschaft nicht die erwartete Hülfe geleistet wird.

Aus einem Bericht des Landrath v. Oerzen zu Trieglaff haben wir deshalb gerne ersehen, daß die Dragoner von der 2ten Escadron des Hochlöbl. Regiments der Königin, Fiedler, Lemcke, Weiß, Scibba, Hinze und Heinrich beim Löschen des Feuers zu Poberow sich ausgezeichnet, auch die ihnen auf den Rettungs-Prämien-Fonds angewiesene Belohnung ausgeschlagen und dem abgebrandten Müller zu Poberow zugewiesen haben.

Indem Wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern Wir wiederholt auf, bei entstehenden Feuerbrünsten diesem Beispiel zu folgen und mit gleicher Thätigkeit zu verfahren.

Stargard den 29sten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

17.

Sämmtliche Landräthe, Magisträte und Domainen-Beamte werden hiedurch aufgefordert, binnen 4 Wochen ein Verzeichniß der seit dem 1sten December v. J. auf Gewerbescheine etablirten früher nicht bestandenen Branntweinbrennereien einzureichen, zugleich auch anzugeben:

a) wie groß das Grundstück ist, worauf diese Branntweinbrennerei etablirt worden,
b) wie viel Branntweinblasen, die Branntweinbrennerei Berechtigten besitzen, und
c) wie weit solche von der nächsten Stadt entfernt sind.

Stargard den 1sten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

18. Von

18.

Von dem außer Landes zu führenden Wollen-Garn soll die Abgabe von vier Groschen pro Stein Berliner Gewicht erhoben werden, welche durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6ten Juny c. auf die Ausfuhr der einländischen Wolle gelegt ist. Der bisher gehobene Impost von 6 pf. pro Berliner Pfund, fällt weg.

Stargard den 3ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

19.

Nach einem Rescripte des ehemaligen General-Directorii vom 9ten November 1780 ist für Berlin die Festsetzung getroffen worden, daß die Gastwirthe, welche den Postillions für das Zubringen von Reisenden, Trinkgelder verabreichen und dadurch ihren Mitbürgern die Nahrung entziehen, den fünffachen Betrag dieser Trinkgelder als Strafe erlegen und bei ferneren Betretungsfällen in eine noch empfindlichere Strafe verfallen sollen.

Wir finden uns veranlaßt, diese Einrichtung auch für die Städte des hiesigen Departements in Anwendung zu bringen und machen daher nicht nur sämmtliche Polizei-Behörden auf diese Festsetzung aufmerksam, sondern weisen Sie hierdurch auch gleichfalls an, auf die Befolgung derselben strenge zu halten.

Stargard den 4ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

20.

Die Superintendenten hiesiger Provinz werden von Einreichung der Tabelle wegen der Maulbeer-Bäume und des Seiden-Baues hiermit entbunden.

Stargard, den 5ten Octobr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

21.

In dem Amtsblatt vom 15ten Septembr. c. No. 11. ist das Publikum aufs neue erinnert worden, daß der Termin zur Einführung des breiten Wagengeleises nach näherer Bestimmung des Reglements vom 14ten März 1805 mit dem 1sten October. c. eintrete. Da jedoch von mehrern Seiten her Klagen darüber geführt sind, daß es Vielen unmöglich gewesen, sich bis dahin mit breitspurigen Wagen zu versehen; viele Wege, vornehmlich in den Forsten mit breiten

Wagen

Wagen auch noch gar nicht zu passiren wären: so wollen wir zur Verhütung jeder Härte bei Ausführung jener nützlichen Einrichtung den Interessenten die im Folgenden näher bestimmte Nachsicht angedeihen lassen:

1) Es ist bereits in dem Reglement vom 14ten März 1805 nachgelassen, daß die schmalgeleisigen Wagen fernerhin, bis sie gänzlich unbrauchbar geworden sind, auf Feldwegen benutzt und verbraucht werden können. Eben das soll in Ansehung der Wege in den Forsten nachgelassen seyn. Ferner mag Jeder die öffentlichen Wege innerhalb der Feldmark seines Wohnorts mit dergleichen Wagen befahren. Auch soll es außerdem bis zum 1sten October 1812 noch nachgesehen werden, wenn öffentliche Wege, die nicht Land- und Heerstraßen sind, mit schmalspurigen Wagen befahren werden. Dagegen dürfen

2) Land- und Heerstraßen, worunter diejenigen öffentlichen Wege verstanden werden, welche von einer Gränze des Landes zur andern oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zoll-Amte entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströmen führen, außer den oben (zu 1) bestimmten Fällen mit schmalgeleisigen Wagen nicht, sondern nur mit breitspurigen befahren werden. Doch sollen auch diejenigen mit Nachsicht behandelt werden, welche bis dahin außer Stande waren, sich mit breitspurigen Wagen zu versehen. Diesen sollen die Orts-Obrigkeiten und Gutsherrschaften oder deren Stellvertreter, und wenn sie selbst zur Klasse der Gutsbesitzer und Gutspächter gehören, der vorgesetzte Kreis-Landrath, Domainen-Beamte oder Magistrat Erlaubnißscheine zum Gebrauch schmalspuriger Wagen auf einige Monate oder längstens Jahresfrist ertheilen können. Diese stempel- und kostenfrei zu ertheilenden Atteste müssen mit dem Guts- oder öffentlichen Siegel des Ausstellers versehen seyn, und das Signalement des Wirths, oder wenn er die Fuhren durch andere verrichten läßt, das Signalement seines Fuhrmanns enthalten. Wer sich durch einen solchen Erlaubnißschein legitimirt, dem soll während der in selbigen bestimmten Frist der Gebrauch schmalspuriger Wagen auf Land- und Heerstraßen gestattet seyn. Mit dem 1sten October künftigen Jahres aber erlöscht auf alle Fälle die Wirkung und Gültigkeit dieser Atteste. Von dem ebengedachten Termine ab dürfen die schmalspurigen Wagen schlechterdings auf öffentlichen Wegen nicht weiter gebraucht und die Contravenienten sollen mit der in dem Reglement vom 14ten März 1805 bestimmten Strafe unerläßlich belegt werden.

Eben das wird schon jetzt in Ansehung deren statt haben, welche sich nicht in dem Falle einer oder andere oben zugelassenen Ausnahme befinden.

Insbesondere wird mit Strenge auf Befolgung der §. §. 2. und 3 des Re-

gle-

glements gehalten, und jeder Stellmacher und Schmidt in die gedrohete Strafe von 20 Rthlr. genommen werden, welcher sich a dato noch unterfangen sollte, Axen zu fertigen oder zu beschlagen, die nicht nach dem im §. 1. des Reglements vorgeschriebenen Maaße eingerichtet sind. Den Denuncianten solcher Contraventionen wird die Hälfte der festzusetzenden Geldstrafe als Denuncianten-Antheil zugesichert.

Die Orts-Obrigkeiten werden angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften zu achten, die zu No. 2. nachgelassenen Dispensationen nur im Falle dringender Umstände zu ertheilen, und dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Wege überall für das breitspurige Fuhrwerk eingerichtet werden.

Stargard den 6ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

22.

In Folge des Rescripts Einer hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte rc. der directen und indirecten Abgaben vom 22sten v. M. wird den Accise-Behörden und dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß

1) in Absicht der Gartenfrüchte, welche Gärtner und Bürger aus ihren Gärten bei der Stadt einbringen oder nach andern Städten verfahren, es bei der Vorschrift des Accise-Tarifs vom 20sten Februar 1787 Pag. 30 sein Verbleiben behalte und solche Eingangs- mithin ferner Accisefrei sind; was aber nach andern Städten davon verfahren wird, der Besteuerung unterworfen ist, und

2) dasjenige Heu, so von solchen Wiesen in die Städte eingeführt wird, welche bisher die fixirte Wiesensteuer entrichtet haben, nach dem erwähnten Tarif Pag. 38 eben so behandelt werden soll, wie das, welches von Wiesen eingebracht wird, von denen seit jeher keine fixirte Steuer gezahlt worden, mithin von allem eingehenden Heu die tarifmäßigen Gefälle erlegt werden müssen.

Stettin den 30sten Septbr. 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

23.

Es ist beschlossen worden, zur Beförderung des inländischen Tabacksbaues auf die im Lande erzeugten und zur Consumtion völlig versteuerten Tabacks-Blätter, wenn solche im rohen Zustande oder als Roll- und Kraus-Tabacke ausgeführt werden, so lange als ein Ueberfluß von diesen Produkten vorhanden seyn wird

wird, eine Gefälle-Restitution von Zwölf guten Groschen per Centner netto zu ertheilen. Um jedoch hiebei jedem Mißbrauche möglichst vorzubeugen, auch von dem Umfange der Ausfuhr eine fortwährende Uebersicht zu behalten, werden hiermit folgende Modalitäten vorgeschrieben:

1) Der, die Ausfuhr beabsichtigende, muß solches der Section im unterzeichneten Departement für directe und indirecte Abgaben bei Zeiten, mit Anführung der Quantität und des Orts wohin? anzeigen, worauf ihm ein auf Ein Jahr gültiger Ausfuhr-Paß unentgeldlich ertheilt werden wird, insofern nicht etwa besondere Bedenken dagegen obwalten sollten.

2) Die Ausfuhr darf nicht anders als auf einen solchen Paß aus völlig versteuerten Beständen und aus einer accisebaren Stadt, woselbst ein Stadt-Inspector vorhanden ist, Statt finden.

3) Die auszuführenden Tabacks-Blätter, Roll- oder Kraus-Tabacke müssen in Gegenwart und unter Aufsicht der dazu zu bestellenden Accise-Officianten verwogen, verpackt und die Collis plombirt werden. Die Officianten haben sich dabei zu überzeugen, daß die Blätter im trockenen Zustande sich befinden.

4) Nachdem die Grenz-Zoll-Aemter den unverletzten Zustand der Plomben und die richtige Ausfuhr der Collis, auf den ihnen mitzugebenden Begleitscheinen attestirt haben, und letztere zurückgekommen seyn werden, ist die Bonification von 12 gr. pr. Centn. netto Gewicht zu bewilligen und anzuweisen.

Die Deputation hat solches zur Kenntniß des Publikums zu bringen und sich nach diesen Vorschriften überall genau zu achten.

Berlin, den 9ten September 1811.

Departement für die Staats-Einkünfte.
gez. v. Heydebreck.

Vorstehendes Rescript Eines hohen Departements für die Staats-Einkünfte wird dem Publiko und den Accise- und Grenz-Zoll-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 20sten September 1811.

Die Abgaben-Deputation der Königl. Pommerschen Regierung.

Verfügungen der Königl. Ober-Landesgerichte.

23.

Seine Königl. Majestät haben auf einen von dem Chef der Justiz mit dem Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht gemeinschaftlich

schaftlich erstatteten Immediat-Bericht durch eine am 9ten d. M. erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre zu resolviren geruhet:

daß, da die Bekanntmachung der landesherrlichen Verordnungen durch die Gesetzsammlung auf eine sichere und zureichende Art bewirkt werde, und dieses die Publikation derselben von den Kanzeln durch die Geistlichkeit völlig überflüßig mache, die Geistlichkeit von gedachter Publikation entbunden seyn solle.

Da hiernach auch die Vorlesung von den Kanzeln des Publikandi gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft vom 14ten April 1794 wegfällt; so bedarf es künftig nicht mehr der Beibringung der darüber auszustellenden Atteste, wo hingegen es bei allen übrigen, im Betreff der Bekanntmachung dieses Publikandi in dem Circular vom 4ten April 1794 enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden hat, und auf deren Befolgung um so mehr zu halten ist.

Berlin, den 11ten September 1811.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Stettin.

Vorstehendes Rescript des Königl. Justiz-Ministers wird sämmtlichen Untergerichten im hiesigen Departement zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 23sten September 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

24.

Da die Bekanntmachung der landesherrlichen Verordnungen durch die Gesetzsammlung auf eine sichere und zureichende Art bewirkt wird, und dieses die Publikation derselben von den Kanzeln durch die Geistlichkeit völlig überflüßig macht, so haben Seine Königl. Majestät durch eine am 9ten d. M. erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre zu resolviren geruhet, daß die Geistlichkeit von der gedachten Publikation entbunden seyn soll.

Hiernach fällt auch die Vorlesung von den Kanzeln, das Publikandi gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft vom 14ten April 1794 weg, und es bedarf mithin künftig nicht mehr der Beibringung der darüber auszustellenden Atteste, wo hingegen es bei allen übri-

gen,

gen, in Betreff der Bekanntmachung dieses Publikandi in dem Circular vom 14ten April 1794 enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden hat und auf deren Befolgung um so mehr zu halten ist.

Dies wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 11ten d. M. den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Achtung bekannt gemacht.

Cößlin, den 23sten September 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Nach der Verfügung der Königl. 2ten Section im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten sind die Kaufleute C. S. Bergemann in Stettin und J. H. Wentzell in Swinemünde in der Eigenschaft als Königl. Schwedische Vice-Consuls anerkannt worden; welches hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stargard den 19ten September 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 14.

Stargard den 1sten November 1811.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

1.

Das in der Gesetzsammlung No. 20. Seite 263 aufgenommene Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe verdient die besondere Aufmerksamkeit der Magisträte, der Gewerbetreibenden und der noch bestehenden Innungen und Zünfte. Wir finden uns daher veranlaßt, in Beziehung auf die Gewerke, einige Vorschriften darin besonders bemerkbar zu machen und die Magisträte zur Ausführung derselben anzuweisen.

Um zu übersehen, ob die Innungen and Zünfte von der ihnen §. 19. seq. ertheilten Erlaubniß, sich selbst aufzulösen, Gebrauch machen, oder ob der §. 29. zur Anwendung gebracht werden muß, fordern wir sämtliche Magisträte hiedurch auf, quartaliter ein Verzeichniß der aufgelößten Innungen einzureichen und die Vermögensumstände derselben und die Bedingungen der Auflösung näher anzuzeigen.

Ein gleiches wird erwartet, wenn nach den im §. 32. seq. gegebenen Bestimmungen Real-Gewerbsberechtigungen aufgehoben worden. Der hieraus gebildete Ablösungs-Fond ist dem Kämmerey-Vermögen gleich zu achten und so wie dieses nach §. 49. der Aufsicht der Regierung unterworfen.

Die Magisträte werden daher hierdurch besonders angewiesen, halbjährig den Kassen-Extract jedes Ablösungs-Fonds der Gewerke an uns einzureichen.

Bevor die im §. 151 bezeichneten Gewerbetreibenden in den Gewerbeschein-Listen aufgenommen werden, muß von den Behörden, mittelst besonderer Berichte, die Genehmigung der Abgaben-Deputation hieselbst nachgesucht, und wenn solche erfolgt ist, der ertheilte Consens der Gewerbsteuer-Liste beigefügt werden.

Stargard den 3ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

A a

2. Die

2.

Sämmtliche Magistrate hiesiger Provinz werden auf Befolgung des §. 4. des Reglements vom 14ten März 1805 wegen Einführung des breiten Wagen-Geleises hierdurch aufmerksam gemacht und angewiesen vor dem 1sten Decembr. c. dessen Befolgung mittelst Berichts vollständig nachzuweisen.

Stargard den 6ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Die in der Gesetzsammlung No. 22. pag. 346 seq publicirte Declaration wegen Erhebung der Luxus-Steuer vom 14ten September c. enthält verschiedene abänderliche Bestimmungen, wodurch mehrere Zweifel beseitiget werden. Sämmtliche, mit der Erhebung der Luxussteuer chargirte Behörden werden daher auf erwähntes Gesetz hiedurch besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, solches in allen Punkten zur Anwendung zu bringen und alle frühere Verfügungen, welche damit im Widerspruche stehen, als aufgehoben zu betrachten.

Stargard den 10ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Die Königl. Departements, für den Handel und die Gewerbe im Ministerio des Innern, und der Staats-Einkünfte im Finanz-Ministerio, haben, zur Beseitigung aller Zweifel in der Auslegung der Vorschriften des Edikts vom 14ten September c. wegen Besteuerung des einzubringenden fremden Schlachtviehes, der Butter und der unveredelten Wolle No. 54. der Gesetzsammlung, folgende nähere Bestimmungen erlassen.

1.) Die nach vorgedachtem Edikte treitten neuen Abgaben vom ausländischen Schlachtvieh, als

1.) von jedem Ochsen . . .	5 Rthlr.
2.) von einem Stier, Kuh oder Ferse	3 Rthlr.
3.) von einem Hammel oder Schaafe	1 Rthlr.

treten an die Stelle des bisherigen Eingangs Zolles, der theils nach dem Conventions Zoll-Tarif vom 24sten May 1775, theils nach den ältern Provinzial-Zoll-Tarifs erhoben worden ist.

Neben dieser Zoll-Abgabe werden die gesetzmäßige Handlungs-Accise von dergleichen fremden Vieh, die das allgemeine Accise-Reglement vom 3ten May 1787. und die Provinzial Accise-Tarifs jeder Provinz vorschreiben, imgleichen die Consumtions-Steuer beim Schlachten, nach Maasgabe der Edicte vom 28sten October v. J. und 7ten September d. J., fernerhin erheben.

Das

Das aus der Fremde eingehende Zuchtvieh der erwähnten Gattungen wird von jenen neuen Abgaben nicht betreffen; jedoch wird zur Vermeidung aller Unterschleife festgesezt:

daß nur diejenigen, Eingangsgenannten fremden Vieh-Gattungen, ohne Entrichtung der neuen Abgaben, gegen Zahlung der bisherigen Gefälle eingelassen werden sollen, in Rücksicht welcher durch landräthliche oder magistratualische Atteste, je nachdem solches für das platte Land oder für Städte bestimmt ist, glaubhaft documentirt wird, daß solche zur Complettirung des Viehstandes des Wirtschafts-Inventarii der inländischen Unterthanen bestimmt sind.

Für fremdes Vieh, das durch diesseitige Lande transitirt, wird die neue Abgabe nicht, sondern nur die bisherige Durchgangs-Accise entrichtet; daher auch auf den großen Viehmärkten die neue Abgabe nicht eher zu erheben ist, bis die Bestimmung des Viehes, nach dem In- oder Auslande, erfolgt ist.

II.) Von der auf 4 Rthlr. pro Centner fremder Butter bestimmten Abgabe sollen mit Weglassung aller bisherigen Gefälle 3 Rthlr. beym Zoll und 1 Rthlr. bey der Accise berechnet werden.

III.) Da die fremde Wolle Accisefrey eingeht; so tritt die Abgabe von 10 Rthl. pro Centner fremder unveredelter grober Wolle in die Stelle der bisherigen Zoll-Gefälle.

Wenn innländische Woll-Fabrikannten und Händler, vor Eingang der im oballegirten Edikte bezogenen besondern Verfügung, Gesuche um Ermäßigung oder Erlaß dieser Abgabe anbringen sollten; so kann ihnen, wenn sie ihre Ansäßigkeit im Lande nachweisen, oder sonst Sicherheit für den Gefälle-Betrag stellen, die Zahlung des leztern einstweilen gestundet werden; jedoch ist von den Behörden in jedem dergleichen Falle besonders und unverzüglich anhero zu berichten.

Stargard den 10ten Oktober 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Da die wenigsten Magisträte bis jezt die erforderten Kämmerey Rechnungs-Extracte für das abgewichene Rechnungs-Jahr bei uns eingereicht haben, ungeachtet solche schon spätestens am 31sten Julii dieses Jahres hätten übergeben werden sollen, so wollen wir diese Extracte nunmehro bis zum 15ten Novbr. c. bei einer unerläßlichen Strafe von 2 Rthlr. erwarten.

Stargard den 17ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6. Von

6.

Von denen, bei der Land-Consumtions-Steuer noch anwendbaren, Blanquets zu den Registern, Extracten, Journälen u. s. w. wird für jetzt bis auf weitere Anordnung nur so viel abgedruckt werden, als die Nothdurft erfordert.

Die Accise- und Bezirks-Aemter werden daher hierdurch angewiesen, dem Formular-Magazin zu Stettin ihren Bedarf bis zum 1sten Januar k. J. von den verschiedenen Gattungen der gedruckten Schemata anzuzeigen.

Stargard den 12ten Oktober 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Da die Einziehung des Dom Capituls Cammin und der Probstey Kuckelow, und die des Domcapituls Colberg verfügt ist, und deren Vermögen nunmehr für Rechnung des Staats verwaltet werden soll; so können diese nicht länger als ständische Behörden und Corporationen betrachtet werden.

Die Besitzungen des ehemaligen Dom-Capituls Cammin und der Dom-Probstey Kuckelow werden einen integrirenden Theil des Flemmingschen, und die des ehemaligen Dom-Capituls Colberg des Fürstenthumschen Kreises ausmachen.

Stargard den 13ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 14ten v. M. wird den Orts-Polizei-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß auch die Post-Aemter von Seiten des Herrn General-Postmeisters angewiesen sind, sich in Absicht der in den Posthäusern zu bewirthenden Reisenden nach dem §. 162. des Edicts vom 7ten September c. den Gastwirthen gegebenen Vorschriften, zu achten.

Stargard den 10ten Octobr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9. Die

9.

Die Instruktion zur Anwendung der Stempelgesetze vom 5ten Septembr. d. J. verordnet, daß künftig alle Stempel-Gefälle ohne Unterschied zur Hälfte im klingenden Courant und zur Hälfte in Scheidemünze gezahlt und erhoben werden, die bisher noch gebräuchlich gewesenen Zahlungen in Golde zum 4ten Theil aber ganz aufhören sollen.

Wegen des allgemeinen Interesse wird auf diese Gesetz-Stelle hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Stargard den 17ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Den Dorf-Einnehmern ist bereits aus der erhaltenen Instruction die Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Steuer-Quitungen, und daß solche gleich dem baaren Gelde zu betrachten sind und fehlende Zettel baar ersetzt werden müssen, hinlänglich bekannt geworden. Wir haben dennoch hie und da die Erfahrung gemacht, daß bei dem Gebrauche dieser Quitungen nicht überall mit Vorsicht verfahren wird. Besonders tritt häufig der Fall ein, daß den Dorf-Einnehmern Steuer-Quitungen abhanden kommen, und es kann, da sie im voraus unterschrieben sind, damit leicht Mißbrauch getrieben werden.

Um diesem Nachtheil zu begegnen, wird die, den Dorf-Einnehmern durch die erhaltene Instruction auferlegte Verpflichtung, sämmtliche Steuer-Quitungen im Voraus zu unterschreiben, hierdurch aufgehoben und jedem Dorf-Einnehmer freigestellt, nur so viel Quitungen im voraus zu unterschreiben, als während seiner Abwesenheit erforderlich seyn und von seinen Angehörigen ausgegeben werden möchten. Die Dorf-Einnehmer sind jedoch für jeden Mißbrauch derselben verantwortlich; ihre Pflicht ist es daher, für die sichere Aufbewahrung der solchergestalt zum voraus geschriebenen Quitungen zu sorgen. Andere als mit dem selbst geschriebenen Namen des Dorf-Einnehmers versehene Quitungen dürfen nicht ausgegeben werden; es muß dahero bei Abwesenheit desselben jederzeit der Bedarf gehörig unterschrieben vorräthig seyn.

Stargard den 12ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

11.

Nachdem die Mahlsteuer auf dem platten Lande aufgehoben worden, muß das

das auf städtischen Mühlen gefördert werdende Gemahl des platten Landes nach den Bestimmungen des Reglements vom 28ten März 1787, die Versteurung des Malzes, Brandtweinschroots und Mehls betreffend, §. §. 104 und 105. behandelt werden.

Der §. 104 bestimmt:

daß denen zur Stadt gehörigen Müllern zu ihrer Erleichterung nachgelassen bleiben soll, auch für das platte Land zu mahlen, sie aber in diesem Fall alles Mahlwerk vom platten Lande in ihren Mühlen besonders setzen und nichts annehmen sollen, was nicht mit dem Namen des Dorfs und des Eigenthümers bezeichnet ist; widrigenfalls sie in 5 Rthr. Strafe für jeden Scheffel genommen werden sollen.

In den §. 105 heißt es:

wenn die Mühle in der Stadt liegt, muß der Mahlgast vom platten Lande sein Getraide, welches er zur Mühle bringen will, im Thore deklariren, darüber einen Freizettel nehmen, sodann solches zur Mühlenwaage und von da mit dem Mühlenwaagezettel zur Mühle einbringen. Ist das Getraide abgemahlen, so muß er solches gleichfalls auf der Mühle zurückwiegen lassen und von selbigem einen Gratispaßirschein nehmen, welcher am Thore, nach vorhergehender Revision des Gemahls, zurückgenommen und das Mehl alsdann paßirt wird.

Da aber diese Mahlgäste vom platten Lande von Erlegung der Mühlen-Waagegefälle befreit seyn sollen, so muß der Mühlenwaagemeister von selbigen im Mühlen Waage Register eine besondere Annotation halten und jede Post mit dem Mühlenwaagezettel und dem wegen des Ausgangs vom Thorschreiber attestirten Paßirschein belegen.

Stargard den 13ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

Zufolge Rescript der hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben vom 29sten v. M. und mit Bezug auf das Circular No. 133. vom 19ten April d. J. wird dem Publiko und den Accise- und Zollämtern hiermit bekannt gemacht: daß die auf Mauer- und Dachziegel aller Art gelegte Abgabe von 8 gr. pro Tausend keinesweges als eine Consumtions- sondern als eine Zoll-Abgabe zu betrachten sei, sie vertritt folglich den gewöhnlichen Zoll als 1 Gr. pro 1000 dergleichen Mauer- und Dachsteine.

Consumtions-Accise von diesen Artikeln kann selten vorkommen: in diesen einzelnen Fällen muß solche von fremden Mauer- und Dachsteinen gleich den einlän-

einländischen erhoben werden. Was den außerdem zu erhebenden Pferde-Zoll betrifft, so ist solches eine Abgabe, die nur Lohnpferde, nicht aber das eigene Gespann des Zollanten treffen darf.

Stettin den 14ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13.

Um bei Berechnung der durch die Land-Consumtions-Steuer Prozesse aufkommenden Strafgelder überall Gleichförmigkeit zu bewirken, sind von der Königl. Abgaben-Section folgende Bestimmungen gegeben worden;

1) die Straf-Ueberschüsse werden, Seitens der Special-Land-Consumtions-Steuer-Cassen am Schlusse jedes Monats aus dem, in der Instruction vom 31sten October v. J. sub D. vorgeschriebenen, Prozeß-Register in das Einnahme-Journal sub A. übertragen und in dem monatlichen Extract H. Tit. IV. ad extraordinaria nachgewiesen.

2) Am Schlusse jeden Cassen-Quartals muß jedes Land Consumtions-Steuer-Amt einen Straf-Extrakt anfertigen und an uns dergestalt einreichen, daß er, wenn nicht mit den monatlichen Extrakten zugleich, doch bestimmt mit der folgenden Post eintrift.

Die erforderlichen Formulare zu diesen Straf-Extrakten werden die Land-Consumtions-Steuer-Aemter von dem Formular-Magazin erhalten.

3) Der Abschluß dieses Extrakts, in welchen nur die entschiedenen und völlig executirten Prozesse übernommen, die unentschieden gebliebenen aber ihrer Zahl nach unten nur nachrichtlich angemerkt werden dürfen, muß als Ueberschuß just so viel enthalten, als in den 3 Monaten des geschlossenen Quartals extraordinair in Einnahme verrechnet worden ist.

4) Die Strafen aus Land-Consumtions-Steuer-Prozessen dürfen nicht mit den Accise- und Zoll-Strafen vermischt werden. Es ist daher auch über erstere bei den Aemtern ein eignes Prozeß-Register zu führen.

Sämmtliche Bezirksämter werden hierdurch angewiesen, die vorstehenden Vorschriften überall und genau zu befolgen.

Stargard den 15ten Oktobr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

14.

Die Königl. Abgaben-Section hat unterm 2ten d. M. verfügt, daß die nur bis ultimo Novembr. c. engagirten Dorfs-Einnehmer ferner und bis zum Eingang anderweiter Bestimmung beibehalten werden sollen.

Sämmt-

Sämmtliche Dorfeinnehmer werden daher hiedurch angewiesen, auch nach Ablauf des Monats Novbr. c. die verbliebenen Steuern zu erheben, und in der bisherigen Art an die Accise- und Bezirksämter abzuführen.

Bei den ermäßigten Abgaben wird den gedachten Einnehmern indessen nachgegeben, die Tantieme von 4 pro Cent von der wirklichen Einnahme, ohne fernere Bestimmung eines Maximi, für sich abzuziehen.

Wir verhoffen, daß sich die Dorfeinnehmer in Rücksicht der Begünstigungen, welche sie durch das Edikt vom 7ten Septbr. d. J. erhalten haben, überall willig bezeigen werden, ihre Mühwaltungen fortzusetzen und das Allerhöchste Interesse zu befördern, wenn solches gleich hie und da mit Aufopferung von Zeit verbunden wäre und die Tantieme, ohnerachtet der Befreyung von der ersten einschränkenden Bestimmung, nicht ihrer Erwartung angemessen ausfallen sollte.

Es ist diese Fortsetzung ihres Dienstes nothwendig, um alle Stockungen in der Administration zu vermeiden, und schon in dieser wichtigen Rücksicht können Wir fordern und erwarten, daß sie, ihrer Pflicht getreu, auf ihren Posten ausharren werden.

Die Landräthe, Magisträte und Domainen-Beamte, wie auch sämmtliche Gutsbesitzer werden durch die milden Vorschriften jenes Edikts besonders begünstiget; diese wollen Wir daher auch vorzüglich auf ihre Verpflichtung hierdurch aufmerksam machen, den Accise- und Bezirksämtern den schuldigen Beistand zum fernern Engagement der Dorfeinnehmer überall zu leisten; widrigenfalls sie sich verantwortlich machen werden.

Stargard den 18ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

15.

Mit Bezug auf die Circulairverfügung vom 11ten Juli v. J. wird den sämmtlichen Accisebehörden in Pommern hierdurch bekannt gemacht, daß die dadurch festgesetzte Consumtions- und Durchgangsaccise für rohe Sandbauquadersteine und Werkstücke von 1 gr. pro Cubik-Fuß auf vier und einen halben Pfennig pro Cubic-Fuß, höheren Orts ermäßiget worden ist.

Stettin, den 16ten Oktobr. 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

16.

Durch das in dem 21sten Stück der Gesetzsammlung befindliche Edikt No. 54. vom 14ten v. M. ist verordnet:

daß,

daß, bis ein anderes bestimmt werden wird, an Importationsimpost bezahlt werden soll:

1) Von jedem Ochsen, der vom Auslande eingeht . . . 5 Rthlr.
2) Von jedem Stier, einer Kuh und Färse . . . 3 Rthlr.
3) Von jedem Hammel und Schaaf . . . 1 Rthlr.
4) Vom Centner Butter . . . . 4 Rthlr.
5) Vom Centner unveredelter grober Wolle . . 10 Rthlr.

Die Grenz-Zollämter, bei welchen die Erhebung und Berechnung geschiehet, haben strenge dafür zu sorgen, daß obige Abgaben überall, bei Vermeidung der auf Defraudationen bestimmten Strafen, erlegt werden.

Stettin den 19ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

17.

Es sind von mehrern Accisеämtern Anfragen geschehen: ob die sonstige Accise und Zollfreiheit der rohen Fabriquematerialien und namentlich der Wolle für die Fabrikanten durch das neue Consumtions-Steuer-Edikt aufgehoben worden? Von der Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben ist auf den desfalls erstatteten Bericht folgendes Reskript ergangen:

„Der Pommerschen Regierungs-Abgaben-Deputation wird auf die in Ihrem Berichte vom 15ten d. M. enthaltene Anfrage:

ob rohe Wolle für die Wollenwaaren Fabrikanten noch ferner Accisefrei sei oder nicht?

zum Bescheide ertheilt, daß früher in der Accise und Zoll-Freiheit der rohen Fabrikmaterialien, so wie solche die Cabinetsordre vom 28sten März 1788 vorschreibt, durch die neuern Steuergesetze nichts abgeändert ist. Blos die Baumwolle und außer europäischen Häute zahlen in Rücksicht des Continental-Systems die Gefälle nach dem Tarif für Colonialwaaren.

Für die grobe unveredelte Wolle ist aber gegenwärtig nach dem Edikte vom 14ten hujus einstweilen ein Importations-Impost von 10 Rthlr. pro Centner gelegt worden, der aber nicht bei den Accise, sondern bei den Zoll-Aemtern zu erheben.

Die unterm 31sten v. M. ergangene Bestimmung wegen der Materialien zur Spiegelmanufactur in Neustadt an der Dosse, ändert in jenem Grundsatze nichts, denn diese Freiheit beruhet nicht unbedingt auf die Objecte, wie dies bei der veredelten Wolle, Seide ꝛc. der Fall ist, sondern nur bedingt in Beziehung

 auf

auf ihre Bestimmung für eine Fabrique, der diese Freiheit vor der Hand noch ausnahmsweise zugebilliget worden ist."

Berlin, den 25sten Septembr. 1811.

Section des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben.

gez. Ladenberg.

Welches sämmtlichen Accise- und Zollbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin den 17ten Octobr. 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

18.

Es kömmt öfters der Fall vor, daß die für besondere Getreidegattungen gedruckte Steuer-Quitungen mit der Feder abgeändert und z. B. die auf Gerste ertheilten geringern, auf Weitzen überschrieben werden. Da dieses nun die Controlle vereitelt und zu Unterschlagungen von Gefällen Anlaß geben kann, so wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, und den Müllern besonders eingeschärft,

1) keine in Ansehung der Getreidegattung um- und überschriebene, sondern blos die für jede Gattung des zur Mühle kommenden Getreides gedruckten Dorfs-Einnehmer-Quitungen als gültig anzunehmen,
2) in so fern aber dergleichen in der Getreideart umgeschriebene Quitungen vorkommen sollten, sind die Müller verpflichtet, der Behörde davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie die Bestrafung als Theilnehmer an der damit beabsichtigten Defraudation zu gewärtigen haben.

Stargard den 18ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

19.

Zufolge Rescripts des allgemeinen Polizeidepartements vom 5ten October d. J. wird hierdurch mit Bezug auf das nachträgliche Edikt wegen der allgemeinen Gewerbefreiheit vom 7ten Septembr. d. J. nachrichtlich bekannt gemacht, daß, da die Hebammen von der wissenschaftlichen Behörde der Provinzial-Regierung examinirt und höhern Orts approbirt werden, kein Kreis- und

Stadt-

Stadtphysikus einer angeblichen Hebamme, das Qualificationsattest geben darf, die nicht obigen Erfordernissen genüget hat.

Stargard den 18ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

20.

Da sich noch 8 Candidatinnen, in so fern sie mit den erforderlichen Qualifications-Attesten versehen sind, zum Unterricht in der Hebammenkunst sofort bei dem Hebammen Lehrer Dr. Rostkowius in Stettin melden können; so haben die Landräthe und Magisträte, welche für Ihren Bezirk solcher Hebammen bedürfen dergleichen Subjecte nach Stettin zu verweisen, sich aber zur Verhütung von vergeblichen Reisen, im Fall die Stellen schon besetzt seyn sollten, mit dem Rostkowius zuvor in Correspondence zu setzen.

Stargard den 28sten Septbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

21.

Die Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben hält es für höchst wichtig, zu erfahren, wie die jetzt so sehr ermäßigten Consumtions-Abgaben des platten Landes auf die Ansiedelung von Gewerbetreibenden daselbst wirken, und welche Gattungen von Fabrikanten und Handwerkern diesem Impuls vorzüglich folgen werden — und verlangt daher eine, nach den verschiedenen Gewerbearten abgetheilte und balancirte, Nachweisung derjenigen Gewerbetreibenden, welche sich auf dem platten Lande etablirt haben werden, mit der Bemerkung, welche darunter neue Ansäßlinge sind, und welche ehemals schon ihre Nahrung in den Städten betrieben, diese aber verlassen, und sich auf dem platten Lande etablirt haben.

Sämmtliche Landräthe, Magisträte und Beamte werden daher aufgefordert, eine solche Nachweisung gegen den 15ten März a. f. und künftig jährlich zu eben den Termin unerinnert einzusenden, wobei die Anweisung hinzugefügt wird, sich in jedem von jetzt an vorkommenden Falle, gleich das Erforderliche zu notiren, damit jene Nachweisung ganz vollständig gegeben werden kann.

Stargard den 14ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

---

22. Durch

22.

Durch die Verfügung des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern, ist angeordnet worden, daß die Kirchenbücher der aufgelöseten Regimenter durchgängig dem Garnison- oder Brigade Prediger desjenigen Orts, wo das betreffende Regiment in Garnison gestanden, oder wenn dort kein Militair-Prediger sich aufhält, dem ersten lutherischen Civil-Geistlichen; falls aber das aufgelösete Regiment in einer der abgetretenen Provinzen garnisonirt hat, dem Feldprediger der Königl. Garde, Consistorialrath Offelsmeier in Potsdam übergeben werden sollen.

Die Herren Superintendenten der Provinz werden hiermit aufgefordert, überall sorgfältig Erkundigung anzustellen, wo die Kirchenbücher der aufgelöseten Regimenter geblieben, und wem sie anvertrauet sind. Hierüber siehet die unterzeichnete Regierung binnen Vier Wochen einer Anzeige entgegen und erwartet zugleich ein genaues Verzeichniß der einzeln verhandenen Kirchenbücher.

Stargard, den 25sten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung vom Pommern.

23.

Durch die Circularverfügung vom 4ten Januar v. J. an die Herrn Superintendenten in Pommern ist bereits untersagt worden, Privatangelegenheiten und andere sich zur Bekanntmachung von den Kanzeln nicht eignende Gegenstände auf diese Weise zu publiziren. Da aber auch die Bekanntmachung der Landesherrlichen Verordnungen nunmehr durch die Gesetzsammlung auf eine sichere und zureichende Art bewirkt wird, so haben Seine Königl. Majestät durch den Cabinets-Befehl vom 9ten v. M. die Ankündigung derselben von den Kanzeln für überflüßig erklärt und die Geistlichkeit von solcher Publikation entbunden. Die Herrn Superintendenten und Prediger haben sich hiernach zu achten.

Stargard, den 17ten Octobr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

24.

Der Schulhalter Schünemann zu Bresow in der Pribbernowschen Parochie und Gültzowschen Synode, hat durch eine Feuersbrunst alles das Seinige verlohren. Die Herren Superintendenten der Provinz werden daher aufgefordert, von den Küstern und Schulhaltern ihrer Synoden sofort den gewöhnlichen milden

milden Beitrag einzuziehen, und solchen an den Herrn Superintendenten Zillmer zu Gültzow einzusenden, und daß solches geschehen sey, anzuzeigen.

Stargard den 21sten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

25.

Das Königl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern hat sich bewogen gefunden, eine Kirchen-Collecte in der Provinz, zum Schulhausbau in Bergland zu bewilligen. Die Herren Superintendenten in Pommern werden daher hiermit aufgefordert und angewiesen, die gedachte Collecte in den Kirchen ihres Bezirks an einem dazu festgesetzten Sonntage zu veranlassen und die eingekommenen Gelder gehörig assortirt, mit einem Verzeichniß der Münzsorten an den Rendanten Hoppe innerhalb sechs Wochen unfehlbar einzusenden und uns darüber gleichzeitige Anzeige zu machen.

Stargard den 23sten Oktober 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

26.

Verordnung

wegen der bei Truppen-Märschen und Transporten von Militair-Effecten künftig statt der bisherigen Vorspann-Pässe zu ertheilenden Marschrouten mit beigefügter offener Ordre in Ansehung der zu gewährenden Bedürfnisse.

Da nach dem Edikt vom 28sten Oktober v. J. die Vorspannleistung auf das Bedürfniß des Militairs bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Effecten ꝛc. beschränkt ist, so bedarf es auch nicht mehr der Ertheilung von Vorspann-Pässen in der bisherigen Form, und so wie deshalb die darunter bestehende Einrichtung gänzlich aufgehoben worden, so wird zugleich an deren Stelle für die Zukunft folgendes festgesetzt:

Von jetzt an erhält das Militair zu jedem Marsche und Transport, in sofern dabei Leistungen vom Lande statt finden sollen, eine besondere Marschroute, worin nicht nur der zu gestellende Vorspann, sondern auch alles, was sonst noch an Fourage, Brod ꝛc. zu verabreichen ist, genau bestimmt werden wird, so daß eine solche Ausfertigung in allen Fällen den Inhabern zur vollständigen Legitimation in Rücksicht des Marsches und der ihnen nothwendigen Bedürfnisse dient. Hiernach können dergleichen Marschrouten auch bei Truppenbewegungen und Transporten, welche ohne Vorspann

spann geschehen, mit Auslassung desselben, Behufs anderweiter Bedürfnisse, welche darin genau auszudrücken sind, gegeben werden.

Sie werden, wenn die Märsche ꝛc. nicht über die Grenze eines Departements hinausgehen, von der Militair-Deputation der betreffenden Königlichen Regierung ertheilt, in so fern sich jene aber über zwei und mehrere Regierungs-Departements ausdehnen, sind dazu von dem allgemeinen Polizei-Departement im Ministerium des Innern vollzogene Marschrouten auszufertigen, und die Civilbehörden (Landräthe, Magisträte ꝛc.) müssen darin die geschehene Verabreichung des Vorgeschriebenen bescheinigen.

Uebrigens bleiben die in Ansehung der Befugniß der Militairbehörden (namentlich der Herren Brigade-Generale) bey eiligen Truppen-Märschen die Bedürfnisse, ohne Concurrenz der Königlichen Regierungen, unmittelbar vom Lande zu requiriren, vor Kurzem ergangenen Festsetzungen unverändert, und uneingeschränkt bestehen.

Berlin den 3ten October. 1811.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

Sack.

Offene Ordre

Nach umstehender Marschroute geh
Offizier
Unteroffizier } von
Gemeine
Königl. Dienstpferde

unter dem Commando des von bis . Außer dem freien Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh bedürfen die Truppen

1) An Fourage täglich Rationen zu { Metze Hafer / Pfund Heu / Pfund Stroh }
mit welcher sie bis zum ten d. J. mit Einschluß desselben versehen sind.
2) an Brod täglich Portionen zu Pfund, womit sie bis zum ten d. J. mit Einschluß desselben versehen sind
3) an Vorspann

)

zur Fortschaffung Vorlegepferde.

spännige Wagen
zur Fortschaffung (
spännige Wagen
für) Reitpferd

welches alles unentgeldlich und prompt verabreicht werden muß. Die Empfänger sind verbunden, für jedes Nachtquartier und jedes Relais, jedoch über Lagerstroh, Fourage, Brod und Vorspann besonders zu quitiren.

Die Civilbehörden müssen in der umstehenden Marschroute die Verabreichung des Vorgeschriebenen über ihre Unterschrift bemerken, und diejenige, welche bei dem Marsche zuletzt betreffen wird, schickt diese offene Ordre an unter der Rubrik:

Herrschaftliche MilitairSachen zurück.

den ten 181

(L. S.)

Militair-Deputation der Königl. Pommerschen Regierung.

Marsch-Route für				Atteste der Civilbehörden.
am	ten	181	nach	
am	ten		nach	
am	ten		nach	
am	ten		nach	
am	ten		nach	
am	ten		nach	
am	ten		nach	
am	ten		nach	
am	ten		nach	
am	ten		nach	
am	ten		nach	
am	ten		nach	
am	ten		nach	
am	ten		nach	

27.

In der durch das Amtsblatt publicirten Verordnung des allgemeinen Polizei-Departements vom 3ten d. M. wegen der bei Truppenmärschen und Transporten von Militaireffecten künftig, statt der bisherigen Vorspann Pässe zu ertheilenden Marschrouten, ist am Schlusse der Befugnisse der Militairbehörden bei eiligen Truppenmärschen gedacht worden.

Diese Befugnisse gründen sich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Juli c., wonach

1) die Brigade-Generale ermächtiget werden, in eiligen Fällen, unter Zuziehung der Brigade-Commissarien, Quartier, Vorspann- und Verpflegungs-Bedürfnisse von denen durch Märsche betroffenen Behörden unmittelbar zu requiriren;

2) ihnen erlaubt worden, auch die specielle Ausschreibung denen ein Detachement kommandirenden Offiziers zu überlassen, wobei diese jedoch mit einer vom Brigade General vollzogenen und besiegelten Authorisation versehen seyn müssen;

3) daß jedoch gleichzeitig der in den Requisitionen vollständig auszudrückende Bedarf der Civilbehörde gemeldet, und darüber von den Empfängern vorschriftmäßig quitirt werden soll.

Diese Maaßregel ist bereits den Unter-Behörden, nahmentlich den Landräthen, durch die Verfügung vom 1sten August c., zur Beachtung bekannt gemacht, und hat den alleinigen Zweck, bei jedem eiligen Marsch odereiner unerwarteten Veränderung jede Weitläuftigkeit und Verzögerung zu vermeiden, und die Beschaffung der vorgedachten Bedürfniße zu sichern.

Es muß daher solchen Requisitionen auch unbedenklich Folge geleistet werden, indem selbige als nothwendige Ausnahme von der gewöhnlichen Form des Geschäftsganges nachgelassen worden.

Stargard den 16ten Octobr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

28.

Die pro $18\frac{11}{12}$ fällige am 1sten September einzuziehen gewesene Gewerbe-Steuer wird sehr langsam zur hiesigen Haupt-Casse abgeführt. Viele Behörden, welche die neuen Scheine schon über 8 Wochen in Händen haben, haben noch gar nichts bezahlt.

Wir sehen Uns daher genöthigt, sämtliche Landräthe, Beamte, und Magisträte aufzufordern bey Einziehung dieser Steuer, deren Berichtigung ohne zureichende Entschuldigungs-Gründe nicht über den 12ten k. M. ausgesezt werden darf

darf mehrere Thätigkeit zu beweisen und gegen die Restanten die Vorschriften des Edikts vom 2ten Novbr. v. J. in Anwendung zu bringen.

Stargard den 26sten Oktober 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nach einem von dem Kaiserlichen Königl. Französischen Gesandten in Berlin dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Todtenscheine, ist im Hospital zu Antwerpen am 30sten July c. der Preußische Matrose Mathias Christians gestorben, der Geburts Ort des Verstorbenen aber in dem Scheine nicht angegeben.

Dieser Todesfall wird daher zur Benachrichtigung der von dem Christians etwa nachgebliebenen Verwandten hiedurch bekannt gemacht.

Stargard den 3ten Oktober 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Der seither zu Neuwarp am Dienstag nach dem 24sten Sonntag nach Trinitatis angestandene Herbstmarkt ist auf den Dienstag nach dem 23sten Sontag nach Trinitatis, mithin auf den 19ten November d. J. verlegt worden.

Stargard den 10ten Oktober 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landesgerichte.

29.

An die Stelle des zum Syndikus der Stadt Treptow a. d. Rega gewählten bisherigen Justiz-Beamten Voß, ist nach dem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 9ten July d. J. der ehemalige Justizbeamte zu Radomsk Johann Waßmannsdorff zum Justiz-Beamten in den Domainen-Aemtern Treptow und Gültzow ernannt, und in dieser Eigenschaft am 5ten und 7ten v. M. introducirt worden.

Stettin, den 7. Oktober 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

 Nach-

Nachricht
von einem Versuche, den Zinck zur Dachdeckung anzuwenden.

Im 4ten Heft des ersten Bandes des Hermbstädtschen Bulletins sind Nachrichten über die Schmiedbarkeit des Zinks, und über die Anwendung des geschmiedeten Zinks aus einem Englischen Journale gegeben worden. Bereits einige Jahre früher stellte der Herr Faktor Schirrmeister auf dem Messingwerk bei Neustadt Eberswalde Versuche an, den Zink nicht nur zu hämmern, und zu Geräthen auszutiefen, sondern auch Drath davon zu ziehen und unter dem großen Walzwerk Bleche daraus zu walzen. Der Drath hatte nicht die erwartete Elasticität, sondern fiel so weich, wie Bleydrath aus. Der Erfolg der übrigen Proben war so günstig, und besonders fielen die gewalzten Deckbleche so gut aus, daß das Königliche Brandenburg-Preußische Ober-Berg-Amt den Verfasser dieser Nachricht den Auftrag machte, ein kleines ziemlich flaches Dach über einer Schnellwaage auf der hiesigen Eisengießerey mit dergleichen Blechen eindecken zu lassen, welches im July vorigen Jahres zu Stande kam. Die dazu angewandten Zinkbleche hatten eine Länge von 23″ und waren 17″ breit. Die ganze Bedeckung der $75\frac{1}{2}$ □F. enthaltenden Fläche wog genau 55 Pfund. Die Eindeckung geschah durch den hiesigen geschickten Kupferschmidt Herrn Palzow mit doppelter Ueberfälzung auf dieselbe Art, deren man sich bei Anwendung des Kupferblechs zu bedienen pflegt. Auch zu den Heften oder Hacken, so wie zu den Vorstößen, welche an den Kanten des Daches herumgenagelt und um welche die Bleche herumgebogen werden müssen, ist hier das Zinkblech angewendet; es dürfte aber gerathener seyn, sich hierzu künftig des verzinnten Eisenbleches zu bedienen, weil dieß sich fester annageln läßt und mehr Steifigkeit hat. Die eine Hälfte des Daches wurde mit Steinkohlen-Theer angestrichen, welches die Kosten um noch nicht völlig 1 pf. pro □F. vermehrte, die andere behielt die freye Zinck-Oberfläche; der unangestrichene Theil dieses Daches hat sich zwar gleich in den ersten Wochen mit einem weißlichen Orid belegt, welches jedoch nicht tiefer einzudringen scheint. Indessen wird der Anstrich mit Steinkohlen-Theer dem Dache immer eine größere Dauer geben, womit er das Metall schützt, wenn man sich genöthigt sehen sollte, bei sehr flachen Bedeckungen den Schnee von dem Dache wegzuschippen, wobey man überdem, wie auch bei Kupferbedachungen zu geschehen pflegt, zu mehrerer Sicherheit der damit beschäftigten Arbeiter nicht unmittelbar auf das Metall, sondern auch auf ein darüber gelegtes Brett treten läßt.

Bis jetzt hat sich dieses Zinckdach, welches nun bereits ein Jahr lang aller Witterung ausgesetzt ist, noch vollkommen dicht gezeigt, wozu die sorgfältige Anfer-

fertigung des Herrn Kupferschmidt Palzow viel beigetragen hat, da einige Bleche in der That noch etwas spröde waren; es ist indessen zu erwarten daß auch dieß in der Folge nicht wieder vorkommen, sondern bei mehrerer Routine allen Blechen den nöthigen Grad von Biegsamkeit wird gegeben werden können.

Um zu versuchen, wie eine zufällig entstehende Verletzung reparirt werden könne, hat man in das Dach einige Löcher geschlagen, und sowohl Stücke aufgelötet, als auch einige Löcher zugelötet, welches wie der Erfolg zeigt, mit einer Mischung von $\frac{2}{3}$. Zinn und $\frac{1}{3}$. Bley sehr wohlthunlich ist.

Bey dem jetzigen Preise des Zinks wird man den Centner solcher gewalzter Zinkbleche auf dem Königl. Messingwerk bei Neustadt-Eberswalde nicht unter 28 Rthlr. liefern können, und da das Arbeitslohn incl. der nöthigen Heftnägel 3 Gr. pro □F. beträgt, so ergeben sich die Kosten eines Quadratfußes dieser Bedeckung incl. Anstrich zu circa 8 Gr., und das Gewicht derselben beträgt pro □F. — $23\frac{1}{3}$. Loth. Zur Vergleichung füge ich noch die nachstehende Uebersicht der Kosten und des Gewichts anderer Dachbedeckungen, wobey auf der bey allen Metalldächern erforderlichen Bretterverschaalung nicht weiter Rücksicht genommen ist, bey.

	kostet				wiegt				
1) Der Quadratfuß Bedachung von Kupferblech . .	1	Rtlr.	—	Gr. 8	Pf.	1	Pf.	17	Loth
2) — Rollen-Bley . .	—		20	— $11\frac{1}{4}$	—	4	—	28	—
3) — gegossenen eisernen Platten	—		16	—	Pf.	13	—	16	—
4) — schwarzen Sturzblech	—		9	— 6	—	2	—	—	—
5) — verzinnten Eisenblech	—		8	— 6	—	1	—	—	—
6) — Zinkblech . .	—		8	— —	—	—	—	$23\frac{1}{3}$	—
7) — gewöhnlichen Dachziegeln doppelt eingedeckt	—		2	— 8	—	20	—	—	—

Die Angabe der Kosten und des Gewichts der Dachbedeckung mit gegossenen eisernen Platten und mit gewöhnlichen Dachziegeln ist nur als eine ohngefähre Ausmittelung anzunehmen, denn die Eindeckung mit Roh Eisenplatten ist noch nirgends versucht, die Eindeckung mit Dachziegeln kann aber bey einem so kleinen Dache wie das hier zum Anhalten genommen, mit Metallbedachungen, nicht genau verglichen werden, denn eines theils vermehren sich die Kosten eines Ziegeldachs dadurch, daß zur Bedeckung einer gegebenen horizontalen Fläche mit Zie-

Ziegeln eine größere Dachfläche, als mit Metallblechen einzudecken ist, weil das Ziegeldach steiler sein muß, und daß, wegen der bedeutend größern Schwere, der Dachverband stärker seyn muß, anderntheils vermindern sich die Kosten des Ziegeldachs dadurch wieder, daß dabey statt der bey Metallbedachungen nöthigen Bretterverschaalung gewöhnlich nur Latten angewendet werden.

Berlin den 17ten Juli 1811.

Eckardt.

(Hiebey ein Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 14. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 4.

Nach der von der Königl. Westpreuß. Regierung erhaltenen Benachrichtigung, haben die nachstehend signalisirten 6 Deserteurs der Danziger Garnison, welche in Gemäßheit der zwischen dem Herrn General-Gouverneur von Westpreußen, General-Major von York und dem Herrn General-Gouverneur von Danzig, Divisions-General Grafen Rapp, getroffenen Einigung ausgeliefert werden sollen, sich wahrscheinlich in die hiesige Provinz begeben. Die Ortspolizeibehörden werden daher hiedurch angewiesen, auf dieselben, besonders aber auf den Michael Porté, welcher vor der Entweichung einen Meuchelmord begangen hat, vorzüglich zu invigiliren, sie im Betretungsfalle in sichere Haft zu nehmen und unter gleichzeitiger Benachrichtigung an die Königl. Regierung von Westpreußen, uns unter Beifügung der summarischen ausführlichen Vernehmung, welche besonders mit darauf gerichtet seyn muß, wo der Arrestant seit seiner Entweichung geherbergt hat, Bericht zu erstatten.

Stargard den 25sten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Signalement
der von Danzig desertirten Kayserlich-Französischen Soldaten.

1) Michael Porté, geboren in Sourguenimes im Mosel-Departement, 32 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, rothbräunliche Augen, flache Stirn, eine gut geformte Nase, kleinen Mund, ein rundes Kinn und ein volles Gesicht. Von der 6ten Compagnie des 9ten Regiments Artillerie zu Fuß, in Verpflegung bei der 4ten Compagnie des 5ten Artillerie-Regiments, 13 Jahr gedient, Canonier 1ster Classe; 24sten September desertirt. Es ist an der Habhaftwerdung dieses Menschen besonders gelegen, da er sich vor der Desertion eines Meuchelmordes schuldig gemacht.

2) Jacob van Keller, geboren zu Amsterdam, 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, hohe Stirn, länglich Gesicht. Von der 6sten Compagnie des 9ten Fuß-Artillerie Regiments, 1 Jahr gedient, Canonier 2ter Classe, den 22sten September desertirt.

3) Ja-

3) Johann Paestmark, geboren in Middelburg, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat ein länglich Gesicht, runde Stirn, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, schwarze Haare. Von der 6ten Compagnie des 9ten Fuß-Artillerie-Regiments, 1 Jahr gedient, Canonier 2ter Classe, den 23sten Septbr. desertirt, ist der Theilnahme des Mordes verdächtig.

4) Anton Schiestue, geboren in Chey im Rhein-Departement, 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, blaue Augen, einen gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, farbiges Gesicht. Von der 12ten Compagnie des 9ten Fuß-Artillerie-Regiments, 4 Jahr gedient, Canonier 1ster Classe, den 23sten September desertirt, ist der Theilnahme des Mordes verdächtig.

5) Johann van Vernink, geboren in Amsterdam, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augen, runde Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, langes blasses und blatternarbiges Gesicht. Von der 12ten Compagnie des 9ten Fuß-Artillerie-Regiments, 1 Jahr gedient, Canonier 1ster Classe, den 22sten September desertirt.

6) Libertus van Wyk, geboren zu Dortrecht im Meuse-Departement, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht und Blatternarben. Von der 12ten Compagnie des 9ten Fuß-Artillerie-Regiments, 1 Jahr gedient, Canonier 2ter Classe, den 23. Sept. desertirt. Ist der Theilnahme des Mordes verdächtig.

Nach der Vorschrift des §. 1. und 4. der Verordnung wegen Vorbeugungsmittel und Strafen der Pferdediebstähle vom 28sten September 1808, soll bei dem Verdacht eines Pferdediebstahls allen Ortsobrigkeiten im Umkreise von 6 Meilen Nachricht gegeben werden. Es werden daher alle Ortsobrigkeiten hierdurch benachrichtiget, daß der Erbpächter Beichel auf dem Vorwerk Klein Krugkampf im Monat Oktober v. J. eine braune 6jährige Stute erworben hat, über deren rechtlicher Erwerb er sich nicht ausweisen kann, sondern nur behauptet, solche von einem unbekannten Juden gekauft zu haben; weshalb, wenn irgend wo dieses Pferd entwendet sein sollte, der etwanige Eigenthümer hiedurch aufgefordert wird, sich innerhalb 6 Wochen zu melden, und seine Legitimation beizubringen.

Cörlin, den 8ten September 1811.

Das von Schmiedehalssche Gerichte zu Groß-Voldickow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 15.

Stargard den 8ten November 1811.

Rede

Sr. Excellenz des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg

bei

der Versammlung

der

ständischen Deputirten

in Berlin, am 23sten Februar 1811.

Hochgeehrteste Herren!

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs, sind Sie zusammenberufen, um eine Berathung über die Ausführung des neuen Steuer-Systems anzustellen, von dem wir nach großen Unglücksfällen, die Rettung und das Wiederaufblühn des Staats erwarten. Wie ein guter Vater von seinen Kindern, fordert der König von seinen getreuen Unterthanen nicht blos Gehorsam: Er wünscht Ueberzeugung bei ihnen hervorzubringen, daß Seine Verfügungen nur ihr wahres Wohl bezielen, daß die Opfer, welche Er höchst ungern von Ihnen fordert, zur Rettung und Erhaltung des Ganzen nothwendig sind, des Ganzen, von dem das Heil der Einzelnen abhängt; Er will Seine Anordnungen lieber hierauf gegründet sehn, als auf Seinen Willen, und so soll das Vertrauen, auf welches Er so große Ansprüche hat, auch in dieser wichtigen Angelegenheit um desto sicherer befestigt werden.

Das Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Abgaben vom

27. October 1810 athmet diesen Geist; es enthält die Königliche Zusage, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath der König gern benutzen und in der Sr. Majestät nach Höchstihren landesväterlichen Gesinnungen gern Ihren getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben wollen, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind.

Wäre es möglich gewesen, diese Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein *ein* Geist, *ein* National-Interesse, an die Stelle, ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzial-Ansichten treten kann; wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, nicht die Unmöglichkeit, etwa einstweilen Mittel auswärts zu finden; so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuer-System gehört haben, ehe Er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den *jetzt* bestehenden Provinzial-Ständen, würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können. Dieses bedarf wohl keiner Auseinandersetzung.

Mit sorgfältiger Ueberlegung aller Verhältnisse, ist daher das neue System hingestellt worden in seinen Grundzügen, und die Absicht ist nicht, und *darf* nicht seyn, diese umzuändern; aber indem verständige und mit den örtlichen Verhältnissen bekannte Männer aus allen Provinzen und aus allen Ständen hier versammelt wurden, soll die *Ausführung* jenes Systems dadurch gesichert und erleichtert werden, daß genaue Kenntniß desselben bewirkt, daß Mißverständnisse gehoben und die Berufenen in Stand gesetzt werden, nach ihrer Zurückkunft in die Provinzen auf die allgemeine Stimmung heilsam zu wirken und Vertrauen und Folgsamkeit zu begründen; daß die Mitglieder der Regierungen Uebereinstimmung in ihre Ansichten bringen und dann dazu beitragen, die Königlichen Anordnungen überall nach einerlei Grundsätzen und ohne Aufenthalt in Ausübung bringen zu lassen. Wo örtliche Verhältnisse es gebieten, sollen Modificationen angenommen werden, in so fern sie unbeschadet der wesentlichen Grundlagen anwendbar sind. Hierüber, meine Herren, über die Beihülfen, oder Erleichterungen, welche Unglücksfälle auf eine Zeit lang nothwendig machen, oder welche die Aufrechterhaltung nützlicher Gewerbe heischt, über die Sicherstellung der Abgaben durch die zweckmäßigsten Controllen, durch solche, die zwar nicht lästiger sind, als es die Nothwendigkeit erfordert, aber doch auch nicht zu wenig strenge, damit der unredliche Defraudant nicht auf Kosten des rechtlichen Staatsbürgers gewinne: sollen Sie Ihre Meinung abgeben. — Und das werden Sie thun, mit dem reinen Patriotismus, mit der Unpartheilich-

lichkeit, die Männern eigen seyn müssen, auf die das Vertrauen des Königs und des Volks gerichtet ist. Wo ist einer unter uns, der es bezweifelt, wie wehe es dem Herzen unsers geliebten Monarchen thut, in einer so verhängnißvollen und durch so manche Umstände drückenden Zeit, Seinem Volke Lasten auflegen zu müssen, während Er es nur mit Wohlthaten überhäufen und die geschlagenen Wunden ohne Schmerzen heilen mögte?

Aber es wäre auch Beleidigung, meine Herren, bei Ihnen allen, ohne Ausnahme, nicht wahren Patriotismus, Anhänglichkeit an den König und an den Staat und Entfernung von Vorurtheilen und Egoismus voraussetzen zu wollen. Viele unter Ihnen haben hiervon die rühmlichsten und unzweideutigsten Beweise gegeben; die andern erwarten nur die Gelegenheit. Alle sind Sie bereit zu großen Aufopferungen, alle wollen Sie gewiß gleich tragen die allgemeine Last. — Nur Grundsätze der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit sollen Sie leiten, solche die unsere späten Enkel noch billigen werden. — Und wenn gleich Ihre Ansichten über die Mittel zum Zweck noch verschieden seyn mögen; so wollen Sie doch gewiß Alle, nur ein und dasselbe Ziel erreichen und wie dieses geschehen könne, unbefangen zu prüfen und Sich darüber zu vereinigen trachten. Sie werden zwar nicht vergessen, meine Herren, was das Wohl der Provinz oder der Stadt erfordert, zu der Sie gehören, aber Sie werden eingedenk seyn, daß Ihr Standpunkt hier höher genommen werden müsse: Sie werden Sich als Bürger des ganzen Staats betrachten, und das einzelne Wohl, das einzelne Interesse, dem des Ganzen unterordnen, hiernach Ihre Meinung zu bestimmen wissen.

Meinerseits fühle ich mich hochgeehrt, meine Herren, hier das Organ des Königlichen Willens, der Königlichen Gesinnungen zu seyn und ein Geschäft zu leiten, von dem das Wohl des Vaterlandes und der Seegen unserer Nachkommenschaft abhängt. Möchten Sie mir alle das Vertrauen schenken, darum ich bitte! Unzählige Hindernisse und Unannehmlichkeiten begleiten jetzt den Verwalter öffentlicher Angelegenheiten, und nur das reine Bewußtseyn in seiner Brust, mit rastlosem Eifer für das, was gut und was gerecht, und was nach seiner Erkenntniß wohlthätig ist, nach allen Kräften zu wirken, seinem Beruf sich ganz zu widmen, seinem König unverbrüchliche Anhänglichkeit und Treue zu beweisen; — nur das kann und muß ihn aufrecht erhalten und stärken, selbst dann, wenn er wider seinen Willen Unzufriedenheit erregt.

Es bedarf für Sie keiner Schilderung des erlittenen Unglücks, um Sie zu überzeugen, daß wir unser Heil nur in der Ergreifung außerordentlicher und kräftiger Mittel finden können.

Aber

Aber es kann uns zum Trost gereichen, daß diese Mittel verhanden sind, wenn wir sie wie Männer, denen nicht zu klagen, aber zu handeln, und Opfer nicht zu scheuen ziemt, mit Muth ergreifen.

Sie liegen aber keinesweges allein in dem Aufbringen des nöthigen Geldes, um uns der uns aufliegenden Kriegskontributionen und Schulden zu entledigen. Nur Kurzsichtige und mit den älteren und neueren Begebenheiten nicht vertraute Beobachter, könnten das vermeinen: — könnten es verkennen, daß in den großen Veränderungen, die allenthalben um uns her vorgingen, laute Aufforderungen liegen — nicht zu einer tadelnswerthen Nachahmung — aber zu einer klugen Aneignung solcher Grundsätze, Verfassungen und Einrichtungen, die aus den Fortschritten des menschlichen Geistes und den veränderten Ansichten der Dinge folgen, gegen die das Alte sich vergeblich zu erhalten strebt. Und wie viel glücklicher sind wir, als Andere, wenn dieses ohne gewaltsame Erschütterungen, durch den edlen Willen eines gerechten und einsichtsvollen Königs und durch willige Annahme abseiten eines gebildeten, folgsamen und über sein wahres Beste aufgeklärten, gut gesinnten Volks geschieht.

Das neue System — das einzige, wodurch Wohlstand begründet werden kann — beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staats, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkühr eines Andern daran behindert zu werden.

Daß Niemand einseitig eine Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen werde,

daß die Gleichheit vor dem Gesetze einem jeden Staats-Unterthanen gesichert sey, und daß die Gerechtigkeit streng und pünktlich gehandhabt werde,

daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert empor streben könne,

daß in die Verwaltung Einheit, Ordnung und Kraft gelegt werde,

daß endlich durch Erziehung, durch echte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung ein Nationalgeist, ein Interesse und ein Sinn gebildet werde, auf dem unser Wohlstand und unsere Sicherheit fest gegründet werden können.

Allgemeine Gewerbefreiheit, ist eine Hauptbedingung des Wohlstandes. Sie kann nur da Statt finden, wo die Abgaben zwischen Stadt und Land völlig gleich gestellt sind.

Soll dieses durch directe oder durch indirecte Abgaben geschehen? Darüber ist lange gestritten. — Im preußischen Staate hatte man längst den indirecten Abgaben den Vorzug gegeben, und auch jetzt haben sich die Meinungen einsichtsvoller Männer dahin vereinigt, daß bei den neuen Auflagen die indirecte Besteuerung vorzüglich gewählt werden müsse.

Es

Es würde zu weit führen, hier in eine Erörterung dieses Gegenstandes hinein zu gehen. Ich will mich also nur darauf beschränken, die Fragen namhaft zu machen, auf die unsere Berathungen gerichtet werden sollen.

(Hier wurden diese verlesen.)

In einer zahlreichen Versammlung, wie die gegenwärtige ist, würde eine Berathung über die wichtigen Gegenstände, die ich erwähnt habe, nicht zweckmäßig vorgenommen werden können, daher wollen wir uns in vier Abtheilungen absondern.

(Die Mitglieder dieser Abtheilung wurden hier genannt.)

Wollten wir die Berathschlagungen Provinzenweise vornehmen: so würde Einseitigkeit nicht davon zu entfernen seyn; schon der in der Natur der Sache liegende Mangel an Kenntniß der Verhältnisse in andern Theilen der Monarchie, würde eine richtige Beurtheilung der Gegenstände unmöglich machen.

Es ist also am räthlichsten, in jede Abtheilung Männer aus allen Provinzen und aus allen Ständen zu bringen, damit sie ihre Ideen und ihre Kenntnisse gegen einander auswechseln und ausgleichen.

Jede Abtheilung wird durch einen der hier anwesenden Herren Regierungs-Präsidenten geleitet werden. Für das Locale ist gesorgt, und jeder der Herren Präsidenten wird dasselbe seinen Mitarbeitern bekannt machen. Die nöthigen Nachrichten und Aktenstücke werden diesen von den Präsidenten mitgetheilt werden.

Ueber die Berathungen selbst, die genau nach der Ordnung der aufgestellten Fragen vorgenommen werden müssen, werden Protokolle geführt. Diese werden mir von den vorsitzenden Herren Präsidenten vorgelegt.

So oft es nöthig ist, werde ich dann sowohl diese Herren Präsidenten als von den übrigen Mitgliedern der Königlichen Regierungen, und von denen aus den Provinzen, diejenigen zu mir einladen, mit denen Besprechungen räthlich und nothwendig seyn werden.

Solchergestalt werde ich den Faden des ganzen Geschäfts festhalten, und wir werden solches hoffentlich bald zu einem erwünschten Resultate bringen. Aber ohne meine Genehmigung darf in den Abtheilungen nichts zum Vertrag kommen. Dieses ist der Ordnung wegen nöthig. Wünscht also Jemand eine Sache zur Berathung zu ziehen, die nicht schon dazu bestimmt ist: so bitte ich mir solches anzuzeigen. Außer den bekannt gemachten Fragen werden vorerst folgende Aufsätze mit zu erwägen seyn:

1) Das Gutachten der Kurmärkschen Regierung.
2) Das Berathungs-Protokoll der Regierung zu Stargard.
3) Die Vorstellung, welche die Schlesischen Herren Deputirten Sr. Majestät dem Könige übergeben haben.

4) Ein Aufsatz mit Vorschlägen über die neuen Steuern, den die hier anwesenden Mitglieder der Kurmärkschen Stände einreichten.

Wenn demnächst Sr. Majestät dem Könige von mir Vortrag von den Resultaten gemacht und der höchste Entschluß erfolgt seyn wird, so werde ich Ihnen solchen bekannt zu machen die Ehre haben.

Ueber die finanzielle Lage des Staats sollen Ihnen die Herren Präsidenten der Abtheilungen das Nöthige bekannt machen, insonderheit werden diese Ihnen die speziellen Berechnungen mittheilen, deren Sie bei der Bearbeitung bedürfen. Zu Ihrer Beruhigung will ich hier nur so viel sagen, daß die Schulden des Staats an sich nicht abschreckend groß sind, daß er außer der Contribution an Frankreich nur wenig an das Ausland zu entrichten hat, daß diese Contribution mit Einschluß der Zinsen allernächstens zur Hälfte bezahlt seyn wird, daß wir Hoffnung haben, die zweite Hälfte durch Anrechnung des Werths von Colonialwaaren, die Frankreich übernommen, beträchtlich vermindert zu sehen, daß viele Forderungen an den Staat bezahlt sind, und eine ansehnliche Summe durch Compensation mit Rückständen, welche die Königlichen Kassen zu fordern haben, getilgt werden, daß die laufenden Zinsen von allen Staatsschulden, wie es das Finanz-Edikt vom 27. Okt. v. J. verspricht, am 1. Jul. d. J. pünktlich abgetragen werden sollen; daß endlich beträchtliche Vorschüsse zur Aushülfe verschiedener Provinzen und der Stadt Berlin, geleistet worden sind. Die Einnahmen und Ausgaben des Staats sind so gestellt, daß ein ansehnlicher Ueberschuß zur Staats-Schulden-Tilgung übrig bleibt, und wenn uns die Vorsehung die Seegnungen des Friedens erhält, und nur erst die Contribution an Frankreich bezahlt ist, so dürfen wir mit Zuversicht hoffen, das Wiederaufblühen unsers Wohlstandes und die Herabsetzung der Abgaben zu erleben. Aber vorerst sind die größten Anstrengungen unvermeidlich, zumal da der Verkauf der Domainen und geistlichen Güter nur langsam von statten gehen kann, und da von auswärtigen Anleihen unter den gegenwärtigen Umständen wenig zu erwarten ist. So lange es irgend möglich ist, wird das in dem Finanz-Edikt vom 27. Oktobr. v. J. angekündigte inländische Anleih, wo nicht ganz, doch zum Theil unterbleiben. Dagegen muß auf die Einbringung der neuen Abgaben mit desto größerem Ernst gesehen werden. Man erinnere sich dabei, daß ihr Betrag keinesweges als eine, dem Lande aufgelegte neue Last anzusehen ist, da dagegen manche ältere Abgabe wegfällt, als die Accisen auf sehr viele Artikel; man bedenke, daß große Summen, z. B. durch volle Bezahlung des Vorspanns und der Fourage und Magazin Korn-Abgaben dem Lande wieder zu Gute kommen. Auch hierüber werden Ihnen die Berechnungen vorgelegt werden.

Endlich muß ich vorzüglich noch einen Irrthum berichtigen:

In dem mehrgedachten Finanz-Edikt ist die Absicht angekündigt, die Provinzial-

vinzial- und Communal Kriegs-Schulden einer genauen Prüfung zu unterziehen, zu liquidiren und auszugleichen. Man hat dieses dahin mißverstanden, als ob die Absicht sey, die eine Provinz oder Commune ungerechter Weise für die andere zahlen zu lassen. Aber es ist gerade der umgekehrte Fall. Allgemeine Lasten sollen nach einem gerechten Verhältnisse auf das Ganze vertheilt, auf besondere Unglücksfälle und bereits getragne Bürden soll Rücksicht genommen, die eine jede Körperschaft insbesondere treffende Schuld, soll einer zweckmäßigen Verwaltung übergeben, und nach übereinstimmenden Grundsätzen behandelt, ein Tilgungs-Fonds und die richtige Verzinsung gesichert, und die allgemeine Garantie des Staats dem Ganzen ertheilt werden. Noch fehlt es an einer billigen und bestimmten Quotisation der Provinzen; diese soll aus diesen Anordnungen hervorgehen.

Und nun meine Herren! wollen wir uns mit redlichen Herzen und mit dem festen Vorsatze verlassen, im wechselseitigem Vertrauen, unser wichtiges Geschäft anzugehen und zu vollenden, mit steter Rücksicht auf die Pflichten, die ein jeder von uns sich gewiß während der heutigen Versammlung lebhaft vergegenwärtigt, und deren treue Erfüllung im Herzen feierlich angelobt hat. Gott segne den König, das Land und unsere Bemühungen!

Verordnungen der Königlichen Regierung.

1.

Nach der im Gefolge höhern Befehls an die Physici des Departements unterm 28sten März c. erlassenen Verfügung, haben wir von denselben medizinisch geographische Berichte verlangt, und sie autorisirt, sich die nöthigen data per requisitionem von den Polizei-Behörden ꝛc. und unbesoldeten Medizinalpersonen der Provinz zu sammlen.

Leider erhalten wir aber unvollständige Arbeiten, weil jenen Requisitionem nicht, wie vorausgesetzt ist, genügt worden.

Vorgedachte Behörden, so wie die unbesoldeten Medizinalpersonen werden daher hiedurch ernstlich aufgefordert, mit reinem Sinn für den allgemeinen guten Zweck zu handeln und den künftigen disfälligen Requisitionen der Physiker williger, als mir unter geschehen ist, zu genügen.

Wir schließen die Landräthe, Magisträte Superintendenten und Geistliche von dieser Aufforderung nicht aus.

Die sich durch prompte Mittheilung vollständiger Nachrichten auszeichnende Behörden und Individuen werden wir aufzumuntern suchen, jeder Säumige aber

aber hat unangenehme Verfügungen und Anzeige seiner Renitenz bei dem Polizei-Departement zu gewärtigen.

Stargard den 19ten Octobr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Nach einer Uns gemachten Anzeige, treten häufig die Fälle ein, daß unvermögende Reisende von den Magisträten in den kleinen Städten ausgestellte Pässe produciren, welchen der gesetzliche Stempelbogen à 2 gr. mangelt.

Es werden daher sämmtliche Magisträte hierdurch nochmals aufgefordert, gleich bei Ausfertigung der Pässe für unvermögende Reisende den vorschriftsmäßigen 2 gr. Stempel zu adhibiren oder die gesetzliche Strafe zu erwarten.

Stargard den 24ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Es ist ein Druckfehler, daß in der abgeänderten Arzneitaxe vom 5ten April c. bei dem Artikel Kampfer die Unze statt Drachma mit 2 gGr. 6 Pf. aufgeführt worden ist. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Wissenschaft der Medizinal-Personen gebracht.

Stargard den 24ten Oktobr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Berichtigung.

In der No. 14. des Amtsblattes ist der Fehler vorgekommen, daß der letzte halbe Bogen falsch paginirt worden. Die Paginas sind nicht 183 u. s. w., sondern 193 u. s. w.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 16. —

Stargard den 15ten November 1811.

Rede

Sr. Excellenz des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg

bei

der Versammlung

der

ständischen Deputirten

in Berlin, am 28sten Junii 1811.

Der Zeitpunkt, wo ich Sie wieder zusammen berufen konnte, Meine hochgeehrteste Herren, um Ihnen die Resultate bekannt zu machen, die aus Ihren gepflogenen Berathungen hervorgegangen sind, hat sich sehr gegen meine Wünsche verzögert. Die Verschiedenheit der Meinungen, die hohe Wichtigkeit der Gegenstände auf die es ankommt, machten es durchaus nothwendig, die Gutachten, welche die Herren Deputirten in den verschiedenen Abtheilungen abgegeben hatten, einer sorgfältigen Prüfung der oberen Staatsbehörden zu unterziehen, bevor die Befehle Seiner Majestät des Königs eingeholt werden konnten.

Diese ist jetzt über einige Gegenstände erfolgt, und ich eile Ihnen solche mitzutheilen; wegen der übrigen, sind die Vorarbeiten dem Ziele nahe.

Die Fürsorge des Staats ist auf die Erhaltung der Grundbesitzer, als auf eine der nothwendigsten Bedingungen seines Wohlstandes ganz vorzüglich gerichtet. Neue möglichst zweckmäßige Verfügungen, statt des bisherigen Indults, waren nothwendig. Auch darüber haben Sie sich berathen, Meine Herren, und

 von

von allen Seiten ist die größte Aufmerksamkeit hierauf gerichtet worden. Seine Majestät der König haben die Verordnung vollzogen, welche ich die Ehre habe Ihnen gegenwärtig mitzutheilen.

Der Geist des Gesetzes ist: daß derjenige, der im Stande ist, seine Gläubiger zu befriedigen, durch dasselbe nicht das Recht, nicht den Vorwand finde sich seinen Verpflichtungen zu entziehen; auf der andern Seite: daß dem ohne sein Verschulden dazu außer Stand gesetzten Schuldner Rettung und Schutz gegen Bedrückung gesichert werde.

(Hier wurde das Gesetz verlesen.)

Bei der Entscheidung mußte dahin getrachtet werden, die allgemeinsten und wichtigsten Interessen zu befriedigen. Die Natur der Sache und unsere Lage ließ nicht zu, alle in gleichem Maaße zu berücksichtigen. Aber das mögliche ist auch für jedes geschehen und es wird die angelegentliche Sorge der Regierung seyn, auch weiterhin alles dafür zu thun, was die Umstände irgend zulassen.

Es liegt mir sehr am Herzen, hievon die allgemeinste Ueberzeugung zu verbreiten. Sie meine hochgeehrte Herren, können dazu wesentlich beitragen, da sie den Gegenstand selbst erwogen haben, und durch die nähere Kenntniß der dabei zu bekämpfenden Schwierigkeiten am besten im Stande sind, den Misdeutungen zu begegnen, die bei der Vielseitigkeit der Ansichten vorkommen werden. Ich ersuche Sie hierum, und um Ihnen solches zu erleichtern, werde ich Ihnen über die Haupt-Bestimmungen des eben verlesenen Edikts einige nähere Erläuterungen mittheilen.

Ich werde dabei kürzlich die verschiedenen Vorschläge berühren, die wegen der zu nehmenden Maasregeln gemacht worden sind.

Die Hauptsächlichsten gingen dahin:

1. Den Indult, so wie er bisher bestand, einstweilen noch zu verlängern.
2. Ihn allmählig aufzuheben, und dies dadurch zu bewirken, daß jährlich $\frac{1}{5}$ der Schuld gekündigt und in Pfandbriefen nach dem Nennwerth bezahlt werden dürfte.
3. Die Capitalien für immer unkündbar zu machen.
4. Die Zinsen mit Rücksicht auf die gesunkenen Preise herabzusetzen.

Wäre es entschieden, daß unser Zustand nicht vorübergehend sondern bleibend, oder gar noch auf dem Wege sey, sich noch mehr zu verschlimmern, so würde man ganz andere Vorschläge haben machen, man würde eher dahin haben arbeiten müssen, die Güter zwischen den Schuldnern und Gläubigern in dem Verhältniß zu theilen, wie ihr Taxwerth zu den Schulden steht, so, daß der Schuldner, wenn seine Schulden $\frac{3}{4}$ dieses Werths betrügen, $\frac{1}{4}$ seiner Güter etwa behielte und $\frac{3}{4}$ seinen Gläubigern überließe. Eine solche Real Theilung würde für sich gehabt haben, daß nur durch sie der gänzliche Ruin der jetzigen Grundbe-

sitzer

sitzer verhindert und ein Theil der Kauf-Capitale gerettet worden wäre, die in ihren Besitzungen stecken, und deren Erhaltung für den Staat nicht minder wichtig ist, wie die der ingrossirten Leih-Capitale. Auch ein großer Theil der Letzteren würde in dieser Maasregel seine Sicherung gefunden haben, und die anscheinende Verletzung der zuerst ingrossirten Capitalien würde dadurch gerechtfertigt gewesen seyn, daß ihre Besitzer eben so gut wie jeder andere Staatsbürger den Druck der Zeit mit hätten tragen müssen, und also nicht hätten erwarten können, daß solcher sie allein nicht nur ganz verschonte, sondern auch noch das ganze Grundvermögen der Nation ausschließlich in ihre Hände lieferte.

Wir wollen uns aber jener trüben Aussicht nicht überlassen. Das wahre Interesse der Völker, begründet die Hoffnung, daß einst wieder Handels-Verbindungen statt finden werden, mithin verdienen die Vorschläge vorzügliche Beachtung, die auf vorübergehende Umstände gerichtet sind.

Eine allmählige Aufhebung des Indults scheint zwischen beiden Gesichtspunkten die Mitte zu halten, nähert sich aber doch mehr dem ersteren und unterliegt erheblichen Bedenken.

Dahin gehört

1. daß im allgemeinen die Kündigungen, welche über die Hälfte des Taxwerths geschehen, nicht würden befriedigt werden können, weil es sehr schwer hält, über diesen Punkt hinaus Geld geliehen zu erhalten, was doch der Ankauf der zu zahlenden Pfandbriefe immer erfordern würde.
2. Daß in Folge der Nichtzahlungen Subhastationen erfolgen, diesen aber zerstörte Cultur entweder vorausgehen, oder doch bei den oft eintretenden Sequästrationen, folgen würde.
3. Daß die Preise der Güter bei der Allgemeinheit der Subhastationen so tief sinken müßten, daß die Kauf-Capitale der Besitzer und ein großer Theil der unterwärts versicherten Leih-Capitale in der Regel verlohren gehen würden.

Die Vorschläge, wegen Verlängerung des allgemeinen Indults in der bisherigen Art, hatten vieles gegen sich. Man tadelte mit Recht:

1. daß er den Rechtslauf ganz hemme, und dem Gläubiger zu gerechten Beschwerden Anlaß gebe;
2. daß viele davon Gebrauch machen konnten, die seiner nicht bedurften;
3. daß er dem Credit nachtheilig sey, besonders dem persönlichen.

Dabei half er:

1. denen nicht, welche die Kriegesnoth genöthigt hat, viel persönliche Schulden zu machen, und endlich
2. gewährte er denjenigen, welche ohne ihre Schuld außer Stand kamen, ihre Zinsen vollständig zu zahlen, keine Hülfe.

Im-

Aus den bemerkten Gründen hat keiner der gedachten Vorschläge ganz angenommen werden können. Ein jeder läßt nöthige Zwecke unbefriedigt und führt Nachtheile mit sich, die wir suchen mußten zu beseitigen.

Indeß war eine entscheidende Maasregel nothwendig. Nach mehrern Erwägungen, hat man sich für diejenige entschieden, welche das vorliegende Edikt ausspricht.

Der Hauptzweck desselben geht dahin:

1. das Werthverhältniß der Grundbesitzungen wie es vor dem Kriege bestand, so lange zu erhalten, bis die dasselbe zerrüttende Umstände einem dauernden besseren Zustande Platz gemacht haben werden;
2. Zu dem Ende nothwendige Subhastationen und Sequästrationen zu erschweren und möglichst zu verhindern.
3. Den jetzigen Stand der Grundbesitzer zu erhalten.
4. So weit es möglich ist, die Capitalien zu retten, die über die Hälfte des Taxwerths ingrossirt sind.
5. Den persönlichen Credit, der für das Verkehr so wichtig ist, herzustellen.

Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Fälle macht es unmöglich, jene Zwecke durch eine allgemeine Maasregel zu befriedigen. Sie würde hier zu viel, dort zu wenig wirken, und nur das Thunliche oft verhindern. Man hat daher geglaubt, sich auf solche Mittel beschränken zu müssen, die sich auf die einzelnen Fälle anpassen lassen und nicht mehr und nicht weniger gewähren, als die nöthigen und gerechten Zwecke erheischen.

Zu dem Ende hat man das allgemeine Moratorium, was in dem Indult lag, aufgehoben, und dagegen Bestimmungen gegeben, die die Capitals-Zahlungen erleichtern und denen, welche außer Stande sind, die Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger vollständig zu erfüllen, die Zulassung zum gewöhnlichen Moratorio erleichtern.

Dies geschieht durch drei wesentliche Punkte. Man hat

1. die Regel gegeben, daß die Capitalskündigungen, wenn sie der Gläubiger macht, mit Pfandbriefen nach dem Nennwerthe befriedigt werden können.

Sodann sind Behufs des Moratoriums

2. bei der Sicherheitsbestellung höhere Grundwerthe als die in der Gerichts-Ordnung bestimmten zugelassen, und obgleich
3. die Zinszahlung dabei Regel bleibt, so hat man doch gerecht und nöthig gefunden, in den Fällen eine Ausnahme zu machen, wo die gehinderte Zahlung offenbar blos Folge der Zeitumstände ist.

Man würde sich sehr irren, wenn man in diesen Festsetzungen blos eine Begünstigung der Grundbesitzer zu finden glaubte. Freilich ist ihre Erhaltung dabei einer der Hauptzwecke, aber nicht minder forderte auch das Interesse der Capita-

Capitalisten jene Bestimmungen, wenn man auf die Totalität derselben Rücksicht nimmt.

Es ist nemlich leider nicht zu bezweifeln, daß bei längerer Hemmung des Handels die Stockung in der vollen Zinszahlung, die in Preußen zum Theil schon eingetreten ist, sich immer mehr verbreiten werde. Führt nun die Unmöglichkeit dieser vollen Zinsbefriedigung zum Concurse, so erschöpfen die Kosten und die Sequästrationen die noch übrigen Einkünfte und selbst die ersten Hypothekarien werden oft keine Zinsen erhalten. Bekommen diese demnächst die Güter, so sind sie devastirt und ausgesogen. Die nachstehenden Hypothekarien verlieren Zinsen und Kapital und die unglücklichen Besitzer sind dem Elende Preis gegeben.

Bleiben solche dagegen in Besitz, so wird das Interesse, welches sie an Erhaltung des Werths der Güter haben, eine solide und gute Bewirthschaftung bewirken. Es werden also mehr Revenüen erfolgen, und ihr Unterhalt wird nicht viel mehr kosten, als die Sequästrirung.

Die Curatel und eigene Rechtlichkeit der Besitzer sichern den Gläubigern folglich, die Einkünfte so weit wie sie hervorzubringen stehen. Es wird das Mögliche bewirkt und dabei erhält man den Stand der Gutsbesitzer und erhält die Aussicht, bei Eintritt besserer Zeiten, die Kauf-Kapitale derselben, und die Leih-Kapitale der zweiten Hypothekarien zu retten.

Wie wichtig dieses für den Staat und die Nation im Ganzen ist, ergiebt sich auf einen Blick, wenn man erwägt, daß wenn das Grundvermögen Tausend Millionen betrüge, welches wohl das Wenigste ist, was man annehmen kann, hievon Sechshundert Millionen verlohren gehen würden, wenn allgemeine Subhastation den Werth auf $\frac{1}{3}$ herunter brächte.

So sehr es indeß Pflicht war, dieses zu verhindern, so wichtig ist es nicht minder, dafür zu sorgen, daß die Wohlthat nicht gemisbraucht werde.

Dieses wird bewirkt:

1. durch die genauen Bestimmungen wegen der Fälle, wo Baarzahlungen geleistet werden können und müssen.
2. Durch Anordnung einer Curatel bei unvollständiger Zinszahlung. Sie wird dem rechtlichen Grundbesitzer lieb seyn, denn sie soll ihn in der gewöhnlichen Bewirthschaftung nicht stören, und sichert ihn gegen den Verdacht, daß er mehr leisten könne, wie er thut: sie verhindert bei unrechtlichen Schuldnern eine Verkürzung der Gläubiger und diesen ist das Gesetz seinen Schutz schuldig.

Beide Bestimmungen haben übrigens noch das Gute, daß sie den Credit befördern und dem Wucher entgegen wirken.

Die Verpflichtung, die seit zwei Jahren baar zu 5 pro Cent erhaltenen Dar-

Darlehne, baar zurück zu zahlen, wird jede Besorgniß beseitigen, daß man bei neuen baaren Darlehnen zu mäßigen Prozenten Gefahr laufen könne. Auch wird die Verwaltungs-Curatel den Kapitalisten die Ueberzeugung geben, daß sie ihre Zinsen, so weit die Möglichkeit vorhanden ist, wirklich erhalten. Dieses wird sie bei dem hier und da entstehenden Ausfall um so mehr beruhigen, da doch wenigstens ihre Kapitale gesichert bleiben, und da man überdies Bedacht nehmen wird, denjenigen, welche den Verlust nicht verschmerzen können, auf andere Weise zu Hülfe zu kommen.

Daß dem ungeachtet, der Real-Credit sehr beschränkt bleiben wird, ist wohl gewiß, kann aber nicht geändert werden. Eine Beruhigung für die Grundbesitzer wird es seyn, daß sie künftig seiner, in Folge der jetzt zu erleichternden Parcellirung der Güter, weniger bedürfen werden, da die deshalb zu treffende Einrichtung bezweckt, daß ein Theil der durch Vereinzelungen eingehenden Kaufgelder in verschuldeten Gütern zu nothwendigen Bauten und Einrichtungen verwendet werden dürfe, wodurch auch der Vortheil der Gläubiger befördert wird.

Dieses und persönlicher Credit sind in den reichsten und blühendsten Ländern, wo man den Real-Credit nicht kennt, die einzigen Ressourcen der Grundbesitzer bei außerordentlichen Bedürfnissen.

Desto wichtiger ist die Herstellung des Personal-Credits. Deshalb sind die Begünstigungen, welche das allgemeine Indult-Edikt für die Personal-Schulden enthielt, ganz aufgehoben, und es ist nur nachgelassen worden, daß für solche Schulden, die vor dem 1. Novbr 1806. entstanden sind, fernerhin mit Staats-Papieren Sicherheit bestellt werden kann, eine Bestimmung, die schon um deswillen billig ist, weil vor jener Zeit Geld und Staats-Papiere einerlei war; es tritt aber noch hinzu, daß diejenigen, welche in jener Art Sicherheit bestellt haben, Gefahr laufen, geworfen zu werden, wenn sie jetzt baar decken, oder bezahlen sollen.

In dem Edikt wegen Aufhebung des allgemeinen Indults, sind Bestimmungen, wo von der Annahme derjenigen Staats-Papiere nach dem Nennwerthe die Rede ist, die bei Ankauf der Domainen gelten. Da die Veräußerung der Domainen und der säcularisirten geistlichen Güter, eine der Haupt-Grundlagen unsers Finanz-Systems und von allgemeinem Interesse ist; so glaube ich Ihnen hier auch gleich eine Verordnung bekannt machen zu müssen, welche Se. Majestät der König vollzogen hat, um jenen Verkauf noch mehr auszubreiten. Die bisherigen Resultate sind trotz der ungünstigen Zeit in der wir leben, über alle Erwartung vortheilhaft; es kommt nur darauf an, der Operation die möglichste Ausdehnung zu geben und sie auf die wohlthätigste Weise für die Rettung des Staats und für die Erleichterung seiner Bewohner zu benutzen.

(Hier wurde das Edikt verlesen.)

Nach

Nach einem hier vorliegenden Abschlusse welcher einen Theil der Domainen-Verkäufe aus allen Provinzen enthält, und bei dem etwa die vortheilhaftesten ausgewählt sind, ist aus diesen Domainen, deren bisherige reine Rente 62,513 Rthlr. war, wenn man die Kaufgelder nur zu 4 pro Cent Rente, und den Erb-Canon, die Dienstgelder u. s. w. dazu rechnet, ein Netto-Ertrag gelöset worden von 112,310 Rthlr. zu welcher Summe noch der Betrag der baar einzuzahlenden Inventarien-Gelder hinzukommt. Angenommen, daß ein Theil der Kaufgelder baar, ein anderer in holländischen Obligationen, welche 5 pro Cent Zinsen tragen, eingezahlt ist; so ist das doppelte des alten Ertrags welches theils als Rente eingeht, theils durch Abtragung der Staats-Schulden als Zins erspart wird, eingekommen.

Wenn dem ungeachtet auch die Erwerber unläugbar vortheilhafte Geschäfte gemacht haben, so liegt dies Theils darin, daß sie Staatspapiere zum Nominalwerth anbringen konnten, die der Staat immer für voll bezahlen muß, die den Erwerbern aber jetzt viel weniger kosten, theils in der vorigen fehlerhaften Benutzungsart der Zeitverpachtungen großer Massen, an deren Stelle sehr häufig Vereinzelungen getreten sind, und in den Dienstaufhebungen, durch welche bei weitem der größte Theil der Mehreinnahme entstanden ist. Hieraus geht nun wiederum die Nothwendigkeit und Wichtigkeit hervor, dem Bauernstande eine andere Existenz zu geben, und die Wohlthaten derselben und der Dienstaufhebungen nicht blos auf die Domanial-Bauern, und auch den Vortheil nicht blos auf den Eigenthümer der Domainen zu beschränken. In der Regel läßt sich annehmen, daß wenigstens das Doppelte der bisherigen Dienstgelder bei den Ablösungen aufkommen wird; wie drückend aber diese Natural-Last in einzelnen Fällen sey, zeigt sich an den gegen den vorigen Geld-Ertrag ungleich höheren Geboten. So geben die ehmaligen Dienstpflichtigen des Amts Bloßin, statt 59 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. Dienstgeld, welches auf dem Etat stand und das der Pächter für die Benutzung der Dienste nur entrichtete, künftig 636 Rthlr. 18 Gr.; so entrichten einige Dienstpflichtige vom Amte Cöpnick statt 46 Rthlr. 11 Gr., 273 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf.; so haben die Dienstpflichtigen des Amts Eldenburg ihre Dienste, für welche 384 Rthlr. Dienstgeld gegeben wurde, mit 18,306 Rthlr. abgekauft, und dem ungeachtet ist die Rente der Vorwerks-Grundstücke nicht nur nicht vermindert, sondern erhöhet.

Bei Lehnin ertragen die Dienste nach der Ablösung mehr als vorher das ganze Amt mit Einschluß der Dienste. Wäre es wahr daß der Verlust des Vorwerks so groß gewesen wäre, als der Gewinn an den Diensten, so hätte man dem Erwerber noch Geld zulegen müssen, statt dessen zahlt er 2802 Rthlr. Canon und 11135 Rthlr. Erbstands-Geld.

Es

Es ist also klar, was für ein großer Gewinn sowohl für den Dienstherrn als für den Dienstpflichtigen aus der Dienstaufhebung entstehen kann, und daß man den Ablösungswerth der Dienste weder ganz noch gar nicht von der Vorwerkspacht abziehen dürfe, sondern daß die mittlere Behandlung mit Rücksicht auf Lokalumstände die allein richtige ist.

Die wenigen Thatsachen, die ich Ihnen hier beispielsweise darlege, meine Herren, mögen hinreichen, um zu beweisen, wie groß die Hülfsquellen sind, die wir, Gott sei Dank, in den Domainen haben. Sie geben uns im Voraus die beruhigende Ueberzeugung, daß in ihnen die Mittel vorhanden sind, den Staat aus allen seinen Verlegenheiten zu ziehen; sie geben mir die Hoffnung, Sr. Majestät dem Könige Erleichterungen in Absicht auf das Abgaben-System in Vorschlag bringen zu können.

Bei dem Stempel-Edikt vom 20. November v. J. fand man insbesondere drei Gegenstände drückend: die auf den Nichtgebrauch des Stempels gesetzte Strafe der Nullität, den hohen Werth-Stempel bei Prozessen, und die Höhe des Stempels bei den Erbschaften der Descendenten von geringem Vermögen. Diesen Beschwerden ist abgeholfen, wie die Declaration jenes Edikts zeigen wird, die ich die Ehre habe, Ihnen hier ebenfalls bekannt zu machen.

(Hier folgte die Verlesung des Edikts.)

Nun beschäftigen wir uns noch:

1) mit den wichtigen Gegenständen der Besteuerung, die bei der ersten Frage Ihrer Berathungen vorgekommen sind. Hiebei werden beruhigende Modificationen eintreten.
2) Mit einem Gesetz über die Gutsherrlichen Rechte und die bäuerliche Verfassung.
3) Mit einer näheren Bestimmung des Gesetzes über die Gewerbe-Freiheit.

Ich glaube Ihnen die Versicherung geben zu können, daß in 14 Tagen, spätestens in 3 Wochen, dieses Alles beendigt, und dabei die Zufriedenheit jedes wohldenkenden, einsichtsvollen und unbefangenen Patrioten bewirkt werden wird. Es wird dabei auf die Vorschläge, die bei den Berathungen geschahen, die größte Rücksicht genommen, und dasjenige gewählt werden, was nach der sorgfältigsten Prüfung, für das Beste der Einzelnen so wie des Ganzen am räthlichsten und am wenigsten drückend erscheint. Ich hoffe Sie also sehr bald wieder zu mir berufen, und damit das Geschäft glücklich beendigen zu können, um dessentwillen Sie hieher gekommen sind.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung.

1.

Nach den §. 4. des neuen Steuer-Edikts vom 7ten v. M. ist bestimmt, daß, wenn das zum Brandweinbrennen bestimmte Getraide in gemälztem Zustande zur Mühle gebracht werden, dasselbe mit andern Getraide vermengt werden müsse. Nach eingeholtem sachverständigen Gutachten ergiebt sich, daß ein Quantum Malz, das zum achten Theile mit Roggen, in ungemälztem Zustande vermischt ist, zum Bierbrauen nicht tauglich ist.

Die Vermengung in diesem Grade ist daher von der Abgaben-Deputation der Regierung zu Stettin allgemein zu verfügen.

Sie muß statt finden,

a) für alles auf ländlichen Mühlen verarbeitet werdende gemälzte Branntweinschroot und

b) für dasjenige gemälzte Branntweinschroot, so ländliche Brenner auf städtischen Mühlen fördern lassen.

Uebrigens ist die Zumischung des achten Theils an rohen Roggen zum Malze, welches zum Brennen bestimmt ist, als Minimum zu betrachten, so daß eine stärkere Vermischung ganz in der Willkühr des Brenners verbleibt.

Berlin, den 6ten Octobr. 1811.

Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben.

Ladenberg.

Vorstehendes Rescript wird hiermit den Consumtions-Steuer-Behörden, dem Publiko und besonders den Müllern zur Achtung bekannt gemacht, und müssen letztere kein Malz zu Branntweinschroot, anders, als nach der Vorschrift des Rescripts mit Roggen gemischt, zur Mühle annehmen, widrigenfalls sie im Betretungsfall ebenfalls zur Verantwortung und Bestrafung werden gezogen werden.

Stettin den 25ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

2.

Es ist von mehrern Inhabern von Freipässen darüber Beschwerde geführt worden, daß von einigen Accise- und Zoll-Aemtern die ihnen ertheilten Freipässe, oder deren, von der Geheimen Canzlei der Abgaben-Section vidimirte Abschriften nach Ablauf der Zeit, für welche sie gültig sind, zurückgehalten werden. Da es aber wegen der angeordneten genauen Controlle dieser Freipässe und

 deren

deren Abschriften, in Betref der darauf eingebrachten Objecte nach Qualität und Quantität nothwendig ist, daß solche bei jedem Transport der darauf ein- oder durchgeführten Objecte, nach deren Abschreibung den Inhabern zurückgegeben werden; so werden hierzu die Accise und Zoll-Aemter in Pommern hierdurch gemessenst angewiesen.

An den Orten, wo es eingeführt ist, den Original-Paß beim Bestimmungs-Amte verwahrlich nieder zu legen, und darauf die, auf die vidimirten Abschriften einzubringenden Quantitäten abzuschreiben, wird den Accise- und Zollämtern zugleich zur Pflicht gemacht, vier Wochen nach Ablauf des Passes, denselben dem Innhaber zu remittiren.

Stettin, den 24. Oktober 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

3.

Im Gefolge der Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements vom 30sten September d. J. wird dem Königl. Collegio Medico et Sanitatis zu Stettin und sämmtlichen Creis- und Stadt-Physicis die möglichste Beschleunigung der in Criminal-Sachen zu erstattenden Gutachten resp. anempfohlen und zur Pflicht gemacht.

Stargard den 30sten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Da Seine Königliche Majestät, nach mehrerem Inhalt des Edikts vom 14ten September d. J., zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ein besonderes General-Kommissariat angeordnet haben, und der für die hiesige Provinz ernannte Herr General-Kommissarius, Präsident von Brauchitsch, bereits hier eingetroffen und in Wirksamkeit getreten ist: so wird solches den bei jener Gelegenheit interessirten Behörden, gesammten Guts-Besitzern und bäuerlichen Einsassen hiedurch bekannt gemacht, um sich von jetzt an, in allen Vorfällen, welche auf die, durch das Edict verordnete Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Bezug haben, nicht weiter an die unterzeichnete Regierung, sondern an die vorgedachte Königl. General-Kommission zu wenden.

Stargard, den 7ten Novbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

In dem Königl. Edikt vom 14ten September d. J. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, — Gesetzsammlung No. 21. — und in dessen 59sten §. ist bestimmt worden, daß für jede Provinz eine besondere General-Kommission werde aufgestellt werden, die sich ausschließlich mit obiger Regulirung beschäftigen soll. Mittelst höchsten Befehls vom 3ten October d. J. bin ich zum General-Kommissarius für Vor- und Hinterpommern bestellt. Indem ich dieses den sämmtlichen Gutsbesitzern und dem übrigen landwirthschaftlichen Publikum, so wie den ihnen vorgesetzten Polizei-Behörden bekannt mache; so fordere ich sie fordersamst auf, sich in allen Geschäften, die die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffen, an mich zu wenden, und theile ihnen zu dem Ende noch einige Vorschriften aus der von des Königs Majestät unterm 17ten October d. J. mir gegebenen Instruktion mit.

§. 26.

„Welchen Gang die General-Kommissarien bei der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse einschlagen wollen, bleibt zwar der Einsicht eines jeden überlassen; inzwischen wird zu ihrer Direktion bemerkt, daß man es ihnen zum Verdienst anrechnen wird, wenn sie die ediktmäßige eigene oder schiedsrichterliche Entscheidung nur dann erst eintreten lassen, wenn sie für die gütliche Einigung der Interessenten das Mögliche gethan haben. Sie werden es sich also angelegen seyn lassen, vorzüglich durch Belehrung und milde Zurechtweisung zu wirken, und zu dem Ende jedes Regulirungs-geschäft in der Regel damit anfangen, daß sie einen vorzüglich umsichtigen und gewandten Kommissarius abschicken, der die örtlichen Verhältnisse genau untersucht, und sich bemüht, die Vereinigung auf solche zu gründen. Zeigt sich dabei, daß Vorurtheil oder Eigensinn entgegenstehen; so wird der General-Kommissair auch hiergegen alle dienliche Mittel anwenden, um in den Fällen, wo der Beistand des Landraths oder anderer Personen nützlich sein kann, solche zuzuziehen."

§. 27.

„Zur Beförderung der Einigung sollen die Kosten der dahin führenden Untersuchungen und Verhandlungen vom Staate getragen werden; außerdem aber ohne alle Ausnahme den Interessenten zur Last fallen."

§. 28.

„Eine Berufung auf den Weg Rechtens gegen die Entscheidungen des General-Kommissairs, des Oekonomie-Collegii und der Schiedsrichter findet in so fern nicht statt, als solche auf den Grund der Edikte über die bäuerlichen Verhältnisse und die Beförderung der Landeskultur gegeben sind, und über die da-

durch vorgeschriebenen Schranken nicht hinausgehen. Die Beurtheilung, ob und in wie fern eine solche Ueberschreitung statt gefunden habe, steht dem vorgesetzten Ministerial-Departement zu, an welches der Weg der Beschwerde überhaupt stets offen bleibt."

§. 29.

„Der General-Kommissair muß von allen Verträgen, wodurch Ausgleichungen zwischen den Gutsherrn und Bauern erfolgen, Anzeige erhalten, und diejenigen bestätigen, welche nicht verbietenden Vorschriften der Verordnung entgegen sind.

Diejenigen Regulirungen, welche durch Entscheidungen erfolgen, muß er ebenfalls ratificiren; auch liegt ihm ob, die betreffende Justiz-Behörde davon zu benachrichtigen."

Mein höchster Wunsch geht dahin, dieses Geschäft zur Zufriedenheit aller dabei interessirten Theile zu führen und zu beendigen, und daher werde ich stets bereit seyn, die Anfragen um Erläuterungen zu beantworten, und die Forderungen um Rath in zweifelhaften Fällen ohne Anstand zu befriedigen; ich hoffe aber auch, daß jetzt zu Erfüllung des Gesetzes so bald, als möglich, die Hand ans Werk gelegt werde. Wenn des Königs Majestät in dem an des Herrn Staats-Kanzler, Freiherrn von Hardenberg, Excellenz, bei Zurücksendung des vollzogenen Edikts erlassenen eigenhändigen Billet äußern, daß

> Niemand inniger und lebhafter wünscht, als Er, das Glück seiner Unterthanen und den Flor des Landes dadurch zu begründen, und mit den Worten schließt: Möge der Segen des Friedens dieses wichtige Unternehmen begünstigen!

so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß diejenigen sich die Gnade des Monarchen erwerben werden, die sich früh bestreben, die Königliche wohlthätige Absicht durch gütliche Regulirung der Verhältnisse zu Stande zu bringen; aber es erfordert solches auch außerdem ihr nächster Vortheil, da es natürlich ist, daß jeder Theilnehmende mit dem eigenen kostenlosen Vergleich zufriedener seyn wird, als mit den nachher eintretenden, mit Kosten verknüpften kommissarischen Behandlungen. Der Winter wird jetzt die Muße gewähren, die besten Vergleichsvorschläge und die etwanigen Hindernisse zu berechnen, zu erwägen und zu verabreden, und in dem künftigen Frühjahr wird sodann vieles vorgearbeitet, und auf dem Felde bestimmt werden können, was auch erst nach dem im Edikt bestimmten Zeitraum von vier Jahren ausgeführt werden darf, wenn die Theilnehmer selbst es nicht für rathsam finden, die Ausführung früher statt finden zu lassen.

Stargard, den 7ten November 1811.

v. Brauchitsch.

7. Die

7.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts
Theil II. Tit. XX. §. 1548 und 49.
„in Scheunen und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuer-
„fangende Sachen zu seyn pflegen, soll sich Niemand mit bloßem Feu-
„er oder Lichte, brennenden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen; viel-
„mehr soll sich ein Jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten ble-
„chernen Laternen bedienen.
werden hiermit in Erinnerung gebracht, und die Ortspolizeibehörde angewiesen, strenge auf die Befolgung derselben zu halten.

Stargard den 12ten October 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

In Gemäßheit der Verfügung der Königl. Abgaben-Section vom 11ten v. M. wird den Accise- und Bezirksämtern hierdurch zu ihrer Direction bekannt gemacht, daß den Dorf-Einnehmern vier pro Cent der im Dorfe eingehenden Brandweinsschroot-Steuer vom 1sten November ab bewilliget werden sollen, und es keinen Unterschied macht, ob die Accise-Aemter oder die Dorfeinnehmer die Brandweinsschrootzettel ausgeben.

Hiernach haben die Accise- und Bezirks-Aemter dahero zu verfahren und den Dorf-Einnehmern davon Kenntniß zu geben.

Stargard den 2ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Es ist höhern Orts angefragt worden:
ob das in der Mühlen-Waage-Tabelle vom 15ten Febr. c. festgesetzte Gewicht des Weitzen- und Gersten-Malzes zum Brauen, von trockenem oder genetzten Malze zu verstehen sey?
Da das Malz, ohne etwas angefeuchtet zu seyn, nicht zweckmäßig geschrootet werden kann; so ist bei Bestimmung des Gewichts, für obgedachte Malzgattungen auf angefeuchtetes Malz Rücksicht genommen worden, daher das in der Mühlen-Tabelle vorgeschriebene Gewicht von genetzten Malz zu verstehen und auf solches anzuwenden ist.

Sollte

Sollte demnach trocknes Malz zur Mühle kommen, so muß solches vor der Verwiegung so benetzt werden, als es zum Schrooten desselben erforderlich ist.

Sämmtliche Accise-Behörden in Pommern werden daher hierdurch angewiesen, sich nach vorstehendem genau zu achten.

Stettin, den 5ten Novbr. 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

10.

Die nach der Verfügung vom 12ten Juli d. J. (Amtsblatt No. 7. Abschnitt 3.) quartaliter einzusendenden Liquidations von dem Betrage der zu den Pässen für Unvermögende verbrauchten und niederzuschlagenden Stempel gehen sehr unregelmäßig ein, und veranlassen häufige Excitationen. Wir haben daher beschlossen, am 15ten des nach dem Schluß eines jeden Quartals folgenden Monats die Haupt-Liquidation schließen zu lassen, und jeder Zurückgebliebene hat sich jetzt selbst beizumessen, wenn er die zu liquidirende Forderung nicht angewiesen erhält. Mit dem 15ten December wird die Liquidation für das jetzt laufende Quartal geschlossen: die sämmtlichen Polizei-Directoren, Landräthe, Beamte und Magisträte werden daher die Einsendung der Special-Liquidationen gleich nach dem Schluß des Quartals zu beeilen haben.

Stargard den 6ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

11.

In dem Militair-Kirchen-Reglement vom 28sten März d. J. Abschnitt V. §. 31. ist nachgelassen, daß die Dispensation von dem dreimaligen Aufgebothe, imgleichen die Erlaubniß zur Haustrauung bei einem ganz nahen Ausmarsche, oder einer gefährlichen Krankheit von dem Commandeur des Regiments, oder Bataillons ertheilt werde. Der Zweck dieser Bestimmung würde in denjenigen Fällen, wo die Braut zu einer Civil-Gemeine gehört, und in der Kirche ihrer Parochie proklamirt werden muß, nicht erreicht werden, wenn dazu noch die Erlaubniß der obern geistlichen Behörde besonders eingeholt werden müßte. Es ist daher durch die Verfügung des Königl. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 15ten Oktober festgesetzt worden, daß es dessen nicht bedürfe, sondern auf geschehene Vorzeigung, der von dem Commandeur ertheilten Dispensation, auch das Aufgeboth der zu einer Civil-

Civil-Gemeine gehörenden Braut in der Kirche ihrer Parochie, Ein für Allemal geschehen könne, welches den Herren Predigern der Provinz hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stargard den 1ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

Es sollen für Rechnung des Legats zur Förderung der Obst-Kultur, welches der Hofrath Marquardt gestiftet hat, im nächsten Frühjahr in hiesiger Gegend, namentlich im Saaziger und Pyritzer Kreise 2 bis 3000 ächte Baumstämme von den besten dauerhaftesten Aepfel- und Birnsorten an Schulhalter, Küster oder arme Leute (mit Ausschluß der Bauern) vertheilt und den Empfängern unentgeldlich zur eigenen Nutzung übergeben werden.

Die Bäume müssen 6 bis 7 Jahr alt und wenigstens 6 Fuß unter der Krone seyn. Wer solche Obstbäume in Quantitäten von 50 Stück und darüber frey bis Stargard zu liefern im Stande, und für die Wahrheit der angegebenen Qualität zu haften Willens ist, dergestalt, daß er bey befundener Unrichtigkeit der angegebenen Qualität sich dem Ersatze des Preises unterwirft, hat längstens innerhalb 6 Wochen a dato davon anhero schriftliche Anzeige zu thun, und dabey bestimmt zu bemerken:

a) von welcher Sorte,
b) wie viel solcher ächten Aepfel- und Birnstämme,
c) zu welchem Preise?

er im Februar des künftigen Jahres zu liefern übernehmen will? worauf denn sogleich der Accord mit ihm abgeschlossen und der Empfänger ihm angezeigt werden soll.

Zugleich werden die Herren Landräthe, Beamte, Magisträte, Superintendenten, Prediger und Gerichtsherren der gedachten Kreise aufgefordert, innerhalb 6 Wochen unter portofreier Rubrik anzuzeigen, welche Individuen der obenbezeichneten Klassen und an welchem Orte? Gelegenheit haben, wie viel? von solchen Obststämmen regelmäßig anzupflanzen und zu pflegen. Die obrigkeitlichen Behörden, Superintendenten und Prediger werden bey dieser Anzeige jedoch auch darauf Rücksicht nehmen, daß die von ihnen zu bestimmende Zahl von Bäumen in gehöriger Entfernung von einander gepflanzt und vor Beschädigungen des Viehes gesichert werden können, auch die von ihnen zu bezeichnenden Empfänger solche sind, von denen zu erwarten ist, daß sie sich der Pflege der ihnen geschenkten Bäume gehörig unterziehen und den Zweck der Stiftung fördern werden. Stargard den 2ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

13. Um

13.

Um die Provinzial-Stempel-Buchhaltung hieselbst in den Stand zu setzen, die Brutto-Einnahme, Tantieme und sonstige Ausgabe nebst den verbleibenden Ueberschüssen, nach den eingehobenen und verausgabten Münzsorten aus den Spezial-Extrakten zu buchen, werden sämmtliche Accise-Aemter und Stempel-Rendanten hierdurch angewiesen, in den monatlichen Stempel-Debits-Extrakten auf der letzten Seite die Münzsorten nach folgendem Schema:

	Cour.		Münze.			Cour.		Münze.			Summa.		
	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	Pf	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
Brutto-Einnahme . .	—		—	—	—	50	—	50	—	—	100	—	—
Tantieme à 2 Prozent .	1	—	1	—	—								
— à ½ Prozent .	—	6	—	6	—								
extraordinaire Ausgaben .	6	16	6	16	6								
						7	22	7	22	6	15	20	6
Bleibt Ueberschuß . .	.	.	.	.	.	42	2	42	1	6	84	3	6

zu verzeichnen, widrigenfalls sie in jedem Unterlassungsfall in Einen Thaler Strafe werden genommen werden.

Stargard den 1sten Novbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landesgerichte.

14.

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements werden auf den Grund des §. 261. der Criminal-Ordnung hierdurch erinnert, dem unterzeichneten Ober-

Ober-Landesgerichte, so oft von ihnen eine Criminal-Untersuchung eingeleitet wird, davon, mit Benennung des Verbrechers und Angabe des Gegenstandes der Untersuchung, unverzüglich Anzeige zu machen, auch die Untersuchung selbst, bis zum Schluße derselben, mit ununterbrochener Thätigkeit fortzusetzen, den bestellten Defensor, zur Einreichung der Defension, innerhalb der bestimmten Frist, mit Nachdruck anzuhalten und bey jeder Criminal-Untersuchung, welche sich über 4 Wochen verzögert, von 14 zu 14 Tagen die Gründe anzuzeigen, weshalb sie nicht hat beendigt und zur Abfassung des Erkenntnißes befördert werden können.

Untergerichte und einzelne Commissarien, die sich hierunter nachläßig bezeigen, werden mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten, die Thätigen aber vortheilhaft ausgezeichnet werden.

Stettin, den 28sten October 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

15.

Durch das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns de dato Berlin den 28sten Oktober 1810 sind die bis dahin bestandene Communal-Fuhren nicht abgeschaft worden, und müssen insbesondere die bei Criminal-Untersuchungen nöthigen Personen nach wie vor

Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 7. §. 37. No. 10.

herbeigeholt und zurückgeführt werden. Auch ist höhern Orts festgesetzt worden: daß die Kreis-Phisici bei Dienstreisen in allen Fällen, wo die zur Behandlung vorliegenden Geschäfte keinen Aufschub leiden, der Extrapost, anderer Miethsfuhren, oder eigenen Angespanns sich bedienen dürfen, daß sie aber außerdem, soweit die Reise-Routen mit Poststraßen zusammen treffen, die ordinaire Post benutzen sollen. Es ergiebt sich hieraus in Rücksicht auf die gerichtlichen Obductionen

1) daß in der Regel mit dem Requisitions-Schreiben zur Obduction und Section die Fuhre für die Medicinal-Personen mitgeschickt werden muß,

2) da aber die Kreis-Physici sehr oft in Amtsgeschäften abwesend sind, so muß zugleich der Fuhrmann verpflichtet werden, wenn er den Kreis-Physikus nicht mehr einheimisch findet, 24 Stunden auf ihn zu warten, oder, wenn er sich in der Nähe seines Wohnorts aufhält, ihm nachzufahren.

3) Für den Fall längerer als 24stündiger Abwesenheit wird der Kreis-Physikus die erforderliche Anweisung zurücklassen, zu welchem Arzt der Fuhrmann fahren soll;

4) findet die requirirende Behörde im vorliegenden Fall es angemeßener, statt der mitzuschickenden Fuhre dem Kreis Physicus den Gebrauch der Extra-Post, anderer Miethsfuhren, oder eigenen Angespanns zu überlassen, oder erlauben es die Umstände, daß von der ordinairen Post Gebrauch gemacht werden kann, so muß solches im Requisitions-Schreiben dem Kreis Physikus zu erkennen gegeben, und der Bothe, durch den das Schreiben überschickt wird, muß angewiesen werden, die Requisition im nöthigen Fall No. 3. zum substituirten Arzt zu bringen.

Hiernach haben sich sämmtliche Unter-Behörden des hiesigen Departements zu achten.

Stargard den 14. Septbr. 1811. Stettin und Cößlin, den 10. Octbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Pommern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 17.

Stargard den 25ten November 1811.

Rede
Sr. Excellenz des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg
bei
der Versammlung
der
ständischen Deputirten
in Berlin, am 7ten September 1811.

Hochgeehrteste Herren!

Wenn seit unserer letzten Zusammenkunft bis zu der heutigen, ein längerer Zeitraum verstrichen ist, als ich vermuthete, so liegt die Ursache blos in der größeren Sorgfalt, die auf Gegenstände unsers Geschäfts verwendet worden ist, deren Wichtigkeit die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich zog, insonderheit darin, daß ich es mir angelegen seyn ließ, — wie viele von Ihnen wissen, meine Herrn, — über mehrere Artikel noch die Meinungen einsichtsvoller Männer unter uns zu vernehmen, und billige Wünsche zu befriedigen.

Nach den gerechten und milden Gesinnungen unsers geliebten Königs, ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen: dem Abgaben-System sowohl als einigen anderen Anordnungen nähere Bestimmungen zu geben, die auf der einen Seite, zwar den Hauptgrundsätzen nicht zuwiderlaufen, nach welchen Se. Majestät seit dem Frieden die Verfassung des Staats und seine Verwaltung einzurichten für gut befunden haben, auf der andern aber, die Beschwerden über die neuen

Steuern, und die Einwendungen gegen die neuen gesetzlichen Vorschriften mit völliger Unbefangenheit zu prüfen, das Ausgesprochene, nicht blos, weil es einmal ausgesprochen wurde, mit Strenge aufrecht zu erhalten, sondern dasjenige auszufinden, was in der That als das Beste — und, da große Lasten einmal unvermeidlich sind, als das minderlästigste sich ergeben würde. Die Grundlagen des Systems sind unwidersprechlich gut. Sie erschüttern wollen, wäre Frevel, — denn wer mag auftreten und behaupten, daß Gleichheit vor dem Gesetz, daß Eigenthum und freye Benutzung desselben, auch freie Disposition über dasselbe — daß Gewerbefreiheit und erleichterte Anwendung aller einzelnen Kräfte zum Besten des Ganzen — daß Aufhebung der Monopole und der Zwang- und Banngerechtigkeiten — daß endlich Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, und Vereinfachung derselben — daß dieses alles, nicht wohlthätig sei und das Ziel seyn müsse, nach dem gestrebt werden muß?

Nicht nach Willkühr sind jene Grundlagen unserer neuen Verfassung gegeben worden, nicht etwa blos der Theorie huldigend, oder fremde Einrichtungen nachahmend, sondern aus voller Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben für die Wiedergeburt des Staats, wurden sie von Sr. Majestät dem König erwählt: Daher darf dann auch im Wesentlichen nichts daran geändert werden.

Aber Se. Majestät wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigungen wegen wohlhergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsamern, aber sicherern Wege erreichen; wollen gern auf die Wünsche ihrer getreuen Stände und Unterthanen Rücksicht nehmen, in sofern nur der Hauptzweck erreicht wird; wollen gern die Wege erwählen, die jenen Wünschen am mehresten entsprechen und diejenigen Abgaben mildern, oder ganz abstellen, die am drückendsten erscheinen, dagegen aber solche anordnen, von denen man dafür hält, daß sie es weniger sind.

Der Mangel an Absatz und der niedrige Preis der Produkte und Fabrikate hat den nachtheiligsten Einfluß auf den Wohlstand, und es läßt sich nicht verkennen, daß dadurch insbesondere dem platten Lande die Aufbringung hoher Abgaben sehr erschwert wird; es ist ferner richtig, daß die Controlle gegen Einschwärzung fremder Produkte und Fabrikate, bei einem beträchtlichen Theile unserer ausgedehnten Grenzen, höchst schwierig und fast unmöglich wird, wenn bei hohen Abgaben der Reiz zur Defraudation zu groß ist. Allein es ist nicht minder wahr, daß man häufig, blos aus Verliebe für das Alte, das bessere Neue tadelt; daß Vourtheile und Privat-Interesse dabei mitwirken, und daß man den Maaßregeln höchst ungerechterweise die Uebel zuschreibt, die doch keinesweges in solchen, sondern in äußern unabwendbaren Umständen ihren Grund haben; daß von wenigen Uebelgesinnten daran gearbeitet wird, Unzufriedenheit im Innern zu erregen, ja sogar, daß der Wahn frevelhaft verbreitet wird, als ob

wohl-

wohlthätige Einrichtungen zum Besten der geringeren Stände, nur vermöge erzwungener Verpflichtungen gegen eine fremde Macht geschehen. Gegen diejenigen, welche den nur auf das Wohl der Unterthanen so rein, so sorgfältig und so väterlich gerichteten Absichten des Königs Hindernisse zu erregen sich nicht entsehen, muß nothwendig mit dem größten Ernst und mit Nachdruck verfahren werden. Darin werden Sie selbst laut einstimmen, Meine Herren, und das wird eben so gewiß geschehen, als der König gewiß auch jede patriotische Mitwirkung zu dem allgemeinen Zweck, jedes Opfer, jede Bemühung, welche zur Erreichung desselben beförderlich seyn kann, mit Dank erkennen und belohnen wird.

In dem Geist der Ihnen so eben eröffneten Grundsätze, werden Sie die Königlichen Verordnungen abgefaßt finden, die zu Beendigung unsers Geschäfts noch übrig waren.

Ich werde heute die Ehre haben, Sie bekannt zu machen

1) mit einem fernerweiten Edikt über die Finanzen des Staats, darin Sie die Abänderungen finden, welche in Absicht auf das Abgaben-System für anwendbar gehalten worden sind; so wie die weiteren Entschließungen Sr. Majestät des Königs wegen der General-Commission zur Regulirung des Provinzial-Schulden-Wesens und der National-Repräsentation.
2) Mit einem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das Edict vom 2ten November 1810. wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer.

Einer anderweitigen Zusammenkunft müssen noch vorbehalten bleiben:

1) Ein Edict wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.
2) Ein Gesetz wegen der Gemeinheits-theilungen.
3) Ein Edict zur Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur.

Wir wollen also gegenwärtig erst die beiden erstgenannten Verordnungen hören.

(Hier wurden diese aus der Gesetz-Sammlung bekannten Verordnungen abgelesen.)

Die Kenntniß der so eben bekannt gemachten Gesetze, wird, wie ich zuversichtlich hoffen darf, Ihren Erwartungen entsprechen, Meine Herren, und Sie beruhigen über häufig geäußerte Besorgnisse, befestigen bei Ihnen und bei Ihren Mitständen, das Vertrauen auf den König und auf diejenigen, die mit der Ausführung Seiner edlen Zwecke beauftragt sind. Gewiß setzen Sie voraus, daß das Steuer-System auf einer richtigen Berechnung des Bedürfnisses beruhe. Glauben Sie es mir auf mein Wort, daß dem Lande kein Opfer angemuthet wird,

das die Nothwendigkeit nicht erheischt. In der Folge wird eine öffentliche Darlegung des Zustandes und der Fortschritte der Finanzen des Staats, statt finden.

Die Kosten Behufs der Oder-Festungen sind eine außerordentliche und vorübergehende Ausgabe. Alle Mittel werden angestrengt, die ganze, über die Hälfte bezahlte Contribution zu tilgen, so wie durch Ueberlassung von Colonial-Waaren an Frankreich eine beträchtliche Summe abgetragen wird. Diesemnach ist alle Hoffnung vorhanden, daß jene außerordentlichen Ausschläge wegen der Festungen bald ganz wegfallen werden. Ihrentwegen fortdauernde Auflagen zu machen, oder die bestehenden Abgaben zu erhöhen, wäre unter diesen Verhältnissen nicht zweckmäßig gewesen. Es erschien auf alle Weise räthlicher, diese Last, so lange sie noch fortdauern muß, außerordentlich aufzubringen, alles was von Frankreich vergütet werden wird, darauf zu Gute kommen zu lassen und der ganzen Sache die größte Publicität zu geben.

In Absicht auf den Repartitions-Fuß der Provinzen unter sich sowohl als in den Provinzen selbst wünschte ich Vorschläge der anwesenden Herren Deputirten zu erhalten, und bitte demnach diese Angelegenheit sogleich in Ueberlegung zu nehmen, und mir das Resultat bekannt machen zu wollen.

Die Wohlthat der Herabsetzung der Steuern wird dadurch erhöhet, daß der bleibende Theil der neuen Abgaben so vertheilt ist, daß er jede Kraft verhältnißmäßig trifft, und die Erhebung ohne Druck und mit Sicherstellung des Einganges geschieht.

Das beste Mittel dazu war eine Einrichtung, die es erlaubte, die Erhebung und Controlle den Dorfschulzen und dem Kreispersonale anzuvertrauen. Die Bedingung dabei war Einfachheit der Abgaben und Leichtigkeit der Einziehung.

Beides wird dadurch bewirkt,

a) daß die Mahl-Abgaben abgeschaft sind;
b) daß die fixirte Personen-Steuer nicht nach Classen, sondern blos nach einem bestimmten leicht zu constatirenden Alter erhoben wird;
c) daß die Brannntwein-Abgabe in jeder Brennerei auf den Grund einer festen Regulirung entrichtet wird;
d) daß die Versteuerung des Braumalzes einfacher geschieht;
e) daß bei der Schlachtsteuer blos die gleich zu erkennende Viehart berücksichtigt wird und aller Unterschied im Gewicht und Verbrauch aufhört.

Es würde zwar noch einfacher gewesen seyn, die neuen Abgaben entweder ganz als fixe Personen-Steuern, oder blos für jene Consumtions-Artikel höher beizubehalten; aber letzteres hätte gegen sich gehabt, daß alsdann eine Vertheuerung dieser Artikel erfolgt wäre, bei welcher Defraudationen und Einschwärzung vom Auslande nicht zu verhindern gewesen seyn würden.

Hätte

Hätte man alles auf eine Personen-Steuer werfen wollen, so würde solche von den geringeren Klassen nicht aufzubringen gewesen seyn, und hätte man den Weg der Clasüfikation erwählt, so wäre diese ohne viele Prägravationsbeschwerden und Untersuchungen nicht ausführbar und damit am Ende mehr Mühe und Arbeit verbunden gewesen, als jene Theilung zwischen Personen- und Consumtions-Steuern nöthig macht, wobei man folglich die mehrere Verhältnißmäßigkeit derselben zu den einzelnen Kräften zum reinen Gewinn hat.

Diese Verhältnißmäßigkeit scheint zwar in sofern nicht vorhanden zu seyn, als bei der Personen-Steuer das verschiedene Gewerbe und dessen Einträglichkeit unberücksichtigt bleibt; allein die anscheinende Prägravation verschwindet, wenn man erwägt, daß jedes Geschäft, welches auf dem platten Lande getrieben wird, mit Ausnahme der Tagelohns Arbeit, einer besondern Steuer unterliegt, die zur Ausgleichung führt. Der Bauer giebt Grund- und der Handwerker und Fabrikant Gewerbe-Steuer. Blos der Tagelöhner giebt nichts besonders für seinen Verdienst und er kann also, da die fixe Steuer so sehr geringe ist, solche eben so gut, wie die übrigen Landbewohner tragen.

Eine große Schwierigkeit schien theils in der Abstellung der lästigen und der Moralität nachtheiligen Controlle durch ein schlecht besoldetes, oft bestechliches Personal, und theils in der Ausfindung der Mittel zu einer einfacheren und leichteren Erreichung des Zwecks zu liegen. Sie ist durch die Vorkehrung beseitigt, welche das Edict enthält, die zugleich den Vortheil gewährt, dem Staat zur Deckung gegen Ausfälle zu dienen.

Jede Commune muß die Personen-Steuer ihrer Einwohner vertreten, und den Eigenthums-Besitzern wird die Verpflichtung aufgelegt, die etwanigen Ausfälle an den Consumtions-Steuern durch eine außerordentliche Grundsteuer zu decken.

Bei dem directen Interesse, welches sonach alle Landbewohner gegen Defraudationen haben, werden solche nicht häufig seyn können, zumal der Reiz dazu auch durch die Geringfügigkeit der Abgaben aufgehoben wird.

Die Vertretung durch die Grundbesitzer wird daher nur selten nöthig seyn. Für die Verpflichtung dazu spricht übrigens:

a) daß die Grundbesitzer die nächste Verpflichtung zur Deckung haben, indem ihre Lasten durch Aufhebung des Vorspanns, und der Fourage Lieferung vermindert sind, und diese Aufhebung eine der Ursachen mit ist, warum die neuen Aufgaben haben aufgelegt werden müssen;

b) daß mit Ausnahme Schlesiens, die Grundsteuern zu einer Zeit aufgelegt sind, wo der Münzfuß ungleich besser war als jetzt, so daß jetzt eigentlich nicht mehr die ehemalige Steuer, sondern weit weniger entrichtet wird;

c) daß

c) daß die Rustical-Besitzer durch die gegenwärtige vollständige Auflösung der Abhängigkeits-Verhältnisse eine neue glücklichere Existenz und mehrere Kräfte erhalten.

Erwägt man dabei noch

d) daß diese supplementarische Abgabe auf den Capital-Werth der Güter keinen Einfluß haben kann, indem sie nicht positiv und nur bedingt eintritt, und von ungewissem Betrage ist;

so wird sich jeder Billigdenkende derselben gewiß gerne unterwerfen.

Die wichtigste Defraudation könnte das Brau-Malz treffen. Deshalb ist die Strafe darauf so hoch angesetzt, daß der Gewinn von jener kein Verhältniß dagegen hat. Der Umstand, daß man unvermischtes Malz nur zum Bier- und Essig-Brauen gebraucht, und also ohne Härte verlangen kann, daß dasjenige Malz, welches sich auf den Mühlen vorfindet, zu jenem Behuf deklarirt seyn müsse, erleichtert die Controlle in dem Grade, daß in Verbindung mit der hohen Strafe auch hiebey wenig Defraudation vorkommen dürfte.

Bei der Schwierigkeit in den Dörfern, wo die wenigen Einwohner von allem, was unter ihnen vorgeht, stets unterrichtet sind, heimlich zu schlachten, ist sie endlich auch bei der Schlacht-Accise eben nicht zu besorgen.

Der wünschenswerthe Zweck, die Abgaben zwischen Stadt und Land ganz gleich zu stellen, kann jetzt noch nicht ausgeführt werden.

Nur dann wird diese Gleichstellung ohne Druck geschehen können, wenn die Kräfte der Contribuenten gleich seyn werden, und die geringsten Kräfte müssen dabei zur Norm dienen.

Jetzt finden sich diese in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, und der Zustand derselben ist durch die Handels-Sperre und Mangel an Produkten-Absatz so sehr verschlimmert, daß mehr als das, was jetzt aufgelegt wird, ohne Druck nicht aufzubringen seyn würde. Wollte man aber nur diese geringen Abgaben auch in den großen Städten erheben, so würde an den Accise-Einkünften davon ein sehr großer Ausfall entstehen, und da es unmöglich ist, daß die Staats-Cassen solchen jetzt tragen können, so hat man sich begnügen müssen:

a) die Gleichstellung mit dem platten Lande auf die kleinen Städte einzuschränken und

b) den größern dadurch einige Erleichterung zu gewähren, daß der Accise-Tarif von mehreren lästigen Artikeln befreit wird, daß verschiedene mit Plackerei verbundene Abgaben ganz erlassen, und einige andere zur Hülfe für die Servis-Cassen überwiesen werden.

Zusammengenommen mit der durch den neuen Tarif entstandenen Verminderung der Bier- und Branntwein-Accise, ist diese Hülfe für die großen Städte doch sehr bedeutend und ihre Bewohner werden hoffentlich dem platten Lande

lande den größeren Erlaß um so weniger beneiden, da derselbe nur solche neuen Abgaben trifft, die den Städten nicht mit aufgelegt sind, wogegen der Erlaß für die großen Städte an schon bestandenen älteren Abgaben statt findet.

Dieser Umstand hat auch um so mehr in Erwägung kommen müssen, da die Lage der großen Städte in Absicht auf ihren Erwerb bei weitem nicht in dem Grade verschlimmert ist, als die der kleinern Städte und des platten Landes. Jene lassen sich beinahe alle Arbeit noch eben so theuer und zum Theil theurer bezahlen als sonst, obgleich der Consumtions-Aufwand viel geringer ist, während die Grundbesitzer bei Erhöhung ihrer Ausgaben die Hälfte ihrer vorigen Einnahme verlieren.

Bei der vorzüglich hieraus mit entspringenden Nothwendigkeit, die völlige Gleichstellung der Abgaben zwischen Stadt und Land, noch zu suspendiren, war es eine wichtige Sorge, gleichwohl die so höchst wohlthätige Gewerbe-Freiheit aufrecht zu erhalten.

Ohne solche würde die Ungleichheit der Kräfte und mithin das Hinderniß einer künftigen gleichen Besteuerung niemals gehoben werden können.

Man hat daher getrachtet, das Abgaben- und Gewerbe-System so miteinander zu verknüpfen, daß beides Mittel zu dem mildesten Uebergange vom Alten zum Neuen werde, und daß der Zweck dabei vor Augen bleibe, Stadt und Land künftig in allen Beziehungen ganz gleich zu behandeln.

Hierauf zielen die Bestimmungen ab, welche die Deklaration des Edikts wegen der Gewerbesteuer enthält.

Theils eine Erhöhung dieser Steuer, theils eine Nachschuß-Accise, die beim Einbringen von Land-Fabrikaten in die Städte entrichtet werden soll, sind die Mittel, die städtischen Fabrikationen auch auf dem platten Lande zulässig zu machen, und ein freies Verkehr zu begründen, ohne das solches nachtheilig für die Städte werde.

Diese könnten freilich besorgen, daß ihnen das platte Land Abbruch thun werde; allein wahrscheinlich wird die Wirkung anders und Vortheil zu erwarten seyn, da die höhere Fabrikation, wo mehrere Handwerker und Künstler zusammen wirken müssen, gewiß immer in den Städten bleiben wird, die geringere aber, welche sich zwischen Stadt und Land theilt, in der zunehmenden Bevölkerung und dem größeren Wohlstande des platten Landes einen so bedeutenden Zuwachs von Consumenten erwarten kann, daß der auf das letztere treffende Theil für unbedeutend dagegen zu erachten seyn wird. Hiebei muß auch noch in Anschlag kommen, daß bei größerer Fabrikation, sich auch im Auslande der Absatz vermehren kann, welches die billigen Preise, die von der Concurrenz des platten Landes zu erwarten sind, hoffen lassen, zumal wenn sich die Handelsverhältnisse wieder bessern.

Die

Die große Schwierigkeit bei der Gewerbefreiheit, die derselben entgegenstehenden Gerechtsame zu befriedigen, hat nicht ganz gelöst werden können. In den Städten läßt sie sich beseitigen, aber die Mittel, die dort statt finden, sind unzureichend für das platte Land, besonders in Absicht auf die Getränke-Fabrikation, und das Krug-Verlags Recht.

Da ferner die Ausmittelung der verheißenen Entschädigung nicht leicht geschehen kann; so ist es nöthig gewesen, das Krug Verlags Recht da fortdauern zu lassen, wo es auf Vertrag oder Verjährung beruhet, die Getränke Fabrikation aber den bisher ausschließlich berechtigten Gütern größtentheils dadurch zu sichern, daß man die Ausübung an einen Landbesitz von 15,000 Rthlr. landschaftlichen Taxe knüpfte.

In beiden Anordnungen liegt für die bisherigen Zwangspflichtigen deshalb nichts hartes, weil sie völlige Consumtions-Freiheit behalten, und hierin der Antrieb für die zum Debit Berechtigten liegt, die Krüge mit gutem Getränk zu versehen.

Die Beschränkung der Fabrikations Befugniß auf einen gewissen Landbesitz, hindert Niemand diese Fabrikation zu treiben. Man kann sich zu dem Ende in den größeren Städten niederlassen, oder auf dem Lande aufkaufen.

Das Haupt-Resultat der Königlichen Entscheidung über die Gegenstände der Ihnen heute vorgelegten Edicte ist also, daß wir

a) die Gewerbe-Freiheit mit den wenigen Ausnahmen aufrecht erhalten, welche die Gerechtigkeit gegen Einzelne erheischt, und die für andere wichtige Zwecke unnachtheilig sind;

b) daß eine Abgaben-Gleichheit für das platte Land aller Provinzen mit Ausdehnung auf die kleinen Städte statt finden wird;

c) daß wir sie zwischen dem Theil der Stadt- und Landbewohner, welche durch freyes Verkehr bei ihren Gewerben in Concurrenz kommen, gleich jetzt ebenfalls bewirken; eben dadurch aber auch

d) für die übrigen Verhältnisse so vorbereiten, daß sie bei zunehmenden Kräften des platten Landes, welche von anderen Anordnungen zu erwarten sind, künftig ohne gegründete Beschwerde für Einzelne eintreten kann;

e) daß die neuen Abgaben theils den verschiedenen Kräften, theils den Wünschen der Nation gleichmäßig entsprechen;

f) daß ihre Erhebung ohne Druck, und doch mit vollkommener Sicherheit geschiehet;

g) daß wir im Stande sind, durch die Entfesselung des Landbaues die Nation auf den Punkt zu heben, der das Ziel der großen und edlen Absichten unsers Monarchen ist.

Auch

Auch die Bearbeitung dieses letzterwähnten Gegenstandes ist in den oberwähnten drey Gesetzen, die ich mir vorbehalte, Ihnen in unserer nächsten Zusammenkunft vorzulegen, der Vollendung nahe. Seine Behandlung gründet sich auf die Wünsche und Rathschläge der Mehrheit unter Ihnen, Meine Herren, und ich darf daher hoffen, daß Sie darin eben die Befriedigung finden werden, die ich mir von den heute verhandelten wichtigen Angelegenheiten verspreche.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

1.

Nach einem Bericht des Polizey-Direktor Stolle zu Stettin vom 22sten v. M., sind 4 Einwohner des im Randowschen Kreise belegenen Dorfes Blankensee durch eine Arsenikauflösung, welche sie als ein Mittel gegen das Fieber auf das Anrathen eines Bürgers zu Stettin eingenommen haben, so tödtlich vergiftet worden, daß man an ihrer Herstellung zweifelt.

Das Publikum wird hierdurch angelegentlich vor dem Gebrauch dergleichen nicht von approbirten Medizinal-Personen verordneten und in ihren Bestandtheilen unbekannten Mitteln zu seinem eigenen Besten verwarnet, da die Erfahrung immer gelehret hat, daß Eigennutz und Betrug die Bewegungs-Gründe zu solchen unbefugten und schädlichen Curen sind. Die Polizei-Behörden aber werden im Gefolge einer vor kurzem ergangenen höhern Verordnung angewiesen, den Anpreisungen von Arcanis den Abdruck in öffentlichen Blättern zu versagen, und in zweifelhaften Fällen solche der unterzeichneten Königl. Regierung zur weitern Verfügung einzureichen.

Stargard den 6ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Nach dem Edikt vom 7ten September c. sollen die ehemaligen Krug-Verlags-Berechtigten in dem Genuß dieses Rechts verbleiben. Die mit dem Krug-Verlag auf dem platten Lande berechtigten städtischen Brauer müssen dahero gegen jede Beeinträchtigung geschützt werden, weshalb die Accise-Aemter hierdurch angewiesen werden, die vormals bestandene Controlle wiederum anzu-

 ordnen,

ordnen, damit die früher zu den Städten zwangspflichtig gewesenen Krüger hinführo ausschließlich ihre Getränke aus denselben beziehen.

Stargard den 28sten Oktober 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

In Absicht des Gewerbs-Betriebes der Marketender ist höhern Orts festgesetzt worden, daß sie, wenn sie in den Schranken ihres Berufs bleiben, als zum Train der Armee gehörende Personen zu betrachten, und als solche der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, vielmehr die Licenz der Militair-Chefs bei ihnen die Stelle eines Gewerbscheins vertritt.

Diese Licenzen werden nur alsdann ertheilt werden, wenn eine Truppen-Abtheilung sich in Bewegung setzt; sie hören auf, so bald die Truppen in ihre vorige Garnison oder in ein städtisches Stand-Quartier zurückgekehrt sind. Auch wird den Marketendern in den gedachten Licenzen zur Pflicht gemacht werden, ihren Handel nicht weiter als auf den Märschen und innerhalb der Läger und Cantonnements auszuüben, auch an keine Personen bürgerlichen oder bäuerlichen Standes, bei Strafe des Verlustes ihrer Licenzen etwas abzusetzen.

Sämmtliche zur Controllirung der Gewerbesteuer angewiesenen Behörden haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Stargard den 31ten Oktober 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Es sind darüber Beschwerden geführt, daß, ungeachtet der durch das Edikt vom 7ten Septembr. d. J. für das platte Land aufgehobenen Mahlsteuer von Mehl, Grütze, Graupe, Brandtwein- und Futterschroot die Städter dennoch genöthigt werden, das auswärts auf entlegenen Mühlen zu vermahlende Getraide vor dem Vermahlen zu versteuern, und daß man ihnen ohne besondere Erlaubniß nicht gestatten wolle, solches unversteuert zu den Mühlen zu bringen, und nur erst das Mehl beim Zurückbringen in ihrem Wohnort zu versteuern. Zur Sicherheit der städtischen Mahlgefälle, und um eine Controlle der Mühlen möglich zu machen, muß es nun zwar bei der schon ergangenen allgemeinen Bestimmung verbleiben, daß die Städter das zu dem im Umkreise einer Meile von ihrem Wohnorte belegenen und unter Controlle und Revision der städtischen Accise-Offizianten gesetzten, und namentlich zu benennenden Landmühlen zu bringende Getraide vorher bei dem Accise-Amte ihres Wohnorts declariren, versteuern und bezetteln müssen, wo hingegen aber bei dem veränderten Land-Consumtions-

Steuer-

Steuer-System allgemein verstattet werden soll, daß das auf entlegenen ländlichen Mühlen zu bereitende Mahlgut mit Ausschluß des Braumalzes und Brandwein- auch Futterschroots unversteuert zu den Mühlen gebracht, abgemalen, und die Versteuerung nur erst beim Zurückbringen des Mehls in dem Wohnorte des Eigenthümers geleistet werden darf.

Den Bäckern und Mehlhändlern großer Städte, welche ihr Mahlgut auswärts zum Theil auf sehr entlegenen Mühlen bereiten lassen müssen, kann ebenfalls nicht verwehrt werden, ihr Getraide auf ländlichen, außer dem Umkreise einer Meile von ihrem Wohnort belegenen, so wie auch selbst auf entfernten städtischen Mühlen unversteuert mahlen zu lassen, nur müssen sie solches entweder selbst auf ihren Namen mit Bescheinigungen dahin bringen, und als ihr Eigenthum declariren, oder aber das durch Müller und Commissionaire aufgekaufte Getraide auf den Nahmen des entfernten städtischen Bäckers und Mehlhändlers declarirt, und das Mehl mit Begleitscheinen abgefahren werden.

Diejenigen städtschen Müller, welche für eigne Rechnung Getraide aufkaufen, und solches successive zum Handel und auch zur gelegentlichen Versendung an entfernte städtsche Bäcker und Mehlhändler für eigene Rechnung und nicht auf den bestimmten Nahmen eines entfernten Bäckers oder Mehlhändlers vermahlen, müssen das Getraide vor dem Vermahlen declariren, und solches bei dem Accise-Amte ihres Wohnorts versteuern, da ihnen nicht verstattet werden kann, in ihren Mühlen anderes unversteuertes Getraide zum Abmahlen anzunehmen, als welches ihnen von Landbewohnern mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zugeführt, oder für Rechnung, und auf den Namen entfernter städtscher Bäcker und Mehlhändler declarirt und bezettelt wird.

Stargard den 8ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Da das Verbot des Betriebes der Hand- und Roßmühlen durch den §. 4. des fernerweiten Steuer-Edikts vom 7ten September c. aufgehoben ist, so ist es nöthig, einen Gewerbesteuer-Satz für diejenigen zu bestimmen, welche dergleichen Maschinen nicht etwa blos zum eigenen Bedarf benutzen, sondern um das Publikum mit Mehl, Grütze, Graupen u. s. w. zu versehen. Es ist daher höhern Orts beschlossen und festgesetzt worden, daß

a) wer Mehl für Lohn oder zum Handel darauf bereitet, allemahl in die erste Klasse des Tarifs vom 2ten Novembr. v. J.

b) wer aber Grütze, Graupen oder andere dergleichen künstlichere Fabrikate darauf verfertigt, wie der Victualienhändler behandelt, und je nachdem sie

 einen

einen Ort von unter oder über 1000 Menschen bewohnen, resp. in die erste und 2te Klasse der Gewerbsteuer normirt werden sollen.

In den Nachtragslisten sind die Inhaber der Hand- und Roßmühlen hiernach abzuschätzen.

Stargard den 12ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

In Gemäßheit der höchsten Orts ergangenen Bestimmung, sollen den zu Ackerwirthschaften oder sonst Angespann haltenden Predigern, welche Filiale oder Schulen zu bereisen, überhaupt Amts-Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts zu bereisen haben, zwei Pferde von aller Konkurrenz zur Vorspannleistung freigelassen werden.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19ten Juli d. J. wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung, besonders für die Geistlichkeit und für die die Vorspann-Gestellung leitenden Behörden, hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 14ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Da es nicht üblich ist, den Hebammen bei ihrer Ansetzung die Gebürensätze für Entbindungen bekannt zu machen, selbige daher öfters, wenn die an einem jeden besondern Ort üblichen Sätze auf den vorkommenden Fall keine Anwendung leiden, Hinsichts der ihnen zustehenden Gebühren in Verlegenheit gerathen, anderntheils, wie aus verschiedentlich deshalb geschehenen Anfragen erhellet, die Ortspolizeibehörden aus Unbekanntschaft mit der Medizinal Taxe, und wenn das Object der Forderung zu unbedeutend ist, um deshalb von der unterzeichneten Königl. Regierung Bescheid einzuholen — außer Stande sind, die vorkommenden geringen Streitigkeiten zu schlichten: so wird hiermit bekannt gemacht, daß Seite 9. der Medizinal-Taxe vom 30sten April 1802. hierüber die erforderliche Auskunft giebt, solche bei dem nächsten Physico eingeholt werden kann und in zweifelhaften Fällen die Genehmigung der gedachten Regierung eingeholt werden muß.

Stargard den 9ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8. Sei

8.

Seit einiger Zeit sind auf den Transporten, Vagabonden und Verbrecher entwichen, nachdem sie zuvor die Transporteurs überwältigt und gemißhandelt oder verwundet haben. Dies beweiset, daß die Transporte nicht zweckmäßig angeordnet, und die Arrestanten nicht gehörig geschlossen oder gebunden, und aus dem Besitz aller nur irgend gefährlichen und zur Erlangung der Freiheit dienlichen Werkzeugen gesetzet worden. Sämmtlichen Behörden werden dahero hiemit die desfalsigen frühern Verordnungen zur genauesten Befolgung, und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jedes fortan hierbei begangene Versehen mit der größten Strenge geahndet werden wird.

Stargard den 18ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

In Gemäßheit der zwischen dem Herren General-Major von York, General Gouverneur von Westpreußen rc. und dem Herrn Reichsgrafen Rapp, Divisions-General, General-Gouverneur von Danzig rc. unterm 24sten September d. J. geschloßenen Convention über die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs, werden sämmtliche Orts Behörden hierdurch angewiesen, nunmehro alle Deserteurs von den französischen, oder den mit Frankreich verbündeten Truppen, welche die Garnison von Danzig ausmachen, desgleichen die Deserteurs der Regimenter und Abtheilungen von Rekruten und Conscribirten, die für die Garnison von Danzig bestimmt sind, welche auf dem Marsch dahin desertiren möchten, mit Waffen und Gepäcke, die Cavalleristen mit ihren Pferden anzuhalten, und der nächsten disseitigen militairischen Behörde zur weitern Veranlassung zu übergeben.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß Niemand von Deserteurs derjenigen Truppen, welche die Garnison von Danzig ausmachen, oder welche für dieselbe bestimmt sind, Armaturen, Gepäck oder gar Pferde kaufen dürfe, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn er als unredlicher Besitzer des Gekauften fortan betrachtet und dasselbe, dem gemäß, ihm ohne Entschädigung weggenommen werde.

Stargard den 14ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Verfügungen der Königl. Ober-Landesgerichte.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 7ten August c. wird den sämtlichen

chen Criminal- und übrigen Untergerichten hiesigen Departements hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr das, für die hiesige Scharfrichterey bestimmte Richtbeil nebst dem Richtblock dem Scharfrichter Kopp hieselbst, ausgehändigt worden ist. Die Gerichte werden angewiesen, nunmehro unverzüglich dafür zu sorgen, daß dergleichen Hinrichtungs-Instrumente auch von den übrigen, im hiesigen Departement befindlichen, Scharfrichtereyen normalmäßig angeschaft werden.

Stettin, den 7ten November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

11.

Es ist den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts unterm 29sten April 1811 aufgegeben worden, die Erbschafts-Stempel-Tabelle für den Zeitraum vom 1ten Januar bis 1ten Juny 1811. im Monat December dieses Jahres einzureichen.

Hierbey verbleibt es, da die Instruction zur Anwendung des Stempel-Gesetzes de dato den 5ten Septbr. 1811 §. 34. die neuen Quartal-Tabellen erst über die seit dem 1ten Juny vorkommenden Sterbefälle vorschreibt. Es werden daher sämmtliche Untergerichte angewiesen, ihre Erbschafts-Stempel-Tabellen für den Zeitraum vom 1ten Januar bis 1ten Juny 1811 in den ersten acht Tagen des Monats December, bei Vermeidung der gesetzlichen Maaßregeln, einzureichen, auch an den Orten, wo Judenschaften existiren, deren Sterbefälle in die Tabelle mit aufzunehmen, oder durch Atteste der Rabbiner und Ober-Aeltesten nachzuweisen, daß in dem Zeitraum worauf es ankommt, kein Jude gestorben sey.

Stettin den 7ten November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

12.

Da das von Schmiedensche Patrimonial-Gericht zu Streesen bei Stargardt mehrere, von dem jetzigen Besitzer dieses Guts, ohne Einwilligung der darauf im hiesigen Land- und Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger, erblich veräußerte Bauerhöfe in das dortige Patrimonial-Gerichts-Hypothenbuch übertragen hat; gleichwohl bis jetzt weder die Hypothek-Gläubiger des Hauptguts Streesen, welchen diese Bauerhöfe, als Pertinenz-Stücke des Hauptguts, mit verhaftet sind, in die Veräußerung consentirt haben; noch die Contracte von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht, als Hypothekenbehörde des Hauptguts bestätigt und die Bauerhöfe von letzterem im Landbuche abgeschrieben worden: so wird dies, zur Verhütung aller Inductionen des Publici, besonders derjenigen Personen, welche diese illegal veräußerten und Hypothekarisch verzeichneten

Grund-

Grundstücke zu acquiriren, oder darauf zu creditiren gemeint seyn mögten, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 11. November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

13.

In Injurien-Sachen war bisher die Eides-Delation jedoch nur in Absicht der Privatgenugthuung, und nicht der Strafe zuläßig. Nach Aufhebung der erstern durch den Allerhöchsten Königlichen Befehl vom 1ten Februar d. J. findet nun überall keine Eides-Delation in Injurien-Sachen statt, vielmehr können nur solche Beweismittel vorgeschlagen werden, welche nach den Principien des fiskalischen Verfahrens zur Ausmittelung eines Vergehens tauglich sind.

Dies wird in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Ministeriums vom 26sten v. M. den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Gerichts hierdurch zur gebührenden Achtung und Befolgung bekannt gemacht.

Cöslin, den 7ten November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

14.

Sämmtliche Untergerichte des unterzeichneten Ober-Landesgerichts-Departements werden hierdurch erinnert, die Criminal-Proceß-Tabellen pro 1ten Juni bis 1ten December d. J. bei Vermeidung der bestimmten Strafe, und eines auf ihre Kosten erfolgenden Excitatorii in den ersten acht Tagen des Monats December einzureichen.

Stettin, den 11ten November 1811.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Pommern.

15.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements, welche in Gemäßheit des Befehls vom 12ten September d. J. die tabellarische Nachweisung von dem ursprünglichen Betrage der während des Krieges reservirten, darauf eingezogenen und noch rückständigen Stempel, noch nicht eingesandt haben, werden, bei der ihnen schon angedrohten Strafe, hierdurch nochmals an die unverzügliche Einreichung derselben erinnert.

Stettin den 11ten November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Denen Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Zuchthause zu Stettin für eine Mannsperson und 8 Frauenzimmer; in dem Zuchthause zu Colberg für 4 Mannspersonen und 7 Frauenzimmer und in dem Zuchthause zu Stargard für 12 Mannspersonen und 2 Frauenzimmer Raum vorhanden ist.

Stargard den 8ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die gemeinschaftliche und Special-Liquidations-Kommission hat nach Anleitung der Artikel 3. 29 und 30 der, die Vollziehung des Tilsitter Friedensschlusses betreffenden, und zu Berlin am 28sten April 1811 zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und Seiner Majestät dem König von Westphalen, abgeschlossenen Convention, welche wörtlich also lauten:

Artikel 3. Die Kommission soll sich innerhalb des auf die Auswechslung der Ratifikationen der gegenwärtigen Convention folgenden Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Sekretariat dieser Kommission binnen der auf ihre Installation folgenden sechs Monate, zu produciren und zu deponiren.

Artikel 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher, weltlicher oder Militär-Anstalten des einen oder andern Staates, sollen gehalten seyn, vor der durch den 1sten Artikel der gegenwärtigen Convention angeordneten Commission mixte ihre Rechts-Ansprüche anerkennen, und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirenden Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sichs gebührt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das was exigibel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkennung der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der Gläubiger bleiben sollen.

Artikel 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den 3ten Artikel dieser Convention bestimmten Frist von Sechs Monaten, der besagten gemeinschaftlichen Commission ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Ansprüche vorzulegen,

nach fernerer Anleitung des über die Installation der Commission am heutigen Tage aufgenommenen Protokolls, folgenden Beschluß erlassen:

Alle Gläubiger, welche nach dem Inhalte der Convention vom 28. April 1811 ihre Forderungen von der Commission liquidiren lassen müssen, sind verbunden, ihre Beweis-Urkunden und Rechtstitel bei dem Secretariate der Commission binnen einer Frist von Sechs Monaten, welche am 30. April 1812 abgelaufen seyn wird, beizubringen und niederzulegen.

Die Gläubiger haben bei dieser Niederlegung einen doppelten Aufsatz, enthaltend ihre Namen, Vornahmen, Eigenschaft und Wohnort, den Betrag ihrer Forderungen wie auch die Entstehungsart der Schuld, zu übergeben, und mit diesem Aufsatze ein genaues Verzeichniß aller Beilagen zu verbinden. Dieses Verzeichniß ist von dem zu producirenden Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Duplicat davon, über welchem die Sekretarien den Empfang bescheinigt haben, ist dem Gläubiger zurück zu geben.

Alle die, welche nach Ablauf der oben bestimmten sechsmonatlichen Frist sich melden, werden zurückgewiesen, und sind aller ihrer Ansprüche für immer verlustig.

Der gegenwärtige Beschluß soll in die öffentlichen Blätter der beiden Königreiche Preußen und Westphalen eingerückt, und es sollen zu dem Ende Aussertigungen den beiderseitigen Gouvernements zugefertigt werden.

So geschehen zu Magdeburg in dem Sitzungshause der Commission am 19ten Oktober 1811.

Die Commissarien,

v. Prittwitz. Freiherr v. Gärtner. Immermann. Henow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 18.

Stargard den 1sten December 1811.

Rede Sr. Excellenz des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei der Versammlung der ständischen Deputirten in Berlin, am 16ten September 1811.

Hochgeehrteste Herren!

Es ist ein höchst angenehmes Gefühl für mich, unsere heutige letzte Versammlung nicht den Forderungen widmen zu müssen, die unerläßliche Staats-Bedürfnisse erheischen. Nur solche Gegenstände unserer Berathung sind noch übrig, die unsern Wohlstand erhöhen, nur solche, die uns in Stand setzen werden, jene Lasten zu tragen, und uns die Aussicht eröffnen in eine glücklichere Zukunft.

Viele von Ihnen, Meine Herren, haben durch Rathschläge und Bemerkungen Antheil an den Königlichen Verordnungen:

Wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse;

Wegen Beförderung der Landes-Cultur; die ich Ihnen bekannt zu machen die Ehre haben werde.

Sie werden nun auch Antheil haben, an den Seegnungen, die diese Gesetze nothwendig zur Folge haben müssen. Sollten auch einige Bestimmungen derselben im ersten Augenblicke nicht ganz den allgemeinen Beifall finden, nicht die allgemeine Zufriedenheit hervorbringen, die sie verdienen; so wird die Erfahrung doch bald das Heilsame derselben bewähren.

Bis dahin, meine Herren, sey es unser angelegentliches Bestreben, die Besorgnisse der Wohlmeinenden, aber nicht Unterrichteten, zu entfernen, für Ueberwindung noch vorhandner Hindernisse den Muth zu stärken, die Hoffnung zu nähren und zu beleben; dem Egoisten, dem kleinen Tyrannen, der auf sclavische Abhängigkeit seines Nebenmenschen, auf bloße Benutzung desselben zu seinem Vortheile, einen Werth setzen könnte, bleibt unsere Verachtung. Möchten wir dazu auch nicht eine einzige Veranlassung finden!

Ein

Ein Edikt, wegen Behandlung der Gemeinheitstheilungen, sollte, wie Sie wissen, den beiden erwähnten noch hinzukommen. Es wird nachfolgen. Mit dem Zweck, die Cultur und die höchste und freyeste Benutzung des Bodens zu befördern, ist es allerdings nöthig, auch die völlige Sicherung des Eigenthums und wohlbegründeter Rechts-Ansprüche zu verbinden, und wie das am besten zu vereinigen sey, ist noch ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Prüfung mit dem Königl. Justiz-Ministerium. Einfachheit und möglichste Abkürzung müssen mit jenen Erfordernissen verknüpft seyn. Man wird die Theilungs-Geschäfte selbst in die Hände sachverständiger Oekonomen legen, und diesen in erster Instanz das Uebergewicht bei der Entscheidung geben, in der zweiten und letzten aber, wo es hauptsächlich darauf ankommen dürfte, über streitig gebliebene, das Eigenthum angehende Fragen zu urtheilen, soll jenes Uebergewicht Richtern zukommen, die durch ihre Anstellung bei den Oberen Landes-Justiz-Behörden als dazu völlig geeignet anerkannt sind.

Erwähnen will ich auch noch kurz: daß durch besondere Verordnungen wegen des Wasserstandes bei Mühlen und der Verschaffung von Vorfluth; wegen einiger mildernden oder erklärenden Bestimmungen bei der Luxus-Steuer; endlich wegen der gewünschten Impostirung verschiedener ausländischen Gegenstände, in den nächsten Tagen das Nöthige bestimmt werden wird.

Die Gutachten wegen Repartition der Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten, behufs der mit französischen Truppen besetzten Oderfestungen, desgleichen wegen der National-Repräsentation, habe ich erhalten. Die Wichtigkeit beider Gegenstände macht eine sorgfältige Erwägung der geäußerten Meinungen nothwendig. Sobald diese vollendet seyn wird, soll die erforderliche Bekanntmachung unverzüglich erfolgen. Ich werde bei meinen Sr. Majestät dem Könige zu machenden Vorschlägen mein Augenmerk vorzüglich auf jene Gutachten richten, und beschränke mich hier darauf, zu erwähnen:

1) daß es mir am angemessensten scheint, nur eine und dieselbe Besteurung nach der Bevölkerung und nach Klassen, nach allgemein für die ganze Monarchie zu bestimmenden Sätzen, eintreten zu lassen, wobei der niedrigste Satz so anzunehmen seyn wird, daß er auch auf den anzuwenden steht, der das Wenigste zu erlegen im Stande ist. Ich halte es durchaus für unnöthig, für einzelne Provinzen besondere Grundsätze anzunehmen. Dadurch wird nothwendig Prägravation entstehen, anstatt daß auf dem angezeigten Wege die Last verhältnißmäßig vertheilt wird. Hat bei der früheren Auflage für die Festungs-Verpflegung eine Provinz vor der andern zu viel bezahlt, so gehört dieses vor die Ausgleichungs-Commission;

2) daß der Termin der Zahlungs-Verpflichtung auf den ersten September angenommen werde;

3) daß

3) daß dagegen aber bei dieser überhaupt nicht dauernden Abgabe, eine Trennung des Bedarfs für die Conventionsmäßige Truppen-Zahl, und für die überzählige durchaus nicht statt finden könne. Der Ausschlag muß nicht mehr und nicht weniger betragen, als das wahre Bedürfniß;
4) daß alles, was französischer Seits vergütet wird, wäre es auch durch Abzug an der Contribution, ohne Ausnahme der auszuschlagenden Summe zu Gute gerechnet werde;
5) daß man die Verwendung öffentlich bekannt mache;
6) daß ein paar Mitglieder der National-Repräsentation an der Verwaltung dieses Gegenstandes Theil nehmen.

Was diese Repräsentation betrifft, Meine Herren, so bitte ich nicht zu vergessen, daß sie, in der Form, die wir ihr jetzt geben werden, vorerst nur interimistisch seyn soll. Die künftig bleibende, muß genau nach den Verhältnissen eingerichtet werden. Jetzt muß man sich begnügen, diese nur so viel als möglich zu berücksichtigen und nur das Wesentliche einfach und schnell zu Stande zu bringen. Die Zahl der Repräsentanten darf nicht zu groß seyn. Hiernach wird wegen der Wahlen das Nöthige an die Stände ergehen.

Ich bitte Sie nun die beiden Edicte zu hören, deren Bekanntmachung ich Ihnen angekündigt habe, hierauf aber einige erläuternde Bemerkungen, die dazu dienen werden, den Sinn dieser Gesetze näher zu erläutern und zu entwickeln.

(Hier wurden die in der Gesetzsammlung befindlichen oben bemerkten Edicte abgelesen, und nachher von dem Herrn Kriegs-Rath Scharnweber die nachfolgenden Bemerkungen vorgetragen.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 23. enthält:

1. Deklaration des §. 179. Lit. a. der neuen Städte-Ordnung vom 7ten November 1811.
2. Convention wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfarthgeldes zwischen den Königl. Preuß. Staaten und den Herzoglich Mecklenburg Schwerinschen Landen, vom 16ten Oktober 1811.
3. Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth, vom 15ten November 1811.

Verfügungen der Königlichen Regierung.

16.

Gemäß einer aus den Departements für allgemeine Polizei und Gewerbe

 unterm

unterm 11ten d. M. anhero erlassenen Verfügung ist die bisherige Verfassung, wonach Invaliden und die mit Selbsternährungs-Scheinen versehenen verabschiedeten Soldaten, ohne daß sie das Bürgerrecht zu gewinnen nöthig hatten, für ihre Person, ohne Gesellen und Burschen, ein zünftiges Handwerk treiben durften, durch die Städte-Ordnung nicht geändert und es kann daher, so lange dieselben ihr Gewerbe in diesen Schranken treiben, auch fernerhin die Gewinnung des Bürgerrechts von ihnen nicht verlangt werden, dagegen gehören sie nach dem §. 40. der Städte-Ordnung zu den Schutz-Verwandten, und als solche sind sie den §§. 41. 44 45 festgesetzten Verpflichtungen gegen die Communen unbedenklich unterworfen.

Stargard den 30ten Oktober 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Nachstehende Verfügung des Königl. allgemeinen Polizei-Departements vom 6ten November c.:

„Je bereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniß dunkler Krankheits-Zustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hierbei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und dem Trauerhause verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit folgendes verordnet:

1) Leichen dürfen nicht eher, als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden, sie sind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Ursache derselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen rc. dieses unnöthig macht.

2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig, und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverlezt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält.

3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welcher die vorgeschriebenen Wiederbelebungs-Versuche angeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.

4) Die nun erlaubten Sectionen müssen, so viel als möglich, ohne Geräusch, Aufsehen und ohne jemandes vermeintliche Stöhrung verrichtet werden.

Aerzte

Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.

5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname warm bedeckt, in einem eigenen im Winter erwärmten Lokal während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen.

6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obductionen wird der Chef der Justiz die Gerichts-Behörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen: auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnittes hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, so bald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.

7) Die Ahndung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkührliche Strafen bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Königlichen Residenzen aber dem Polizei-Präsidium vorbehalten. Ein jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweißlich machen kann, besonders aber jede Orts-Polizei-Behörde ist solche anzuzeigen verbunden."

Berlin den 6ten November. 1811.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.
Sack.

wird hierdurch, zur allgemeinen Nachricht und Befolgung, den Polizei-Behörden, den Medizinal-Personen, und dem Publikum bekannt gemacht.

Stargard den 14ten Novbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Mehrere Dorfs-Einnehmer bezeigen sich abgeneigt, ihre Stellen ferner beizubehalten. Bei den geringen Verrichtungen, welche ihnen obliegen, und bei den Erleichterungen, welche ihnen in diesem Geschäft verschaft werden, müssen wir glauben, daß die Accise- und Bezirks-Aemter es an zweckdienlichen Vorstellungen fehlen lassen. Diese werden daher hierdurch aufgefordert, die Dorf-Einnehmer zu Beibehaltung ihrer Stellen, die als ein officium publicum anzusehen sind, durch triftige, aus dem Verhältniß der Sache hergenommene Bewegungsgründe zu vermögen. Die erste Verpflichtung dazu haben die Schulzen,

auf

auf welche im Fall des nothwendigen Abganges eines oder des andern Subjects recurrirt werden muß. Für ihre Bemühungen wird den Dorf-Einnehmern 4 pro Cent von der wirklichen Einnahme, ohne Bestimmung eines Maximi und wenigstens 6 gr. monatlich, wenn nach der Einnahme dieser Satz nicht erreicht werden sollte, an Tantieme zugesichert. Sollte demohngeachtet ein oder der andere Dorf-Einnehmer auf seine Entlassung bestehen, so haben die betreffenden Consumtions-Steuer-Aemter sich dieserhalb zunächst an die Gutsbesitzer zu wenden, und deren Assistenz zu requiriren. Sollte dies nicht von Wirkung seyn, so sind in Rücksicht der adelichen Dörfer die Kreis-Landräthe, bei den Amts-Dörfern die Aemter, und bei den Stadt-Eigenthums-Dörfern die Magistrate wegen ihrer Vermittelung in Anspruch zu nehmen, bei fernerem ungünstigen Erfolg aber ist zur weitern Verfügung an uns zu berichten.

Stargard den 19ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Um alle Stockung in der Administration der Land-Consumtions-Steuer zu verhüten, ist es nothwendig, daß die Dorf-Einnehmer ihre Functionen beibehalten. Mehrere Anzeigen der Accise- und Bezirks-Aemter verrathen, daß solches nicht mit dem guten Willen geschieht, wie wir erwarteten. Wir haben die gedachten Behörden dahero aufgefordert, mit eindringlichen Vorstellungenund unter Zubilligung von 4 pro Cent von der ganzen Einnahme und Festsetzung eines Maximi von 6 gr. an monatlicher Tantieme die Dorf-Einnehmer zur fortgesetzten Steuer-Erhebung zu bewegen. Es ist keinem Bedenken unterworfen, daß die Landräthe, Aemter und Magistrate sehr viel zu diesem Zweck beitragen können, wenn Sie mit Eifer für die gute Sache würken. Ihr Ansehen, Ihr subjectiver Einfluß und das damit verbundene Vertrauen können den wankenden Entschluß mancher Individuen befestigen. Daß Sie in diesem Falle gerne jene Verhältnisse zur Erreichung der guten Absicht benutzen werden, daran läßt uns unsere Meinung von Ihrem Diensteifer keinesweges zweifeln. Wie Sie dabei verfahren, bleibt Ihrem Gutdünken überlassen. Eine persönliche Annäherung bei einzelnen Individuen, eine Ermahnung wegen der Verpflichtung, die Jeder dem Staate schuldig ist, eine Darstellung der geringen und jetzt erleichterten Mühwaltung, der die bewilligte Tantieme von 4 pro Cent von der ganzen Einnahme und das festgesetzte Minimum von 6 gr. monatlich wohl angemessen ist; dürfte auf den guten Willen der jetzigen Dorf-Einnehmer vortheilhaft würken. Wir haben die Steuer-Aemter angewiesen, sich, bei ungünstigem Erfolge ihrer eigenen Bemühungen, an Sie zu wenden, und Ihre Unterstützung zu erbitten. Wir veranlassen

anlassen Sie hiedurch, für das Administrations-Interesse mit gedachten Behörden gemeinschaftliche Sache zu machen, und nach Ihrer bessern Kenntniß der Individuen und Ihrer Verhältnisse Sie zur Fortsetzung ihres Amts zu bewegen. Wir bemerken dabei, daß die Schulzen in den Dörfern, schon vermöge ihres Schulzen-Amts, zur Uebernahme der Dorf-Receptureu verpflichtet sind, und dahero mit Recht dazu angehalten werden können.

Stargard, den 19ten Novbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Den Accise- und Zoll-Aemtern, welche mit einem meßingenen Alkoholometer versehen worden, wird nachstehend die von Einer Hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte im Finanz-Ministerio für die directen und indirecten Abgaben uns zugefertigte Instruction wegen Behandlung und Anwendung desselben, imgleichen der Tarif zur Versteurung des Branntweins nach Verhältniß seiner Stärke, bekannt gemacht und werden sie angewiesen, überall der gedachten Instruction und dem Tarif gemäß zu verfahren.

Stettin, den 14ten November 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Instruction
wegen Behandlung und Anwendung des messingenen Alkoholometers.

§. 1. Wenn Branntwein Behufs der Versteuerung mit dem Alkoholometer geprüfet werden soll, so muß ein gläsernes Gefäß genommen werden, welches um einige Zoll länger als das gedachte Instrument und hinlänglich breit seyn muß, damit es darin einen völlig freien Spielraum habe. Dieses Gefäß, für dessen Anschaffung jedes mit einem Alkoholometer versehenen Accise- oder Zoll-Amt schleunigst zu sorgen hat, wird mit dem zu prüfenden Branntwein bis um einige Zoll von der Mündung vollgegossen.

§. 2. Da die Temperatur des Branntweins auf die Prüfung seiner Stärke einen wesentlichen Einfluß hat, und das Instrument auf eine Wärme von 60 Grad Fahrenheit = 12⅔ Grad Reaumur berechnet ist, so muß das mit dem Brantwein angefüllte gläserne Gefäß, ungefähr 5 Minuten lang in ein unmittelbar vorher geschöpftes Brunnenwasser gestellt werden, wodurch die zu prüfende Flüßigkeit eine, der genannten bis auf ein Weniges gleichkommende Temperatur erlangen wird. Wenn die Prüfung auf Packhöfen, in Quantitäten von mehreren

ren Ohmen geschieht, so wird ein zu dem Ende auf jedem Packhofe anzuschaffender richtiger Thermometer unmittelbar vor der Probe in die Flüßigkeit getaucht, und für jeden Grad, den dieser über $12\frac{4}{9}$ Reaumur, oder für jede $2\frac{1}{4}^{\circ}$ den er über 60° Fahrenheit anzeigt, wird $\frac{3}{4}$ Grad von dem Alkoholometer zurückgerechnet, so daß wenn z. B. der Thermometer $16\frac{1}{2}^{\circ}$ Reaumur 69° Fahrenheit angezeigt, und der Alkoholometer hiernächst bis auf 43° einsinkt 3° hiervon abgerechnet, und es so angesehen werden muß, als ob er nur bis auf 40° eingesunken wäre. Sollte der Thermometer eine geringere Temperatur als $12\frac{4}{9}^{\circ}$ Reaumur oder 60° Fahrenheit angeben, so muß der Brandwein so lange in dem Zimmer bleiben, bis der Thermometer auf jene Höhe gekommen seyn wird, und alsdann erst die Probe vorgenommen werden.

§. 3. Der Tarif giebt die Versteuerungs-Sätze für einen Branntwein von 35° oder darunter bis auf 80° in Zwischenräumen von 5 zu 5 Grad an. Der Beobachter hat nun, sobald das eingetauchte Instrument in Ruhe gekommen ist, sein Auge auf das Niveau des obern Branntwein-Spiegels zu stellen und durch die Wand des gläsernen Gefäßes den Grad auszuforschen, bis wo das Instrument einsinkt. Trift die Zahl gerade mit einem der im Tarif genannten Sätze überein, und es ist für zu hohe Temperatur nichts abzurechnen, so wird der vorgeschriebene Gefälle-Satz angewendet, derselbe gilt auch für die höhern Zwischengrade bis zu dem nächsten Gefällen-Satz z. B. ein Branntwein von 36° 37° 38° 39° gilt noch immer für einen von 35° sobald aber der 40te Grad erreicht wird, so tritt auch die für selbigen bestimmte Steuer ein.

§. 4. Jedes Amt hat dafür zu sorgen, daß der Alkoholometer in einledernes Futteral, so zu dem Ende zu besorgen ist, eingepaßt, und mit selbigem in der dazugehörigen blechernen Büchse stets an einem trockenen Orte aufbewahrt werde. Nach jedesmaligen Gebrauch ist er sorgfältig abzuwischen, sollte er demungeachtet anlaufen, so muß er mit einem schwachen Vieressig abgerieben und wieder blank gemacht werden.

§. 5. Vor Beulen muß das Instrument mit der größten Sorgfalt gehütet werden, indem es alsdann keine richtige Resultate mehr geben kann. Sollte sich aber wider Verschulden der Fall ereignen, daß es auf diese Art beschädigt werde, so darf von dem Augenblick an kein Branntwein mehr damit geprüft werden: der Vorfall muß aber binnen 24 Stunden der vorgesetzten Abgaben-Deputation angezeigt werden, um abhülfliche Maaße zu geben.

§. 6. Den Steuerräthen, Packhofs- und Stadt-Inspectoren wird zur Pflicht gemacht, bei jedesmaliger Revision, eines mit einem dergleichen Instrument versehenen Amtes, sich dasselbe vorzeigen zu lassen und sich zu überzeugen, ob es noch im vollkommenen Stande ist, und weder Beulen noch Oeffnungen an den gelöteten Stellen hat, widrigenfalls sie solches ungesäumt an die Behörde anzu-

anzuzeigen, das Instrument selbst aber einstweilen außer Gebrauch zu setzen haben.

Tarif für die Kur- Neumark und Pommern,

zur Versteuerung des Branntweins, nach Verhältniß seiner Stärke, und zwar a) vom fremden und b) von dem in den kleinen Städten und auf dem platten Lande fabricirten Branntwein, bei dessen Eingang in die größern Städte.

Pro Cente des Trallerschen Alkoholometer.	Von einem Berl. Quart a) fremde Branntweine. Rthlr.	gr.	pf.	b) einländische Branntweine. Rthlr.	gr.	pf.
35 Grade oder darunter	—	4	—	—	1	6
40 — — —	—	4	7	—	1	9
45 — — —	—	5	2	—	1	11
50 — — —	—	5	9	—	2	2
55 — — —	—	6	3	—	2	4
60 — — —	—	6	10	—	2	7
65 — — —	—	7	5	—	2	9
70 — — —	—	8	—	—	3	—
75 — — —	—	8	7	—	3	3
80 — — —	—	9	2	—	3	5

6.

Von denjenigen fremden Mühlen-Fabrikaten und Fleischwaaren, auf welche nach dem Tarif vom 20sten Febr. 1787 eine mindere Abgabe ruht, als diejenige ist, welche nach dem neuen Tarif (Amts-Blatt No. 13. vom 15ten Octobr.) auf einländische, vom platten Lande in die Städte eingehende Objecte der Art gelegt worden, ist die Consumtions-Abgabe nicht nach den bisherigen Sätzen, sondern bis zur Erscheinung des neuen Haupt-Tarifs, nach den Sätzen vorgedachten Tarifs für Landfabrikate zu erheben. Dies wird den Consumtions Steuer-Behörden zur Achtung und dem Publiko zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht in Folge des ergangenen Rescripts Einer Hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte im Finanz-Ministerio für die directen und indirecten Abgaben vom 24sten v. M.

Stettin, den 16ten November 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

7.

Da die Fabrikation des Syrops aus dem Blütensafte und den Stengeln des türkischen Weitzens nur noch sehr unbedeutende Fortschritte gemacht hat, so ist höhern Orts zu fernerer Aufmunterung dieser neuen Industrie resolvirt worden, die Steuerfreiheit von gedachtem Fabrikate vom 1sten Juni c. an, noch auf 1 Jahr zu verlängern, welches sämmtlichen Accise-Aemtern in Pommern mit der Aufgabe bekannt gemacht wird, medio Juni k. J. von dem Umfange der Fabrikation des Mais-Syrops oder, wenn solche nicht statt gefunden hat, eine Negativ-Anzeige zu machen.

Stettin, den 18ten November 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

In Gefolge der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10ten v. M. haben des Königs Majestät die Salpeter-Fabrikation von Entrichtung des bisher den Berg-Zehent-Kassen gezahlten Zehnten, oder einer, dessen Stelle vertretenden Recognition, zu befreien geruhet.

Dem dabei interessirenden Publiko wird solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Stargard den 14ten Novbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Die sämmtlichen Königl. Domainen-Justiz-Aemter in Pommern werden hierdurch angewiesen, bei Einreichung der Anschläge von Bauten und Reparaturen Königlichen Patronats-Kirchen und Pfarr-Gebäude, jedesmal nicht nur den Vermögenszustand der Kirche, welche die Kosten herzugeben verbunden ist, sondern auch die jährliche Einnahme und Ausgabe derselben in ihren Berichten anzugeben.

Stargard den 13ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landesgerichte.

10.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Oberlandes-Gerichts in Stettin, bei welchen bis jetzt noch gar keine Hypotheken-Bücher oder doch nicht von

von allen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücken vorhanden sind, werden hierdurch angewiesen, die Hypotheken-Bücher sofort anzulegen, sich dabei und bei der Führung derselben nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783 Tit. III. und IV. und des ihnen besonders mitgetheilten Rescripts vom 26sten Juli 1809 zu achten und bei Einreichung der Prozeß-Tabellen zugleich anzuzeigen, in wie weit sie dieser zur Beförderung des Credits der Grundbesitzer abzweckenden Anweisung Genüge geleistet haben. Diejenigen Untergerichte, welche solches unterlassen, werden daran auf ihre Kosten erinnert werden.

Die Gerichts-Herren werden hierbei auf die Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. IV. §. 42. verwiesen, nach welcher sie die zur Anlegung der Hypotheken-Bücher erforderlichen baaren Auslagen aus den Nutzungen der Gerichtsbarkeit zu bestreiten sich nicht entbrechen können.

Stettin, den 21sten November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Benachrichtigung.

Denjenigen Personen der Provinz Pommern, welche ihre Angelegenheiten in Danzig persönlich zu besorgen genöthigt sind, wird hiemit zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten bekannt gemacht: daß nach einer daselbst getroffenen Anordnung sämmtliche Fremde gehalten sind, sich sogleich nach ihrer Ankunft nicht blos bei der städtischen Polizei-Behörde, sondern auch in den Büreaux des dortigen Stadt-Kommendanten und Kapitains der Gensdarmerie, persönlich zu gestellen, ihre Pässe einzureichen und solche, wenn ihr Aufenthalt nur auf 24 Stunden bestimmt ist, visiren, sonst aber, wenn derselbe länger dauert, gegen Zurücklassung des Passes, eine Aufenthaltskarte sich zustellen zu lassen und diese Karte zu ihrer Legitimation stets bei sich zu führen. Die Unterlassung dieser Förmlichkeiten, so wie die Verlängerung des Aufenthaltes über die nachgegebene Dauer wird an den Fremden mit Verhaftung geahndet.

Stargard den 27sten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Der unterm 1sten May c. mit Steckbriefen verfolgte (vid. No. 37. des Pommerschen Intelligenz-Blatts) angebliche russische Officier Casper von Toelzi ist wieder zur Haft gebracht, welches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird. Stargard den 25sten November 1811.

Königlicher Polizei-Director.

Bei

Bei einer zweckmäßigen Form der Brandtweinkessel kommt es besonders darauf an, daß die Quartzahl derselben mit der Scheffelzahl der Meische im richtigen Verhältniß steht, und daß die Kühlung, sie bestehe in Refrigeratoren oder Condensatoren-Verhältnißmäßig berechnet wird. So soll z. B. eine zwei Scheffelblase bis über den Rand 500 Quart faßen.

Um dem zu entsprechen, so bedarf eben dieser Kessel 1 Fuß 5 Zoll Seitenhöhe und 4 Fuß Durchmesser. Der Kupferarbeiter Herr Gerike auf dem großen Wall No. 41. hat sich durch vielfältige Arbeiten in neuer Form eine tabellarische Uebersicht in allen Verhältnissen der Kessel und Kühlungen verschaft und ist um so mehr im allgemeinen zu empfehlen, da seine Arbeiten erprobt für vollkommen anerkannt worden sind, und derselbe es sich zur Pflicht macht, diejenige Reallität zu behaupten, welche bei dergleichen Arbeiten zu erwarten ist.

Stargard, den 16ten November 1811.

Ankündigung.

Mit Königlicher Allerhöchster Bewilligung wird mit dem Anfange des Jahres 1812 unter dem Titel:

Correspondent von und für Schlesien

zu Liegnitz wöchentlich zweimal, nehmlich Mittwochs und Sonnabends eine politische Zeitung erscheinen.

Ohne eine weitläufige Auseinandersetzung über die innere Einrichtung dieses Blattes, bemerkt das unterzeichnete Post-Amt nur, daß bei der günstigen Lage der Stadt Liegnitz, die neuesten Nachrichten immer auf das Schnellste zu erhalten, so wie durch Anschaffung der interessantesten einheimischen und fremden Zeitungen und Journale, und durch die thätige Mitwirkung Kenntnißreicher Männer alles aufgeboten werden wird, die Ansprüche zu befriedigen, die man an ein solches Blatt machen kann.

Die Haupt-Spedition dieser Zeitung hat das unterzeichnete Post-Amt übernommen, und bittet man, in allen, die Zeitung betreffenden Angelegenheiten, sich an dasselbe, oder an die Redaktion des Correspondenten von und für Schlesien, gefälligst zu wenden.

Der Preis eines Exemplars für ein Vierteljahr beträgt, incl. des Stempels, Achtzehn Groschen, halb in Courant, halb in Realmünze zahlbar. Man kann auf allen Wohllöblichen Post-Aemtern abonniren. Für die Einrückung aller Arten von Bekanntmachungen bezahlt man für die Spalten-Zeile einen guten Groschen.

Liegnitz den 17ten November 1811.

Königlich Preußisches Post-Amt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 19.

Stargard den 8ten December 1811.

Rede Sr. Excellenz des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei der Versammlung der ständischen Deputirten in Berlin, am 16ten September 1811.

(Fortsetzung.)

Um den Zweck zu erreichen, glückliche und zufriedene Bürger zu erhalten, ist neben innerer und äußerer Sicherheit ein möglichst hoher Wohlstand erforderlich. Beides steht in Wechselwirkung. Das Eine kann nur durch das Andere gestützt und gesichert werden.

So verschieden und mannigfaltig aber die Wege sind, auf denen Wohlstand zu erwerben steht, so sind doch immer die sogenannten Gewerbe die erste Quelle desselben. Ackerbau, Fabrikation und Handel müssen die Mittel zu den Lebensgenüssen wie zu den Staatsbedürfnissen liefern. Der Theil davon, der von Capitalisten, Künstlern und sogenannten unproductiven Staats-Bürgern aufgebracht wird, kann ohne Jene nicht bestehen.

Ihre Pflege ist daher eine der ersten und heiligsten Pflichten der Staats-Verwaltung. Sie muß trachten, sie bis zur höchsten Vollkommenheit auszubilden, und vor allen Dingen sich bemühen, den Ackerbau zu heben, da solcher die Grundlage aller übrigen Gewerbe und der Staats-Wohlfahrt ist. Sie muß bei uns jene Pflicht um desto eifriger üben, da die Landwirthschaft im Ganzen noch auf einer niedrigen Stufe der Cultur steht.

Dieserhalb beschäftigt sich die Regierung auch ganz vorzüglich und angelegentlich mit diesem wichtigen Gegenstande: Sie wird ihm ferner um so mehr ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, da nur durch einen angemesseneren Betrieb des Landbaues das platte Land in die Lage kommen kann, ohne Druck des Einzelnen in demselben Verhältniß wie die Städter, zu den Staats-Bedürfnissen steuern zu können, und da es gewiß ist, daß vor Eintritt dieser gleichmäßigen Besteue-

Mm rung,

rung, eine wohlthätige allgemeine Gewerbefreiheit nicht ohne individuelle Verletzungen statt finden kann, die unsere Staatsverwaltung nicht zulassen darf und nie zulassen wird.

Es ist nicht zu miskennen, daß unsere agrarische Gesetzgebung bisher noch unvollkommen war, und daß hierin der Grund des schlechten Zustandes des platten Landes hauptsächlich liegt. Die Maasregeln, die man zu Zeiten ergrif, waren selten wirksam, theils weil sie nicht consequent ausgeführt wurden, theils weil sie die Grund-Ursachen nicht erreichten, und niemals das Ganze umfaßten.

Alles dies zu ändern, sey jetzt unser Geschäft. Wir können es mit einer hohen Sicherheit beginnen. Wir haben die Gegenstände, auf die gewirkt werden muß, klar vor Augen. Wir kennen die Elemente, die zusammen zu setzen sind, und die Mittel, wie sie am bequemsten zusammengefügt werden können. Wir kennen nicht minder die Hindernisse. Sie zu entfernen und die Mittel, welche Erfahrung und Sachkenntniß an die Hand geben, anzuwenden, ist die Aufgabe, zu deren Lösung Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Patriotismus sich vereinigen werden.

Die Königl. Verordnung wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und die wegen der Mittel, wodurch außerdem die Landes Cultur befördert werden kann, werden uns unsere Bemühungen wesentlich erleichtern. Ich werde Ihnen über jede derselben einige Bemerkungen mitzutheilen die Ehre haben, zuvor aber über das Ganze der Landwirthschaft und über die Punkte etwas sagen, welche bei deren Betrieb hauptsächlich in Betracht zu ziehen sind.

Der Hauptzweck der Landwirthschaft muß seyn, daß die Produktions-Fähigkeit des Bodens mit möglichst geringem Aufwande vollständig entwickelt werde.

Hieraus folgt, daß die dazu erforderlichen Mittel mit der Freiheit vorhanden seyn müssen, sie vollständig und zu rechter Zeit anzuwenden.

Dem gemäß, sind culturfähiges und lohnendes Land, Arbeit, Capital und Intelligenz nebst freier Disposition und Benutzung, die Factoren des landwirthschaftlichen Betriebes und es ist klar, daß nur da, wo sie sich vereinigt finden, die höchste Cultur möglich ist.

Mit Intelligenz und dem gehörigen Betriebs-Capital kann man sich die übrigen Factoren in der Regel anschaffen. Die Haupt-Bedingung guter Cultur ist also, daß die Grundstücke vermögende und verständige thätige Besitzer haben, und daß sie, wenn sich die Kräfte derselben vermindern, leicht und ohne Schwierigkeit in andere Hände übergehen können, die die erforderlichen Mittel besitzen.

Daraus folgt aber nicht, daß ein Grundbesitzer, wenn er zurück kommt, sein ganzes Gut veräußern müsse; es ist hinlänglich, daß er nur so viel davon weggebe, als er nicht gehörig cultiviren kann, und als nöthig ist, sich von lähmenden Schulden zu befreien. Das Uebrige bleibt zu den Betriebskräften in einem

einem angemessenen Verhältniß, und gewinnt sogar in sofern, als kleinere Besitzungen leichter übersehen und energischer behandelt werden können, wie die Grösseren.

Aus dem allen fließt die erste Regel:

daß die Güter nicht nur im Ganzen, sondern auch theilweise veräußerlich seyn müssen;

daß auch die Vergrößerung zuläßig und daß, mit einem Worte, der gesammte Grundbesitz beweglich sey.

Eine natürliche Folge hiervon ist die zweite Regel:

daß geschlossene Höfe nachtheilig sind, und daß alle Cultur-Systeme, welche indirect eine Stagnation des Besitzstandes bewirken, sehr oft hinderlich und nachtheilig werden können.

An diese Regel knüpft sich die Dritte:

daß eine freie, an keine bestimmte Felder und Systeme gebundene Cultur die natürlichste und angemessenste sey.

Sie ist es um so mehr, da sie unter allen Umständen die vortheilhafteste bleibt, indem sie nicht nur Bedingung der höchstmöglichen Benutzung, sondern auch Bedingung des Ueberganges dazu ist.

Der letztere trift das Land gewöhnlich in ungleichem Cultur- oder natürlichem Zustande. Bestellt man nun das Land in Folge des festen Feldersystems gleichmäßig; so pflanzt sich die Ungleichheit, selbst bei einer Verbesserung, immer fort, und ist dem Zwecke der Entwickelung der Productions-Fähigkeit mehr oder weniger nachtheilig. Ist aber dieser höchste Punkt durch angemessene ungleiche Behandlung erreicht, so erfordert auch seine Benutzung freie Bestellung, weil nur bei ihr diejenigen Früchte gebauet werden können, welche nach den jedesmaligen Handels-Conjuncturen und übrigen Umständen die vortheilhaftesten sind.

Aus diesen Sätzen folgt viertens:

daß die Zusammenlegung der Grundstücke nur in so fern nöthig ist, als die bequemere Beackerung und Uebersicht sie wünschenswerth macht, und die abwechselnde Benutzung zur Weide für größere Heerden die vortheilhafteste ist;

daß aber fünftens:

jede andere Benutzungsart und namentlich der Anbau des Klees- und anderer Futtergewächse, die Zusammenlegung der Grundstücke nicht erfordert; sondern dazu hinlänglich sey, daß der Acker frei bestellt werden könne, und keiner Servitut in Hinsicht der Weide oder sonst unterliege.

So wie die Erfahrung der cultivirtesten Länder, namentlich der Pfalz, der

Rheingegenden und der Niederlande diese Wahrheit bestätigt, so lehrt uns sechstens, deren Beispiel und unsere eigene Erfahrung:

daß intensive Cultur die vortheilhafteste und sicherste sey, indem in dem Grade, wie sie zunimmt, die Bestellungskosten sich mindern und die Erndten besser werden.

Für unser Clima ist sie doppeltes Bedürfniß, weil solches tiefe Ackerung, viel Wasserabzüge und starke Düngung erfordert, und weil ohne diese Bedingungen die Blätter und Wurzel-Gewächse nicht gerathen, deren starker Bau wieder Bedingung eines der Düngung und Nutzung wegen zu haltenden zahlreichen Viehstandes ist.

Je größer der Geld- und Arbeits-Aufwand ist, den der Bau dieser Wurzelgewächse erfordert, und je nachtheiliger der Umstand wirkt, daß wir wegen des langen Winters größere Futtervorräthe und Gebäuderaum bedürfen, als die Süd- und Abendländer, desto nöthiger wird siebentens die Regel:

das übrige — der intensiven Cultur nicht gewidmete Land, so zu benutzen, daß es nur sehr wenig Arbeit erfordere, und doch den Wirthschaftsbedürfnissen wesentlich zu Hülfe komme.

Dieses geschieht in der Regel am zweckmäßigsten, wenn wir dergleichen Land der Weide mit der Bestimmung widmen, dasselbe nur so oft umzubrechen, wie sich seine Narbe verschlechtert, und es nur abwechselnd so weit mit reifendem Getreide zu bestellen, als es gedüngt werden kann.

Bei dieser Behandlung erhält man von der ersten Frühlingszeit an, bis spät in den Herbst gute und einträgliche Weide, man vermindert den kostbaren Winterfutter-Bedarf und Gebäuderaum dafür, und bewirkt durch Ruhe, Weidedünger und Umbruch, so wie durch Verrotten der Narbe mit jeder Erneuerung derselben auch eine Verbesserung und Erhöhung des Werths dieses Landes.

So wenig bei den älteren als neueren Wirthschaftsmethoden sind die vorbemerkten Grundsätze gehörig in Anwendung gekommen. Bei jenen deshalb nicht, weil sie auf den in der Vorzeit unbekannten oder nicht üblichen Klee- oder Wurzelgewächsbau nicht berechnet waren, und bei den neueren aus dem Irrthum, daß der Bau dieser Früchte in ein System gebracht und solchem Koppelwirthschaft vorhergehen müsse.

Diesem Irrthum hauptsächlich verdanken wir unsere unvollkommene agrarische Gesetzgebung. Indem man nämlich dadurch verleitet wurde, die Zusammenlegung der Grundstücke eines Hofes für unerläßliche Bedingung der besseren Cultur zu halten, so ließ man den Grundbesitzern nur die Alternative, entweder zu dieser Separation zu schreiten und damit alle Gemeinschaft mit anderen aufzuheben, oder aber in der lästigsten Communion zu bleiben.

Die großen Güter haben in der Regel die erste Alternative gewählt, die

Bauer-

Bauergüter hingegen sind beinahe allgemein in der Communion geblieben, weil Special Separationen bei kleinen Gütern ohne Ausbau sehr schwierig sind, solche selbst mit diesem oft große Hindernisse finden, und es dabei gewöhnlich an Mitteln fehlte, den Aufwand zu bestreiten.

Der Letztere ist bei Special-Separationen in der Regel sehr groß und in Verbindung mit dem Revenüen-Verlust, welcher mit dem Systemwechsel gewöhnlich mehr oder weniger verbunden ist, eine der hauptsächlichsten Ursachen der Verschuldung der Güter.

Der Aufwand wird bei den gesunkenen Produktenpreisen doppelt empfindlich, und da es zugleich schwer wird, Meliorations-Capitale geliehen zu erhalten; so ist es dringendes Bedürfniß, Verbesserungsmittel zu wählen, die einfach sind und ohne Kosten und Schwierigkeiten zur Anwendung kommen können.

Diese Mittel enthält das Cultur-Edikt. Sie bestehen im Wesentlichen darin, daß wir

a) ohne eine Ackerumlegung zu verlangen, ein Drittel der Aecker für huthfrei erklären;

b) die übrigen Servitute in den gesetzlichen Schranken verweisen, und da, wo sie hinderlich sind, gegen angemessene Entschädigung, nach dem Urtheil sachverständiger Schiedsrichter, ablöslich machen; endlich daß wir

c) alle und jede Einschränkungen des Grundeigenthums, welche in der Verfassung gegründet waren, aufheben, und jedem Grundeigenthümer gestatten, über seine Grundstücke im Ganzen und einzelnen willkührlich zu disponiren, in sofern nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, entgegen sind.

Auf solche Weise halten wir zwischen den beiden Extremen der gänzlichen Aufhebung und unbeschränkter Fortdauer der Ackergemeinschaft die Mitte. Wir können, ohne durch Specialseparationen unsere Kräfte zu schwächen, und den Besitzstand zu alteriren, sofort zu der höheren Cultur übergehen und dabei dennoch die Communion und Weideberechtigung noch so weit benutzen, wie sie nützlich oder nöthig für uns bleibt. Wir behalten uns aber den Weg offen, auch das übrige Land aus der Communion zu ziehen, sobald solche anfängt, einer vortheilhaften Cultur Erweiterung hinderlich zu werden.

Das bisherige Verbesserungs-Verfahren fing mit Niederreißen an, und der Ausbau wurde dann oft nicht vollendet. Wir beginnen mit letzterem, und da wir nicht eher niederreißen, bis wir etwas besseres an die Stelle haben, so kann bei einer vernünftigen Behandlung die Vollendung nicht wohl fehlen. Wir erreichen das höchste Ziel, ohne uns den Opfern und Zerrüttungen auszusetzen, die es bisher oft vereitelten.

Aber jene Cultur Freiheit kann nur da recht wirksam und wohlthätig seyn,

wo sie mit freyer Disposition und sicherem Besitz verknüpft ist. Es ist also nöthig, daß die Besitzstörungen, welche durch gezwungenen Acker-Umtausch bei Special-Separationen eintreten, auf die Fälle eingeschränkt werden, wo letztere entschieden nützlich für alle Theile sind, und also die Unannehmlichkeit, Grundstücke, auf die man Fleiß und Mühe verwendet hat, und die durch langen Besitz werth geworden sind, gegen andere, die man nicht kennt, weggeben zu müssen, durch die vollständigste Entschädigung vergütet wird.

Vor allen Dingen aber ist außerdem erforderlich, daß das Eigenthum da unbeschränkt verliehen werde, wo es bisher nur unvollständig oder gar nicht vorhanden war. Dies gilt von dem größten Theil der Bauernländer der Monarchie, mithin von der Hauptmasse der Grundbesitzungen.

Wer vermag zu mißkennen, daß es Wohlthat für die Interessenten, daß es großer Gewinn für den Staat seyn werde, wenn das Band gelös't wird, welches zwischen Ihm, dem Gutsherren und Bauern, in Absicht jener Masse von Ländereyen besteht und solche gefesselt hält? Könnten es die Nachkommen uns wohl vergeben, wenn wir es unterließen, und einem Zustande Fortdauer gestatteten, der uns die sicherste und ergiebigste Quelle der National-Wohlfahrt verschließt? Nein, sie können es nicht, und sie würden sogar das Verdammungs-Urtheil über uns aussprechen, wenn sie erführen, daß die Entfesselung dann noch unterblieben sey, als sie von der Noth erfordert wurde.

Wirklich, wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß ein hoher Drang vorhanden ist, das zwischen dem Gutsherrn und Bauern bestehende Verhältniß aufzulösen! Die Lage Beider ist durch den letzten zerstörenden Krieg und seine noch böseren Folgen in Absicht der Commerz-Hemmung, so schlimm geworden, daß schlechterdings außerordentliche Hülfen nöthig sind, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß alles zu Grunde gehe. Der Staat kann bei eigener Verlegenheit diese Hülfe nicht geben, sondern ist im Gegentheil genöthigt gewesen, die Noth durch neue Abgaben zu vermehren. Andere Hülfsquellen sind verstopft. Der Real-Credit der Güter ist erschöpft. Die Bauern hatten ihn nicht, und fordern sie Hülfe vom Gutsherrn, so muß sie, der gesetzlichen Verpflichtung und des besten Willens ungeachtet, oft versagt werden, weil es an eigenen Mitteln fehlt, und Geld-Aufnahmen nur selten noch zu bewirken sind. Erzwänge der Staat gleichwohl die für die Bauern nöthige Unterstützung und die Herstellung ihrer Prästations-Fähigkeit, so würden die Guts-Einkünfte doch oft dazu nicht hinreichen, und noch wohl Holzverkaufe und dergleichen zu Hülfe genommen werden müssen. Die Gutsherrn verlören also ihre Einkommen, die Gläubiger erhielten keine Zinsen und die Substanz der Güter würde vermindert oder geschwächt. Alles ginge rückwärts, und doch würde es viele Fälle geben, wo selbst durch diese drückende und harte Geltendmachung der dem Staate und den Bau-

ern

ern gegen die Gutsherrn zustehenden Rechte keine Hülfe für jene zu bewirken seyn würde.

Gewiß wäre es der größte staatswirthschaftliche Misgriff, wenn der Staat hier nur das Recht verfolgen und nicht lieber nach Mitteln forschen wollte, der Noth auf eine milde und sichere Art zu begegnen.

Die edlen landesväterlichen Gesinnungen unsers gütigen Monarchen und eine weise Regierungs Politik gebieten dies Letztere unbedingt. Die Institutionen, woraus die jetzige üble Lage entspringt, sind aus der Vorzeit auf uns vererbt. Die gegenwärtigen Grundherrn sind unschuldig an ihren Mängeln; es würde also empörend hart seyn, wenn der Staat sie die Folgen büßen lassen wollte. Aber eben so unweise und hart gegen die Bauern wäre es auf der andern Seite, wenn man sie ihrem Schicksale überließe und nicht dafür sorgte, daß ihnen die Hülfe, die ihnen die Gutsherrn durch Unterstützungen und Erlaß von Lasten geben sollten und nicht geben können, auf eine andere Weise ersetzt würde.

Bei der Allgemeinheit des Bedürfnisses müssen die Mittel nahe liegen und leicht anwendbar seyn. Sie sind glücklicherweise gefunden und bestehen:

a) in einer einfachen und gründlichen Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrn und Bauern;
b) in der Verleihung eines unbeschränkten Eigenthums an die letzteren;
c) in Bestimmungen, welche auch verschuldeten Gütern das Parcelliren erleichtern und die Verwendung eines Theils der Kaufgelder zu Wirthschafts-Nothdurften verstatten.

Die ersten zwei Punkte sind wesentlich nöthig für die Bauern, und die beiden letzteren sind es für die Gutsherrn. Denn die Parcellirung kann nur bei hinlänglicher Concurrenz Fortgang haben, diese aber ist nur zu erwarten, wenn der Reiz des Eigenthums lockt, und letzteres den Bauern Mittel verschafft, kaufen zu können. Diese Mittel eines erst entstehenden Credits, — die schon vorhandenen und zum Theil bisher verborgen gehaltenen Mittel, — das Landbedürfniß, welches in Folge der freien Vererbung und Erwerbung der Grundstücke entstehen wird, — müssen und werden die Nachfrage nach Land eben so sehr vermehren, als solches vertheuern, und diese Wirkung wird mit jedem Jahre zunehmen, bis der völlige Anbau des Landes und die vollständige Entwickelung der Productions-Fähigkeit ihr Grenzen setzt.

Ueberzeugt, daß hierin die Gutsherrn einzig und allein Hülfsmittel bei außerordentlichen Geldbedürfnissen jetzt noch finden können, werden sie daher gern und mit Dank die Einrichtung annehmen, die der Staat wegen Regulirung ihrer Verhältnisse in Absicht der Bauern durch das oben erwähnte erste Edict zu treffen für heilsam und nöthig befunden hat.

Dies

Dies Edict beruhet auf folgenden Grundsätzen:

1) Die Abhängigkeits-Verhältnisse der Bauern sollen gänzlich doch so allmählig gelös't werden, daß der Wirthschaftsbetrieb der Gutsherrn nicht leide;

2) Die Gutsherrn sollen für die ihnen dadurch entgehende reine und rechtsgemäße Benutzung entschädigt werden, mithin sich

3) gefallen lassen, daß von dem Werth den die Dienste und Abgaben der Bauern in sich haben dasjenige in Abzug komme, was diesen dagegen durch Unterstützungen aller Art, durch die Steuer-Vertretung und durch Holz- und Weide-Berechtigungen geleistet werden mußte.

4) Der Entschädigungs-Anspruch des Gutsherrn beschränkt sich auf die bisherige Nutzung nach 2. und 3. und erstreckt sich folglich nicht auf die Vortheile, die der bisherige Unterthan aus seiner freien Disposition und Benutzung künftig ziehen kann.

Auch unterliegt

5) dieser Entschädigungs-Anspruch der staatsrechtlichen Beschränkung, daß wenn die Dienste und Abgaben der Bauern so hoch getrieben sind, daß sie dabei nicht bestehen können, und die Steuerfähigkeit ihrer Höfe geschwächt wird, nicht das Maas dieser excessiven Nutzung, sondern nur dasjenige berücksichtigt wird, was ohne Druck und Nachtheil für die Prästations-Fähigkeit hätte geleistet werden können.

Es ist klar, daß eine specielle Auseinandersetzung hiernach schon in jedem einzelnen Falle große Schwierigkeiten haben, im Allgemeinen aber gar nicht möglich seyn würde, da es an der dazu erforderlichen großen Zahl von Commissarien fehlt.

Aber auch die größte Zahl würde mit den besten Fähigkeiten nichts ausrichten können, weil wir keine Normen haben, wornach das Bestehen der Bauern und ihre Prästations-Fähigkeit beurtheilt und mithin die Gränze des Entschädigungs-Anspruchs gezogen werden kann.

Soll daher die Auseinandersetzung möglich seyn, so muß diese Norm jetzt noch gegeben werden. Dies geschieht dadurch, daß man prüft:

a) welche Nutzung der Staat von den Bauerhöfen durch ordentliche und außerordentliche Steuern und Lasten aller Art gehabt hat, oder hätte haben sollen;

b) wie viel von dem Guts-Ertrage erforderlich war, um den Unterthan in Stand zu setzen, mit seiner Familie als Mensch leben, die Communal-Lasten tragen und die Wirthschaftskosten bestreiten zu können;

c) wie viel sonach von dem Gutsertrage für dem Gutsherrn übrig blieb;

d) wird dieser Betrag mit dem Werth der bäuerlichen Leistungen verglichen, so

so ist der Ueberschuß derjenige Betrag, der auf die Gegenleistung des Gutsherrn gerechnet werden muß.

Zu a. ist notorisch, daß die gewöhnliche Grundsteuer schon 25 bis 30 und 33 pr. Cent des Ertrags ausmachen soll, und daß mithin, wenn die Nebenlasten von Vorspann- und Fourage-Lieferung, oder die neuen, an deren Stelle gekommene Abgaben, nebst Einquartierung und vorkommende Extra Steuern in Betracht kommen, mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Anspruch des Staats an die Nutzung der contribuablen Bauergüter 40 bis 50 pr. Cent beträgt, und daß er so hoch mit Recht geltend gemacht werden könnte.

Zu b. ist es nicht minder notorisch, daß die Erhaltung der Familie und der Wirthschaft nebst den Communal-Lasten, mindestens 30 bis 40 pr. Cent des Ertrags erfordert.

Die litauischen Herrn Deputirten bemerken in einem Gutachten, daß Untersuchungen über das Bestehen der Bauern immer das Resultat gegeben hätten, daß sie nicht bestehen könnten.

Demnach würden

zu c für den Gutsherrn nur 15 bis 30 pr. Cent Nutzungs-Antheil übrig bleiben, und es ist klar, daß das Mehrere auf Kosten des Staats-Anspruchs, oder des menschlichen Bestehens der Bauern bezogen worden ist.

Wenn daher der Staat den Gutsherrn jetzt zugesteht:

daß sie von erblichen Bauergütern Ein Drittel, von unerblichen aber die Hälfte der Guts-Nutzung erhalten sollen;

so bekommen sie offenbar mehr, als ihnen nach strengem Recht zukommen würde.

Auf Kosten der Bauern wird dies Mehrere nicht gegeben, denn statt 30 bis 40 pr. Cent erhalten sie 50 bis 66, und tragen davon nichts weiter als die sehr mäßige Grundsteuer. Der Staat allein ist es, der von seinem Antheile hergiebt, und da er dies vorzüglich bei den unerblichen Gütern auf eine höchst liberale Weise zum Besten der Gutsherrn thut, so kann die Ungleichheit, welche in deren Exactionen statt findet, niemals den Anspruch bis zu dem obigen Entschädigungsbetrage erreichen, sondern es folgt nur, daß für die strengen Gutsherrn, welche die Bauern stark angegriffen haben, jetzt weniger Vortheil bei der Ausgleichung als für diejenigen ist, welche ihre Unterthanen mit Milde und Schonung behandelten. Der Staat belohnt jetzt die letztere, ohne die stärkere Anziehung zu bestrafen, und dies ist so gerecht und billig, daß sich hoffentlich Niemand darüber beklagen wird.

(Der Beschluß folgt.)

Verordnungen der Königlichen Regierung.

I.

Zu Erläuterung etwaniger Zweifel über die Instruktion zu Anwendung der Stempelgesetze vom 5ten Septembr. d. J. wird folgendes deklaratorisch bestimmt und öffentlich bekannt gemacht:

1) zu §. 3. litt. c. daß unter stempelfreien Eingaben, nicht blos Anzeigen der Gerichts-Deputirten, sondern auch alle Eingaben zu verstehen sind, welche die Partheien selbst, oder durch ihre Bevollmächtigten oder Assistenten während des Laufs des Prozesses bei den Gerichten einreichen.

2) Zu §. 4. No. 8. und §. 6. No. 1.
Zu allen einzelnen Verfügungen und Verhandlungen in denen dem Werthstempel unterworfenen Prozessen, in so fern vor der Instruktion der Klage entsagt wird, ist nur dann der 8 gr. Stempel zu suppliren, wenn dadurch nicht die Hälfte des Werthstempels überschritten wird; sollte Letzteres der Fall seyn, so ist nur der halbe Betrag des Werthstempels nach der Bestimmung §. 6. No. 4. l. c. anzuwenden.

3) Der Werthstempel in Subhastationsprozessen darf nach Maaßgabe der Bestimmung Art. 7. No 2. des Stempelgesetzes vom 20sten Novbr. v. J. nur einmal gebraucht werden. Er beträgt bei Gegenständen von vollen 50 Rth. bis 100 Rthlr. incl. 6 gr. und steigt mit jedem vollen Hundert mehr um 6 gr.

Auf diesem Werthstempel muß der bei den Acten bleibende Adjudications-Bescheid geschrieben werden, und in Fällen, wo etwa der Werthstempel nicht sofort zu heben wäre, ist solcher binnen der §. 1. der Instruction vom 25sten Septbr. c. nachgegebenen Frist, zu den Acten zu cassiren, wogegen die Ausfertigung der Adjudicatoriae auf dem gewöhnlichen Stempel zu 8 gr. erfolgt, und auf derselben nach Vorschrift §. 13. der allegirten Instruction vermerkt werden muß, mit welchem Werthsstempel das Original versehen ist.

4. Der Betrag des Werthsstempels in Subhastations-Prozessen, muß jedesmal nach dem Meistgebot bestimmt werden.

5. Subhastationen, wenn sie auch bei Concurs und Liquidations Prozessen eintreten, werden als für sich bestehende Verhandlungen angesehen, die dem in der vorstehenden deklaratorischen Festsetzung zu 3 bestimmten Werthsstempel unterworfen sind.

6. Die Bestimmung zu 2. §. 7. der Instruction vom 5ten Septbr. c. nach welcher bei verkäuflichen Ueberlaßungen von Bauergütern der Werth des etwa

etwa vorbehaltenen Altentheils, Behufs der Werthstampel Bestimmung, nicht mit in Anschlag zu bringen ist, findet auch bei Veräußerungen bürgerlicher Grundstücke in Ackerstädten, Anwendung.

Stargard den 25sten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Im Gefolge einer unterm 4ten d. M. aus der Königl. Abgaben-Section erlassenen Verfügung wird hierdurch bestimmt, daß diejenigen Spezial-Stempel-Depots, aus welchen die Stempel-Vertheiler der Ober-Landes- und Untergerichte die zu debitirenden Materialien zu entnehmen haben, letztere nicht anders verabfolgen laßen dürfen, als wenn ihnen Verschreibungen, oder Designationen der zu verlangenden Materialien mit der eigenhändigen Unterschrift der betreffenden Stempelvertheiler überreicht werden, wonach sich die Interessenten zu achten haben.

Stargard den 25sten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Da das Consumtions-Steuer-Reglement vom 28sten October v. J. nur in dem Fall einen Ersatz der bezahlten Schlacht-Steuer zuläßt, wenn das geschlachtete Vieh unrein befunden worden, und davon nichts genoßen werden kann, in Absicht des verunglückten und des aus Noth und in Folge polizeilicher Maßregeln geschlachtetem magern Viehes aber keine Begünstigungen zugestanden sind, so folgt von selbst, daß in solchen Fällen, entweder die geordneten Stück-Sätze entrichtet oder nach der Willkühr der Eigenthümer, das Vieh verwogen und die Steuer mit drei Pfennige pro Pfund erhoben werden muß. Sämmtlichen Consumtions-Steuer-Behörden in Pommern, wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

ersetzt durch N° 8. vom 23. März 1812.

Stargard den 23sten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Die Fabrication von Rohzucker und Syrup aus Runkelrüben macht besonders in Schlesien merkliche Fortschritte, und es sind daselbst seit einigen Jah-

ren sogar unter ungünstigen Verhältnissen, ohne alle Unterstützung, mehrere Zucker-Fabriken entstanden, die sich nicht allein erhalten, sondern noch immer vermehren.

Besonders nimmt dies Gewerbe jetzt die wohlthätige Wendung, daß kleine Anlagen entstehen, in welcher mit einem, die Kräfte mittlerer Wirthschaften nicht übersteigenden Betrieb-Capitale, die Zucker- und Syrup-Fabrikation aus Runkelrüben als Landwirthschaftliches Nebengewerbe, wie etwa die Bienen-Zucht, oder der Obst-Bau betrieben wird.

Die Erfahrung hat seither manche Ersparung und Erleichterung bei der Fabrikation gelehrt, und es ist, um die Sache so gemeinnützig als möglich zu machen, auf Veranlaßung des Königl. Ministerii des Innern, von dem Geheimen-Rath Hermbstädt zu Berlin, darüber eine Schrift unter dem Titel:

„Anleitung zur practisch ökonomischen Fabrikation des Zuckers und Syrups aus Runkelrüben ꝛc."

verfaßt worden, welche bei den Landräthen, Domainen Beamten und Magisträten zur Einsicht bereit liegt.

Dem Publico wird solches nachrichtlich eröffnet, indem die unterzeichnete Regierung erwartet, daß auch in hiesiger Provinz diese Sache so gemeinnützig als möglich werde gemacht werden.

Stargard den 12ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Zu Erläuterung etwaniger Zweifel über die unterm 14ten September c. ergangene Declaration wegen Erhebung der Luxus-Steuer wird hierdurch ad 2 sub e bekannt gemacht, daß es wegen der Pferde der Civil Officianten darauf überall ankommt, ob der Dienst, welchen der Officiant bekleidet, durchaus das Halten eigener Pferde und wie vieler? erfordert, indem nur in diesem Falle allein eine Befreiung von der Luxussteuer für solche Pferde Statt findet — Ad g. den Wundärzten auch die Luxussteuer-Freiheit auf 2 Pferden zugestanden werden muß, und daß Gutsbesitzer durch die bloße Abschaffung der Livree ihrer Bedienten, die ihnen verheißene Luxus-Steuer-Freiheit auf die benannte Anzahl Pferde nicht verlangen können, da unter Livree-Bedienten solche zu verstehen sind, denen die Bekleidung von der Herrschaft geliefert wird.

Auf Wagen der Gutsbesitzer, kann die Luxussteuer-Freiheit nicht ausgedehnt werden, indem das Gesez hier von Wagen nicht spricht.

Stargard den 9ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

In Verfolg des Circulairs No. 10. vom 1sten September c. werden sämmtliche Accise-Aemter in Pommern hierdurch angewiesen, nur die in dem hierunter abgedruckten Verzeichnisse nahmhaft gemachten Artikel in der Nachweisung von den Bergwerks- und Hüttenprodukten ins künftige aufzunehmen. Die Nachweisung selbst wird ferner nach dem, jenem Circulair beigefügten Schema A. angefertiget, und gleich nach dem Schluß des Etats-Jahres erwartet.

Stettin, den 18ten November 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Verzeichniß

derjenigen Berg- und Hütten-Produkte, und daraus gefertigten Waaren, deren Importation die Bergwerks- rc. Behörden intereßiren kann.

1) Alabaster.
2) Alaun.
3) Antimonium oder Spießglas.
4) Arsenick, gelber, weißer, rother Sublimat.
5) Bernstein.
6) Blaufarbe, Königsblau, Saflor, Schmalte und Eschein.
7) Blei, bleierne Gewichte, Schroot, Kugeln.
8) Bleigelb und Bleiweiß.
9) Blutstein.
10) Bolus.
11) Borar.
12) Braunkohlen.
13) Dachschiefer.
14) Edelgesteine, besonders Chrisopah, Rauchtopasen, Carniol.
15) Eisen altes, Roh-Stab, Krauszinn, Band, Rock Grannutir und Plattinen-Eisen.
16) Eisenblech, schwarzes, verzinntes.
17) Eisenblech-Waaren, Löffel, Ofenthüren, Pfannen, Röhren, Feuermaschinen, Bleche, Ponton-Bleche.
18) Eisendrath aller Art.
19) Eisenguß-Waaren aller Art.
20) Eisen-Waaren, geschmiedete Achsen, Amböße, Flinten, Futter-Klingen, Degen-Klingen, Herel- oder Siede-Strohmesser, Hufnagel, Ketten aller Art, Kessel, Löffel, Nägel, Pistolen, Schnittmesser, Sensen, Sicheln, Torfmesser, Trogscheeren, Wägebalken und Schaalen, Zangen, aller Art, Zieheisen.

21) Eisenfarbe.
22) Erde, blaue, braune, gelbe, grüne, ockerrothe, Umbra.
23) Erze und Mineralien zu Kabinetten und Sammlungen.
24) Feuer- und Flintensteine.
25) Feldspath.
26) Fluhr- und Pflastersteine.
27) Flußspath.
28) Gallmey, rother, gelber, rother calcinirter.
29) Gestellsteine für Schmelzofen.
30) Gips und Gipssteine.
31) Glätte.
32) Glocken- und Kanonen-Guth.
33) Gold, ungemünztes und ungearbeitetes.
34) Graphit.
35) Grünspan.
36) Kalk, ungebrannter, ausgebrannte Kalksteine.
37) Kobold.
38) Kreide.
39) Kupfer, roh und gar, Kupferbarren Scheiben oder Platten Kupfer, Kupferblech und Drathkupfer, Münzen, altes Kupfer.
40) Marmor.
41) Mennige.
42) Messing, gegossener, geschlagener, Lattun, Rollmessing, Drath aller Art und Saiten, altes Messing.
43) Mühlensteine aller Art.
44) Porcellan-Erde.
45) Röthel und Rothstifte.
46) Rothe Farbe.
47) Queckfilber.
48) Salpeter.
49) Salz, Salzgeist.
50) Scheidewasser.
51) Schleif- und Wetzsteine.
52) Schmelztiegel, Muffeln, Retorten, Tuten, Scherben.
53) Schmirgel oder Polierpulver.
54) Schwefel, Schwefelblüthe.
55) Schwefelöhl, Schwefelsäure.
56) Soda oder Natrum

57) Stahl,

57) Stahl, wilder, oder Stahlkuchen, Kuchen, roher raffinirter, cementirter, gegossener.
58) Steine, unächte.
59) Steinkohlen aller Art.
60) Steinsalz.
61) Thon.
62) Torf.
63) Traß oder Cement zu wasserdichten Mauern.
64 Trippel.
65) Vitriol aller Art.
66) Vitriolöhl und Vitriolsäure.
67) Wasserblei.
68) Werkstücke, behauene und unbehauene Quadern.
69) Wißmuth.
70) Zink, Zinkblüthe.
71) Zinn.
72) Zinnober.

Verfügungen der Königl. Oberlandes-Gerichte.

7.

Die Herren Prediger und Juden-Aeltesten werden hierdurch auf nachfolgende Vorschriften der Instruction vom 5ten September d. J. wegen Anwendung der Vorschriften der Stempel-Gesetze vom 20sten November vorigen Jahres und 27sten Juny d. J., besonders aufmerksam gemacht:

§. 28. Alle Prediger ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem plattenLande, sind verbunden, in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals, und zwar Anfangs Juny, September, December und März eine vollständige Liste, der in dem verfloßenen Quartale gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen seyn, nach dem der Instruction beigefügten Formular A. bey den Gerichten ihres Wohnortes oder ihrer Parochie, bei Vermeidung der schon in ältern Verordnungen bestimmten Strafen von 10 Rthlr. unfehlbar einzureichen. Diese Listen müßen jedesmal zu Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Predigern unterschrieben seyn. Fällt im Laufe eines Quartals kein Todesfall in einer Parochie vor, so muß der Prediger dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gerichte, bey gleicher Strafe schriftlich anzeigen.

§. 29. Eine gleiche Verbindlichkeit zur Einreichung der Todten-Listen bey den Gerichten

Gerichten des Wohnorts oder der Anzeige, daß niemand verstorben sey, liegt auch den Juden-Aeltesten, in Absicht ihrer Glaubensgenoßen ob.

Außerdem aber sind sämmtliche Prediger verbunden, alle Sterbefälle der Eximirten, nach wie vor dem Obervormundschafts-Collegio, oder dem Ober-Landesgerichte, je nachdem dabei Pflegebefohlene concurriren, oder nicht, sofort anzuzeigen.

Stettin, den 21ten November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

8.

Durch eine von dem Allgemeinen Polizey-Departement im Ministerio des Innern erlaßene Verordnung, ist festgesetzt worden:

1. daß Leichen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben, und auch nach diesem Zeitraum nicht eher secirt werden sollen, als bis der Arzt von der Gewißheit des erfolgten Todes, sich dergestallt völlig und so überzeugt hält, daß er solche auf Erfordern einer sachkundigen Behörde erweisen zu können glaubt;
2. daß alle Sectionen, so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen, und ohne Jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden, und daher Aerzte nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen sollen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.

Dies wird in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Justiz Ministerii vom 12ten d. M. den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cößlin, den 25sten November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

9.

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements werden mit Verweisung auf das in dem Pommerschen Amtsblatte No. 7. enthaltene Publikandum vom 28sten Juny d. J. hierdurch erinnert, die Listen der bei ihnen in dem Zeitraum vom 1ten Januar bis 31sten December d. J. durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen, spätestens bis zum 15ten Januar k. J. einzureichen.

Stettin, den 21sten November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 20.

Stargard den 18ten December 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 24. enthält:

1. Die Konvention wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden in den Königl. Preuß. Staaten und den Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen, vom 14ten Novbr. d. J.;
2. Die Königl. Verordnung wegen des Ausfuhr-Verbotes der Scheidemünze und des Silbers, vom 5ten Dezember d. J.;
3. Die Königl. Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken, vom 24sten Oktober d. J.

Alle diesseitige Behörden, öffentliche Institute und Unterthanen, welche in Folge der durch den Tilsiter Frieden geschehenen Abtretung der ehemals Preußischen, jetzt zum Königreich Westphalen gehörigen Provinzen, Ansprüche und Forderungen an Königlich Westphälische Kassen-Behörden und öffentliche Institute haben, werden hiermit aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen, wenn gleich sie solche auch schon bei andern Behörden angemeldet haben sollten, in jedem Fall noch unmittelbar bei der zu Magdeburg niedergesetzten Königlich Preußischen und Westphälischen Commission mixte, und zwar in der durch das Publikandum derselben vom 19. Oktober d. J. festgesetzten Form anzubringen und zu liquidiren, damit hiedurch jeder Nachtheil vermieden werde.

Berlin, den 22sten November 1811.

Der Staatskanzler Hardenberg.

Rede Sr. Excellenz des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei der Versammlung der ständischen Deputirten in Berlin, am 16ten September 1811.

(Fortsetzung.)

So angemessen und vortheilhaft für die Gutsherrn und Bauern die Bestimmung

mung wegen der Entschädigung ist, eben so genügend sind die Festsetzungen, welche in Absicht der Art und Weise der Gewährung gegeben sind.

Um den Vortheil eines allgemeinen Entschädigungsprinzips zu erhalten, mußte solches so hoch angenommen werden, daß es auch den höchsten Anspruch befriedigt. Aber nun kam es weiter noch darauf an, die Anwendung so zu treffen, daß die großen Verschiedenheiten, die in den Local-Verhältnissen liegen, berücksichtigt werden, und daß dennoch das Verfahren einfach sey.

Auch diese schwierige Aufgabe ist gelößt worden. Indem man die Alternative stellt, den Nutzungsantheil des Gutsherrn von $33\frac{1}{3}$ pr. Cent bei den erblichen, und von 50 pro Cent bei den bisher nicht erblichen Bauergütern entweder durch Land oder den Ertrag davon zu gewähren, so ist die Oertlichkeit die Basis der Ausgleichung, und diese wird mit dem allgemeinsten Princip dennoch höchst individuel und speciel in der Anwendung.

Mit diesem Vortheil erlangen wir einen andern nicht minder erheblichen für die Cultur. Er besteht darin, daß in den Fällen, wo der Gutsherr die Land-Entschädigung der in Körnern vorzieht, solche dazu benutzt werden kann, ohne förmliche Separation bedeutende zusammenhängende privative Grundstücke zu erhalten, dadurch, daß er eins von den vorhandenen 3 Feldern übernimmt, oder sich von mehreren Feldern zusammenhängende Randtheile abtreten läßt.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß bei Gelegenheit dieser Auseinandersetzungen auch die Bauern Einrichtungen treffen werden, die zu einer zweckmäßigeren Benutzung des in Gemeinschaft verbleibenden Landes führen. Sehr passend im Allgemeinen wird d i e seyn, statt drei Felder viere anzunehmen, und davon den Theil, der alle vier Jahre gedüngt werden kann, zwei Jahre nach einander mit Getreide zu bestellen, das ungedüngte Land aber nach der obengedachten 7ten Regel blos der Weide zu widmen. Hieraus entsteht der bedeutende Vortheil, daß das gedüngte Communland in vier Jahren zwei gute Getreide Erndten liefert, das Jahr nachher eine sehr gute Weide gewährt, und im letzten Jahre vom Frühjahr an gebraacht und zur Aufnahme der Wintersaat gut vorbereitet werden kann.

Bei dieser Behandlung erfolgt sicher eine allmählige Verbesserung des Communlandes, und wird solches demnächst nach Vollendung der Cultur des Huthfreien Drittels ebenfalls huthfrei; so ist der höheren Cultur so vorgearbeitet, daß sie auch hier schnelle Fortschritte machen kann.

Die großen und schönen Zwecke, welche wir auf solche Weise verfolgen, werden doppelt wohlthätig, wenn wir einen leichten und gefahrlosen Uebergang vom Alten zum Neuen möglich machen.

Wir gelangen dahin auf eine sehr einfache Weise, dadurch nemlich, daß wir die Ausführung der Auseinandersetzung mit den Bauern vor der Regulirung

rung trennen, und für jene eine Frist von beinahe fünf Jahren gestatten, während welcher da, wo die Dienste nicht entbehrt werden können, alles in dem bisherigen Zustande bleiben darf, wobei blos die sehr heilsame Beschränkung statt findet, daß die Bestimmung, wie das Verhältniß künftig seyn wird, gleich nach Ablauf der zwei Einigungsjahre erfolgen muß.

Zu den Mitteln eines leichtern Ueberganges gehört auch ferner: daß einige Hülfsdienste beibehalten werden dürfen. Sie sind den meisten Gütern sehr nöthig, und für die Bauergüter unschädlich. Indeß werden sie nach zwölf Jahren ablöslich, damit die Idee von Dienstbarkeit den Werth der Bauergüter nicht verminderе und den Erwerb derselben erschwere.

Besonders wichtig und wohlthätig ist es, daß nun die Benutzung der Culturfreiheit, vorzüglich bei den Bauern, ohne Geldaufwand und künstliche Mittel statt finden kann. Bisher glaubte man ohne Vieh- und Futterzukauf, ohne Separation und ohne Umänderung des Ackersystems nichts reelles bewirken zu können. Auf die Beispiele, die in dieser Beziehung von vermögenden Gutsbesitzern gegeben waren, wurden diejenigen gewöhnlich verwiesen, die Verbesserungen vornehmen wollten. Aber nur der wohlhabende konnte sie nachahmen. Eine allgemeine Nachfolge war unmöglich, theils aus Mangel an Gelde, theils und hauptsächlich auch aus Mangel an Gelegenheit zum Vieh- und Futterankauf. Einzelne Güter finden solche wohl. Aber wenn dieser Ankauf allgemeines Bedürfniß wird, wenn der größte Theil der Grundbesitzer Vieh und Futter kaufen will, wo sollen wir denn die finden, die es verkaufen? Da ist's ja auf der Stelle klar, daß mit solchen Mitteln im Allgemeinen nichts auszurichten ist, und daß ganz andere Wege eingeschlagen werden müssen, wenn wir in der Oekonomie vorwärts kommen wollen. Auch hier können nur Mittel, die nahe liegen und leicht anzuwenden sind, aushelfen. Objektiv gewährt sie die Huthfreiheit eines Theils des Ackerlandes und subjektiv eine verständige Benutzung derselben. Fängt man nemlich damit an, etwas Futtergewächse zu bauen, und das schon vorhandene Vieh gut zu füttern, verbindet man damit die Aufzucht mehreren Viehes und läßt mit dessen Heranwuchs den Futtergewächsbau Schritt halten, so kann man seinen Viehstand in 6 bis 8 Jahren verdoppeln, ohne nöthig zu haben, auch nur ein einziges Stück und fremdes Futter zuzukaufen. Das alsdann eintretende mehrere Stallbedürfniß kostet auch nicht viel, weil man Zeit hat, sich darauf vorzubereiten, und die Baumaterialien in arbeitsfreien Perioden nach und nach heranzuziehen. Alles entwickelt sich ohne Schwierigkeit allmählig aus sich selbst, und eben deshalb können wir uns ein großes Resultat mit Sicherheit versprechen. Selbst bei der Fortdauer der jetzigen ungünstigen Zeitumstände können wir dieser stillen und anspruchlosen Entwickelung entgegen sehen, denn sie hat anderwärts und namentlich in unseren ehemaligen fränkischen Provinzen

vinzen bei Verhältnissen statt gehabt, die noch nachtheiliger wie die sind, worin wir uns jetzt befinden. Der Preis und die Abgaben von den Ländereien waren dreimal so hoch, wie hier, und dennoch war es schwierig, die Produkte zu den Preisen abzusetzen, die sie bei uns die letzte Zeit gegolten haben. Dabei fand beinahe allgemein Acker und Weide Communion statt, und blos in Folge einer gegenseitigen Convenienz wurde die Braache mit der Hütung verschont. Ist es demnach klar, daß eigentlich nur in Folge der freien Vererbung und Parzellirung der Bauerngüter der Landpreis und die Bevölkerung dort dreimal so hoch stiegen, wie bei uns, welche Hoffnungen muß denn nicht der Zustand erregen, der jetzt durch die neue agrarische Gesetzgebung in unserer Monarchie begründet wird? Wahrlich, wir sind berechtigt, mit recht viel Vertrauen in die Zukunft zu blicken!

Ein sehr wesentliches Bedürfnis für die Cultur-Erweiterung ist eine zweckmäßige Behandlung der Gemeinheits-Theilungssachen. Sie muß zugleich technisch und juridisch seyn, damit ohne Verletzung der Rechtsansprüche die größtmöglichsten Cultur-Vortheile erlangt werden können. Wir bewirken dies am sichersten dadurch, daß wir die Theilungs-Geschäfte selbst in die Hände der Oekonomie-Verständigen geben, und diese in der ersten Instanz entscheiden lassen, in der zweiten und letzten Instanz hingegen den Rechtsverständigen das Uebergewicht gestatten, welches sie dadurch erhalten, daß das Revisions-Collegium aus zwei Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Collegiums und aus drei Mitgliedern des Ober-Landesgerichts gebildet wird, von deren letztern einer das Direktorium führt.

Bei diesem Verfahren wird mit Gründlichkeit und Rechtlichkeit zugleich Einfachheit und Kürze bewirkt.

Das eben erwähnte Landes-Oekonomie-Collegium wird in der Absicht etablirt, den Landes-Oekonomie- und Culturfachen einen schnellen, sicheren und zusammenhängenden Betrieb zu verschaffen. Die neue Gestaltung des platten Landes wird so viele und mancherlei Geschäfte veranlassen, daß die ohnehin schon überladenen Provinzial-Regierungen ihnen nicht würden vorkommen können, und jene Anordnung dringendes Bedürfniß ist. Wir dürfen uns davon um so mehr einen guten Erfolg versprechen, da der General-Commissair zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse diesem Collegium präsidiren, und dadurch Einheit in die Behandlung aller dieser sich eng berührenden Sachen bringen wird.

Das Edikt wegen dieser letzterwähnten Verhältnisse umfaßt in Hinsicht der Grundprincipien die ganze Monarchie; aber indem diese den Zweck sichern, alles Lästige, Hemmende und Ungewisse zu entfernen, und so eine gleichmäßige Verfassung zu gründen, so hat man doch über die Mittel so weit freie Hand gelassen, daß die provinziellen und örtlichen Verhältnisse berücksichtigt und befriedigt

digt werden können, und damit dieses auch wirklich geschehe, so werden die General-Commissarien noch besondere hierauf abzweckende Anweisung erhalten.

Von sehr bedeutendem und wohlthätigem Einfluß auf die Landes-Cultur wird die Verbindung seyn, worin die praktischen Landwirthe, denen es um Erweiterung der Wissenschaft zu thun ist, durch die Landwirthschaftsgesellschaft mit einander treten werden, deren die Verordnung wegen Beförderung der Landes-Cultur erwähnt. Mit Ausnahme des von Sinclair errichteten Ackerbau-Amtes in England waren die zahllosen ökonomischen Gesellschaften im Allgemeinen von nur unerheblichem Nutzen für die eigentliche Landes-Cultur, wovon der Grund in ihrer Organisation, in der Wahl ihrer Mitglieder, besonders aber in dem Mangel an Zusammenhang unter sich, an der Verbindung zu einem Ganzen und an dem Central-Punkte, wie auch an fehlender Unterstützung abseiten der Regierung lag. Jetzt, da wir diese Fehler und Mängel kennen, werden wir sie vermeiden.

Das Central-Büreau der ganzen Monarchie wird durch die Districts-Associationen in eine genaue Kenntniß des Cultur-Standes jedes einzelnen Districts gesetzt. Es erhält auf diesem Wege aber alles die erforderliche Auskunft und geprüfte Vorschläge sachkundiger Männer. Die Fähigkeiten und der Eifer der einzelnen Individuen werden ihm auf diesem Wege genau und sicher bekannt, und es kann diese Kenntniß wieder zu andern wohlthätigen Zwecken benutzen. Im Mittelpunkt dieses Systems ist das Central-Büreau gleichsam die alles erwärmende Sonne; von ihr verbreiten sich die erleuchtenden Strahlen, mittelst der Districts-Associationen, in alle Theile der Monarchie und werden unter Beihülfe der Regierung die glücklichsten Folgen hervorbringen.

Es kann nicht fehlen, daß durch diese verschiedenen Anstalten große Wirkungen werden hervorgebracht werden. Sie erstrecken sich auf alle Stände und Verhältnisse.

Ich berühre hier nur einige der wichtigsten Vortheile. Wir gelangen

A. zu einer besseren Benutzung und vollen Anwendung der vorhandenen Kräfte. Sie entsteht im Allgemeinen durch die Eigenthums-Verleihung und Aufhebung aller Beschränkungen des Eigenthums, insbesondere aber

1) bei den Bauern, durch die Dienst-Aufhebung und durch das lebendige Interesse, welches sie durch die Freiheit, ihre Besitzungen unter mehrere Kinder zu vertheilen, erhalten. Dieser Vortheil ist von großer Wichtigkeit. Bei geschlossenen Höfen und der nothwendigen Vererbung auf eins der vorhandenen mehreren Kinder, arbeiten diejenigen, welche wissen, daß sie den Hof nicht bekommen, mit Widerwillen, weil sie glauben, daß ihr Fleiß nicht dem Vater, sondern dem ohnehin schon zu sehr begünstigten und deshalb beneideten Bruder zu Gute komme. Die Mut-

muß,

ter bemüht sich gewöhnlich, für die nicht erbenden Kinder etwas bei Seite zu schaffen, um ihnen die fremde Knechtschaft, die nach dem Tode des Vaters ihr gewöhnliches Loos ist, zu erleichtern. Selbst der Vater macht es oft nicht anders. Es bestand also in der Familie des Hofbesitzers ein getheiltes Interesse, wovon der überwiegende Theil gegen den Hof und dessen Cultur gerichtet ist, und die letztere um so mehr leiden muß, da in Ermangelung des Credits die Hände der Familie das einzige Capital sind, womit die Wirthschaft betrieben wird. Alles dieses ändert sich durch die Theilbarkeit der Höfe und die freie Vererbung auf mehrere Kinder. Diese bekommen nun sämmtlich ein gemeinsames Interesse und arbeiten von Jugend auf mit Lust und Freude, weil sie wissen, daß die Verbesserungen, welche gemacht werden, auch ihnen zu Gute kommen. Die Eltern unternehmen nun Vieles, was erst in der Zukunft Früchte bringt und sonst unterblieben seyn würde, und so kommt es denn dahin, daß das Mögliche für die Cultur auch hier geschieht. Man hat es bisher für unmöglich gehalten, die Bauern dafür empfänglich zu machen, weil man glaubte, es fehle ihnen an Intelligenz und Industrie. Das Familien-Interesse — das sicherste, natürlichste und allgemeinste von Allen — wird den Mangel ersetzen und Wirkungen hervorbringen, welche die der gelehrten Bewirthschaftung oft hinter sich lassen werden.

2) Bei den Tagelöhnern entsteht die Kraft-Entwickelung durch den Reiz des Land- und Eigenthums-Erwerbs. Ohne die jetzt erleichterte Gelegenheit dazu, würde eine Kraftverminderung zu besorgen seyn, indem der Tagelöhner gewohnt ist, nur so viel zu arbeiten, wie er zu seiner Erhaltung bedarf, und hiezu bei dem hohen Tagelohn und gesunkenen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse kaum zwei Drittel der sonstigen Anstrengung nöthig sind. Jetzt werden viele der Letzteren noch wohl ein Drittel hinzufügen, wodurch denn bewirkt wird, daß der kräftigere Theil der Tagelöhner-Classe beinahe noch einmal so viel leistet, wie er bei Fortdauer des bisherigen Zustandes geleistet haben würde. Schon durch die vorbemerkten Umstände entsteht

3) auch für die Gutsherrn ein bedeutender Kraft-Zuwachs; aber wichtiger ist noch

   a) daß eine sorgsamere Verwendung der Betriebskräfte statt haben wird, und daß

   b) die Hemmungen aufhören werden, die die bessere Cultur durch die Bestellung der Dienstbauern erfuhr und die Intelligenz jenes Standes für die Landwirthschaft sehr oft unwirksam machten. Hiernächst erhalten

c. die

c) die pecuniären Kräfte einen Zuwachs, indem die bisher mangelnde Gelegenheit zum einzelnen Landverkauf entsteht, und auch
die Forstprodukte besser zu versilbern seyn werden, da die neuen Ansiedelungen, Behufs derselben Bau- und sodann fortwährend Brennholz bedürfen.

B. Die Kultur erhält eine sichere und dauernde Basis. Alle Canäle, deren sie bedarf, werden geöffnet, ohne daß irgend eine Quelle, die bisher für sie benutzt wurde, verschlossen wird. Dahin gehören z. B. die Weide-Servitute, die wir zwar da, wo eine bessere Benutzung eintreten kann, einschränken, aber auf den Punkten ferner noch benutzen, wo sie in dieser Beziehung unschädlich sind.

Die wichtigste und nächste Hülfe erhält die Kultur

1) durch die Freimachung eines Drittels der Ackerländerei von der Hütung und gezwungenen Felder-Bestellung;
2) durch Verweisung der Servitute in die gesetzlichen Schranken;
3) durch Herstellung einer tüchtigen und zweckmäßigen Land- und Forstwirthschaftlichen Polizey.

Ganz vorzüglich wohlthätig ist die Bestimmung, wodurch ein Drittel des gesammten Ackerlandes der Monarchie Garten-Recht erhält. Bei der unbeschränkten Benutzung, die hier statt findet, und der Gewißheit, daß dieser Acker dem Besitzer niemals durch Separationen oder sonst entrissen werden darf, und daß folglich ein hier gemachter Cultur-Aufwand auch niemals mehr verlohren gehen kann, wird die Kraft und Industrie der Grundeigener vorzüglich auf diesen Punkt gerichtet werden. Es wird und muß dadurch eine hohe Cultur entstehen, durch diese aber der Werth des privativen Landes so sehr steigen, daß man sich bald entschließen wird, auch die noch huthpflichtigen zwei Drittel der Ackerländerey nach und nach der Communion zu entziehen, und der privativen Benutzung zu widmen. Dies wird um so mehr geschehen, da die letztere auch das Gute haben wird, allgemein die Ueberzeugung zu verbreiten, daß ein Drittel gut cultivirtes Land eine Familie weit sicherer ernährt, als drei Drittel, die der Communion unterliegen und nach dem Schlendrian bewirthschaftet werden.

Einen starken Antrieb zur Benutzung dieser Huth-Freiheit gewährt die Beschränkung der Wald-Weide durch die Bestimmung, daß solche die Wieder-Cultur nicht hindern darf. Die letztere erfordert diese Einschränkung schlechterdings, wenn wir endlich dahin kommen wollen, den Verwüstungen unserer Wälder Grenzen zu setzen, und neue Forst-Anlagen möglich zu machen, die künftig um so nöthiger werden, da das Holz-Bedürfniß durch die Familien, welche sich neu einsiedeln, successiv vermehrt wird.

Weide

Beide Maßregeln, — jene Huthfreiheit und diese Weide-Beschränkung, — unterstützen sich also gegenseitig auf das wirksamste. Sie mußten aber gleichzeitig genommen werden, wenn die Vortheile davon ohne Opfer verlangt werden sollten. Schränkte man nämlich die Wald-Weide ein, ohne daß man zugleich Gelegenheit gab, den Abgang durch Futtergewächsbau zu ersetzen, so wäre eine Futter-Noth entstanden; und gab man die Huthfreiheit für den Acker, ohne die Wald-Weide einzuschränken, so würden viele träge und unindüstriöse Wirthe sich lieber mit dieser kümmerlich beholfen, als jene benutzt haben.

Von wesentlichem Einfluß auf dies Alles, wird weiterhin noch der Umstand seyn, daß die Familien, welche neue Höfe von zusammengekauftem Lande errichten, die Weide- und Holz-Berechtigungen der vorhandenen Höfe nicht mit erwerben können. In Ermangelung derselben müssen sie sich einer guten Cultur befleißigen, und indem sie es thun und dadurch oft weiter gelangen, als die Wirthe, welche fremde Weide noch mit benutzen, so wird diese für entbehrlich geachtet werden, nach und nach für die kleinen Grundbesitzer allen Werth verliehren und zuletzt nur noch von den Gütern benutzt werden, welche große Schaafheerden besitzen.

Daß zu dieser allmähligen Auflösung der Wald-Weide, die Herstellung einer guten Forst-Polizey wesentlich beitragen wird, dürfen wir nicht bezweifeln.

C. Der Zustand der Landbewohner wird auch dadurch annehmlicher und wesentlich verbessert, daß sich Handwerker und Fabrikanten auf dem platten Lande niederlassen dürfen, durch deren Anbau einerseits der Landpreis steigt und ein Theil der Produkte einen nahen Absatz erhält, andererseits aber der Landmann Gelegenheit bekömmt, viele Bedürfnisse, die er sonst aus der Stadt holen mußte, in der Nähe zu kaufen, wobei sich denn oft ein Umtausch zwischen Handwerkern und Producenten bilden wird, der einen Theil der baaren Betriebs-Fonds entbehrlich machen kann; durch diese Niederlassungen wird auch

D. für die Gewerbe im Allgemeinen der Vortheil erlangt, daß sie eine angemessene Stellung gegen einander erhalten. Jedes wird da getrieben werden, wohin es gehört, und der Druck, der durch Zunftzwang ausgeübt wurde und in den Städten durch Verabredungen hie und da noch wohl fortdauern kann, verschwindet durch diese Land-Concurrenz nach und nach gänzlich. Hierin liegt zugleich

E. ein wesentliches Mittel, den bürgerlichen Zustand sicher zu stellen, und den productiven Classen der Nation bleibende Stätte zu gewähren. So lange die Gewerbe künstliche Haltungen haben, sind sie schwankend, und diejenigen die sie treiben, beständig der Gefahr ausgesetzt, erwerblos zu werden, und entweder wandern oder andere Geschäfte treiben zu müssen.

(Der Beschluß folgt.)

Ver-

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 25. enthält:

1. Edikt über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Oder-Festungen und auf den Märschen, mittelst einer Klassensteuer vom 6. Dezember 1811.
2. Verordnung im Betref der Erbschafts- und Vermögens-Exportationen aus den Preußischen Provinzen in das Herzogthum Köthen vom 20. November 1811.

Verfügungen der Königlichen Regierung.

1.

Nach einer Verfügung der Königl. Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 2ten d. M., soll die Bestimmung in der durch die Gesetzsammlung No. 22 bekannt gemachten Instruktion vom 5ten Septbr. d. J. sub No. 56, wegen Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze, nach welcher künftig alle Stempelgefälle, ohne Unterschied zur Hälfte in klingendem Courant und zur Hälfte in Scheidemünze gezahlt und erhoben werden sollen, die fernere Anwendung der Verordnung vom 4ten Decbr. 1809, wegen Annahme der Tresorscheine bey Stempel-Geldzahlungen nicht behindern. Bey Lösungen von Stempelbogen zu 20 Rthlr. und von höherem Betrage, kann jedesmal $\frac{1}{4}$. in Tresorscheinen, gezahlt werden, in so weit solches durch Tresorscheine zu 5 Rthlr. möglich zu machen ist. Bey diesen Zahlungen sind die Tresorscheine dem Courant gleich zu achten. Wenn daher z. B. bey Lösung eines Stempels zu 20 Rthlr., durch einen Tresorschein 5 Rthlr. gezahlt worden; so sind von den übrigen 15 Rthlr. in klingendem Courant 5 Rthlr. und Münze 10 Rthlr. zu zahlen. Aus diesen Bestimmungen folgt übrigens von selbst, daß von der Zahlung eines Viertels in Tresorscheinen nicht die Rede seyn kann, wenn jemand zwar für 20 oder mehrere Thaler, Stempelmaterialien kauft, jedoch keinen Bogen zu 20 Rthlr. oder von höherem Betrage, löset; vielmehr ist die Zuläßigkeit der Annahme der Tresorscheine statt Courant nur immer nach dem Betrage der zu lösenden einzelnen Stempelbogen zu beurtheilen. Diese Deklaration der Eingangs gedachten Instruktion wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stargard den 25sten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Es sind Zweifel entstanden, ob unter den im §. 10. der Instruktion vom 10ten Septbr. c., wegen Anwendung der Stempelgesetze vom 20sten Novbr. v. und 27sten Juni d. J., gedachten Assecurations-Attesten, auch die Feuer-Catastra, welche den Participienten ausgehändigt werden, verstanden sind. Da dies nach den Bestimmungen des Gesetzes, keinem Zweifel unterworfen ist, so wird sämmtlichen Behörden hierdurch zur Pflicht gemacht, gedachtes, dem Participienten auszuhändigendes Exemplar des Feuer-Catastri nur auf Stempelpapier ausfertigen zu lassen.

Die bey den Akten aufzubewahrende Exemplare sind stempelfrey zu expediren.

Stargard den 29ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Nach dem Bescheide der Königl. hohen Sektion für die direkten und indir. Abgaben im Departement der öffentlichen Einkünfte, wird hiedurch bekannt gemacht:

1) daß auf den Grund des auf einem 8 Gr. Stempelbogen ausgefertigten Duplikats eines Kauf-Contrakts die Ingrossation rückständiger Kaufgelder geschehen kann, dafern auf demselben bemerkt ist, mit welchem Werthsstempel das Original versehen ist, u. sich gegen dessen Betrag nichts zu erinnern findet,

2) daß bey Verträgen, die vor dem 1sten Januar 1811 abgeschlossen sind, die Anwendung der ältern Stempelgesetze Statt findet, und, insofern erst jetzt deren Verlautbarung, Bestätigung und Eintragung nachgesucht wird, zu den dieserhalb erforderlichen Verhandlungen und Ausfertigungen der gewöhnliche Stempel zu 8 Gr. zu gebrauchen ist.

Stargard den 5ten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4.

Es ist in Vereinigung des Königl. General-Postmeisters mit dem Königl. Departement für die Gewerbe und den Handel, im Ministerio des Innern bestimmt worden, daß die an die Königl. Kalender-Deputation gerichteten Schreiben portopflichtig seyn sollen Wir machen dieses dem Publiko zur allgemeinen Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

Stargard den 5ten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5. Wir

5.

Wir setzen hierdurch fest, daß von jetzt an, bey einem jeden vorkommenden Todesfall dem Prediger, dem die Eintragung ins Kirchen-Buch obliegt, angezeigt werden soll: ob der Verstorbene sich während der ganzen Krankheit, und insbesondere während der letzten 48 Stunden, unter ärztlicher Behandlung befunden hat, und lassen solches dem Publiko hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen.

Stargard den 11ten Decbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Die pro Octbr. und Novbr. c. auf dem platten Lande eingegangene Schlacht-Accise ist nicht so bedeutend ausgefallen, als wir erwarten konnten. Wir fordern daher sämmtliche Accise-Aemter und Dorf-Einnehmer auf, die Entrichtung der Schlacht-Accise, welche nicht aufgehoben, oder abgeändert werden wird, mit größerer Aufmerksamkeit als bisher zu controlliren, und Contraventionen sofort anzuzeigen. Die erwiesene Treulosigkeit der Steuerpflichtigen wird auf das strengste geahndet, und ein jeder, der solche schon seiner Pflicht als Unterthan gemäß anzeigt, aus der eingehenden Strafe vollständig belohnt werden.

Stargard den 15ten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

7.

Edikt in Betreff der Einschränkung und Umprägung der Scheidemünze in Courant.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Die allgemeinen und gegründeten Beschwerden Unserer Unterthanen, über den Nachtheil der ihnen aus dem Verhältnisse der jetzigen Scheidemünze zu dem Courant erwächst, haben Uns bewogen, Maasregeln zu treffen, um das Uebel gänzlich zu heben.

Wir haben daher nach gepflogener Berathung mit bewährten Männern aus dem Stande der Gutsbesitzer sowohl, als aus dem Handelsstande, beschlossen:

1. Sämmtliche noch kursirende und schon bisher auf zwey Drittheil ihres Nominalwerthes reducirte Scheidemünze, soll, sobald als möglich, einge-

 schmol-

schmolzen, affinirt und in vollwichtiges Courant umgewandelt werden, damit sie demnächst ganz aus dem Umlauf verschwinde.

2. Vom 15ten Januar 1812 an sollen mindestens für 60,000 Thaler Realwerth Scheidemünze wöchentlich affinirt, und in Courant nach dem Münzfuß von 1764 umgeprägt, auch damit so lange ununterbrochen fortgefahren werden, bis die jetzt umlaufende Scheidemünze umgeprägt ist, oder wenigstens keine mehr zum Umprägen eingeliefert wird; wonächst Wir einen Termin bestimmen werden, binnen welchem die etwa vorhandenen Reste solcher Münze noch in Unsern Kassen und im gemeinen Verkehr, nach dessen Umlauf aber blos als Metall in Unserer Münze angenommen werden sollen.

3. Damit Unsere Unterthanen jetzt gleich die beabsichtigten Vortheile genießen, und während der Operation der Schmelzung und Umprägung, durch das Schwanken des Kurses der Scheidemünze, und durch den Wucher nicht leiden; so erklären Wir sie hiermit, bis sie eingeschmolzen seyn wird, für ein gesetzliches Surrogat des Courants, und fixiren Wir, auf die Zeit, den Kurs folgendermaßen:

Ein Reichsthaler Courant ist gleich und kann bezahlt werden, in Nominal- oder ehemaliger sogenannter schlechter Münze, in den Marken und Pommern mit Zwei und Vierzig Groschenstücken, in Preußen und Schlesien mit Zwei und Funfzig und einen halben Silbergroschen oder Düttchenstücken.

In reducirter oder sogenannter guter Münze (Münz-Courant) in den Marken und Pommern mit Acht und Zwanzig Groschen, in Preußen und Schlesien mit Fünf und dreißig Silbergroschen oder Düttchen.

Hundert Thaler Courant können demnach bezahlt werden, in Nominal- oder sogenannter schlechter Münze mit Einhundert und Fünf und Siebenzig Thalern, in reducirter oder sogenannter guter Münze mit Einhundert Sechzehen und Zwei Drittheil Thalern.

4. Einem jeden, der eine Zahlung an eine Königl. Kasse zu leisten schuldig ist, steht von Publikation dieses Edikts an, frey, den Theil den er in klingenden Silbergelde zu entrichten hat, nach Belieben in Courant oder in Scheidemünze nach obigen Cours von 175 zu zahlen; jedoch kann bei Entrichtung der Abgaben, die Scheidemünze nicht mehr zum Theile nach der vorigen Reduction, sondern fernerhin nie anders als nach der neuen Reduction, daß ist zu 42 Groschenstücken oder 52½ Silbergroschen oder Düttchenstücken angenommen werden.

5. Mit Ausnahme des Handelsverkehrs unter Kaufleuten, ist auch jeder Privatmann, der eine Courant-Summe einzuziehen hat, verbunden, statt derselben Scheidemünze zu obigem Cours von Einhundert Fünf und Siebenzig für Einhundert Thaler Courant anzunehmen. Der Gläubiger kann jedoch die Verification der Münze verlangen.

6. Alle

6. Alle von Publication dieses Edikts an zu schließende Kauf- und Verkauf-, Mieths-, Lohn- und andere Verträge, können nur (wenn es nicht in Golde geschieht) in Courant- oder als Surrogat desselben, in Scheidemünze nach obigem Cours geschlossen werden. Blos in Rücksicht der, vor der Publication des gegenwärtigen Edikts, eingegangenen temporairen Verpflichtungen, soll es so lange der Vertrag währt, wenn derselbe auf Scheidemünze lautet, bei der Zahlung der reducirten Münze von 36 Gr. oder 45 Böhmen oder Düttchen verbleiben.

7. Einem jeden, der seine Scheidemünze will umprägen lassen, steht frei, sie in die Münze zu liefern, und wird ihm für 175 Nominal-Thaler in Böhmen, Gröschel oder in anderer Scheidemünze, 100 Thaler klingend Courant nach dem Münzfuß von 1764, ohne irgend einen Abzug gezahlt werden. Sollte bei der Münze bereits die für die nächste Woche bestimmte Scheidemünze zum Affiniren eingegangen seyn: so hängt es lediglich von dem Einbringer ab, ob er seine Scheidemünze vorläufig zurücknehmen oder sie in der Münze lassen will; in welchem Falle ihm ein Conto eröffnet und ihm ein Schein gegeben wird, worin bemerkt ist, an welchem Tage ihm, nach der ihn treffenden Reihe das Courant-Geld ausgezahlt werden soll.

8. Da die Münzoffizianten sich nur mit Quantitäten von wenigstens 1000 Thlr. Münze befassen können, so werden Handelshäuser in den Hauptstädten der Monarchie unverzüglich damit beauftragt werden, die kleineren Quantitäten von Ein- bis zu Eintausend Thalern zum Einschmelzen und Umprägen in Courant, bei der Hauptmünze zu befördern.

9. Das Einbringen der preußischen Scheidemünze steht zwar einem jeden frei, die Münze muß jedoch bei dem Verifikations-Bureau geprüft und die notorisch falschen Stücke müssen ausgestoßen werden.

10. Die Exportation der Scheidemünze sowohl als des Courants, und des Silbers in Barren nach dem Auslande, ist, während dieser Operation, verboten, und findet lediglich nur auf Pässe Unsers Staatskanzlers statt. Wer auf heimlicher Exportation ertappt wird, den trifft die Confiskation; die Denuncianten, so wie diejenigen, die dergleichen Münze anhalten, erhalten die Hälfte zur Belohnung. Auf den gehörig bescheinigten Durchfuhrhandel, so wie auf das kleine Grenzverkehr, findet das Verbot keine Anwendung.

11. Wenn durch die gegenwärtige Operation aller Unterschied zwischen Courant und Scheidemünze aufhören soll, und alle Geldverträge nur in Gold oder Courant statt finden können, so ist auch in Zukunft weiter keine Scheidemünze nöthig, als so viel zum Ausgleichen des kleinsten Courantgeldes erforderlich ist. Eine solche Ausgleichungsmünze werden Wir sobald als möglich, jedoch schlechterdings nur so viel prägen lassen, als zum Ausgleichen unentbehrlich ist. Diese Ausgleichungsmünze darf nie als Zahlungsmittel statt Courant gebraucht werden.

12. Da-

12. Damit nie besorgt werde, daß davon je ein Ueberfluß entstehe, der die nemlichen Nachtheile erzeuge, welche die jetzige Scheidemünze hervorgebracht hat, so bestimmen Wir hiermit als festes Gesetz, daß niemand genöthigt werden könne, unter welchem Vorwande es auch sey, eine Summe, die durch ein Courantstück ausgedrückt werden kann, in einer Ausgleichungsmünze anzunehmen, wogegen Unsere Kassen alle neue Ausgleichungsmünze künftig statt Courant, auf Verlangen, anzunehmen verpflichtet sind.

13. Zur Erleichterung der Rechnungen, und um eine ganz gleiche Münze in Unsern Staaten einzuführen, wollen Wir künftighin, wie es bereits in Schlesien und in Preußen der Fall ist, den Thaler, statt in 24, in 30 gleiche Theile und dagegen den dreißigsten Theil des Thalers in zehn Pfennige zertheilen, so daß der Thaler aus dreihundert Pfennigen bestehe. Wir werden daher für das Erste Pfennigstücke zu dreihundert auf den Thaler; 2 Pfennigstücke zu 150 auf den Thaler und 5 Pfennigstücke zu 60 auf den Thaler, Behufs der Ausgleichung sauber in Kupfer ausprägen lassen.

14. Wir werden Sorge dafür tragen, daß in allen Kassen ein kleiner Bestand der neuen Ausgleichungsmünze vorhanden sey, der, auf Verlangen, gegen Courant ausgewechselt werden kann. Bis die jetzige Scheidemünze in Courant umgeprägt seyn wird, kann sie, nebst der neuen, jedoch nur nach obigem Maasstabe cirkuliren, und soll das Publikum aus kleinen Vergleichungs-Tabellen das Verhältniß der neuen Ausgleichungsmünze zu der jetzt noch coursirenden alten Scheidemünze ersehen.

Gegeben Berlin, den 13. December 1811.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Vorstehendes aus der Berliner Zeitung No. 150. übernommenes Edikt vom 13ten dieses in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheide-Münze in Courant, wird nicht nur dem Publiko zur Nachricht und Achtung, sondern auch allen von uns ressortirenden öffentlichen Cassen und deren Curatoren hierdurch zur allergenauesten Befolgung mitgetheilt.

Stargard den 17ten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Es ist höhern Orts mittelst Reskripts vom 15ten v. M. festgesetzt worden: daß das Stein- und Staubmehl beim Eingange vom Lande in die Städte mit den Gefällen wie vom Roggenmehl betroffen werden soll.

Sämmt-

Sämmtlichen Accise-Behörden von Pommern wird solches hierdurch zur Achtung bekannt gemacht. Daß qu. Mehl jedoch nicht in die Hände der Brandweinbrenner gelangen darf, deshalb verbleibt es bei den frühern Bestimmungen.

Stettin, den 3ten December 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

9.

Mit Bezug auf die Circulair Verfügung No. 123 vom 26sten März d. J. wird sämmtl. Accise-Behörden in Pommern hierdurch zur Achtung bekannt gemacht: daß bei der, durch das Edikt vom 7ten Septbr. für das platte Land eingetretenen gemäßigten Schlachtsteuer, per rescriptum vom 15ten v. M. bestimmt worden ist:

daß von dem in die Städte eingehenden Inselt, oder Talg und Hörnern von Vieh, so auf dem platten Lande geschlachtet, und versteuert werden, bis dahin. daß der neue Tarif erscheint, die Hälfte der alten tarifmäßigen Gefälle erhoben werden soll.

Stettin den 3ten December 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Es sind neuerlich in Danzig falsche Certifikate über bezahlte Continentalgefälle zum Vorschein gekommen, welche sich von den ächten dadurch unterscheiden, daß sie blos vom Accise-Sekretair Ucklanski und dem Senator Leße unterschrieben sind, statt daß die ächten auch noch die Unterschrift des Douanen-Receveurs Ribon enthalten.

Wir machen solches sämmtlichen Accise-Behörden in Pommern hiedurch mit der Anweisung bekannt, daß, sobald ein dergleichen falsches Attest zum Vorschein kommt, es angehalten und hierher zur weitern Veranlassung eingesandt werden muß.

Stettin, den 3ten December 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Verfügungen der Königl. Ober-Landesgerichte.

11.

Da der bisherige hiesige Ober-Landesgerichts-Referendarius Franz Friedrich George

George Geppert von dem Königl. Justizministerio zum Justiz Commissarius, bey den Untergerichten hiesigen Departements ernannt, und ihm sein Wohnort in Anklam angewiesen worden ist, so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 2ten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

12.

Da nach der Städte-Ordnung Magistrats-Personen keine Neben-Aemter verwalten dürfen, so sind auch diejenigen derselben, welche früher Justiz-Commissarien und Notarien gewesen sind, nach dem Rescripte den Königlichen Justiz-Ministerii vom 24sten September d. J. zur Fortsetzung der Praxis nicht anders befugt, als wenn sie dazu in einzelnen Fällen die Genehmigung der Königl. Regierung und des allgemeinen Polizey-Departements erhalten haben. Diese haben sie daher in Zeit von 6 Wochen beizubringen, oder zu erwarten, daß ihnen die Justiz-Commissariats- und Notarien-Praxis in hiesigem Departement untersagt, und das Siegel abgefordert werden wird.

Stettin, den 2. December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

13.

Zur Sicherung des Allerhöchsten Interesse und zur Beschleunigung der Berichtigung der Erbschafts-Stempel Gefälle, ist festgesetzt worden, daß bey Erbschafts-Regulirungen die Erbrezesse den Parthenen erst nach Beibringung des Werthstempels ausgehändigt werden sollen. Dies wird in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 26sten v. M. hierdurch den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht

Cöslin, den 9ten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Hiebey ein Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 20. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 5.

Für Gutsbesitzer, Prediger, Stadt- und Land-Schullehrer.

Drei Dinge sind es, welche die Menschen an einander ketten und veredeln: **Religion, Gesetz und Sprache.** Jeder Mensch soll der Religion leben, zu der er sich bekennt, den Gesetzen gehorchen, die sein Land ihm vorschreibt, die Sprache sprechen, die sein Volk spricht. Diese drei Gebote sind die Hauptsumme der Volksbildung; wer sich ihnen entzieht, giebt sein Recht auf an der bürgerlichen Gesellschaft. Für die Kenntniß unsrer christlichen Religion hat **Luther**, der kräftige Mann Gottes, vor schon beinah drei hundert Jahren durch seinen **kleinen Katechismus** gesorgt, und Andere haben es ihm nachgethan. Die Kenntniß der Gesetze ist eine Sorge der Staaten, und mehrere unter diesen haben auch ihre **Gesetz-Katechismen.** Nur unsrer Muttersprache fehlt, was längst ihr Noth that,

Ein Deutscher Sprach-Katechismus.

Dieser faßt die **drei** Hauptgebote in sich: **Du sollst richtig sprechen, du sollst rein sprechen, du sollst richtig schreiben,** und in ihnen begrenzt sich die Kenntniß der deutschen Volkssprache. — Indem ich diesen Katechismus in einem Umfang und in einer Form, wie er der Bildung des deutschen Bürgers und Landmanns zusagt, unter dem Titel: **Kleiner deutscher Sprach-Katechismus für Stadt und Land,** meinem Vaterlande darbiete, rechne ich zwar besonders auf die gute Sache selbst, aber auch auf die vaterländische Mitwirkung sämmtlicher Herrn Gutsbesitzer, Prediger und Volksschullehrer Deutschlands, und bitte, mich zwischen hier und Ende **Januar 1812** durch zahlreiche, **postfreie** Bestellungen bei Herrn Buchhändler Mitler in Leipzig, bei Herrn Buchdrucker Dieterici in Berlin, oder bei mir selbst, in den Stand zu setzen, diesen etwa **sechs** Bogen starken Sprach-Katechismus möglichst wohlfeil liefern zu können. Ueber fünf Gr. Preuß. Cour. für ein gebundenes Exemplar wird der Preis nicht sein; bei zahlreichen Bestellungen aber wird er auf **vier** Gr. herabgesetzt, und denen, welche funfzig Exemplare auf einmal nehmen, auch noch ein Rabatt von 10 Procent zugestanden werden können. Im April 1812 sollen die bestellten Exemplare durch ganz Deutschland versendet werden.

Berlin im November 1811. **Theodor Heinsius,** Professor.

Von

Von dem Königlichen Ober-Landesgericht von der Neumark, sind auf den Antrag der Geschwister von Sydow die ihnen zugehörigen im Soldinschen Kreise der Neumark belegenen Güter Glasow und Rehnitz, wovon ersteres auf 48,201 Rthlr. 2 gr. 10 pf., letzteres aber, mit dem dazu gehörigen Vorwerk Louisenhoff auf 40007 Rthlr. 13 gr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, zum öffentlichen, freiwilligen Verkauf gestellt, und die Bietungs-Termine vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Benicke als Deputirten auf

den 11ten Januar, den 12ten Februar und den 12ten Merz a. fut.

angesetzt worden.

Die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Taxen der Güter können in der hiesigen Registratur, und bei dem Königl. Pommerschen Vormundschafts-Collegio zu Stettin, von den Kauflustigen eingesehen werden, und letztere müssen es sich gefallen lassen, daß der Meistbietende so lange an sein Gebot gebunden bleibt, bis die Erklärung des gedachten Vormundschafts-Collegii über den Zuschlag eingeht.

Soldin, den 26sten Novbr. 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von der Neumark.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß ein hiesiger Einwohner, wegen geleisteten Widerstandes, gegen die von dem hiesigen Magistrat verfügte Execution, durch ein Erkenntniß des Königl. Criminal-Senats des Ober-Landesgerichts von Pommern, mit einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe belegt, und die Strafe an denselben vollzogen worden.

Anklam den 13ten Novbr. 1811.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

Der zur Concursmasse des Bauern Joachim Bartelt gehörige, zu Pelsin sub No. 4. belegene Vollbauerhof, welcher aus einem Wohnhause, der auf der Hofstelle belegenen Scheune, Stallung, Landung, Worthen, Wiesen, Garten und Nutzungen besteht, und nach Abzug der Kosten, welche jährlich 111 Rt. 17 gr. 2 pf. betragen, auf 2612 Rthlr. 8 gr. gewürdigt worden, worüber die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Stadtgerichts näher nachgesehen werden kann, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 14ten Februar, den 15ten April, Vormittags um 11 Uhr, und den 16ten Juni a. f., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Assessor Teßmar angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiedurch eingeladen, in dem angesetzten Termin zu erscheinen, ihr Ge-

bot

bot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach eingeholten Consens der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Anklam den 20sten November 1811.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

Zur Verpachtung des Vorwerks Nassendorff in Schwedisch-Pommern eine halbe Meile von Demmin belegen, ist ein Termin auf den 19. Februar 1812 Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, und werden Liebhaber dazu eingeladen. Die Verpachtung geschiehet von Trinitatis 1812 ab auf 6 Jahre, und können die näheren Pachtbedingungen in der hiesigen Raths-Registratur nachgesehen werden.

Demmin den 12ten Septbr. 1811.

Der Magistrat.

Der von Einer Königl. Hochlöblichen Regierungs-Polizey-Deputation von der Neumark, unterm 27sten März v. J. der Stadt Berlinchen jährlich am Dienstag und Mittewoch nach Pauli Bekehrung accordirte große Pferde-, Vieh- und Krahmmarkt, wird den 28sten und 29sten Januar 1812 abgehalten werden, welche Berichtigung der Calender-Anzeige dem handelnden Publico hiermit von Magistrats wegen bekannt gemacht wird

Berlinchen, den 16ten November 1811.

Der Magistrat.

Zur Verpachtung des im Pyritzschen Kreise der Provinz Pommern belegenen Guts Hohengrape cum pertinentiis von Johannis 1812 — 1815, mithin auf 3 Jahre, auf den Grund des zwischen dem Herrn Hofgerichtsrath Herr und dem Pächter Herrn Abraham unterm 28sten Januar 1806 geschlossenen Pacht-Contracts, stehet ein nochmaliger Bietungs-Termin auf den 30sten Januar 1812 auf dem herrschaftlichen Hofe zu Hohengrape Vormittags 9 Uhr an, wozu Pachtlustige, welche die erforderliche Caution bestellen können, eingeladen werden.

Berlinchen den 4ten December 1811.

Das Patrimonialgericht zu Hohengrape. Langematz.

Nach der Vorschrift des §. 1. und 4. der Verordnung wegen Vorbeugungsmittel und Strafen der Pferdediebstähle vom 28sten Septbr. 1808, soll bei dem Ver-

Verdacht eines Pferdediebstahls allen Orts-Obrigkeiten im Umkreise von 6 Meilen Nachricht gegeben werden. Es werden daher alle Orts-Obrigkeiten hiedurch benachrichtiget, daß der Erbpächter Treichel auf dem Vorwerk Klein-Krugkamp im Monat Oktober v. J. eine braune 6jährige Stute erworben hat, über deren rechtlichen Erwerb er sich nicht ausweisen kann, sondern nur behauptet, solche von einem unbekanntun Juden gekauft zu haben, weshalb, wenn irgend wo dieses Pferd entwendet sein sollte, der etwanige Eigenthümer hiedurch aufgefordert wird, sich innerhalb 6 Wochen zu melden, und seine Legitimation beizubringen.

Cörlin den 8ten Oktober 1811.

Das von Schmiedhalssche Gerichte zu Groß-Voldickow.
Backe, Gerichtshalter.

Alt Klücken im Arenswalder Kreis der Neumark, eine Viertel Meile von Arenswalde, soll zu Marien künftigen Jahres mit completten Acker- und Vieh-Inventarium, aus freier Hand verpachtet werden.

Familien-Verhältnisse halber wünscht man so bald als möglich einen Pachtliebhaber zu finden, weshalb der Weg öffentlicher Bekanntmachung gewählt worden.

Alt Klücken hat 2632 Magd. Morgen herrschaftlichen Flächen-Inhalt, durchgehends guten Gerstboden, ist seit 3 Jahren in Aecker, Wiesen und Hütungen separirt, und seit dieser Zeit in Wechsel- und 4 Felder-Wirthschaft, so wie ein Vorwerk in 7 Schlägen gelegt. Bis jetzt ist zu diesem Zweck alles gehörig durchgeführt, der Viehstand besteht aus 1500 St. im 12 Jahre veredelten Schaaf- und 80 Stück auserlesenen Kuh-Vieh, ohne das bedeutende Jung-Vieh; dabei sind dies Jahr 200 breite Fuder Heu geworben, ohne Klee, und zeichnet sich Alt Klücken durch den nahrhaftesten und futterreichsten Boden aus.

Lokal-Verhältnisse vermindern die Schwierigkeiten bei der bis jetzt bestimmten Dienst-Aufhebung von 8 Bauern, und wird dies kein Hinderniß zur Verpachtung seyn.

Die nähere Auskunft hierüber geben, der Herr C. v. Braunschweig auf dem Schloßgut in Neu-Wedell, der Herr H. v. Braunschweig in Alt-Klücken, und der

W. v. Braunschweig,
in Königsberg in der Neumark.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 21.

Stargard den 22sten December 1811.

Edikt über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen, mittelst einer Klassensteuer vom 6ten December 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. haben bereits in Unserm Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System vom 7ten September d. J. §. 12. zu erkennen gegeben, wie unmöglich es werde, bei den so ansehnlich gemilderten Abgaben, die beträchtlichen Summen, welche die Unterhaltung der Französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen, imgleichen die Verproviantirung dieser Festungen für den Belagerungs-Zustand erfordern, ohne außerordentliche Zuflüsse, aus den Staats-Einnahmen zu bestreiten, daß Wir Uns daher, wiewohl höchst ungern, dazu entschließen mußten, diese Kosten mittelst außerordentlicher Ausschläge auf das ganze Land zu repartiren.

Nachdem Wir nun die, Uns von den hieher berufenen Mitgliedern aller Stände Unserer getreuen Unterthanen gemachten Vorschläge über die Erhebung dieser Kosten, wohl erwogen haben, so verordnen Wir hiermit Folgendes:

§. 1. Es soll eine und dieselbe Besteuerung nach der Bevölkerung und nach Klassen, nach allgemein für die ganze Monarchie geltenden Sätzen angenommen werden, ohne auf die früheren Auflagen, welche zur Beschaffung der durch die Französischen Truppen in den Oderfestungen erwachsenden Kosten gemacht worden sind, Rücksicht zu nehmen, indem, wenn eine Provinz vor der andern darnach zuviel bezahlt haben sollte, dieses vor die General-Commission zu Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegs-Schulden gehört.

§. 2. Der Termin des Anfangs der Zahlungs-Verpflichtung wird auf den 1sten September d. J. festgesetzt, indem nur bis dahin diese Kosten der Französischen Truppenverpflegung aus den Staats-Einnahmen haben bestritten werden können.

§. 3. Eine Trennung des Bedarfs für die durch die Convention vom 8ten September 1808. bestimmte, und für die überzählige Truppenzahl kann nicht statt finden. Der Ausschlag darf also nicht mehr und nicht weniger betragen, als das wahre Bedürfniß erfordern wird.

Es soll daher alles, was Französischer Seits vergütet wird, sey es auch durch Abzug an der Contribution, der auszuschlagenden Summe, so bald diese Vergütung erfolgt, zu Gute gerechnet werden.

§. 4. Alle selbstständigen Einwohner der ganzen Monarchie, das heißt: alle diejenigen, die sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt erwerben, oder die ein eigenes Vermögen, oder sonst einen eigenen Fonds besitzen, woraus sie Unterhalt und Einkommen beziehen, sollen mit Rücksicht auf ihr Einkommen und ihren Erwerb in Klassen getheilt, und darnach besteuert werden.

Frauen und Kinder sind nur dann als selbstständig zu betrachten, wenn sie ein separates Einkommen besitzen, oder durch ein eigenes Gewerbe ihren Unterhalt sich erwerben. Wenn sie aber das Gewerbe und Einkommen des Mannes oder Vaters durch ihre Arbeit oder ihr Vermögen so unterstützen, daß sein Einkommen dadurch vermehrt wird, so bringt es der Mann oder Vater sich mit in Anrechnung.

Vormünder und Curatoren geben nach gleichen Grundsätzen das Einkommen ihrer Curanden an.

§. 5. Bei den untersten Klassen wird der Erwerb vom Tagelohn überall nur als Maasstab; weiter herauf aber das sämmtliche Einkommen vom Vermögen und Erwerb, nach Abzug der Schulden, angenommen.

§. 6. Die Beiträge dieser Klassen bestimmen Wir hiemit nach dem Einkommen, so wie sie jeder auf einmal abzuführen im Stande ist, um daraus ersehen zu können, wie viel ein einmaliges Ausschreiben einbringen kann.

Die 1ste Klasse, bei einem Einkommen von wenigstens

		20 rl.	bis	39 rl. jährl., zahlt	4 gr.
-	2te	40	—	99	8 -
-	3te	100	—	149	12 -
-	4te	150	—	199	18 -
-	5te	200	—	299	1 rl.
-	6te	300	—	499	2 -
-	7te	500	—	699	4 -
-	8te	700	—	899	6 -
-	9te	900	—	999	8 -

Von 1000 Rthlr. an wird von jeden Hundert Thalern des Einkommens Ein Thaler als Beitrag entrichtet.

Wer unter 20 Rthlr. jährliches Einkommen hat, zahlt nichts.

Sobald

Sobald Wir durch das erste Ausschreiben, welches nach diesen Beitragssätzen erlassen wird, die Uebersicht, wie viel selbiges einbringen kann, erlangt haben, sollen diese Beitragssätze nach dem wahren Bedürfnisse zu dem allein angegebenen Zwecke, künftig so selten als möglich und in möglichst kleinen Portionen erhoben werden. Für dieses erstemal erfordert die Nothwendigkeit die unmittelbare Einziehung des bei der Klassifikation angesetzten Beitrags, indem die richtig befundenen Prägravationen erst künftig ausgeglichen werden können.

§. 7. Bei der Ausmittelung des Einkommens finden folgende Grundsätze statt:

a) Bei den Offizianten aller Art wird das Total-Einkommen vom Dienst, mit Inbegriff aller Emolumente, jedoch mit Ausnahme der unfixirten Diäten gerechnet; dem Offizianten bleibt aber überlassen: ob er seine zinsbaren Privat-Schulden angeben und abziehen will. Eben so wird es mit den Pensionairs, Rentiers und Capitalisten gehalten.

b) Treiben Offizianten und Capitalisten noch nebenbei ein Gewerbe, so werden sie mit diesem noch überdies in die passende Klasse eingerückt, und sie entrichten also doppelte Quoten, in sofern nicht etwa die Capitalisten ihre Capitalien in dem Gewerbe angelegt haben und bei der Beurtheilung des Umfanges des letztern, schon auf den Ertrag ihrer darin steckenden Capitalien Rücksicht genommen ist. Dies gilt auch für die Gewerbtreibenden, welche sich mit mehr als einem Gewerbe beschäftigen.

c) Der Grundbesitzer giebt seine volle Einnahme an, es bleibt aber auch ihm überlassen, seine zinsbaren Schulden abzuziehen.

§. 8 Einwohner die nicht da wo sie ansäßig, auch wohnhaft sind, werden nur einmal nach dem Wohnorte klassifizirt; sie müssen indessen alles deklariren, was sie in sämmtlichen Provinzen Unserer Monarchie aus Grundeigenthum, Capitalien, Renten ꝛc. beziehen. Diese Einwohner, welche an mehreren Orten des Staats Einkommen beziehen, müssen aber auch diejenigen Behörden, unter denen ihre Grundstücke und sonstige Quellen des Einkommens in Absicht der Besteuerung zunächst stehen, benachrichtigen, auf wie hoch sie ihr Einkommen davon an dem Ort ihres Wohnsitzes angegeben haben.

§. 9. Von der Besteuerung sind allein ausgenommen:

a) Gesandte, Chargés d'affaires, Consuln auswärtiger Mächte, und deren Dienstpersonale, in sofern sie kein Vermögen in Unserm Lande besitzen, wovon sie Einkommen haben; eben so

b) Unsere eigene Gesandten, Chargés d'affaires, Consuln und deren Dienstpersonale an fremden Höfen, welche kein Vermögen im Staate besitzen;

c) Gemeine Soldaten und Unteroffiziere;

d) Frem=

d) Fremde, die nicht in Unserm Staate wohnhaft oder ansäßig sind und kein Gewerbe treiben.

§. 10. Was nun die Klassifikation der selbstständigen Einwohner selbst betrifft, so geschiehet selbige durch

Klassifikations-Commissionen,

welche

a) in den Städten aus Stadtverordneten unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes,

b) auf dem platten Lande aus dem Dominio oder dessen Stellvertreter, dem Prediger, wenn sich einer in dem Orte befindet, dem Schulzen und einigen Gemeinde-Gliedern,

bestehen.

Diese Klassifikations-Commissionen verzeichnen alle Steuerpflichtigen ohne Ausnahme und bestimmen: in welche Klasse jeder, der nur bis zu 1000 Rthlr. jährliches Einkommen hat, von den 9 angegebenen Klassen gehört. Alle Einwohner, die über 1000 Rthlr. jährliches Einkommen haben und die Dominia und Prediger auf dem platten Lande, geben schriftlich oder mündlich eine Erklärung über ihr sämmtliches Einkommen und mithin über die Abgabe, welche sie entrichten müssen, ab. Diese Erklärung braucht nur im Allgemeinen abgegeben zu werden, in sofern nicht der Fall des §. 8. vorhanden ist. Wird es indessen von der Klassifikations-Commission verlangt, daß Jemand sie ausführlich abgeben soll, so muß auch dieses auf Veranlassung der Revisions-Commission (§. 13.) geschehen.

§. 11. Bei der Bestimmung der Klassifikations-Commissionen gilt die Mehrheit der Stimmen. Sind durch sie die Einwohner klassifizirt, so machen sie jedem derselben bekannt, in welche Klasse er gesetzt ist, hören die Einwendungen an, welche einer oder der andere dagegen macht, untersuchen seine Gründe, und entscheiden abermals nach Mehrheit der Stimmen. Gegen diese Entscheidung steht dem Reklamirenden der Rekurs bei den obern Behörden, welche weiter unten näher bestimmt werden, zu.

§. 12. Diejenigen, welche ihr Einkommen selbst angeben müssen (§. 10.) geben ihre Erklärung

a) in den Städten an die Klassifikations-Commissionen,

b) auf dem platten Lande, an den Landrath des Kreises ab.

§. 13. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg reichen diese von den Klassifikations-Commissionen angefertigten Tabellen nebst einem Protokolle, in welchem die etwanigen Reklamationen und die Gründe ihrer Verwerfung angegeben seyn müssen, und einer Nachweisung derjenigen Grundstücke, von denen die Eigenthümer nicht anwesend sind, mit der Benennung des Orts ihres

Aufent-

Aufenthalts und der etwanigen Revenue, die sie von diesen Grundstücken beziehen, auch mit der Bemerkung, welche von ihnen die Bestimmung des §. 8. erfüllt haben, unmittelbar an die Regierungen ein; die übrigen Städte, so wie die Klassifikations-Commissionen des platten Landes in eben der Art, an den Landrath des Kreises.

Die ersteren werden durch die Regierungen, die letzteren durch eine Kreis-Commission revidirt. Diese Kreis-Commission besteht unter dem Landrath aus:

Zwei Deputirten der Städte,
Zwei Gutsbesitzern und
Zwei aus dem Bauernstande.

Erstere beide werden aus ihrer Mitte gewählt, letztere durch den Landrath bestellt.

Die Klassifikations- und Deklarations-Listen werden nach den anliegenden Schematen angefertigt.

§. 14. Finden die Kreis-Commissionen bei der Revision, daß Jemand in eine zu niedrige Klasse gesetzt ist, so ist es ihre Pflicht, dies näher zu untersuchen und zu entscheiden. Alle nach Unterschrift des Protokolls über die Klassifikation in den Städten und Dörfern binnen drei Tagen eingehende Reklamationen über Prägravation, sie mögen im Protokoll angegeben seyn oder nicht, untersucht die Kreis-Commission und entscheidet darüber. Wer aber die Frist von drei Tagen verstreichen läßt, ohne zu reklamiren, wird nachher nicht mehr gehört.

§. 15. Die Kreis-Commission entwirft aus allen Tabellen der Städte und Dörfer das Kreis-Tableau. Sie macht hierauf einen Termin bekannt, in welchem dies Tableau und die einzeln Tabellen von Jedermann eingesehen werden können. Hat einer Ausstellungen darüber zu machen, so steht es ihm frei, solche sogleich anzugeben, damit selbige die Commission untersuchen kann.

Die Kreis-Commissionen reichen das Kreis-Tableau mit einem Protokoll, in welchem sie die von ihnen entschiedenen Reklamationen nebst den Gründen ihrer Entscheidung und ihre sonstigen Bedenken aufnehmen, an die Regierungen ein. Diesem fügen sie eine Nachweisung sämmtlicher Grundstücke des Kreises, von denen die Eigenthümer ihren Wohnort nicht im Kreise haben, wie es der §. 13. bestimmt, bei.

§. 16. Die Regierungen haben die obere Revision dieser Tabellen. Beschwerden, die bei ihnen binnen drei Wochen gegen die Entscheidung der Kreis-Commissionen eingehen, untersuchen sie und entscheiden definitiv darüber. Finden sie die Einwohner eines Kreises im Einzelnen oder im Ganzen zu niedrig abgeschätzt, so können sie das Gutachten der Commission des benachbarten Kreises darüber einfordern und dieser das Kreis-Tableau zufertigen. Doch bleibt es fürs erste und bis zu dieser Entscheidung bei den Bestimmungen der untern Commission

missionen, und geschiehet die erste Erhebung nach den von denselben eingereichten Tabellen. Von diesen müssen daher zwei Exemplare gemacht werden, damit nach dem Einen in diesem ersten Falle sofort die Erhebung geschehe, das andere aber bei den Regierungen zur nähern Prüfung und von diesen an die hiesige, unten näher benannt werdende General Commission eingereicht werden kann.

§. 17. Die Städte Berlin, Königsberg und Breslau reichen binnen drei Wochen, die übrigen Städte und Klassifikations Commissionen des platten Landes binnen 14 Tagen; die Kreis Commissionen aber binnen Vier Wochen vom Tage des ihnen zugekommenen Befehls die Tabellen an die benannten Behörden ein.

§. 18. Die Regierungen reichen das ihnen zugekommene Exemplar der Kreis Tableaux, nachdem sie davon vorläufig Gebrauch gemacht haben, an die hiesige General-Commission ein. Dieses geschieht jedoch erst, nachdem sie die Revision veranlaßt haben. Alsdann fertigen sie ein General Tableau der ganzen Provinz an, welches mit ihren Bemerkungen ebenfalls der General Commission übergeben wird.

§. 19 Die hiesige General-Commission besteht aus den hier zur Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden versammelten Provinzial Deputirten, unter dem Vorsitze Unsers Chefs des Departements für die Allgemeine Polizei im Ministerio des Innern, an den daher auch die hierauf Bezug habenden Sachen gerichtet werden müssen. Diese General Commission entwirft nun ein Tableau aller selbstständigen Einwohner der ganzen Monarchie. Ueber alle von den Regierungen noch nicht entschiedene Beschwerden, entscheidet sie in letzter Instanz. Sie leitet zugleich die Einhebung der Beiträge und bekommt dadurch die Ueberzeugung von der gleichen Besteuerung aller Provinzen.

§. 20. Vor jeder neuen Erhebung dieser Steuer soll eine Revision der früheren Klassifikation und der darnach angefertigten Tabellen Statt finden, in eben der Art, wie gegenwärtig die erste Anlage geschieht.

§. 21. Die nach dieser Klassensteuer ausgeschriebenen Beiträge können nach Gutbefinden der Beitragenden in Courant oder in reducirter Münze abgeführt werden.

§. 22. Diese Beiträge werden in den Städten von jedem Einzelnen unmittelbar in die von dem Magistrat zu bestimmende Kasse gezahlt. Auf dem platten Lande ziehen die Dorfschulzen, oder andere vom Dominio ernannt werdende Personen, diese Beiträge ein. Die Magistrate der Städte Berlin, Königsberg und Breslau senden ihre Einnahmen unmittelbar an die Regierungen.

Die übrigen Städte, so wie die Einwohner des platten Landes führen die Einnahme an die Kreiskassen, und diese an die Regierungen ab. Sämmtliche Regierungen aber zahlen an die hiesige Festungs-Verpflegungs-Haupt Kasse oder deren Anweisung.

Sämmt-

Sämmtliche Beiträge werden unter der Benennung:

Festungs-Verpflegungs-Beiträge

eingezogen und versandt; wo sie alsdann die Portofreiheit genießen.

§. 23. Die hiesige General-Commission überzeugt sich fortwährend von der zweckmäßigen Verwendung dieser Gelder, welche nach Beendigung des ganzen Geschäfts öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Durch diese allgemeine Klassifikationssteuer bezwecken Wir hauptsächlich, daß keine Provinz gegen die andere zu stark angezogen, sondern, daß die Einwohner aller Provinzen gleich besteuert werden. Alle haben daher ein gemeinschaftliches Interesse, daß das Einkommen eines Jeden so viel wie möglich richtig ausgemittelt werde, indem, was der eine nicht zahlt, von den übrigen aufgebracht werden muß. Wir haben daher auch das Zutrauen zu Unsern getreuen Unterthanen, daß jeder derselben die Klasse, worin er vermöge seines Einkommens kommen muß, richtig angeben, und nicht durch eine unrichtige Angabe, von sich eine Last abwälzen und solche seinen Mitbürgern aufbürden werde. Sollte wider Unser Erwarten dennoch irgendwo das Gegentheil eintreten und der Verdacht einer unrichtigen Angabe des Einkommens da seyn, welcher Verdacht bei den Klassifikations-Commissionen oder Kreis-Commissionen durch Mehrheit der Stimmen begründet wird, so soll der, auf den er trifft, verbunden seyn, sein Einkommen speciell anzugeben. Findet sich dann der Verdacht gegründet, so soll der Name dessen, der sein Einkommen zu niedrig angegeben hat, in dem Regierungs-Amtsblatt der Provinz, wo er wohnt, und besteuert wird, öffentlich bekannt gemacht werden, und behalten Wir Uns außerdem noch vor, ihn nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu bestrafen.

Nach dieser Verordnung soll nun sogleich die Klassifikation der Einwohner vorgenommen und die Steuer nach den angegebenen Normal-Sätzen erhoben werden. Da der Zweck derselben die Aufbringung der für die Bedürfnisse der Französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen erforderlichen Summen, nur temporair ist, so soll diese Verordnung auch nur so lange gültig seyn, als die Besetzung der Oderfestungen durch Französische Truppen dauert.

Unsere Bemühungen werden fortwährend dahin gerichtet seyn, die Räumung der Oderfestungen, sobald es die Umstände gestatten, zu bewürken um jene Beiträge Unsern getreuen Unterthanen erlassen zu können.

Berlin den 6ten December 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Schema

Schema zu §. 13.

Declarations-Liste des N. N. in d Stadt Dorf des Kr

Namen, Stand und Gewerbe.	Wohnort	Gegenstände des Einkommens	Summa des Betrags Rthlr.	Der Beitrag davon beträgt Rthlr.	
Geh. Rath N.N.	Berlin	a) von dem Gute N. N. im Kreise von (Nieder-Schlesien)	1000	10	
		b) von dem Gute N. N. im Kreise von (Hinterpommern)	500	5	
		c) von der Prälatur im Domstift Brandenburg	1500	15	
		d) an Gehalt	3000	30	
		Summa .	6000	60	

Sch

Schema zu §. 13.

Klassifikations-Liste

von den Einwohnern des Dorfes N. N. im N. N. Kreise.
der Stadt N. N. im N. N. Kreise.

Name nd und Gewerbe des inwohners.	Klasse, zu welcher derselbe gehört.											Summa von jeder Familie		Bemerkungen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	Das jährliche Einkommen beträgt. Rthlr.	Der Beitrag davon beträgt. Rthlr.	Rthlr.	gr.	
utsbesitzer v. N. N.										3000	30			
Gesinde.														
a. Verwalter N. N.							4					35	16	
b. Schreiber N. N.														
c. Knecht N. N:		8			1									
d. Magd N. N.		8												
rediger N. N.								6						
a. Knecht N. N.		8												
ꝛc.														
orfschulze N. N.							4							
a. Knecht N. N.														
ꝛc.														
tspächter N. N.						2								
a. Knecht														
b. Gärtner ꝛc. ꝛc.														
c. Ziegler ꝛc.														
										Summa totalis				

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 26. enthält:

Edikt in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant vom 13ten Decembr. 1811.

Bekanntmachung.

Um etwanigen Mißverständnissen, die aus dem Edikt vom 14ten Septbr. d. J. entstehen könnten, zuvor zukommen, finde ich mich veranlaßt, hauptsächlich die Bauern, die etwa nicht alle Gegenstände des Gesetzes gefaßt haben möchten, hauptsächlich auf folgende Bestimmungen desselben aufmerksam zu machen:

Nach §. 1. darf kein Inhaber einer bäuerlichen Nahrung seine bisherigen Verbindlichkeiten an Diensten, oder Abgaben verweigern, bis er sich entweder gütlich, oder durch die General-Kommission mit seinem Gutsherrn vereinigt hat.

Etwanige Dienste müssen, wofern beyde Theile sich nicht anders vereinigen, von Marien 1812 an gerechnet, noch Vier Jahre fortdauern, wie der §. 23. und 52. sehr deutlich bestimmt.

Nach dem §. 5. ist es die Absicht, daß die Gutsherrn und Bauern sich gütlich auseinandersetzen sollen. Hierzu haben beide Theile zwei Jahre Frist; haben sie diese aber verstreichen lassen, so tritt nur alsdann erst der Fall ein, wo die General-Kommission nach den Bestimmungen des Gesetzes die Auseinandersetzung vornehmen laßen wird.

Ich wünsche und hoffe, daß der letztgedachte Fall nicht häufig eintrete, sondern daß beide Theile möglichst schnell zur Ausführung eines gütlichen Vergleichs schreiten.

Nach §. 16. können im Wege der freywilligen Einigung auch Dienste zur Entschädigung des Gutsherrn vorbehalten bleiben, jedoch nicht auf ewige Zeit, sondern nur von Zwölf zu Zwölf Jahren.

Nach §. 18. muß die Hofwehr, wenn sie dem Gutsherrn gehört, zurück gegeben werden. Es versteht sich von selbst, daß das nur nach erfolgter gütlicher Einigung oder der gesezlichen Auseinandersetzung geschehen darf.

Nach dem §. 32. und 54. muß jeder Inhaber eines Bauerhofes, der nach dem Gesetz die Befugniß zum eigenthümlichen Besitz hat,

Neubauten und Hauptreparaturen, mithin auch die Bezahlung der Feuer-Kassen-Gelder, von Publikation des Gesetzes an, selbst übernehmen.

Weigert er sich dessen, so hat der Gutsherr die Befugniß, den Bauer des Hofes zu entsetzen, und selbigen einem andern zu übergeben. Eine gleiche Befugniß stehet dem Gutsherrn zu, wenn nach §. 38. der Bauer nicht fähig wäre,

wäre, dem Hofe vorzustehen, oder wenn dessen Aufführung von der Art wäre, daß die Gesetze dazu berechtigen, ihn deshalb des Hofes zu entsetzen.

Nach §. 39. muß einem Alters und körperlicher Gebrechen wegen, unfähigen Wirth von dessen Nachfolger ein Altenantheil gegeben werden.

Nach §. 45. giebt es Fälle, wo es zulässig, daß die Bauerhöfe aus einem Dorfe in ein anderes verlegt werden können, wenn der Gutsherr den Umbau auf eigene Kosten übernimmt.

Nach §. 57. D. müssen schon vorhandene Eigenthümer einen nothwendigen Umtausch ihrer Grundstücke sich gefallen lassen.

Die Jagdgerechtigkeit und die Jurisdiktion verbleibt, wie bisher, der Gutsherrschaft, so wie auch die polizeylichen Verhältnisse unverändert bleiben.

Ich ersuche jeden rechtlichen Mann, dem das allgemeine Wohl am Herzen liegt, besonders aber die Herren Landräthe, Justitiarien, Prediger und Kreis-Steuer-Einnehmer, diejenigen Bauern, welche nicht im Stande seyn möchten, das Gesez gehörig zu verstehen, zu belehren, und in zweifelhaften Fällen an die General-Kommission zu verweisen.

Stargard den 21ten November 1811.

Königl. Preuß. General-Commissarius &c. für Pommern.
v. Brauchitsch.

Die gemeinschaftliche und Special-Liquidations-Kommission hat nach Anleitung der Artikel 3. 29 und 30 der, die Vollziehung des Tilsitter Friedensschlusses betreffenden, und zu Berlin am 28sten April 1811 zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und Seiner Majestät dem König von Westphalen, abgeschlossenen Convention, welche wörtlich also lauten:

Artikel 3. Die Kommission soll sich innerhalb des, auf die Auswechslung der Ratifikationen der gegenwärtigen Convention folgenden, Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Sekretariat dieser Kommission binnen der auf ihre Installation folgenden sechs Monate, zu produciren und zu deponiren.

Artikel 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher, weltlicher oder Militär-Anstalten des einen oder andern Staates, sollen gehalten seyn, vor der durch den 1sten Artikel der gegenwärtigen Convention angeordneten Commission mixte ihre Rechts-Ansprüche anerkennen, und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirenden Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sichs gebührt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das was exigibel

bel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkennung der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der Gläubiger bleiben sollen.

Artikel 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den 3ten Artikel dieser Convention bestimmten Frist von Sechs Monaten, der besagten gemeinschaftlichen Commission ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Ansprüche vorzulegen,

nach fernerer Anleitung des über die Installation der Commission am heutigen Tage aufgenommenen Protokolls, folgenden Beschluß erlassen:

Alle Gläubiger, welche nach dem Inhalte der Convention vom 28. April 1811 ihre Forderungen von der Commission liquidiren lassen müssen, sind verbunden, ihre Beweis Urkunden und Rechtstitel bei dem Secretariate der Commission binnen einer Frist von Sechs Monaten, welche am 30. April 1812 abgelaufen seyn wird, beizubringen und niederzulegen.

Die Gläubiger haben bei dieser Niederlegung einen doppelten Aufsatz, enthaltend ihre Namen, Vornahmen, Eigenschaft und Wohnort, den Betrag ihrer Forderungen wie auch die Entstehungsart der Schuld, zu übergeben, und mit diesem Aufsatze ein genaues Verzeichniß aller Beilagen zu verbinden. Dieses Verzeichniß ist von dem zu producirenden Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Duplicat davon, über welchem die Sekretarien den Empfang bescheinigt haben, ist dem Gläubiger zurück zu geben.

Alle die, welche nach Ablauf der oben bestimmten sechsmonatlichen Frist sich melden, werden zurückgewiesen, und sind aller ihrer Ansprüche für immer verlustig.

Der gegenwärtige Beschluß soll in die öffentlichen Blätter der beiden Königreiche Preußen und Westphalen eingerückt, und es sollen zu dem Ende Ausfertigungen den beiderseitigen Gouvernements zugefertigt werden.

So geschehen zu Magdeburg in dem Sitzungshause der Commission am 19ten Oktober 1811.

Die Commissarien:
v. Prittwitz. Freiherr v. Gärtner. Immermann. Henow.

Alle diesseitige Behörden, öffentliche Institute und Unterthanen, welche in Folge der durch den Tilsiter Frieden geschehenen Abtretung der ehemals Preußischen, jetzt zum Königreich Westphalen gehörigen Provinzen, Ansprüche und Forderungen an Königlich Westphälische Kassen Behörden und öffentliche Institute haben, werden hiermit aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen, wenn gleich sie solche auch schon bei andern Behörden angemeldet haben sollten, in jedem Fall noch unmittelbar bei der zu Magdeburg niedergesetzten Königlich-Preußischen und Westphälischen Commission mixte, und zwar in der durch das Publikandum derselben vom 19. Oktober d. J. festgesetzten Form anzubringen und zu liquidiren, damit hiedurch jeder Nachtheil vermieden werde.

Berlin den 22sten November 1811.

Der Staatskanzler Hardenberg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 22.

Stargard den 30sten December 1811.

Rede Sr. Excellenz des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei der Versammlung der ständischen Deputirten in Berlin, am 16ten September 1811.

(Beschluß.)

Eine sehr wichtige und beachtenswerthe Folge von dem allen entsteht ferner

F. für die Capitalisten.

Diese waren in Gefahr, einen großen Theil der Summen zu verlieren, die sie auf Güter geliehen haben. Diese Gefahr verschwindet, da es gar nicht fehlen kann, daß die vorbemerkten Umstände den Güter-Werth sichern, und dem nachtheiligen Einfluß der Zeitumstände entgegen wirken. Nur nothwendige Verkäufe vieler Güter konnten hier stören, aber gegen diese sichert das Edikt wegen Aufhebung des Indults auf vier Jahre, und bis dahin werden sich hoffentlich entweder die äußeren Umstände ändern, oder die inneren sind dann schon auf dem Punkte, daß sie in sich selbst hinlängliche Haltung haben.

Ein wesentlicher Umstand für die Sicherheit der Hypotheken ist noch, daß durch die Auseinandersetzung mit den Bauern reine und klare Besitzverhältnisse entstehen und die Gefahr verschwindet, daß für das Retablissement zurückkommender Unterthanen und zu deren Vertretung große Summen verwendet werden müssen.

Indem so das Grund- und Capital-Vermögen auf allen Seiten gesichert wird, so gelangen wir dahin

G. eine durchaus solide Circulation zu erhalten.

Sie besteht nur aus baarem Gelde und aus solchen Papieren, die entweder bei den Königlichen Cassen als baares Geld angenommen werden, oder doch speciel fundirt sind, und sichere Zinsen tragen.

Die Ständischen rc. Papiere machen hiebei keine Ausnahme, indem die

Regulirung der Provinzial-Schulden bevorsteht, und hiebei bestimmt werden wird, welche Fonds sie zur Deckung erhalten. Die Ausnahme beim Domainen-Verkauf, die alsdann kein Bedenken weiter hat, sichert ihnen dann ebenfalls noch eine specielle Hypothek.

Der Werth der Pfandbriefe hat durch die Verpflichtung der Annahme bei Hypothek-Kündigungen gewonnen. Um ihn noch mehr zu sichern, wird für die richtige Zinszahlung ernstlich gesorgt werden.

Die schönste Erndte von diesen mannigfachen Saaten hat die Nation im Ganzen zu hoffen!

Der Staat gewinnt nemlich

1. eine wachsende Bevölkerung, die man, mit Ausnahme Nieder Schlesiens, gewiß auf das Doppelte der jetzt vorhandenen annehmen kann.

Es entsteht

2. zunehmender Wohlstand seiner Bürger;
3. durch beides vermehren sich, ohne irgend eine Erhöhung, die Einkünfte indem die Personen-Steuer des platten Landes mehrere Contribuenten erhält und die Consumtion allgemein größer wird.

Dadurch kommen wir denn endlich

4. auf den Punkt, die Abgaben zwischen Stadt und Land gleichstellen und den Gewerben die unbeschränkteste Freiheit gestatten zu können.

Wir stehen also jetzt an den Pforten einer beglückenden und segensvollen Zukunft, und können mit Grunde hoffen, daß das Große und Gute, wonach der Zeit-Geist strebt, und wofür er Opfer ohne Zahl fallen läßt, ohne es zu erreichen, hier bei uns bewirkt werden wird, ohne irgendwo zu verletzen, oder Gefahr zu laufen, daß das, was auf der einen Seite gewonnen wird, auf der andern wieder verlohren gehe.

Unser edler König wird uns ferner väterlich dem Ziele allgemeiner Wohlfahrt und Zufriedenheit entgegenführen.

Gott segne Ihn dafür, und lasse Ihn lange Jahre hindurch die Früchte der großen Bemühungen erndten, die Er anwendet, um Sein Volk glücklich zu machen, und dem Staate die Kraft und Würde wieder zu verschaffen, die große Thaten demselben mit dem Anspruch erwarben, sie auf die spätesten Nachkommen fortzupflanzen!

Der Herr Staats-Kanzler fuhr hierauf folgendermaaßen fort:

Mit dem allerlebhaftesten Gefühle stimmen wir alle in diesen Segenswunsch ein. Unser geliebter König hat mir befohlen, Ihnen Seine Zufriedenheit mit dem bei unseren Berathungen bewiesenen Patriotismus, Ihnen Seinen Dank zu bezeu-

bezeugen, für den an den Tag gelegten Eifer für das Gute und für Ihre Bemühungen bei unserm Geschäft. Indem Er mir die Ihnen so eben bekannt gemachten Edicte vollzogen zurückschickte, hat Er Seine väterlichen Empfindungen unausgedrückt zu lassen, nicht vermocht. In einem sie begleitenden eigenhändigen Billet sagt Er, indem Er die Hoffnung äußert, jene Edicte würden ihren Zweck erfüllen, was wir zwar alle wissen — was wir aber alle mit größter Rührung hören, und was für uns alle ein herzerhebender Beweis Seiner Fürsorge und Liebe seyn muß:

> daß Niemand inniger und lebhafter wünsche als Er, das Glück Seiner Unterthanen und den Flor des Landes dadurch begründet zu sehen. — Möge der Segen des Friedens — schließt Er — dieses wichtige Unternehmen begünstigen!

Und darum, daß er uns diesen erhalte, daß er uns Friedrich Wilhelm erhalte, meine Herren, darum wollen wir Gott inbrünstig bitten. Welcher Staat kann sich eines Herrschers rühmen, der reiner, unpartheiischer und edler, das Wohl aller seiner Unterthanen will und umfaßt? Kein Opfer müsse uns zu theuer seyn, um nach Seinem Wunsche jenes Glück, jenen Flor unsers Staats wieder herzustellen. Wir wissen, wie es Ihm an Herzen liegt, den Frieden zu erhalten, und noch immer ist, Gottlob, die Hoffnung groß, daß er unter unsern mächtigen Nachbarn nicht gestört werden wird. Aber sollte das eiserne Schicksal uns fortreißen in einen unvermeidlichen Kampf; so wollen wir auch diesen standhaft und entschlossen bestehen, für diesen geliebten König und Seinen Herrscherstamm, für unser Vaterland, für unsere Ehre und unsere Selbstständigkeit.

Und nun meine Herren, empfangen sie nun auch meinen gefühlvollesten Dank für die Gesinnungen, die sie mir persönlich bewiesen haben. Geehrt durch solche, versichere ich Sie meiner aufrichtigen Hochachtung. Mein Leben soll der angestrengtesten Bemühung gewidmet seyn, die Absichten des besten Königs zu erfüllen. Dieses Gelübde erneuere ich, und lege es in Ihre Hände. So hoffe ich des Zutrauens, das man mir gönnt, nicht ganz unwürdig zu seyn.

Schon in unserer letzten Versammlung habe ich Sie auf Befehl Sr. Majestät aufgefordert, einige unter Sich zu wählen, die zu vorkommenden Berathungen hier bleiben mögten, bis die interimistische Repräsentation zusammentreten wird. Ich erneuere diese Aufforderung, und bitte, mir von dem Resultate Nachricht zu geben.

Sie aber, die Sie nunmehr in Ihre Provinzen zurückkehren, — verbreiten Sie dort den guten Geist, der Sie selbst beseelt. Stärken Sie das Vertrauen zu einer Regierung, die es so redlich meint, streben sie entgegen einer jeden einseitigen partheiischen Ansicht, vereinigen Sie die Gemüther, führen Sie

sie alle zu einem Ziele Das wollen Sie meine Herren, das werden Sie, das ist Ihr Gelübd, das ist das Unsrige. Das legen wir hiermit feierlichst und fest und mit hoher Empfindung in der Brust, einander ab. — Und so, meine Herren schließen wir unser Geschäft das gedeihen möge uns und unseren spätesten Nachkommen, mit dem einmüthigen Zuruf:

Heil dem Könige! Heil dem Vaterlande!

Nach Beendigung dieser Rede machte der Herr Graf von Henkel-Donnersmark im Namen sämmtlicher Herren Deputirten den Beschluß mit folgenden, an den Herrn Staatskanzler gerichteten Worten:

Je wichtiger die Gegenstände sind, die jetzt entschieden wurden, um so dankbarer erkennen wir die Gnade, mit welcher Se. Königl. Majestät unser Wohl berücksichtigten.

Wir werden dem Vertrauen zu entsprechen bemüht seyn, daß Se. Königl. Majestät durch Gewährung einer National-Repräsentation uns bewiesen haben. Wir erneuern daher die Versicherung der treuesten Anhänglichkeit an einen guten und gerechten König.

Wir erkennen aber auch mit dankbarem Gefühl die wohlwollenden Gesinnungen, womit Ew. Excellenz das Vertrauen der Nation an den Thron knüpften.

Die Seegenswünsche so vieler bedrängten Familien werden Ew. Excellenz begleiten, deren Noth jetzt wenigstens nach Möglichkeit gelindert wurde.

Verfügungen der Königlichen Regierung.

1.

Es ist öfter wahrgenommen, daß die Stadtverordneten-Versammlungen die ihnen durch die Städte-Ordnung beigelegten Befugnisse, über die Grenzen derselben ausdehnen, und sich mit Geschäften befassen, welche als Gegenstand der Ausführung, nach §. 174. der Städte-Ordnung lediglich vor die Magisträte gehören. Insbesondere ist dies häufig bei Vertheilung der Communal-Lasten der Fall.

Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, jene Bestimmungen im Allgemeinen in Erinnerung zu bringen, und insbesondere deren Anwendung auf das im §. 184. der Städte-Ordnung den Stadtbehörden beigelegte Besteurungsrecht, gemäß dem Rescripte des Königl. Allgemeinen Polizei-Departements vom 28sten v. M., auseinander zu setzen.

Die

Die Stadtverordneten-Versammlung hat bei der Besteurung **nur die Grundsätze aufzustellen**, wonach die Steuer angelegt werden soll. Der Magistrat prüft und bestätigt dieselben, oder berichtet, wenn er sich mit den Stadtverordneten nicht einigen kann, an die Königl. Regierung zur Entscheidung. Die Anwendung jener Steuergrundsätze ist dagegen lediglich Sache des Magistrats; jede Einmischung der Stadtverordneten trägt als Eingriff in die dem Magistrat zuständige Ausführung die Nichtigkeit in sich. Durch Zulassung derselben, würde die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in einer Hand vereinigt und dem mit seinem Ausschlage unzufriedenem Bürger Anlaß zu dem Verdachte gegeben werden, die Grundsätze wären nur darum, so wie geschehen, bestimmt, um sie zum Vortheile derer, welche sie aufgestellt haben, anzuwenden.

Wenn also z. B. eine Einkommensteuer beliebt und vom Magistrate genehmigt wird, so kann die Stadtverordneten-Versammlung für sich nur den Steuersatz, die Modifikationen seiner Anwendung und die Grundsätze, nach welchen das steuerbare Einkommen geschätzt, oder ausgemittelt werden soll, bestimmen. Sie darf aber so wenig selbst die nöthige Schätzung vornehmen, als durch eine Deputation aus ihrer Mitte vornehmen lassen, vielmehr ist dies und namentlich die Zusammensetzung der Schätzungs-Commission lediglich Sache des Magistrats.

Die Stadtverordneten-Versammlung konkurrirt nur bei der Wahl der Mitglieder aus der Bürgerschaft, nach §. 175, 176 und 177 der Städte-Ordnung. Da diese Wahl keinesweges blos auf solche Bürger, die zugleich Stadtverordnete sind, beschränkt ist, und es in dem hier vorausgesetzten Fall nicht schicklich sein, und vielmehr zu unvermeidlichen Inkonvenienzen Anlaß geben würde, wenn dieselben Männer, welche die Grundsätze der Schätzung festgestellt haben, d. i. Stadtverordnete, nun auch die Schätzung selbst in ihre Hände bekämen: so kann der Magistrat nach §. 177. a. a. O. näher bestimmen: von einem wie großen Theil der Mitglieder der Schätzungs-Commission die Eigenschaft zu verlangen sei, daß er nicht zu der Stadtverordneten-Versammlung gehöre.

Oder wenn zum Beispiel eine Steuer, auf die Miethen und den Wohnungs-Luxus überhaupt beliebt würde, so muß von den Stadtverordneten, nur der Steuersatz mit den allgemeinen Modifikationen seiner Anwendung bestimmt werden, die Anwendung selbst aber, die Ausmittelung der Miethen und des Miethswerthes der eigenen Wohnungen und die Anlegung der Steuerrollen schlechthin Sache des Magistrats bleiben, und die Stadtverordneten-Versammlung als solche dabei durchaus nicht mehr zur Theilnahme zugelassen werden.

Anders verhält es sich, wenn in einzelnen Fällen vom Staate Abgaben-Grundsätze bestimmt, und den Stadtverordneten die Regulirung der Abgaben darnach aufgetragen wird, weil dann die obenbemerkte Kollision nicht eintritt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es bei den schon auf andere Veran-

lassungen

lassungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Grundsätzen sein Verbleiben behält, Inhalts deren den Stadtgemeinen, das Besteurungsrecht selbstständig nur in Absicht der laufenden ordentlichen Communal-Lasten, bei ausserordentlichen und ausser den gewöhnlichen Verhältnissen der Dinge vorkommenden Anglegenheiten aber, überhaupt nur unter specieller Genehmigung und resp. Leitung der Königl. Regierung zusteht; ihre Besteurungen auch nicht auf andere Personen und Sachen, als welche zu ihrem Communalverbande gehören, gerichtet werden, und nicht mit dem eigenen Besteuerungsrechte des Staats, soweit derselbe davon Gebrauch macht, in direkter Kollision sein dürfen.

Die Magistrate werden angewiesen, auf die Ausführung obiger Bestimmungen mit Nachdruck zu halten.

Stargard den 12ten Decbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Es ist die Frage entstanden: ob den Schutzverwandten und Staatsdienern die Bestimmungen der Deklaration vom 11ten December 1809, auch bei andern als eigentlichen Communal Lasten zu Statten kommen, dergestalt, daß jene immer nur $\frac{2}{3}$. des Beitrages eines Bürgers, und diese von ihrem Gehalte ein für allemal bestimmte Sätze zu entrichten haben. Von dem Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern ist hierüber unterm 30sten Oktober d. J. dahin entschieden, daß jene Bestimmungen

1) nur auf eigentliche Communal-Lasten bezogen werden können, und für letztere nicht solche Lasten geachtet werden dürfen, welche offenbar nicht zu den besondern Lasten der Commune, sondern zu den Lasten und für die Zwecke des ganzen Staats zufällig den einzelnen Ort oder das einzelne Individuum treffen, und von dem Staate entweder bezahlt werden, oder doch bezahlt werden sollen, gesetzt auch daß statt der Zahlung eine andere Art der Vergütigung vorbehalten würde.

2) Gehen dieselben nur den ordentlichen Zustand der Dinge an, der sich nicht durch allgemeine auf alle Arten der Lasten und auf alle Umstände passende Criterien bezeichnen, sondern nur in den einzeln vorkommenden Fällen erkennen läßt. Was aber

3) die Einquartierungs-Last betrift, so ist diese zwar ihrer Natur nach eigentlich als allgemeine Staats-Last zu betrachten, allein durch die besondern Gesetze des Staats zu einer städtischen Communal Last geworden.

Dies gilt jedoch auch nur für den gewöhnlichen Zustand der Dinge, da das Servis Reglement nur für einen solchen Zustand berechnet ist, und für einen solchen paßt.

Jede

Jede Einquartierung, wofür Servis bezahlt wird, und die überhaupt mit der Servis-Verfassung in genauer Connexion steht, ist eine ordentliche und gewöhnliche Communal Last, jede solche Einquartierung aber, wofür kein Servis bezahlt wird, ist eine ausserordentliche Last, die ohne Exemtion jedermann gleich treffen soll, den sie den Umständen nach treffen kann.

Bei ausserordentlichen Leistungen aller Art, (wozu die Stadt und Cämmerei-Schulden, auch wenn sie im letzten Kriege entstanden sind, bloß deshalb jedoch noch nicht gehören) ist zwischen Bürgern und Schutzverwandten, Grund- und Eigenthums-Besitzern und Miethern, Staats-Beamten und Unbeamteten, aus Rücksicht auf diese Qualitäten, kein Unterschied und das gilt also auch von ausserordentlicher Einquartierung, für die jedes bewohnbare Gelaß pro rata in Anspruch genommen werden kann: bei allen ordentlichen und Communal-Lasten hingegen, folglich auch bei der ordentlichen Einquartierung findet die gesetzliche Unterscheidung volle Anwendung.

Stargard den 14ten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Ordre vom 7ten Oktober c. zu bestimmen geruhet, daß das bisherige Königl. Brennholz Institut mit dem bereits seit Anno 1804 als Privat-Anstalt bestehenden Nutzholz-Handlungs-Institut, als eine Privatanstalt, unter dem Curatorio des Chefs der allgemeinen Polizei, welchem der Herr Staatsrath Krause als sachverständiges Mitglied beigesetzt worden, vereinigt, auch von dem vereinigten Institut das bisherige de la Gardesche Mühlen-Etablissement bei Cüstrin übernommen werden soll.

Es sollen indeß alle dem freien Gewerbe entgegenstehenden, mit den Grundsätzen der Staats-Verwaltung nicht verträglichen Begünstigungen der frühern Institute gänzlich aufhören und also das Holzhandlungs-Institut bei dem Ankauf aus Privat-Forsten kein Vorkaufsrecht weiter genießen, wenn demselben gleich der Ankauf in freier Konkurrenz gestattet bleibt.

Der Transport des einländischen, direkte aus den Privat-Forsten kommenden Holzes von der Oder nach der Elbe, und zwar sowohl durch den Finowert Kanal als Friedrich Wilhelms Graben, wird ganz frei gelassen werden.

Das Institut soll bei dem Holz-Anschlag in Königl. Forsten überall den Anordnungen der Forst-Direktion Folge leisten und demselben keine Wahl zustehen, auch dasselbe rücksichtlich der örtlichen Preise und deren Regulirung, den allgemeinen Bestimmungen der Forst Direktion unterworfen sein.

Stargard den 3ten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

4. Es

4.

Es ist aus dem Haupt-Subdivisions-Extrakt für das 1ste Quartal d. J. bemerkt worden, daß weit mehr mittel und kleine Schweine zur Versteurung gekommen sind, als im ersten Quartal des vorigen Jahres. Wir finden uns dadurch veranlaßt, die Accise-Aemter anzuweisen, auf diesen Gegenstand alle Aufmerksamkeit zu richten. In den Städten, wo Waageanstalten sind, müssen die Schweine, welche der Consument nicht zum vollen Satz versteuern will, gewogen, und die Waagezettel, wo aber dergleichen mangeln, die schriftlichen Zeugnisse der Officianten dem Register beigefügt werden. Die Calkulatur ist angewiesen, kein Schlachtvieh gegen die geringen Steuersätze passiren zu lassen, welches nicht auf obige Weise justifizirt worden.

Stettin, den 3ten December 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landesgerichte.

5.

Zur Sicherung des Allerhöchsten Interesse und zur Beschleunigung der Berichtigung der Erbschafts-Stempelgefälle, ist von dem Königl. Justizministerio mittelst Rescripts vom 26sten v. M. festgesetzt worden, daß bei Erbschafts-Regulirungen die Erb-Rezesse den Partheien erst nach Beibringung des Werthstempels ausgehändigt werden sollen.

Sämmtliche Untergerichte im hiesigen Departement werden daher angewiesen, sich nach dieser Bestimmung auf das genaueste zu achten.

Stettin den 9ten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

6.

Nachfolgende gesetzliche Vorschriften wegen der Beschaffenheit und besseren Einrichtung der Criminal-Gefängnisse, werden hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht:

§. 105. Tit. 17. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts,

„Wem die Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, der muß sichere und der „Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse besorgen.

§. 110.

§. 11 oder gedachten Gesetzstelle:

„Wenn der Gerichtsbelehnte für taugliche Gefängnisse, nach Vorschrift „§. 105 nicht gesorgt hat, und blos dadurch die Bewachung der Gefange„nen durch längere Zeit, als Acht Tage nothwendig geworden ist; so muß „er die Gerichts-Eingesessenen entschädigen.

§. 25. der Criminal-Ordnung:

„Bei jedem Criminal Gerichte muß ein sicheres und der Gesundheit un„schädliches Gefängniß vorhanden sein, oder wenn die Einrichtung eines „solchen Gefängnisses unverhältnißmäßigen Aufwand verursachen würde, „muß der Gerichtsherr für ein sicheres Gefängniß in der Nähe sorgen.

„Alle Gutsbesitzer, Aemter und kleine Städte, welchen es an sichern „Gefängnissen fehlt, sollen angehalten werden, sich zu Kreis-Gefängnissen „zu verbinden.

„Das Bewachen der Gefangenen außerhalb eines gehörigen Gefäng„nisses, in den Schulzen-Wohnungen, Krügen oder sonst, soll nach Ab„lauf von zwei Jahren nach Publikation der Criminal-Gerichts-Ordnung „nicht weiter statt finden, und diejenigen Gerichtsbarkeiten, welche bin„nen dieser Zeit für kein eigenes, oder in ihrer Nähe belegenes sicheres „Gefängniß, es sei durch eine Verbindung zu Kreis-Gefängnissen, oder „einen Vertrag mit einer benachbarten Jurisdiktion, gesorgt haben, sollen „nicht nur verpflichtet sein, der Inquisitoriats-Einrichtung beizutreten, son„dern auch, weil es demohngeachtet nöthig ist, daß der Verhaftete wäh„rend der Erhebung des Thatbestandes in ihrer Nähe sicher aufbewahrt „werde, zu einer der drei vorstehenden Verbindlichkeiten durch Zwangsmit„tel angehalten werden."

Sämmtliche Gerichte hiesigen Departements werden angewiesen, sich bei eigener Verantwortung, und nach Befinden der Umstände bei fiskälischer Untersuchung und Ahndung, wegen Anlegung und zweckmäßiger Einrichtung der Gefängnisse an die Jurisdiktionarien zu wenden, und im Fall ihre Verwendung ohne Erfolg bleiben sollte, davon Anzeige zu leisten, damit die Jurisdiktionarien durch Zwangsmittel zu ihrer gesetzlichen Pflicht angehalten werden können.

Stettin, den 9. December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

7.

Da der bei dem Königlichen Stadtgerichte in Stargard bisher nur interimistisch als Assessor angestellt gewesene Ober-Landesgerichts-Referendarius Struve nunmehr definitive zum Assessor des gedachten Stadtgerichts ernannt und ver-

pflichtet worden ist; so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19ten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Aufforderung.

Das nie erlöschende Andenken an die Tugenden unserer verehrten Königin ist durch die Errichtung einer Anstalt gefeiert, welche Ihren Namen trägt.

Die schönen Zwecke dieser Anstalt sind öffentlich ausgesprochen, ihre innere Einrichtung ist darauf gegründet und jedem Patrioten, dem es um das Fortschreiten in ächter weiblicher Bildung zu thun ist, muß es ein Herzerhebender Gedanke sein: unter Louisens Schutzgeist für das Aufblühen einer Schule mitgewirkt zu haben, aus welcher Mit- und Nachwelt edle Gattinnen und treue Mütter erwartet.

Ist die Anstalt durch ächten Bürger Sinn gegründet, so werde auch dadurch ihre Erhaltung gesichert, dies fordert das Bedürfniß der Zeit und die Ehre der Nation!

Im Vertrauen auf die innige Anhänglichkeit unserer Mitbürger an unsere verklärte Königin, wenden wir uns daher an sie mit der Bitte: auch im nächsten Jahre durch freiwillige Beiträge das Bestehen und die Erweiterung der Louisen-Stiftung zu befördern.

Die Herrn Landräthe, die Magisträte und Beamte werden die in diesem Jahre gezeigte thätige Bereitwilligkeit zur Einziehung der Beiträge gern wieder an den Tag legen und ersuchen wir nur die mit dem 10ten März k. J. zu schließende Subscriptions Listen nebst den Beiträgen an die Registratur der geistlichen und Schul-Deputation einzusenden, welche zur Annahme und Zusammenstellung des Ganzen aus der Provinz den Auftrag erhalten hat.

Stargard den 26ten December 1811.

Bielcke. v. Rohr.
